

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes bei den Ländern. Für Thüringen wurde von dieser Kompetenz zunächst durch Erlass des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes im Jahr 2007, des Thüringer Untersuchungshaftvollzugsgesetzes im Jahr 2009 und des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes im Jahr 2013 Gebrauch gemacht. Mit dem Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch wurde im Jahr 2014 ein umfassendes Gesetzeswerk geschaffen, in das zugleich die Regelungen zum Jugendstrafvollzug und zum Untersuchungshaftvollzug überführt wurden. Zuletzt wurde das Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetz im Jahr 2019 erlassen.

Mit dem vorliegenden Mantelgesetz soll zum einen die Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung für den Geschäftsbereich des Justizvollzuges vollzogen werden.

Nachdem die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung mit Schaffung des Dritten Abschnitts des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung in Landesrecht umgesetzt worden ist, eröffnete sich für den Bereich des Justizvollzugs in Thüringen konkreter Handlungsbedarf zur Anpassung seiner spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen.

Die bisherigen Regelungen zum Datenschutz im Justizvollzug sind in den §§ 119 bis 140 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches enthalten. Diese Regeln genügen einerseits den höherrangigen Vorgaben und den aktuellen Standards des technischen Datenschutzes nicht mehr in jeder Hinsicht, sind aber auch aus praktischen Erwägungen heraus überarbeitungsbedürftig. Sie werden daher durch Artikel 1 ersetzt.

Handlungsbedarf ergibt sich daraus, dass die Thüringer Justizvollzugsanstalten, die Jugendstrafanstalt, die Jugendarrestanstalt und die Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung (Anstalten) bei der täglichen Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten angewiesen sind. Dies sind nicht nur die personenbezogenen Daten der Gefangenen, sondern auch die der Besucherinnen und Besucher, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen und Sozialleistungsträger, die in den Anstalten die für den Vollzug wichtigen Angebote an Arbeit, Bildung oder spezifischer sozialer Beratung organisieren, aber auch für Lieferungen oder die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen für den Erhalt der technischen Funktionen die Anstalten betreten müssen. Allein in Bezug auf die Gefangenen müssen täglich umfangreiche Datensätze verarbeitet werden, um die jederzeitige Beurteilung der Lage, die Vollzugsplanung und die Gesundheitsversorgung sicherzustellen. So sind Umschlüsse und Arbeitszeiten zu erfassen, vollzugliche Maßnahmen zu begründen, zu planen und durchzuführen. Überdies sind zur effizienten Wahrnehmung der vollzuglichen Aufgaben sowie für die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen, auf deren Daten einerseits die Anstalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen sind, die aber ihrerseits im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf die Übermittlung von Haftdaten und anderen standardisierten Informationen aus den Anstalten angewiesen sind, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für einen automatisierten Austausch von Daten zu schaffen. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen werden dem vorhandenen Regelungsbedarf insgesamt nicht mehr ausreichend gerecht.

Die zu schaffenden beziehungsweise anzupassenden datenschutzrechtlichen Regelungen für den Justizvollzug müssen einerseits den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Richtlinie (EU) 2016/680 genügen, um den rechtlich geschützten Interessen der Gefangenen und sonstigen betroffenen Personen die erforderliche Geltung zu verschaffen. Andererseits muss durch die Nutzung der vorhandenen Gestaltungsspielräume sichergestellt werden, dass alle höherrangigen Vorgaben für die Verwaltung mit den vorhandenen Ressourcen auch umsetzbar sind. Weiterhin muss der für den Justizvollzug notwendige Datenaustausch mit anderen Anstalten und den Justizvollzugsbehörden anderer Bundesländer, etwa im Zusammenhang mit Verlegungen oder vorübergehenden Überstellungen von Gefangenen, mit Gerichten, Justiz- und Sicherheitsbehörden, Jugendämtern, Meldebehörden, Sozialleistungsträgern und sonstigen Stellen, die in die Organisation des Justizvollzugs und der Wiedereingliederung der Gefangenen eingebunden sind, auf eine rechtlich sichere Grundlage gestellt werden. Insbesondere im Hinblick auf den für notwendig erachteten Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden sind spezifische Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu beachten.

Mit Artikel 1 soll ein Gesetz normiert werden, dass der Schaffung eines bereichsspezifischen Datenschutzrechts für den gesamten Justizvollzug dient. Daraus ergibt sich zugleich die Notwendigkeit, die in den einzelnen Landesjustizvollzugsgesetzen vorhandenen Verweisungen

auf die bisherigen datenschutzrechtlichen Regelungen zu modifizieren. Dies soll gemeinsam mit weiteren notwendigen Anpassungen in diesen Gesetzen durch die Artikel 2 bis 5 erfolgen. Diese Anpassungen beruhen insbesondere auf Vorgaben aus der Rechtsprechung und Bedürfnissen aus der Praxis.

Der Schwerpunkt dieser Anpassungen soll durch Artikel 2 mit einer Vielzahl an Änderungen des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches erfolgen. So sind aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Anpassungen im Bereich der Fixierung von Gefangenen erforderlich. Mit Urteil vom 24. Juli 2018, Aktenzeichen 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass es sich bei der 5-Punkt- sowie bei der 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Abs. 2 des Grundgesetzes handelt, die von der zugrundeliegenden Entscheidung über die Freiheitsentziehung als solcher nicht gedeckt ist und daher den Richtervorbehalt nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes abermals auslöst. Diesem Urteil soll auch im Thüringer Justizvollzug Rechnung getragen und entsprechende Regelungen getroffen werden. Für Fixierungsanordnungen wurde mit den §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes auf Bundesebene bereits ein entsprechendes richterliches Verfahrensrecht für die bundesrechtlich geregelten Freiheitsentziehungen geschaffen. Mit Artikel 2 werden nun die erforderlichen materiellrechtlichen Grundlagen auch im Landesrecht normiert.

Im Übrigen sollen insbesondere folgende Änderungen des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches erfolgen:

- Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes,
- Einführung eines pfändungsfreien Hausgeldkontos auch für Untersuchungsgefangene,
- Einführung eines Vollzugsgrundsatzes des opferorientierten Strafvollzuges,
- Vereinfachungen der Regelungen zum Diagnoseverfahren und zum Vollzugsplan bei kurzen Freiheitsstrafen sowie Abschaffung dieser Verfahren bei ausschließlicher Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen,
- Anpassungen im Bereich der Disziplinarmaßnahmen,
- Behandlung von Patientenverfügungen im Justizvollzug,
- Verpflichtung der Gefangenen zur Bekanntgabe zutreffender persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse,
- Vergütungspflicht bei vollzugsorganisatorischen Beschäftigungsausfällen,
- Präzisierung der Trennungsgrundsätze in Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017, Aktenzeichen 1 BvR 2019/16, und vom 11. Januar 2011, Aktenzeichen 1 BvR 3295/07, zur Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Gefangenen, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden,
- Umsetzung der Trennungsgrundsätze nach der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- Vereinheitlichung der Einstufung von Reizstoffen als Hilfsmittel körperlicher Gewalt,

- Änderung des Haftungsregimes bei von Gefangenen verursachten Schäden,
- Kürzung der Vergütung bei unzureichender Arbeitstätigkeit der Gefangenen,
- Kostentragung für (zusätzlichen) Medienempfang,
- Ausgleichsentschädigung bei Gefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung,
- Streichung des Taschengeldes bei Verweigerung beruflicher Qualifizierung,
- verschiedene Anpassungen im Bereich der Arbeitsverwaltung,
- Außerkraftsetzen der datenschutzrechtlichen Regelungen nach dem bisherigen Zweiundzwanzigsten Abschnitt.

Im Übrigen sind Klarstellungen zu weiteren bisherigen Regelungen aufzunehmen.

Mit Artikel 3 sollen geringfügige Anpassungen des Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetzes erfolgen. So werden die bisherige Verweisung auf die datenschutzrechtlichen Regelungen nach dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches ersetzt und analog zu Artikel 2 die Trennungsgrundsätze zur Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach den Vorgaben der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) und vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) präzisiert.

Mit Artikel 4 soll eine Reihe von Änderungen des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes erfolgen. So wird auch hier die bisherige Verweisung auf die datenschutzrechtlichen Regelungen nach dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches ersetzt und werden analog zu Artikel 2 die Trennungsgrundsätze zur Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts präzisiert. Weiterhin erfolgen analog zu Artikel 2 die aus dem Verfassungsrecht geforderten Anpassungen im Hinblick auf die Fixierung. Weiterhin wird die Regelung des Anspruchs auf Ausgleich des Sachschadens an den Umstand angepasst, dass es sich hierbei in der Regel um einen Schadensersatzanspruch und nicht um Aufwendungsersatz handelt. Schließlich erfolgt die notwendige Anpassung der Berechnung des Hausgeldes an die entsprechende Regelung des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches, die es fortan erlauben wird, auch anderweitige regelmäßige Einkünfte der Unterbrachten wie beispielsweise Mieteinnahmen oder Renten bei der Bildung des (pfändungsgeschützten) Hausgeldes heranzuziehen.

Mit Artikel 5 soll eine Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vorgenommen werden. Nach dieser ist ein Ausschluss des Widerspruchsverfahrens für Verwaltungsakte von Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten und Einrichtungen der Sicherungsverwahrung vorgesehen. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Festsetzung von Schadensersatz im Wege von Verbescheidung durch die Justizvollzugsanstalten. Sie beschränkt sich jedoch nicht allein auf diese Fallgestaltung.

Mit Artikel 6 wird das Inkrafttreten geregelt.

B. Lösung

Lösung ist der Erlass eines Mantelgesetzes, mit dem die vorgenannten Ziele umgesetzt werden.

C. Alternativen

Durch die in Artikel 1 enthaltene bereichsspezifische Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 in Ergänzung zu den bestehenden allgemeinen Regeln nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Datenschutzgesetzes wird in Bezug auf die in großem Umfang erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug Rechtsklarheit und verwaltungsökonomische Umsetzbarkeit aller höherrangigen Vorgaben des Datenschutzes geschaffen. Alternativ bestünden hinsichtlich des Verwaltungsvollzugs mangelnde Rechtsklarheit, Einschränkungen der Handlungsfähigkeit und eine Fortgeltung der bisherigen datenschutzrechtlichen Regelungen nach dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches, die den höherrangigen Vorgaben und aktuellen Standards des technischen Datenschutzes nicht mehr in allen Punkten gerecht werden.

In Bezug auf Artikel 2 besteht angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts keine Alternative zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für Fixierungen von Gefangenen. Soweit die in den Artikeln 2 bis 5 getroffenen Regelungen nicht zur Umsetzung von höherrangigem Recht zwingend erforderlich sind, ist als Alternative die Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage zu nennen. Dies betrifft einen überwiegenden Teil der Regelungen in Artikel 2.

D. Kosten

Durch Einführung des Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetzes mit Artikel 1 entstehen im Ergebnis voraussichtlich keine zusätzlichen Ausgaben im Landeshaushalt.

So erfolgte die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben nach der Richtlinie (EU) 2016/680 bereits weitgehend durch die Neuregelung des Thüringer Datenschutzgesetzes im Jahr 2018.

Allerdings enthält das Gesetz auch eine Reihe neuer Regelungen, die einerseits einer programmiertechnischen Umsetzung in den IT-Systemen des Justizvollzugs bedürfen, im Ergebnis aber zu einer Vereinfachung von Arbeitsabläufen und damit zu einer Entlastung des Personals führen werden. Zu nennen sind hier einerseits Artikel 1 § 41 Abs. 2 bis 5. Diese Regelungen schreiben einen standardisierten, systematischen Prozess vor, der darauf gerichtet ist, die vorhandenen elektronischen Datenverarbeitungssysteme mit den materiellen Anforderungen des europäischen Datenschutzrechts in Einklang zu bringen. Systeme, die diesen Prozess durchlaufen haben und deren aufgedeckte Schwachstellen daraufhin abgestellt worden sind, bieten im Ergebnis aber nicht nur die Gewähr dafür, datenschutzkonform aufgestellt und konfiguriert zu sein, sondern werden in der Regel auch effizienter arbeiten und die Qualität der erhobenen Daten verbessern.

Weiterer Programmieraufwand wird darüber hinaus erforderlich sein, um die in Artikel 1 §§ 11, 60 und 61 vorgesehenen automatisierten Fristen zur Einschränkung der Verarbeitung beziehungsweise zur Löschung der dort definierten Daten umzusetzen. Auch diese Regelungen werden jedoch im Verlauf zur Einsparung von Personal führen, weil dadurch die in der bisherigen Verwaltung üblichen und mit hohem Personalaufwand verbundenen Aussonderungs- und Prüffristen entfallen.

Nicht unerhebliches Potential zur Einsparung von Personalaufwand auch bei anderen beteiligten Stellen liegt darüber hinaus in den durch

Artikel 1 § 24 geschaffenen vielfältigen Rechtsgrundlagen für den automatisierten Datenaustausch.

Die Nutzung dieses Verbesserungspotentials ist allerdings insgesamt dadurch bedingt, dass die IT-Leitstelle für den Justizvollzug mit ausreichend qualifiziertem Personal ausgestattet wird, um die hierfür erforderlichen technischen Grundlagen zu schaffen. Gegenwärtig ist dieses Personal allerdings nicht in dem Umfang vorhanden, um das aufgezeigte Verbesserungspotential zeitnah ausschöpfen zu können.

Die Gesetzesänderungen nach den Artikeln 2 bis 5 werden voraussichtlich zu keinen erheblichen zusätzlichen Haushaltsausgaben führen.

Durch die in den Artikeln 2 und 4 getroffenen Regelungen zur Fixierung werden keine zusätzlichen Ausgaben im Landeshaushalt und kein zusätzlicher Vollzugsaufwand verursacht, weil die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts getroffenen Vorgaben bereits aufgrund dieser Gerichtsentscheidung in der Praxis umgesetzt werden. Die vorgesehene Anpassung der gesetzlichen Vorschriften zeichnet die bereits erfolgte Umsetzung lediglich nach, erhöht aber auch die Rechtssicherheit.

Die Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes führt zu einem geringfügigen zusätzlichen Vollzugsaufwand in den Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafanstalt, weil das Überbrückungsgeld zunächst einmalig festgesetzt und im Folgenden durch monatliche Buchungen angespart sowie verwaltet werden muss.

Die aufgrund der Änderung durch Artikel 2 Nr. 11 möglichen Ausgleichsentschädigungen nach § 32 Abs.8 ThürJVollzGB auch für Gefangene mit angeordneter Sicherungsverwahrung führen voraussichtlich zu geringfügigen zusätzlichen Haushaltsausgaben. Diese können im Rahmen des entsprechenden Haushaltsansatzes im Planentwurf zum Haushalt 2023 des TMMJV bereitgestellt werden.

Weitere Regelungen wirken sich hingegen kosteneinsparend aus oder führen gar zu Einnahmen. Dies kann aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend konkret quantifiziert werden. Hier sind zum einen die Vereinfachungen im Diagnoseverfahren und in der Vollzugsplanung bei kurzen Freiheitsstrafen sowie der Verzicht auf diese Verfahren bei ausschließlicher Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen nach Artikel 2 Nr. 3 bis 7 zu nennen, bei denen in der Summe mit Arbeitserleichterungen beziehungsweise Reduzierung des Vollzugsaufwandes gerechnet werden kann.

Minderausgaben und Mehreinnahmen können aufgrund

- der nun möglichen Kürzung der Vergütung bei unzureichender Arbeitstätigkeit der Gefangenen,
- der Kostentragung für (zusätzlichen) Medienempfang durch die Gefangenen,
- der Streichung des Taschengeldes bei Verweigerung beruflicher Qualifizierung sowie
- den weiteren Änderungen in dem Bereich der Arbeitsverwaltung entstehen.

Sofern durch dieses Gesetz personeller Mehrbedarf verursacht wird, ist dieser im Rahmen der nach dem jeweiligen Landeshaushaltsplan, Kapitel 0505, verfügbaren Plan-/Stellen aufzufangen. Zusätzlicher Plan-/Stellenbedarf ergibt sich nicht.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 6. Dezember 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 14./15./16. Dezember 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz
(ThürJVollzDSG)^{*)}****Inhaltsübersicht****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 4 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, Einwilligung
- § 5 Datengeheimnis

Zweiter Abschnitt**Erhebung personenbezogener Daten**

- § 6 Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten
- § 7 Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person
- § 8 Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene bei Dritten
- § 9 Erhebung personenbezogener Daten über anstaltsfremde Personen

Dritter Abschnitt**Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten, Aktenführung**

- § 10 Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 11 Aktenführung

Vierter Abschnitt**Übermittlung personenbezogener Daten**

- § 12 Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen
- § 13 Sicherheitsrelevante Erkenntnisse
- § 14 Überprüfung Gefangener
- § 15 Überprüfung anstaltsfremder Personen
- § 16 Fallkonferenzen
- § 17 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit den Sicherheitsbehörden
- § 18 Verantwortung für die Übermittlung personenbezogener Daten und Verfahren
- § 19 Förmliche Verpflichtung Dritter
- § 20 Mitteilung über Haftverhältnisse
- § 21 Aktenüberlassung

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36).

- § 22 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
- § 23 Akteneinsicht durch nationale und internationale Stellen zur Verhütung von Folter
- § 24 Zentrale Vollzugsdatei, Automatisierung des Datenaustauschs mit anderen Justizvollzugsbehörden, Justizbehörden, Sicherheitsbehörden, Trägern der Sozialhilfe und Jugendämtern

Fünfter Abschnitt

Besondere Formen der Datenverarbeitung

- § 25 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 26 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Übertragung von Vollzugsaufgaben
- § 27 Gemeinsame Verantwortung der Justizvollzugsbehörden
- § 28 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 29 Erkennungsdienstlicher Datenabgleich
- § 30 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen
- § 31 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt
- § 32 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt
- § 33 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen
- § 34 Verarbeitung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erhobener personenbezogener Daten
- § 35 Auslesen von Datenspeichern
- § 36 Identifikation anstaltsfremder Personen
- § 37 Lichtbildausweise

Sechster Abschnitt

Schutzanforderungen

- § 38 Zweckbindung
- § 39 Schutzvorkehrungen
- § 40 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 41 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- § 42 Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko
- § 43 Protokollierung
- § 44 Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt
- § 45 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Siebter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger

- § 46 Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger
- § 47 Offenbarungspflicht
- § 48 Offenbarungsbefugnis
- § 49 Benachrichtigung der Gefangenen über Offenbarungen
- § 50 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten, Zulassung von Offenbarungsempfängern
- § 51 Zugriff auf personenbezogene Daten in Notfällen

**Achter Abschnitt
Rechte der betroffenen Person**

- § 52 Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung
- § 53 Aufklärungspflicht bei der Datenerhebung mit Kenntnis der betroffenen Person
- § 54 Benachrichtigung bei Datenverarbeitung ohne Kenntnis der betroffenen Person
- § 55 Auskunftsrecht der betroffenen Person
- § 56 Akteneinsichtsrecht
- § 57 Auskunft aus und Akteneinsicht in Gesundheits- und Therapieakten
- § 58 Sperrvermerke
- § 59 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

**Neunter Abschnitt
Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und Berichtigung personenbezogener Daten**

- § 60 Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 61 Löschung personenbezogener Daten
- § 62 Berichtigung personenbezogener Daten
- § 63 Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten
- § 64 Mitteilungen

**Zehnter Abschnitt
Anwendung weiterer Vorschriften,
Schlussbestimmungen**

- § 65 Anwendung weiterer Vorschriften des Datenschutzrechts
- § 66 Einschränkung von Grundrechten
- § 67 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Justizvollzugsbehörden beim Vollzug von

1. Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Strafrest, Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Jugendarrest und
2. Haft nach § 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, den §§ 236 und 329 Abs. 3, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) in der jeweils geltenden Fassung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Abs. 6 StPO.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes:

1. sind Justizvollzugsbehörden:
Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten, Jugendarrestanstalten, Einrichtungen für den Vollzug der Si-

- cherungsverwahrung (Anstalten), der kriminologische Dienst sowie das für die Organisation und Verwaltung des Justizvollzugs zuständige Ministerium,
2. sind Gefangene:
Personen im Vollzug nach § 1,
 3. sind vollzugliche Zwecke:
 - a) die Erreichung des Vollzugsziels,
 - b) der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen,
 - c) die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
 - d) die Sicherung des Vollzugs,
 - e) die Versorgung und medizinische Betreuung der Gefangenen,
 - f) die kriminologische Forschung nach § 104 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs (ThürJVollzGB) vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 13), § 42 Abs. 1 des Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetzes (ThürJAVollzG) vom 19. März 2019 (GVBl. S. 9) sowie § 60 des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (ThürSVVollzG) vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 121 -122-) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - g) die Erfüllung der den Justizvollzugsbehörden durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere die Mitwirkung an Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern oder an Entscheidungen und Untersuchungen parlamentarischer Kontrollgremien durch Abgabe von Stellungnahmen,
 4. sind personenbezogene Daten:
alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann,
 5. ist Verarbeitung:
 - a) jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, insbesondere das Erfassen der Daten aus einer Informationsquelle (Erhebung),
 - b) die Speicherung,
 - c) die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, der Abgleich, die Organisation, das Ordnen, die Anpassung, die Verknüpfung oder sonstige Verwendung (Nutzung),
 - d) die Offenlegung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung an Dritte (Übermittlung) sowie
 - e) die Löschung, die Einschränkung der Verarbeitung oder die Vernichtung,
 6. ist Einschränkung der Verarbeitung:
die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken,
 7. ist Profiling:
jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte

- persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen,
8. ist Pseudonymisierung:
die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen sowie organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden können,
 9. ist Anonymisierung:
das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können,
 10. ist Dateisystem:
jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien abgerufen oder zugänglich gemacht werden können, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird,
 11. ist Verantwortlicher:
eine Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet,
 12. ist Auftragsverarbeiter:
eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet,
 13. ist Empfänger:
eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt ausschließlich nach den für diese Behörden geltenden Datenschutzvorschriften,
 14. ist Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:
eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die verarbeitet wurden,
 15. sind besondere Kategorien personenbezogener Daten:
 - a) Daten über Merkmale, die geeignet sind, eine betroffene Person wertend einer bestimmten Gruppe zuzuordnen oder aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Bekenntnisse oder Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
 - b) genetische Daten,
 - c) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,

- d) Gesundheitsdaten und
 - e) Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung,
16. sind genetische Daten:
personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern, insbesondere solche, die aus der Analyse einer biologischen Probe der Person gewonnen wurden,
17. sind biometrische Daten:
mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten,
18. sind Gesundheitsdaten:
personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen,
19. ist internationale Organisation:
eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen sowie jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde,
20. ist Einwilligung:
jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist,
21. sind anstaltsfremde Personen:
Personen, die nicht Gefangene sind, die zu den Justizvollzugsbehörden nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, nicht im Auftrag einer anderen Behörde tätig sind und nicht als Organ der Rechtspflege handeln,
22. sind öffentliche Stellen:
- a) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform,
 - b) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform und
 - c) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
23. sind nichtöffentliche Stellen:
natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 22 fallen sowie die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

ten; nimmt eine nichtöffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Justizvollzugsbehörden schützen das Recht einer jeden betroffenen Person, grundsätzlich selbst über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

(2) Die Datenverarbeitung ist an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung ist Gebrauch zu machen, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob die Daten auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen. Zu diesem Zweck soll der Verantwortliche, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung möglich und angemessen ist, Beurteilungen, die auf Bewertungen oder persönlichen Einschätzungen beruhen, als solche kenntlich machen.

(4) Eine ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beruhende Entscheidung, die eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat oder sie erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig. Profiling, das zur Folge hat, dass die betroffene Person auf der Grundlage von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien diskriminiert wird, ist verboten.

§ 4

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, Einwilligung

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder die betroffene Person eingewilligt hat und der Einwilligung ein gesetzliches Verbot nicht entgegensteht.

(2) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, muss die Justizvollzugsbehörde die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.

(3) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die auch weitere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten eindeutig zu unterscheiden ist.

(4) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. An den Widerruf der Einwilligung dürfen keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an die Einwilligung selbst. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung von der Möglichkeit des

jederzeitigen Widerrufs und der Wirkung des Widerrufs auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Kenntnis gesetzt.

(5) Die Einwilligung ist nur wirksam, soweit sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung, insbesondere die besondere Situation aufgrund der Freiheitsentziehung, berücksichtigt werden. Die betroffene Person ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hinzuweisen. Die betroffene Person ist auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren, falls sie eine solche Belehrung verlangt oder falls Hinweise vorhanden sind, dass ihr diese Folgen nicht bewusst sind.

(6) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung der betroffenen Person ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 5 Datengeheimnis

(1) Den in Justizvollzugsbehörden beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personen nach Satz 1, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die zu beachtenden Vorschriften zu unterrichten und auf deren Einhaltung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 -547-) in der jeweils geltenden Fassung förmlich zu verpflichten, soweit eine förmliche Verpflichtung gesetzlich zulässig ist.

(2) Das Verbot unbefugter Verarbeitung personenbezogener Daten besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 fort.

Zweiter Abschnitt Erhebung personenbezogener Daten

§ 6 Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen sie nur erheben, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist.

§ 7 Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person und mit deren Kenntnis zu erheben. Eine Kenntnis der betroffenen Person ist zu vermuten, soweit sie in der konkreten Situation aufgrund der Gesamtumstände, insbesondere aufgrund einer zuvor erteilten allgemeinen Information mit der Erhebung dieser Daten rechnen musste.

(2) Eine Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person ohne deren Kenntnis ist zulässig, soweit eine Abwägung zwischen dem Interesse der betroffenen Person auf Datenerhebung mit ihrer Kenntnis und dem mit der Datenerhebung verfolgten Zweck ergibt, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. In diesem Fall bleibt die Pflicht zu einer nachträglichen Benachrichtigung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 unberührt.

§ 8

Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene bei Dritten

(1) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene nach den §§ 6 und 7 zulässig ist, dürfen sie auch bei Dritten erhoben werden, wenn

1. dies zur Erreichung des Vollzugsziels oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet,
3. Angaben der betroffenen gefangenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Angaben bestehen,
4. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
5. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
6. sich die Erhebung auf Daten aus Akten der gerichtlichen Verfahren bezieht, die der Vollstreckung der gegenwärtigen Freiheitsentziehung der betroffenen gefangenen Person zugrunde liegen oder diese Freiheitsentziehung betreffen,
7. es sich um Auskünfte über die betroffene gefangene Person nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung handelt sowie um Daten aus Akten der gerichtlichen Verfahren, die den im Bundeszentralregister eingetragenen Verurteilungen der betroffenen gefangenen Person zugrunde liegen,
8. es sich um Erkenntnisse aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder strafgerichtlichen Verfahren gegen die betroffene gefangene Person handelt,
9. die betroffene gefangene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung bei Dritten unterrichtet worden ist,
10. die Erhebung bei der betroffenen gefangenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder
11. die Daten allgemein zugänglich sind und offensichtlich ist, dass die betroffene Person die Veröffentlichung selbst veranlasst hat.

(2) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über eine gefangene Person nach den §§ 6 und 7 zulässig ist und diese nicht die für eine Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt, dürfen diese personenbezogenen Daten ohne Kenntnis der betroffenen gefangenen Person auch bei deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern erhoben werden.

(3) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 9

Erhebung personenbezogener Daten über anstaltsfremde Personen

(1) Personenbezogene Daten über anstaltsfremde Personen können ohne deren Kenntnis bei Gefangenen oder sonstigen Dritten erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt **Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten, Aktenführung**

§ 10

Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, speichern und nutzen, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, nur speichern und nutzen, soweit dies verhältnismäßig ist und

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung von Daten nach den §§ 8 oder 9 bei Dritten zulassen; sind andere Gefangene als diejenigen, deren Freiheitsentziehung ursprünglicher Anlass der Erhebung war, von der anderweitigen Speicherung oder Nutzung betroffen, können die personenbezogenen Daten nur zu einem anderen Zweck gespeichert oder genutzt werden, soweit diese Gefangenen zuvor unter Angabe der beabsichtigten Speicherung oder Nutzung angehört wurden und sich hieraus kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Speicherung oder Nutzung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ergeben hat,
2. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
3. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen in Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
 - c) auswärtige Belange Deutschlands gefährden, erforderlich ist,
4. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
5. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,

6. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, erforderlich ist oder
7. für Maßnahmen oder Entscheidungen der Strafvollstreckung oder nach § 119 Abs. 1 StPO erforderlich ist.

(3) Die Speicherung oder Nutzung von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, ist nur zulässig, soweit dies zu den in Absatz 2 genannten Zwecken unbedingt erforderlich ist.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 oder 2 gespeichert und genutzt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Speicherung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder des Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine über die Speicherung hinausgehende Nutzung oder sonstige Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder genutzt werden, dürfen zu anderen Zwecken nur insoweit verarbeitet werden, als dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben, Gesundheit oder Freiheit, sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die weitere Verarbeitung von Protokolldaten nach § 43 Abs. 3 bleibt von diesen Einschränkungen unberührt.

(6) Personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der Aus- und Fortbildung gespeichert und genutzt werden, wenn zuvor eine Anonymisierung stattgefunden hat. Einer Anonymisierung bedarf es nur dann nicht, wenn diese dem Aus- und Fortbildungszweck entgegenstehen würde und die berechtigten Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten nicht offensichtlich überwiegen.

(7) Eine Speicherung oder Nutzung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Vollzug nach § 1, der Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen, der Erstellung von Statistiken und Evaluationen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder der Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung dient.

§ 11 Aktenführung

(1) Über Gefangene werden von den Anstalten Gefangenpersonalakten, Gesundheitsakten und bei Bedarf Therapieakten geführt. Die Aktenführung kann auch elektronisch erfolgen.

(2) Zu den Gefangenpersonalakten sind alle Niederschriften, Verfügungen, Anträge, Abschriften und sonstigen Schriftstücke zu nehmen, die sich auf die jeweilige gefan-

gene Person beziehen und nicht ausschließlich in gesonderte Akten gehören. Informationen aus den elektronischen Fachverfahren sind zur Gefangenenpersonalakte zu nehmen, soweit sie Gefangene betreffende Entscheidungen von rechtlicher Erheblichkeit dokumentieren oder für solche Entscheidungen von Bedeutung sind oder soweit dies zur Dokumentation rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Bei der Führung der Gesundheitsakten und der Therapieakten sind die Dokumentationspflichten nach § 630f des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003, S. 738) in der jeweils geltenden Fassung und der für den jeweiligen Heilberuf bestehenden Berufsordnung, insbesondere die der zuständigen Ärztekammer und der zuständigen Psychotherapeutenkammer in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(4) Bei elektronischer Aktenführung gelten elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind. Über die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus ist als Mindeststandard sicherzustellen, dass

1. in einer elektronischen Akte, die sowohl elektronische als auch in anderer Form beibehaltene Bestandteile enthält, alle Bestandteile jeweils gegenseitig aufeinander verweisen,
2. der gesamte zur elektronischen Akte gebrachte Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien (Repräsentat) entweder in Papierform oder in einem für die Übermittlung geeigneten elektronischen Format reproduzierbar ist und
3. die Reproduzierbarkeit nach Nr. 2 auch für diejenigen Informationen gewährleistet ist, die lediglich durch Eingabe in Bearbeitungsfelder zur Akte gelangt sind; in diesem Fall ist die Reproduzierbarkeit des Urhebers und des Zeitpunkts der Eingabe sowie bei Überschreiben vorhandener Eingaben der überschriebenen Information und des Urhebers zu gewährleisten; soweit die Reproduktion eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen.

Für elektronische Gefangenenpersonalakten gelten zusätzlich die besonderen technischen Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 StPO.

(5) Die Akten nach Absatz 1 sind nach der Entlassung der gefangenen Person und dem Abschluss aller mit dem Vollzug verbundenen Geschäfte unverzüglich aktenmäßig wegzulegen. Gefangenenpersonalakten sind bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Weglage aufzubewahren, Gesundheits- und Therapieakten bis zum Ablauf des zehnten Jahres.

(6) Personenbezogene Daten aus weggelegten Akten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies

1. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Gefahrenverhütung, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten oder zur Erreichung der in § 10 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 genannten Zwecke,
2. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer der in § 1 genannten Freiheitsentziehungen,

3. zur Wahrung sonstiger schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person auf deren Antrag,
4. für die Arbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse,
5. für Rechnungsprüfungen, insbesondere solche des Rechnungshofs,
6. zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle oder
7. für statistische Zwecke, für die Durchführung gesetzlich angeordneter Evaluationen oder für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich ist. Im Fall nach Satz 1 Nr. 7 ist es insbesondere bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Gefangenpersonalakte auch zulässig, die Personalien der betroffenen gefangenen Person mit Daten abzugleichen, die aufgrund von § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG dem Kriminologischen Dienst übermittelt worden sind. Anonymisierte Datensätze dürfen auch nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist in wissenschaftlichen Datenbanken gespeichert und für wissenschaftliche und statistische Zwecke verarbeitet werden.

(7) Verarbeitungen nach Absatz 6 sind zu dokumentieren. Wurden im Rahmen der Verarbeitungen nach Absatz 6 personenbezogene Daten übermittelt, bezieht sich die Dokumentationspflicht auch darauf, an welche Stellen die Daten übermittelt worden sind.

(8) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist eine weitere Aufbewahrung oder Speicherung der Akten nach Absatz 1 oder von Teilen hiervon nur zulässig, soweit eine am Einzelfall orientierte und zu dokumentierende Prüfung ergibt, dass die weitere Aufbewahrung oder Speicherung für einen der in Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zweck nach wie vor erforderlich und unter Berücksichtigung der mit der weiteren Aufbewahrung oder Speicherung verbundenen Beeinträchtigung der Rechte der Betroffenen noch verhältnismäßig ist. Diese Prüfung ist nach jeweils einem Jahr zu wiederholen und zu dokumentieren.

(9) Ist eine weitere Aufbewahrung oder Speicherung von Akten nach Absatz 1 über den Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres der Weglage hinaus beabsichtigt, ist die betroffene Person zuvor anzuhören. Die Entscheidung, die Akten über diesen Zeitraum hinaus aufzubewahren oder zu speichern, ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit dies nicht eine Gefährdung, einen Nachteil oder eine Beeinträchtigung im Sinne des § 54 Abs. 3 mit sich bringen würde; in diesem Fall gelten § 55 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 entsprechend. Gegen die Entscheidung nach Satz 2 steht der betroffenen Person das Verfahren nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436 in der jeweils geltenden Fassung offen. Solange eine weitere Aufbewahrung erfolgen soll, sind die Anhörung nach Satz 1 und die Mitteilung nach Satz 2 nach jeweils einem Jahr zu wiederholen.

(10) Die Prüfung nach Absatz 8 und die Verfahrensweise nach Absatz 9 unterbleiben, solange die Akten für ein anderes noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren, ein anhängiges staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren oder eine Prüfung des Rechnungshofs beigezogen sind.

(11) Werden innerhalb der jeweiligen Aufbewahrungsfrist nach Absatz 5 Satz 2 die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung nach § 1 in eine Anstalt aufgenommen, entfallen die durch die Weglage der Akten ausgelösten Beschränkungen. Für die weitere Verwendung und die Aufbewahrung der Akten sind die Bestimmungen und Fristen der Akten des erneuten Vollzugs maßgeblich.

(12) Erhält die Anstalt im Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft oder einer der Freiheitsentziehungen nach § 1 Nr. 2 von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des zugrundeliegenden Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis, betragen die Fristen in Bezug auf die jeweilige Gefangenenpersonalakte abweichend von

1. Absatz 5 Satz 2 drei Jahre,
2. Absatz 9 Satz 1 fünf Jahre.

(13) Soweit ein Grund für die weitere Aufbewahrung oder Speicherung nicht mehr besteht, sind die Akten unverzüglich auf der Grundlage des Thüringer Archivgesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung der zuständigen Abteilung des Landesarchivs anzubieten. Übernimmt das Landesarchiv diese Akten nicht, sind sie unverzüglich zu vernichten oder zu löschen.

Vierter Abschnitt Übermittlung personenbezogener Daten

§ 12

Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Nichtöffentlichen Stellen dürfen die Justizvollzugsbehörden zulässig erhobene personenbezogene Daten auch zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, übermitteln, soweit

1. sich die Justizvollzugsbehörden oder andere öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in zulässiger Weise der Mitwirkung nichtöffentlicher Stellen bedienen und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung der durch Justizvollzugsbehörden übermittelten personenbezogenen Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre, oder
2. diese Übermittlung erforderlich ist, Gefangenen insbesondere
 - a) den Besuch von Behandlungs-, Beratungs-, Trainings- und Bildungsmaßnahmen sowie die Beschäftigung innerhalb und außerhalb von Anstalten,
 - b) die Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach § 46 Abs. 1 und deren Hilfspersonen,
 - c) den Einkauf,
 - d) die Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen,
 - e) die Inanspruchnahme von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, des Übergangs in die Freiheit, der Schuldenregulierung, der Wiedereingliederung,

der nachgehenden Betreuung oder des freiwilligen Verbleibs in der Anstalt zu ermöglichen.

(3) Zuständigen öffentlichen Stellen dürfen die Justizvollzugsbehörden zulässig erhobene personenbezogene Daten auch zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, übermitteln, soweit

1. eine andere Rechtsvorschrift dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes erlaubt oder anordnet oder
2. diese Übermittlung erforderlich ist für
 - a) die Erfüllung der Aufgaben der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, der Strafverfolgungsbehörden oder der forensischen Ambulanzen,
 - b) Evaluationen nach § 104 ThürJVollzGB, § 42 Abs. 1 ThürJAVollzG oder § 60 ThürSVVollzG durch Hochschulen oder andere Stellen, insbesondere länderübergreifende Verbände für bestimmte kriminologische Forschungsvorhaben, sowie gesetzlich angeordnete Statistiken,
 - c) die Erfüllung von Aufgaben, die den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern durch Rechtsvorschrift übertragen worden sind,
 - d) die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB der Gefangenen,
 - e) dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,
 - f) die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse der Ausländerbehörden,
 - g) die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse der Jugendämter,
 - h) die Durchführung der Besteuerung, die Erhebung oder Vollstreckung von Abgaben oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen,
 - i) die Erreichung der in § 10 Abs. 2 oder § 16 genannten Zwecke,
 - j) die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse der Polizei oder
 - k) gerichtliche Entscheidungen nach der jeweiligen Prozessordnung über die Festsetzung von Kosten und Vergütungen der Rechtsbeistände und Pflichtverteidiger sowie Entscheidungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Nr. 2 unterbleiben Übermittlungen nach Absatz 3 Nr. 2, soweit die Gefangenen unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Ohne Einwilligung der betroffenen Person dürfen die Justizvollzugsbehörden nichtöffentlichen Stellen zulässig erhobene personenbezogene Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, unbeschadet des Absatzes 2 nur unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 1 oder § 10 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 übermitteln.

(6) Die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten darf an

1. öffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen nach § 10 Abs. 3 und den §§ 16 und 28,

2. nichtöffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen, dass diese Übermittlung unbedingt erforderlich ist und
 - a) eine Rechtsvorschrift diese Übermittlung für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
 - b) diese Übermittlung der Erreichung vollzoglicher Zwecke dient,
 - c) diese Übermittlung auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten der Abwehr
 - aa) einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Selbsttötungen,
 - bb) einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit oder anderer lebenswichtiger Interessen eines Menschen oder
 - cc) der Gefahr erheblicher Straftaten dient,
 - d) die Übermittlung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder sonst unmittelbar drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder
 - e) die Daten von der betroffenen Person offenkundig öffentlich gemacht wurden,
3. forensische Ambulanzen zum Zweck von Behandlungsmaßnahmen, der Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge, soweit dies unbedingt erforderlich ist, erfolgen.

(7) Personenbezogene Daten, die nach § 9 über anstaltsfremde Personen erhoben wurden, dürfen nur unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 oder für die in § 10 Abs. 2 oder § 16 genannten Zwecke sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung übermittelt werden. Sie dürfen auch übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener erforderlich ist.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach dieser Vorschrift übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten oder Dateien so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder des Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Personen auszugehen. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(9) Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten, die

1. den Justizvollzugsbehörden durch Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger bekannt geworden sind oder
2. in ihrer Verarbeitung eingeschränkt oder unrichtig sind.

(10) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 13

Sicherheitsrelevante Erkenntnisse

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt prüfen die Justizvollzugsbehörden nach Maßgabe der §§ 14 und 15, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene und anstaltsfremde Personen, die Zugang zu den Anstalten begehren, vorliegen.

(2) Sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person nach Absatz 1

1. in den letzten fünf Jahren einzeln
 - a) sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder
 - b) Bestrebungen in Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - aa) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung,
 - bb) gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
 - cc) auf eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder gerichtet sind oder
 - dd) auswärtige Belange Deutschlands gefährden, verfolgt oder verfolgt hat oder Mitglied in einer Vereinigung war oder eine Vereinigung unterstützt hat, die solche Tätigkeiten oder Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat,
2. in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird (Anlassperson),
3. aufgrund gegen sie bestehenden Straftatverdachts sowie wegen der Art oder Ausführung der Tat, ihrer Persönlichkeit oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme gibt, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind oder
4. von der Planung oder der Vorbereitung der Straftaten oder der Verwertung der Tatvorteile Kenntnis hat oder daran mitwirkt.

(3) Bei Personen, gegen die innerhalb der letzten fünf Jahre eine Freiheitsentziehung nach § 1 vollzogen wurde, sind sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Absatz 2 hinaus

1. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb des Justizvollzugs
 - a) eine Geiselnahme,
 - b) eine Gefangenenmeuterei,
 - c) einen körperlichen Angriff auf Bedienstete oder Mitgefangene,
 - d) eine Entweichung aus dem geschlossenen Vollzug oder im Rahmen einer Aus- und Vorführung,
 - e) einen ernsthaften Suizidversuch,
 - f) eine Brandstiftung einzeln oder gemeinschaftlich begangen oder zu begehen versucht oder sich daran beteiligt haben oder
 - g) sich im Besitz verbotener Gegenstände oder Substanzen befanden oder
2. Informationen über angeordnete besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 89 ThürJVollzGB, angeordneten unmittelbaren Zwang nach § 92 ThürJVollzGB oder angeordnete Disziplinarmaßnahmen nach § 98 ThürJVollzGB oder

3. Inhaftierungen, denen eine Verurteilung aufgrund von Straftaten nach
- a) § 86 Abs. 1 und 2 StGB,
 - b) § 86a Abs. 1 StGB,
 - c) § 87 Abs. 1 StGB,
 - d) § 88 Abs. 1 und 2 StGB,
 - e) § 89 Abs. 1 und 2 StGB,
 - f) § 89a Abs. 1, 2a und 3 StGB,
 - g) § 89b Abs. 1 und 3 StGB,
 - h) § 89c Abs. 1, 2 und 3 StGB,
 - i) § 125 Abs. 1 StGB,
 - j) § 129a Abs. 1, 2, 3 und 5 StGB,
 - k) § 129b Abs. 1 StGB oder
 - l) § 130 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 StGB
- zugrunde liegt oder innerhalb der letzten fünf Jahre zugrunde lag.

(4) Bei anstaltsfremden Personen, die an der Eingliederung von Gefangenen mitwirken, können über Absatz 2 hinaus auch Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erhebliche Umstände sicherheitsrelevant sein.

§ 14 Überprüfung Gefangener

(1) Zur Überprüfung Gefangener dürfen die Justizvollzugsbehörden andere Justizvollzugsbehörden sowie Justiz- und Sicherheitsbehörden um Auskunft über das Vorliegen sicherheitsrelevanter Erkenntnisse ersuchen und hierauf übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten. Von einem Auskunftersuchen soll nur abgesehen werden, wenn im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen werden kann. Bei begründetem Anlass können Auskunftersuchen nach Satz 1 während der Inhaftierung wiederholt werden.

(2) Die Justizvollzugsbehörden sind im Rahmen der Befugnis nach Absatz 1 insbesondere berechtigt, beim

1. Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen, ob Tatsachen bekannt sind, die eine oder mehrere der in § 13 Abs. 2 Nr. 1 genannten Annahmen über die angefragte Person rechtfertigen und welche Annahmen dies sind,
2. Landeskriminalamt anzufragen, ob Tatsachen bekannt sind, die eine oder mehrere der in § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Annahmen über die angefragte Person rechtfertigen und welche Annahmen dies sind.

(3) Die Justizvollzugsbehörden übermitteln den angefragten Behörden soweit möglich den Nachnamen, Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der betreffenden gefangenen Person. Über Satz 1 hinaus sollen bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden. Die nach Absatz 1 Satz 1 angefragten Behörden teilen den Justizvollzugsbehörden die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betreffende gefangene Person mit. In den Fällen des Absatzes 2 beschränkt sich die Mitteilung auf die Annahmen, die die Behörde über die betreffende gefangene Person aufgrund der ihr bekannten Tatsachen für gerechtfertigt hält.

(4) Bestehen auch aufgrund der übermittelten Informationen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt, dürfen die Justizvollzugsbehörden über Absatz 2 hinausgehende Auskünfte oder Unterlagen bei den angefragten Sicherheitsbehörden einholen. Soweit im Rahmen dieser Auskünfte eine Übermittlung von Daten für erforderlich gehalten wird, die aus verdeckten Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation oder von Wohnräumen oder bei einem verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt worden sind, gelten die besonderen Anforderungen des § 17 Abs. 3 entsprechend. Sind derartige Daten in sicherheitsbehördliche Prognosen und Beurteilungen über die betreffende gefangene Person oder über Personen in deren persönlichen Umfeld eingegangen, dürfen diese Prognosen und Beurteilungen den Justizvollzugsbehörden gleichwohl übermittelt und von diesen verarbeitet werden.

(5) Die Übermittlungs- und Verarbeitungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zweck der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen ein.

§ 15

Überprüfung anstaltsfremder Personen

(1) Anstaltsfremde Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen, dürfen zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Justizvollzugsbehörden sollen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung dieser Personen vornehmen. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung dürfen sie andere Justizvollzugsbehörden sowie Justiz- und Sicherheitsbehörden um Auskunft über sicherheitsrelevante Erkenntnisse ersuchen und hierauf übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten; insbesondere dürfen sie

1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG einholen,
2. beim Landesamt für Verfassungsschutz anfragen, ob Tatsachen bekannt sind, die eine oder mehrere der in § 13 Abs. 2 Nr. 1 genannten Annahmen über die angefragte Person rechtfertigen und welche Annahmen dies sind und
3. beim Landeskriminalamt anfragen, ob Tatsachen bekannt sind, die eine oder mehrere der in § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Annahmen über die angefragte Person rechtfertigen und welche Annahmen dies sind.

Die betreffende anstaltsfremde Person ist unverzüglich über eine beabsichtigte Überprüfung zu informieren. Ist die Überprüfung in Eilfällen nicht möglich, soll eine Beaufsichtigung der anstaltsfremden Personen bei deren Tätigkeit in der Anstalt erfolgen.

(2) Die Justizvollzugsbehörden sollen von der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 Satz 2 absehen, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt.

(3) Die Justizvollzugsbehörden dürfen auch bei Personen, die die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder zum Besuch der Anstalt begehren, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 Satz 2 vornehmen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 1 sowie 2 Nr. 2 und 3 tei-

len die Justizvollzugsbehörden auch mit, ob und für welche Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird.

(4) Für Anfragen und Auskünfte nach Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 Nr. 2 und 3, auch aufgrund des Absatzes 3, gilt § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(5) Absatz 3 gilt nicht für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und Beiständen sowie für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache. Jedoch soll auch bei diesen Personen unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 Satz 2 ThürJVollzGB die Anstalt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 Satz 2 vornehmen, wenn dem Vollzug die Verurteilung zu einer Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB, zugrunde liegt oder eine solche Verurteilung im Anschluss zu vollstrecken ist.

(6) Wird den Justizvollzugsbehörden ein Vorliegen sicherheitsrelevanter Erkenntnisse bekannt, sollen die anstaltsfremden Personen nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch in der Anstalt zugelassen werden.

(7) Eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung soll erfolgen, wenn konkrete Hinweise auf neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse nach § 13 Abs. 2 vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, sofern ihre Erforderlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 und 2 weiter besteht.

§ 16 Fallkonferenzen

(1) Die Justizvollzugsbehörden können Fallkonferenzen mit Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder einberufen.

(2) Im Rahmen von Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne übermitteln, sofern

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde Gefährlichkeit der betreffenden Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen,
2. die Entlassung der betreffenden Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht und
3. die Übermittlung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten auch im Rahmen von Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, und der Selbstverletzung oder Selbsttötung der betreffenden Gefangenen übermitteln. An den Fallkonferenzen nach Satz 1 sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden. Im Zuge der Fallkonferenzen

zen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Polizeibehörden abfragen und erheben.

(3) Im Rahmen von Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne übermitteln, sofern

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 begründen,
2. eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und
3. die Übermittlung zur Verhütung der in Nummer 2 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist.

An den Fallkonferenzen sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht. Im Zuge dieser Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder abfragen und erheben.

(4) Fallkonferenzen zwischen den Justizvollzugsbehörden, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder dürfen stattfinden, sofern

1. bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen,
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 begründen und
3. die Fallkonferenz zur Abwehr der in Nummer 1 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Zuge dieser Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder abfragen und erheben.

(5) Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Fallkonferenzen sind zu dokumentieren.

(6) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung bleibt den Justizvollzugsbehörden vorbehalten.

§ 17

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit den Sicherheitsbehörden

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Sicherheitsbehörden zur Gefahrenverhütung, zur Gefahrenab-

wehr, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zu den in § 10 Abs. 2 Nr. 3 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. sich im Einzelfall konkrete Ansätze ergeben zur
 - a) Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder
 - b) Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren und
2. mindestens
 - a) der Schutz solch bedeutsamer Rechtsgüter oder
 - b) die Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solch schwerwiegender Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten

verwirklicht werden soll, dass ein im Vergleich zur Datenerhebung gleichwertiger Rechtsgüterschutz sichergestellt ist.

(2) Absatz 1 gilt für die Erhebung von personenbezogenen Daten über Gefangene und anstaltsfremde Personen durch die Justizvollzugsbehörden bei den Sicherheitsbehörden zur Gefahrenverhütung, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

(3) Für die Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, gilt Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. bei personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, im Einzelfall eine dringende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, vorliegen muss und
2. bei personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, im Einzelfall bestimmte Tatsachen jedenfalls die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solcher Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Existenz der Menschen berührt, eintritt.

(4) Die Befugnisse zum erkennungsdienstlichen Datenabgleich zur Identifikation von Gefangenen nach § 29 und anstaltsfremden Personen nach § 36 Abs. 4, zur Abfrage und Verarbeitung der Informationen nach § 14 Abs. 1 bis 3 und § 15 Abs. 1 und 3, zum Vollzug der Mitteilungen nach § 20 Abs. 2 sowie zum Austausch der Daten nach § 24 Abs. 3 bis 5 bleiben von den Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 unberührt.

§ 18

Verantwortung für die Übermittlung personenbezogener Daten und Verfahren

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Justizvollzugsbehörde.

(2) Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der weiteren Verarbeitung. In diesem Fall prüfen die Justizvollzugsbehörden nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden öffentlichen Stelle liegt und Regelungen dieses Gesetzes der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch die empfangende öffentliche Stelle nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit dieser Verarbeitung besteht.

(3) Soll die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer nichtöffentlichen Stelle erfolgen, hat diese die hierfür erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Rechtsgrundlage für die von ihr beabsichtigte Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten anzugeben. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an die nichtöffentliche Stelle darf nur erfolgen, soweit sich auch die von der nichtöffentlichen Stelle beabsichtigte Verarbeitung als rechtmäßig erweist.

(4) Soweit es mit angemessenem Aufwand möglich ist, sind die personenbezogenen Daten vor ihrer Übermittlung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

(5) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit werden nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen beigefügt, die es den empfangenden öffentlichen Stellen ermöglichen, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.

(6) Personenbezogene Daten, die an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden sollen, sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren, soweit nicht der Personenbezug für die Erfüllung des Übermittlungszweckes erforderlich ist. Dabei ist die Haftidentifikationsnummer als Pseudonym zu verwenden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 19

Förmliche Verpflichtung Dritter

(1) Personen, die bei einer mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betrauten öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle beschäftigt oder tätig sind und Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen sollen, die von Justizvollzugsbehörden übermittelt wurden, sind vor Erlangung der Kenntnis nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten, sofern sie nicht bereits als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB gelten. Von der förmlichen Verpflichtung kann vorübergehend abgesehen werden, soweit deren Vornahme vor der Übermittlung der Daten Leib oder Leben eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden würde und die Verpflichtung unverzüglich nachgeholt wird; erfolgt die Übermittlung der Daten nicht durch die Justizvollzugsbehörden, sind sie unverzüglich unter Angabe der Personalien der Kenntniserlangenden von der Übermittlung zu unterrichten.

(2) Sonstige bei öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen beschäftigte oder tätige Personen, die nicht Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind oder die nicht nach

Absatz 1 förmlich verpflichtet werden können, dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erlangen, soweit die Daten vor ihrer Übermittlung pseudonymisiert wurden.

§ 20

Mitteilung über Haftverhältnisse

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen auf Antrag mitteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Anstalt eine Person inhaftiert ist, ob ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht sowie, falls die Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, den voraussichtlichen Entlassungstermin, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der anfragenden öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen schriftlich ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die betroffene gefangene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(2) Die Justizvollzugsbehörden sind auch ohne Vorliegen eines Antrages befugt,

1. die Aufnahme einer Person zum Vollzug einer Freiheitsentziehung nach § 1
 - a) der Einweisungsbehörde sowie nach Übergang der Vollstreckung nach § 85 Abs. 2 oder 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung der dann zuständigen Vollstreckungsleitung,
 - b) nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400) in der jeweils geltenden Fassung dem Landeskriminalamt sowie darüber hinaus der für den Wohnsitz der Gefangenen örtlich zuständigen Polizeidienststelle,
 - c) der Meldebehörde im Rahmen der melderechtlichen Vorschriften,
 - d) bei Gefangenen, die Sozialleistungen beziehen, dem zuständigen Sozialleistungsträger,
 - e) bei Gefangenen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dem zuständigen Jugendamt,
 - f) bei minderjährigen Gefangenen über Buchstabe e hinaus den Personensorgeberechtigten sowie
 - g) bei ausländischen Gefangenen der konsularischen Vertretung des Staates, dem sie angehören, im Rahmen der mit diesem Staat bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie der zuständigen Ausländerbehörde,
2. den Beginn und das Ende einer Unterbringung im offenen Vollzug nach § 22 Abs. 2 und 3 ThürJVollzGB, von unbegleiteten Ausgängen, Langzeitausgängen, von Freigängen, von einer Unterbringung in einer besonderen Erziehungseinrichtung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ThürJVollzGB oder einer sonstigen Einrichtung außerhalb des Justizvollzugs der für die Anstalt und der für den voraussichtlichen Aufenthaltsort der Gefangenen örtlich zuständigen Polizeidienststelle,
3. eine befristete Strafunterbrechung
 - a) dem Landeskriminalamt nach § 32 Abs. 2 Satz 1 BKAG,
 - b) der für die Anstalt und der für den Wohnsitz der Gefangenen örtlich zuständigen Polizeidienststelle,

- c) der Einweisungsbehörde, bei jugendlichen Gefangenen darüber hinaus dem zuständigen Jugendamt und bei minderjährigen Gefangenen darüber hinaus den Personensorgeberechtigten sowie
4. den Zeitpunkt der Entlassung
- a) der Einweisungsbehörde,
 - b) dem Landeskriminalamt nach § 32 Abs. 2 Satz 1 BKAG sowie der für die Entlassungsadresse örtlich zuständigen Polizeidienststelle,
 - c) bei jugendlichen Gefangenen dem Jugendamt sowie bei minderjährigen Gefangenen darüber hinaus den Personensorgeberechtigten,
 - d) der Meldebehörde im Rahmen der melderechtlichen Vorschriften,
 - e) bei Gefangenen, die nach der Entlassung unter Bewährung oder unter Führungsaufsicht gestellt sind, der zuständigen Stelle der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht sowie
 - f) bei Gefangenen, über die nach § 14 ein Vorliegen sicherheitsrelevanter Erkenntnisse mitgeteilt worden ist, der Sicherheitsbehörde, von der diese Mitteilung stammt,
- mitzuteilen. Den Mitteilungen nach
1. Satz 1 Nr. 1 Buchst. a darf auch eine Strafzeitberechnung und eine Bescheinigung über die Aushändigung der der Vollstreckung zugrundeliegenden öffentlich zugestellten Entscheidungen und
 2. Satz 1 Nr. 1 Buchst. e darf bei einer Veränderung der Strafzeit über das 21. Lebensjahr hinaus auch die Mitteilung über die Änderung der Strafzeit beigefügt werden.

(3) Bei Untersuchungsgefangenen sowie bei Gefangenen, für die Untersuchungshaft als Überhaft notiert ist, darf dem Gericht und der Staatsanwaltschaft ein Auftreten von Erkrankungen, die Einfluss auf die Durchführung des Strafverfahrens haben können, mitgeteilt werden. Die Mitteilung ist ohne Nennung von Befunden und Diagnosen darauf zu beschränken, dass eine Erkrankung vorliegt und wie lange sie voraussichtlich eine Durchführung von Anhörungen oder Gerichtsverhandlungen beeinträchtigen kann.

(4) Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

(5) Zuständigen öffentlichen Stellen können über Absatz 1 hinaus auf Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen erforderlich ist.

(6) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Nr. 2 besteht die zulässige Mitteilung nach den Absätzen 1 und 4 in der Angabe, ob sich die Person in der Anstalt in Untersuchungshaft oder der Freiheitsentziehung befindet. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit die Gefangenen unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(7) Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 3 sind in den Gefangenenpersonalakten der betroffenen Gefangenen zu dokumentieren.

§ 21 Aktenüberlassung

(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten nur

1. Justizvollzugsbehörden,
2. Stellen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht sowie den forensischen Ambulanzen,
3. Gerichten,
4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden,
5. den von Justizvollzugs-, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden oder von einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen,
6. sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, wenn die Erteilung einer Auskunft entweder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stelle die Erteilung einer Auskunft für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreicht,
7. parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder
8. dem Rechnungshof

überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach § 12 Abs. 1, 3 oder 5 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung nach Absatz 1 zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder des Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist in der Regel von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Person auszugehen. Eine Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der weiteren personenbezogenen Daten nach Satz 1 durch die empfangende öffentliche Stelle ist unzulässig.

§ 22 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 StPO entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Nr. 2 unterbleiben Übermittlungen nach Absatz 1, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass die Gefangenen unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 23

Akteneinsicht durch nationale und internationale Stellen
zur Verhütung von Folter

Die Mitglieder einer Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie einer durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung legitimierten Stelle erhalten während des Besuchs in der Anstalt Einsicht in die Gefangenenpersonalakten, Gesundheits- und Therapieakten sowie Krankenblätter im Justizvollzugskrankenhaus, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Stelle unbedingt erforderlich ist.

§ 24

Zentrale Vollzugsdatei, Automatisierung des
Datenaustauschs mit anderen Justizvollzugsbehörden,
Justizbehörden, Sicherheitsbehörden, Trägern der
Sozialhilfe und Jugendämtern

(1) Die nach diesem Gesetz erhobenen personenbezogenen Daten können für die Justizvollzugsbehörden ganz oder zum Teil zentral verarbeitet und insbesondere auch in einer zentralen Vollzugsdatei gespeichert werden.

(2) Zur Feststellung von Vorinhaftierungen und sicherheitsrelevanten Erkenntnissen aus Vorinhaftierungen darf auch für die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 ein automatisiertes Verfahren zwischen den Justizvollzugsbehörden der Länder eingerichtet und durchgeführt werden. Das automatisierte Verfahren darf auch die Angabe umfassen, ob aus der Vorinhaftierung Erkenntnisse nach § 14 Abs. 2 vorliegen.

(3) Für den Austausch der Daten nach

1. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, c, d und e,
2. § 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a, c und h,
3. § 14 Abs. 2 und 3,
4. § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Nr. 2 und Abs. 3,
5. § 20 Abs. 2
 - a) Nr. 1 Buchst. a bis e und g 2. Alternative,
 - b) Nr. 2,
 - c) Nr. 3 Buchst. a, b und c 1. und 2. Alternative sowie
 - d) Nr. 4 Buchst. a, b und c 1. Alternative sowie d bis fdürfen automatisierte Verfahren eingerichtet und durchgeführt werden, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Hierbei ist technisch sicherzustellen, dass nur die nach der jeweiligen Bestimmung zulässigen und erforderlichen Daten übermittelt werden können und dass die Übermittlung ausschließlich an den vorgesehenen Empfänger erfolgt.

(4) Das für die Organisation und Verwaltung des Justizvollzugs zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung der zentralen Vollzugsdatei nach Absatz 1 sowie der automatisierten Übermittlungsverfahren nach den Absätzen 2 und 3. In der Rechtsverordnung sind Maßnahmen zur Datensicherung

und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen; hierbei sind hinsichtlich

1. der zentralen Vollzugsdatei Regelungen über die in ihr gespeicherten und abrufbaren Daten sowie die Zugriffsrechte festzulegen, wobei durch differenzierte Vorgaben sicherzustellen ist, dass nur berechnigte Personen auf die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zugreifen können, und
2. der automatisierten Übermittlungsverfahren Regelungen zu den jeweiligen Empfängern der Daten, über die Art der Daten und den Zweck der Übermittlung festzulegen.

Der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit ist vor Erlass der Rechtsverordnung zu hören.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Justizvollzugsbehörden für den Datenaustausch nach Absatz 3 ein elektronisches Dateisystem für den automatisierten Datenabruf einrichten, welcher darauf beschränkt ist, ob und seit wann sich eine bestimmte Person im Vollzug einer Freiheitsentziehung nach § 1 befindet, welche Art der Freiheitsentziehung vorliegt, welche Einweisungsbehörde zuständig ist und deren Geschäftszeichen, wann voraussichtlich mit der Entlassung zu rechnen ist und wann die Entlassung vollzogen wurde sowie wie die Entlassungsanschrift lautet (beschränktes Auskunftsverfahren). Das beschränkte Auskunftsverfahren muss den Anforderungen der §§ 41 und 43 genügen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. ausschließlich die in Satz 1 genannten Daten durch gesondert autorisierte Personen der berechtigten Stellen abgerufen werden können,
2. bei jedem Abruf personenbezogener Daten
 - a) die abrufende Stelle,
 - b) die abrufende Person,
 - c) der Zweck des Datenabrufs sowie
 - d) das Geschäftszeichen des Verwaltungsvorgangs der abrufenden Stelle protokolliert wird und
3. Daten über eine Person nicht mehr abgerufen werden können, sobald die Entlassung mehr als zwei Monate zurückliegt.

Fünfter Abschnitt Besondere Formen der Datenverarbeitung

§ 25 Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag verarbeiten lassen. Dies gilt auch für Test- und Freigabeverfahren, Prüfungs- und Wartungsarbeiten sowie vergleichbare Hilfstätigkeiten einschließlich der Fernwartung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 bleiben die Justizvollzugsbehörden für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber den Justizvollzugsbehörden geltend zu machen.

(3) Die Justizvollzugsbehörden dürfen nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

(4) Auftragsverarbeiter dürfen weitere Auftragsverarbeiter ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Justizvollzugsbehörden nicht in Anspruch nehmen. Vor jeder beabsichtigten Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter sind die Justizvollzugsbehörden zu unterrichten.

(5) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so legt er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit den Justizvollzugsbehörden nach Absatz 6 auf, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet auch der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber den Justizvollzugsbehörden für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

(6) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments, der oder das den Auftragsverarbeiter an die Justizvollzugsbehörden bindet und den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten der Justizvollzugsbehörden festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument enthalten insbesondere, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung der Justizvollzugsbehörden handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er die Justizvollzugsbehörde, welche die Weisung erteilt hat, unverzüglich zu informieren,
2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
3. die Justizvollzugsbehörden mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten,
4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl der Justizvollzugsbehörden zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, soweit nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht,
5. den Justizvollzugsbehörden alle erforderlichen Informationen, insbesondere die nach § 43 erstellten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt,
6. Überprüfungen, die von den Justizvollzugsbehörden oder einem von diesen hierzu Beauftragten durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,
7. die in den Absätzen 4 und 5 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält,
8. alle nach § 41 erforderlichen Maßnahmen ergreift und

9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Justizvollzugsbehörden bei der Einhaltung der in den §§ 41, 42 und 65 Abs. 1 Nr. 1 und 5 genannten Pflichten unterstützt.

(7) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

(8) § 19 gilt entsprechend.

§ 26

Verarbeitung personenbezogener Daten bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

(1) Werden Aufgaben zu vollzuglichen Zwecken in zulässiger Weise öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zur Erledigung übertragen, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Ist die Übermittlung nach den Sätzen 1 oder 2 zulässig, dürfen Akten und Dateisysteme überlassen werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Die mit Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 betrauten Stellen sind sorgfältig auszuwählen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die betrauten Stellen ausreichend Gewähr dafür bieten, dass sie die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage sind. Der Auftrag ist schriftlich oder im elektronischen Format zu erteilen. Er enthält Angaben zum Gegenstand und zum Umfang der Aufgabenübertragung, zur Erforderlichkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung übertragener Aufgaben und die förmliche Verpflichtung der hierfür einzusetzenden Hilfspersonen nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes, die nicht bereits nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB als Amtsträger gelten.

§ 27

Gemeinsame Verantwortung der Justizvollzugsbehörden

(1) Legen zwei oder mehrere Justizvollzugsbehörden gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam verantwortlich. Sie haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen kann.

(2) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung nach Absatz 1 kann die betroffene Person jedoch ihre Rechte aus diesem Gesetz gegenüber jedem der Verantwortlichen geltend machen.

§ 28

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zu vollzuglichen Zwecken, insbesondere zur Identitätsfeststellung und Sicherheit der Anstalt, sind mit Kenntnis der Gefangenen

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
 2. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
 3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale, insbesondere aufgrund von Verletzungen oder Tätowierungen, auch durch Aufnahme von Lichtbildern,
 4. nicht mit einem körperlichen Eingriff verbundene Messungen,
 5. die Erfassung biometrischer Merkmale, insbesondere von Fingern, Händen, Gesicht, Augen und Stimme sowie
 6. die Erfassung der Unterschrift
- zulässig.

(2) Die nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateisystemen gespeichert. Sie sind so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme nur zu den in den Absätzen 3 und 4 genannten Zwecken möglich ist.

(3) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur verarbeitet werden

1. zu vollzuglichen Zwecken,
2. zur Identifikation Gefangener, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist, oder
3. zu den in § 10 Abs. 2 sowie den §§ 16 und 29 genannten Zwecken.

(4) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur übermittelt werden an

1. Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung nach und zur Festnahme von entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen oder unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist,
2. Polizeibehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen in der Anstalt drohenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Personen oder für erhebliche Sachwerte erforderlich ist,
3. die in den §§ 16 und 29 genannten öffentlichen Stellen unter den dort genannten Voraussetzungen sowie
4. öffentliche Stellen auf deren Ersuchen, soweit die betroffene Person verpflichtet wäre, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch diese zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken; die ersuchende öffentliche Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen; beruht diese Pflicht auf einer Anordnung gegenüber der betroffenen Person im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Anordnung ergangen und vollziehbar ist.

§ 29

Erkennungsdienstlicher Datenabgleich

(1) Bestehen Zweifel an der Identität von Gefangenen, übermitteln die Justizvollzugsbehörden die von ihnen erhobenen oder anderweitig bei ihnen vorliegenden erkennungsdienstlichen Daten nach § 28 Abs. 1 sowie die bei ihnen vorliegenden Daten nach § 14 Abs. 3 unverzüglich dem Landeskriminalamt, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Das Landeskriminalamt veranlasst einen Abgleich der übermittelten Daten mit den dort vorliegenden Daten zur Identifizierung der Gefangenen und teilt das Ergebnis den Justizvollzugsbehörden mit.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dürfen die Justizvollzugsbehörden auch das Bundeskriminalamt sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um einen Abgleich der erkennungsdienstlichen Daten und Identitätsdaten ersuchen.

§ 30

Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

(1) Die Anstalten dürfen Räume und Freiflächen innerhalb ihrer Umfriedung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nur beobachten, soweit eine gesetzliche Bestimmung dies gestattet.

(2) Jede Anstalt, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, erstellt eine Liste der Räume, in denen optisch-elektronische Einrichtungen installiert sind. Optisch-elektronische Einrichtungen außerhalb geschlossener Räume sind auf einem maßstabsgerechten Lageplan nach Standort und Blickrichtung darzustellen.

(3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen, dass

1. die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zum Erreichen der Zwecke, die einen Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen aufgrund spezieller gesetzlicher Vorschriften erlauben, erforderlich ist und
2. den Gefangenen in den Anstalten angemessene und als solche gekennzeichnete Bereiche verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden.

(4) Der Umstand der Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen von Räumen und Freiflächen sowie das Vorhandensein beobachtungsfreier Bereiche nach Absatz 3 Nr. 2 ist den Gefangenen bei der Aufnahme und allen übrigen Personen bei Betreten der Anstalt in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(5) Bei Gefangenentransporten ist in den vom Justizvollzug genutzten Fahrzeugen die Beobachtung von Gefangenen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen zulässig; Absatz 4 und § 33 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 31

Optisch-elektronische Einrichtungen
im Umfeld der Anstalt

Die Beobachtung öffentlich frei zugänglichen Raums außerhalb der Grenzen der Anstalt mittels optisch-elektroni-

scher Einrichtungen ist nur und soweit zulässig, wie dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zur Sicherheit der Anstalt auch unter Berücksichtigung der Belange Dritter unbedingt erforderlich ist, insbesondere um Entweichungen, Befreiungen oder Überwürfe von Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern. Die Beobachtung ist durch sprachliche und nicht sprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, welche die Tatsache der Beobachtung erkennbar macht, soweit ihr Zweck dadurch nicht vereitelt wird.

§ 32
Optisch-elektronische Einrichtungen
innerhalb der Anstalt

Die Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies erforderlich ist, insbesondere um die Gefangenen zu beaufsichtigen und das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und nach § 33 nichts anderes bestimmt ist.

§ 33
Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von
Hafräumen

(1) Die Beobachtung innerhalb von Hafräumen und sonstigen abschließbaren Räumlichkeiten zur Unterbringung von Gefangenen während der Einschlusszeiten mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist unzulässig, soweit in den Bestimmungen des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches, des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes oder des Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetzes nichts anderes geregelt ist.

(2) Während der Dauer der optisch-elektronischen Beobachtung ist diese für die Gefangenen erkennbar zu machen, soweit ihr Zweck dadurch nicht vereitelt wird.

(3) Bei der optisch-elektronischen Beobachtung ist auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen zur Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung auszunehmen; hilfsweise ist die Erkennbarkeit dieser Bereiche durch technische Maßnahmen auszuschließen. Bei akuter Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr ist im Einzelfall eine uneingeschränkte Überwachung zulässig. Die Beobachtung weiblicher Gefangener soll in diesen Fällen durch weibliche Bedienstete, die Beobachtung männlicher Gefangener durch männliche Bedienstete erfolgen. Im Übrigen soll die Beobachtung nach Wahl der Gefangenen durch männliche oder weibliche Bedienstete erfolgen.

(4) Die optisch-elektronische Beobachtung ist zu unterbrechen, wenn sie im Einzelfall vorübergehend nicht erforderlich oder die Beaufsichtigung gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 34
Verarbeitung mittels optisch-elektronischer
Einrichtungen erhobener personenbezogener Daten

(1) Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen zulässig erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden,

soweit dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Sobald dieser Zweck entfällt, sind die Daten unverzüglich, spätestens nach 72 Stunden zu löschen.

(2) Anstatt die Daten zu löschen, ist bei Vorliegen eines begründeten Anlasses und einer der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 die weitere Aufbewahrung unter den Einschränkungen nach § 60 Abs. 1 und 2 möglich. § 11 Abs. 7 gilt entsprechend. Im weiteren Verlauf ist der Fortbestand der Voraussetzungen für die weitere Aufbewahrung unter entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 8 jeweils im Abstand von sechs Monaten zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren. Ab einer beabsichtigten Aufbewahrung über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus stehen die Rechte nach § 11 Abs. 9 allen Personen zu, die in den Aufnahmen erkennbar und individualisierbar sind. § 11 Abs. 10 und 13 gilt entsprechend.

(3) Die Verarbeitung der mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten ist nach § 43 zu protokollieren.

§ 35

Auslesen von Datenspeichern

(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die ohne Erlaubnis in die Anstalt eingebracht wurden, dürfen auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Die Gründe sind in der Anordnung festzuhalten. Ist die betroffene Person bekannt, sind ihr die Gründe vor dem Auslesen mitzuteilen. Beim Auslesen sind die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person, insbesondere der Kernbereich privater Lebensgestaltung, zu berücksichtigen. Das Auslesen ist möglichst auf die Inhalte zu beschränken, die zur Erreichung der die Anordnung begründenden Zwecke erforderlich sind.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen zu den Zwecken, zu denen sie erhoben wurden, verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Verarbeitung zu den in § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 3 und 6 genannten Zwecken unter Beachtung des § 17 zulässig, soweit dies erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen.

(3) Die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist unzulässig, soweit sie dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. Die dennoch erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Erhebung und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

(4) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme in den Justizvollzug über die Möglichkeit des Auslesens von nicht gestatteten elektronischen Datenspeichern sowie elektronischen Geräten mit Datenspeichern zu belehren.

§ 36

Identifikation anstaltsfremder Personen

(1) Das Betreten des Anstaltsgeländes durch anstaltsfremde Personen kann davon abhängig gemacht werden, dass diese zur Identitätsfeststellung

1. ihre Vornamen, ihren Nachnamen und ihre Anschrift angeben sowie durch amtliche Ausweise nachweisen und
2. die Erhebung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift dulden, soweit dies erforderlich oder, wenn es sich um biometrische Daten handelt, unbedingt erforderlich ist, um Entweichungen von Gefangenen durch verwechslungsbedingtes Verlassen der Anstalt zu verhindern.

(2) Eine Verarbeitung der nach Absatz 1 Nr. 2 erhobenen Identifikationsmerkmale ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur

1. Identitätsüberprüfung vor und im Zusammenhang mit dem Verlassen der Anstalt oder
2. Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie während des Aufenthalts in der Anstalt begangen wurden; die hierfür erforderlichen Daten dürfen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden oder
3. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung; die hierfür erforderlichen Daten dürfen der zuständigen Behörde übermittelt werden.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 2 erhobene Identifikationsmerkmale sind unverzüglich zu löschen, nachdem die betroffene anstaltsfremde Person die Anstalt verlassen hat, soweit die Daten nicht nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 übermittelt werden dürfen; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen.

(4) § 29 gilt entsprechend.

§ 37

Lichtbildausweise

(1) Die Anstalt kann die Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass der Ausweis nur die zur Erreichung dieser Zwecke notwendigen Daten enthält.

(2) Der Ausweis ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und unverzüglich zu vernichten.

**Sechster Abschnitt
Schutzanforderungen**

§ 38

Zweckbindung

Empfänger dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck speichern, nutzen und übermitteln, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Für andere Zwecke dürfen sie diese Daten nur speichern, nutzen und übermitteln, soweit

sie ihnen auch für diese Zwecke hätten überlassen werden dürfen und wenn im Fall einer Übermittlung an eine nichtöffentliche Stelle die Justizvollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Justizvollzugsbehörden weisen die Empfänger auf die Zweckbindung nach den Sätzen 1 und 2 hin.

§ 39

Schutzvorkehrungen

(1) Personenbezogene Daten in Akten und Dateisystemen sind gegen unrechtmäßige Verarbeitung zu schützen. Für Art und Umfang der hierzu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gelten die §§ 40 bis 42.

(2) Soweit nichts anderes geregelt ist, dürfen sich die Bediensteten von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, wenn dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben, für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit oder sonst zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.

(3) Gesundheits- und Therapieakten, psychologische und pädagogische Testunterlagen sowie Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 40

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Die Justizvollzugsbehörden haben ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Namen und die Kontaktdaten der jeweiligen Justizvollzugsbehörden sowie den Namen und die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
2. die Zwecke der Verarbeitung,
3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
4. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen,
5. die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,
6. die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten,
7. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 41,
8. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
9. die Verwendung von Profiling.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen, die er im Auftrag der Justizvollzugsbehörden durchführt. Dieses hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden,

3. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation unter Angabe des Staates oder der Organisation,
4. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 41.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind schriftlich oder in einem elektronischen Format zu führen.

(4) Die Justizvollzugsbehörden und Auftragsverarbeiter stellen ihre Verzeichnisse der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Anforderung zur Verfügung.

§ 41

Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Die Justizvollzugsbehörden und Auftragsverarbeiter treffen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Person die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Die Justizvollzugsbehörden haben hierbei die einschlägigen technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen.

(2) Die von den Justizvollzugsbehörden zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz),
7. personenbezogene Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck verarbeitet werden können, sofern nicht eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet (Nicht-Verkettbarkeit), und
8. Verfahren so gestaltet werden, dass sie der betroffenen Person die Ausübung der im Achten und Neunten Abschnitt genannten Rechte wirksam ermöglichen (Intervenierbarkeit).

(3) Zur Umsetzung der Zielvorgaben nach Absatz 2 ergreifen die Justizvollzugsbehörden oder der Auftragsverarbeiter im Fall einer automatisierten Verarbeitung nach einer Risikobewertung Maßnahmen, die Folgendes bezwecken:

1. Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle),
2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle),
3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle),
4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübermittlung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle),
5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugriffskontrolle),
6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübermittlung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übermittlungskontrolle),
7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle),
8. Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden (Transportkontrolle),
9. Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit),
10. Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit),
11. Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität),
12. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
13. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
14. Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit).

Ein Zweck nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 kann insbesondere durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erreicht werden.

(4) Die Justizvollzugsbehörden treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden können, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Dies betrifft die Menge der erho-

benen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere gewährleisten, dass die Daten durch Voreinstellungen nicht automatisiert einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.

(5) Die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind auf der Grundlage eines zu dokumentierenden Sicherheitskonzepts zu ermitteln, zu dessen Bestandteilen die Abschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist unter Berücksichtigung sich verändernder Rahmenbedingungen und Entwicklungen der Technik zu überprüfen; die sich daraus ergebenden notwendigen Anpassungen sind zeitnah umzusetzen, soweit dies mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. § 42 bleibt unberührt.

§ 42

Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter einer betroffenen Person zur Folge, führen die Justizvollzugsbehörden vorab nach Absatz 4 eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für die betroffene Person durch.

(2) Für mehrere ähnliche Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohem Gefahrenpotential kann eine gemeinsame Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden.

(3) Die Justizvollzugsbehörden beteiligen die behördlichen Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung.

(4) Die Datenschutz-Folgenabschätzung hat den Rechten der von der Verarbeitung betroffenen Person Rechnung zu tragen und zumindest Folgendes zu enthalten:

1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung,
2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf deren Zweck,
3. eine Bewertung der Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Person,
4. die Maßnahmen, mit denen Gefahren abgewendet werden sollen, einschließlich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden sollen.

§ 43

Protokollierung

(1) In automatisierten Verarbeitungssystemen sind die folgenden Verarbeitungsvorgänge zu den in diesem Gesetz geregelten personenbezogenen Daten zu protokollieren:

1. Erhebung und Speicherung,
2. Veränderung,
3. Abfrage,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,

5. Kombination,
6. Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung.

(2) Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge sowie so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen.

(3) Die Protokolle dürfen ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die behördlichen Datenschutzbeauftragten, der oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für Strafverfahren verwendet werden.

(4) Die Protokolldaten sind zwei Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen.

(5) Die Protokolle sind der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 44

Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt

(1) Personenbezogene Daten von Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt nur kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist und Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten von Gefangenen dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden.

§ 45

Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

(1) Die bei der Beaufsichtigung oder der Überwachung der Besuche, der Überwachung der Telekommunikation, der Sichtkontrolle oder der Überwachung des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen in zulässiger Weise bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind in Akten und Dateisystemen des Vollzugs sowie bei einer Übermittlung eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verarbeitet werden

1. mit Einwilligung der Gefangenen,
2. für die Maßnahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung,
3. zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
4. für die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 und § 16 genannten Zwecke.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zulässig bekannt gewordenen Daten dürfen im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Nr. 2 über die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecke hinaus auch verarbeitet werden zur

1. Abwehr von Gefährdungen der Aufgaben des Vollzugs der Untersuchungshaft oder

2. Umsetzung einer Anordnung nach § 119 StPO.

(3) Soweit die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen, dürfen sie nicht aufgezeichnet, protokolliert oder sonst gespeichert und nicht auf andere Art verarbeitet werden. Abweichend von Satz 1 gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

Siebter Abschnitt
Besondere Bestimmungen für
Berufsgeheimnisträgerinnen und
Berufsgeheimnisträger

§ 46

Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger

(1) Die im Justizvollzug tätigen oder außerhalb des Justizvollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Beratung von Gefangenen beauftragten

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
4. Seelsorgerinnen und Seelsorger,
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der jeweils geltenden Fassung sowie
6. Beraterinnen und Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat,

unterliegen hinsichtlich der ihnen in der ausgeübten Funktion von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse untereinander sowie gegenüber der Anstalt und dem für die Organisation und Verwaltung des Justizvollzugs zuständigen Ministerium der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt entsprechend für ihre berufsmäßig tätigen Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, nicht aber gegenüber der Berufsgeheimnisträgerin oder dem Berufsgeheimnisträger.

(2) Die Anstalt weist externe Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf die Offenbarungspflichten und -befugnisse hin.

§ 47

Offenbarungspflicht

(1) Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger haben der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter ihnen bekannte personenbezogene Daten von sich aus oder auf Befragen zu offenbaren, auch soweit sie ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, soweit dies

1. auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten zur Abwehr
 - a) einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Selbsttötungen,
 - b) einer erheblichen Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen oder
 - c) der Gefahr der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
2. zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 3 Satz 1 JGG in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

unbedingt erforderlich ist. Das Seelsorge- und Beichtgeheimnis bleibt unberührt.

(2) Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die als Bedienstete im Justizvollzug tätig sind, haben der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter ihnen bekannte personenbezogene Daten von sich aus oder auf Befragen zu offenbaren, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist. Soweit sie im Rahmen von besonderen Behandlungsmaßnahmen tätig sind, gilt Absatz 1.

(3) Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger außerhalb des Justizvollzugs können die Verpflichtung nach Absatz 1 auch gegenüber in der Anstalt beschäftigten Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträgern erfüllen.

§ 48

Offenbarungsbefugnis

(1) Die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger sind befugt, die ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit

1. die Gefangenen einwilligen oder
2. dies aus ihrer Sicht zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist und das Interesse der Gefangenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

(2) Behandeln Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselbe betroffene Person, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft befugt, wenn eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung unbedingt erforderlich ist und sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Justizvollzug betraut sind.

(3) § 47 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 49

Benachrichtigung der Gefangenen über Offenbarungen

(1) Vor der Erhebung personenbezogener Daten sind die Gefangenen durch die Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger schriftlich über die nach diesem Gesetz bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten. Bei Einschaltung von Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträgern außerhalb der Anstalt erfolgt die Unterrichtung nach Satz 1 durch die Anstalt.

(2) Die von einer Offenbarung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 sowie § 48 betroffenen Gefangenen sind zu benachrichtigen. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die betroffene gefangene Person auf andere Weise Kenntnis von der Offenbarung erlangt hat. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, solange hierdurch der Zweck der Maßnahme vereitelt würde. Die Benachrichtigung ist unverzüglich nachzuholen, sobald der Zweck der Maßnahme entfallen ist.

§ 50

Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten, Zulassung von Offenbarungsempfängern

(1) Die nach den §§ 47 und 48 offenbarten personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden, unter denen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger selbst hierzu befugt wären.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

§ 51

Zugriff auf personenbezogene Daten in Notfällen

(1) Alle im Justizvollzug tätigen Personen dürfen sich Kenntnis auch von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu dem Zweck verschaffen, diese Daten unmittelbar und unverzüglich den zur Notfallrettung eingesetzten Personen zu übermitteln, soweit die gefangene Person

1. einwilligt oder
2. zur Einwilligung unfähig ist und die Kenntnisverschaffung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben eines Menschen oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen unbedingt erforderlich ist.

(2) Soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen erforderlich ist, dürfen sich im Justizvollzug tätige Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten verschaffen, die von Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträgern erhoben worden sind.

(3) Die anderweitige Verarbeitung der auf diese Weise erlangten Daten ist unzulässig. Die Kenntnisnahme ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren.

Achter Abschnitt Rechte der betroffenen Person

§ 52

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung

Die Justizvollzugsbehörden stellen den Gefangenen und anderen betroffenen Personen Informationen in allgemeiner und verständlicher Form zur Verfügung über

1. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
2. die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten,
3. ihre namentliche Bezeichnung und ihre Kontaktdaten sowie die Kontaktdaten ihrer behördlichen Datenschutzbeauftragten und
4. das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzurufen, und dessen Kontaktdaten.

§ 53

Aufklärungspflicht bei der Datenerhebung mit Kenntnis der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit deren Kenntnis erhoben, ist die betroffene Person in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung und das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten aufzuklären. Werden die personenbezogenen Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, ist die betroffene Person über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

§ 54

Benachrichtigung bei Datenverarbeitung ohne Kenntnis der betroffenen Person

(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten oder eine Übermittlung von Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben worden sind, werden die Gefangenen und andere betroffene Personen unter Angabe dieser Daten benachrichtigt. Eine Kenntnis der betroffenen Person ist zu vermuten, soweit sie in der konkreten Situation aufgrund der Gesamtumstände, insbesondere aufgrund einer zuvor erteilten allgemeinen Information mit der Erhebung oder der Übermittlung dieser Daten rechnen musste.

(2) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 hat neben den in § 52 genannten allgemeinen Informationen insbesondere die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
2. die für die personenbezogenen Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,

3. die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.

(3) Die Justizvollzugsbehörden dürfen die Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange anderenfalls

1. die Erreichung der vollzuglichen Zwecke nach § 2 Nr. 3 gefährdet würde,
 2. behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren gefährdet würden oder eine Anordnung nach § 119 StPO entgegensteht,
 3. Verfahren zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder die Strafvollstreckung gefährdet würden,
 4. die öffentliche Sicherheit gefährdet würde,
 5. dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet werden würde, oder
 6. die Rechte einer anderen Person gefährdet oder beeinträchtigt werden würden,
- und das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren oder Nachteile das Interesse der betroffenen Person an der Benachrichtigung überwiegt.

(4) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die Strafverfolgungsbehörden, an Polizeibehörden, an Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung zur Überwachung und Prüfung speichern, an das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörden der Länder, an den Bundesnachrichtendienst, an den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, an andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Dies gilt für die Erhebung von personenbezogenen Daten bei den in Satz 1 genannten Behörden entsprechend.

(5) Im Fall der eingeschränkten Benachrichtigung nach Absatz 3 gilt § 55 Abs. 6 entsprechend. Die Justizvollzugsbehörden dokumentieren die Gründe für die Entscheidung nach Absatz 3.

§ 55

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die Justizvollzugsbehörden erteilen der betroffenen Person auf Antrag Auskunft darüber, ob sie diese Person betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Bei einer Datenverarbeitung nach Satz 1 hat die betroffene Person darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen zur Herkunft dieser personenbezogenen Daten,
3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind,

5. die für die personenbezogenen Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch die Justizvollzugsbehörden,
7. das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzurufen sowie
8. Angaben zu den Kontaktdaten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Von der Auskunftserteilung ist abzusehen, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden ihrer personenbezogenen Daten ermöglicht, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Die Justizvollzugsbehörden dürfen unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 und 4 teilweise oder vollständig von einer Auskunft absehen, diese aufschieben oder einschränken.

(5) Die Justizvollzugsbehörden unterrichten die betroffene Person unverzüglich schriftlich über die Entscheidung nach Absatz 4. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Information eine Gefährdung, einen Nachteil oder eine Beeinträchtigung im Sinne des § 54 Abs. 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit der Entscheidung nach Absatz 4 verfolgten Zweck gefährden würde.

(6) Soweit eine Unterrichtung nach Absatz 5 Satz 1 erfolgt, kann die betroffene Person ihr Auskunftsrecht auch über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz ausüben. Die Justizvollzugsbehörden unterrichten die betroffene Person über diese Möglichkeit sowie darüber, dass sie die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen können. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die nationale Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet die betroffene Person darüber, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind, eine Überprüfung durch sie oder ihn stattgefunden hat oder über die Gründe, aus denen eine Überprüfung nicht erfolgt ist. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, dass datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden, darf jedoch Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der

Justizvollzugsbehörden nicht zulassen, soweit diese einer weitergehenden Auskunft nicht zugestimmt haben. Die Justizvollzugsbehörden dürfen die Zustimmung nur soweit und solange verweigern, soweit und solange sie nach Absatz 4 von einer Auskunft absehen, sie aufschieben oder einschränken können. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet zudem die betroffene Person über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz.

(7) Die Auskunft kann auch durch die Gewährung von Akteneinsicht oder die Aushändigung von Ablichtungen oder Ausdrucken erteilt werden. Akteneinsicht kann nach Maßgabe der §§ 56 und 57 gewährt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(8) Die Justizvollzugsbehörden haben die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren. Diese Angaben sind der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 56 Akteneinsichtsrecht

(1) Ist der betroffenen Person Auskunft nach § 55 zu gewähren, erhält sie auf Antrag Akteneinsicht, soweit eine Auskunft zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht, die Einsichtnahme hierfür unbedingt erforderlich ist und überwiegende berechnete Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Sind Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk nach § 58 versehen, unterliegen sie nicht der Akteneinsicht.

(2) Die betroffene Person kann auf eigene Kosten bei einer Einsicht

1. eine Person aus dem Kreis der
 - a) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
 - b) Notarinnen und Notare,
 - c) Verteidigerinnen und Verteidiger nach § 138 Abs. 1 und 2 StPO,
 - d) durch richterliche Entscheidung nach § 149 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 StPO zugelassenen Beistände oder
 - e) Beistände nach § 69 JGG,
2. Personensorgeberechtigte und
3. eine allgemein beidigte Dolmetscherin oder einen allgemein beidigten Dolmetscher

hinzuziehen. Die betroffene Person kann ihr Akteneinsichtsrecht auch durch eine Person aus dem in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personenkreis allein ausüben lassen. Eine Hinzuziehung oder Beauftragung anderer Gefangener ist unzulässig, auch soweit diese zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis gehören.

(3) Bei der Einsichtnahme haben die betroffene Person und die Personen nach Absatz 2 Satz 1 das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen.

(4) Der betroffenen Person oder einem Beauftragten nach Absatz 2 Satz 1 sind aus den über die betroffene Person geführten Akten oder Dateisystemen auf schriftlichen Antrag Ablichtungen oder Ausdrücke einzelner Dokumente zu überlassen, soweit ein berechtigtes Interesse hierfür vorliegt. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere an-

zunehmen, wenn die betroffene Person zur Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber Gerichten oder Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrücke zwingend angewiesen ist.

(5) Die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrücken erfolgt gebührenpflichtig. Die betroffene Person hat die zu erwartenden Kosten im Voraus zu entrichten. Soweit die Gefangenen hierzu finanziell nicht in der Lage sind, können die Justizvollzugsbehörden Zahlungserleichterungen gewähren oder in begründeten Ausnahmefällen die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 57

Auskunft aus und Akteneinsicht in Gesundheits- und Therapieakten

Die Gefangenen erhalten auf Antrag Auskunft aus ihren oder Einsicht in ihre Gesundheits- und Therapieakten. § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 58

Sperrvermerke

(1) Die Justizvollzugsbehörden können zur Einschränkung des Akteneinsichtsrechts nach § 56 bestimmte Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk versehen.

(2) Sperrvermerke dürfen nur angebracht werden, soweit dies

1. aus medizinischen Gründen zum Wohl der betroffenen Person,
2. zum Schutz überwiegender schutzwürdiger Interessen sowie von Leib oder Leben Dritter oder
3. aufgrund einer Rechtsvorschrift, die zur Geheimhaltung verpflichtet,

und auch unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der betroffenen Person zwingend erforderlich ist. Der Sperrvermerk nach Satz 1 Nr. 1 wird von den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern angebracht, welche die zu sperrenden Aktenbestandteile zur Akte verfügt haben; die übrigen Sperrvermerke bringt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an.

(3) Der Grund und der Umfang der Sperrung sind in der Akte zu vermerken. Dieser Vermerk nimmt an der Sperrung teil. Gesperrte Aktenbestandteile sind gesondert von den übrigen Akten zu verwahren, soweit die Akten in Papierform geführt werden; im Übrigen sind sie besonders zu sichern.

§ 59

Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Die Justizvollzugsbehörden kommunizieren mit der betroffenen Person in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Unbeschadet besonderer Formvorschriften sollen sie bei der Beantwortung von Anträgen grundsätzlich die für den Antrag gewählte Form verwenden.

(2) Unbeschadet des § 55 Abs. 5 und des § 63 Abs. 4 setzen die Justizvollzugsbehörden die betroffene Person unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis, wie mit ihrem Antrag verfahren wurde.

- (3) Gebührenfrei erfolgen die
1. Erteilung von allgemeinen Informationen nach § 52,
 2. Erfüllung der Aufklärungspflicht bei der Datenerhebung nach § 53,
 3. Benachrichtigungen nach den §§ 54 und 65 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 2. Alternative und
 4. Bearbeitung von Anträgen nach § 55 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 bis 3.

Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen sollen die Justizvollzugsbehörden es ablehnen, aufgrund des Antrages tätig zu werden; in diesem Fall haben die Justizvollzugsbehörden den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrages nachzuweisen.

- (4) Haben die Justizvollzugsbehörden begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach den §§ 55, 56 oder 63 gestellt hat, können sie von ihr zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

Neunter Abschnitt

Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und Berichtigung personenbezogener Daten

§ 60

Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Mit der Weglage nach § 11 Abs. 5 oder mit Abgabe der Akten im Fall einer Verlegung wird die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Gefangenen in den Fachanwendungen und sonstigen elektronischen Verarbeitungssystemen sowie den sonstigen Aufzeichnungen der Anstalt auf die in § 11 Abs. 6 aufgeführten Zwecke eingeschränkt.

- (2) Im Fall elektronischer Verarbeitungssysteme ist die Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 1 wie folgt technisch sicherzustellen:

1. die Einschränkung der Verarbeitung muss eindeutig erkennbar sein,
2. eine Verarbeitung für andere Zwecke darf nicht ohne weitere Prüfung möglich sein,
3. Veränderungen an den Daten dürfen nur noch zum Zweck einer Berichtigung nach § 62 möglich sein,
4. der Verarbeitungszweck und im Fall der Übermittlung der Empfänger sind zu dokumentieren,
5. ausschließlich der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin oder von diesen hierzu gesondert autorisierte Bedienstete dürfen Zugriff auf die Daten haben.

- (3) Bei Verlegungen ist die aufnehmende Anstalt ohne die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 zur weiteren Verarbeitung und die abgebende Anstalt zur Übermittlung der Daten und Aufzeichnungen befugt. Dies gilt entsprechend, soweit sich Gefangene anderer Anstalten nur vorübergehend insbesondere im Rahmen von Überstellungen oder Umläufen in der Anstalt aufhalten; die personenbezogenen Daten dieser Gefangenen sind unbeschadet des Satzes 1 zwei Wochen nach Verlassen der Anstalt entsprechend Absatz 1 in der Verarbeitung einzuschränken.

- (4) Personenbezogene Daten anstaltsfremder Personen sind unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 in der Verarbeitung zu folgenden Zeitpunkten einzuschränken:

1. nach den §§ 15 bis 17 erhaltene Auskünfte und Informationen
 - a) sechs Monate nach Erhebung der Daten, soweit die betroffene Person keinen Bezug zu Gefangenen in der Anstalt aufweist,
 - b) gleichzeitig mit der Weglage oder der Abgabe der Gefangenenpersonalakte, soweit die betroffene Person einen Bezug zu Gefangenen in der Anstalt aufweist,
2. Daten über Besuche oder Kontaktpersonen von Gefangenen gleichzeitig mit der Weglage oder der Abgabe der Gefangenenpersonalakte,
3. Stammdaten anstaltsfremder Personen sechs Monate nach letztmaligem Betreten der Anstalt,
4. alle übrigen Daten zwei Wochen nach Erledigung des Grundes für ihre Verarbeitung.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a beginnt bei jedem Betreten der Anstalt erneut. Im Fall der Abgabe nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Wird eine gefangene Person innerhalb der Aufbewahrungsfrist der Gefangenenpersonalakte nach § 11 Abs. 5 Satz 2 erneut zu einer Freiheitsentziehung nach § 1 aufgenommen, entfallen die Einschränkungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2. Für die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Person sind die Bestimmungen und Fristen des erneuten Vollzugs maßgeblich.

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien, Karteien oder sonstigen Aufzeichnungen, die fortlaufend in Bezug auf bestimmte Ereignisse, Orte, Organisationseinheiten oder Zeitpunkte geführt werden, ist ungeachtet der in den Absätzen 1, 3 und 4 bestimmten Zeitpunkte und unabhängig davon, ob sie in elektronischer Form oder in Papierform erfolgt, zwei Monate nach Erledigung des mit der Erhebung dieser Daten verfolgten Zwecks einzuschränken. Dies gilt insbesondere für Transport-, Pforten- und Stationsbücher, Lagefilme, Terminplanungen und Tagesinformationen, Belegungs- und Benutzungslisten von Hafträumen und sonstigen Einrichtungen, Ausgabe- und Bestandslisten sowie Ereignislisten. Werden die Aufzeichnungen systembedingt über einen längeren Zeitraum fortlaufend in derselben Datei oder Kartei erfasst, ist die Verarbeitung dieser Daten dadurch einzuschränken, dass die Datei, Kartei oder sonstige Aufzeichnung in angemessenen Abständen, spätestens nach Jahresfrist zu schließen und neu anzulegen ist.

§ 61

Löschung personenbezogener Daten

(1) Folgende Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes außerhalb der Akten nach § 11 verarbeitet werden, sind nach Ablauf folgender Fristen gerechnet ab dem Ende des Jahres, in dem die Daten erhoben wurden, zu löschen:

1. personenbezogene Daten von Gefangenen, die die Rechtmäßigkeit von Geldzahlungen und sonstigen Vermögenszuwendungen belegen, wie insbesondere Lohn- und Beschäftigungsnachweise, Journale, Ein- und Auszahlungsbelege: zehn Jahre,
2. personenbezogene Daten von Gefangenen, soweit sie zur Dokumentation der Verwendung von Haushaltsmitteln im Rahmen von Projekten und Maßnahmen, insbesondere zur Dokumentation der Teilnehmer oder für

Rechenschaftsberichte verarbeitet werden müssen: zehn Jahre; diese Frist kann bis zum Ablauf einer besonderen haushaltsrechtlichen Überprüfungsfrist verlängert werden,

3. nicht bereits von Nummer 1 erfasste personenbezogene Daten von Gefangenen, die im Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung erhoben wurden, insbesondere in Bezug auf Arbeitsunfälle: fünf Jahre.

(2) Für Daten nach § 28 Abs. 2 sowie § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 gilt nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte § 11 Abs. 8 bis 13 entsprechend; Anhörung und Mitteilung nach § 11 Abs. 9 sind auch an die von der weiteren Aufbewahrung betroffenen Personen, die nicht Gefangene waren, zu richten.

(3) Personenbezogene Daten, die keine Daten nach Absatz 1 sind, sind unbeschadet besonderer Löschungsvorschriften, insbesondere der nach § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 3 und § 43 Abs. 4, wie folgt zu löschen oder zu vernichten:

1. Daten über Gefangene, die elektronisch verarbeitet werden, zwei Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die jeweilige Gefangenenpersonalakte weggelegt wurde, soweit sie nicht aufgrund schriftlicher Mitteilung des Kriminologischen Dienstes für Untersuchungen nach § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 weiter benötigt werden; in diesem Fall beträgt die Frist höchstens fünf Jahre,
2. Daten nach § 60 Abs. 3 Satz 2 drei Jahre nachdem die betroffene gefangene Person die Anstalt verlassen hat,
3. Auskünfte und Informationen nach § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ein Jahr nach dem letztmaligem Betreten der Anstalt,
4. sonstige elektronisch verarbeitete Daten über anstaltsfremde Personen sechs Monate nach Ablauf der jeweiligen in § 60 Abs. 4 genannten Frist,
5. Dateien und Aufzeichnungen nach § 60 Abs. 6, unabhängig davon, ob sie in elektronischer Form oder in Papierform geführt werden, als
 - a) fortlaufende Aufzeichnungen an der Pforte, insbesondere über das Passieren von Personen und Fahrzeugen sechs Monate,
 - b) fortlaufende Aufzeichnungen über eingehende oder abgehende Transporte von Gefangenen drei Jahre,
 - c) sonstige fortlaufende Aufzeichnungen über Ereignisse und Abläufe, insbesondere Stationsbücher und Lagefilme, sechs Monate,
 - d) fortlaufende Aufzeichnungen zu Terminen, Planungen, aktuellen Maßnahmen und Anordnungen sowie sonstigen Informationen zur Organisation des Tagesablaufs der Anstalt oder einzelner Organisationseinheiten drei Monate,
 - e) fortlaufende Aufzeichnungen über die Belegung von Hafträumen drei Jahre,
 - f) fortlaufende Aufzeichnungen über die Benutzung von Einrichtungen wie Trainingsräumen und Büchereien ein Jahr,
 - g) fortlaufende organisationsbezogene Ausgabe- und Bestandslisten von Kleidung, Mietgeräten und sonstigen Gegenständen an die Gefangenen zehn Jahre,
 - h) fortlaufende organisationsbezogene Aufzeichnungen sicherheitsrelevanter oder meldepflichtiger Ereignisse fünf Jahre, sofern nicht aufgrund spezieller

gesetzlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist,

i) sonstige Listen ein Jahr,

wobei die Frist jeweils mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Daten nach § 60 Abs. 6 in der Verarbeitung einzuschränken waren oder die Datei, Kartei oder sonstige Aufzeichnung zu schließen war,

6. außerhalb elektronischer Systeme geführte Gefangenekarteien zehn Jahre nach der letzten geschäftsmäßigen Eintragung,
7. Bücher oder Karteien, in denen außerhalb elektronischer Systeme auf der Grundlage dieses Gesetzes personenbezogene Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, aufgezeichnet werden, sechs Monate nach der letzten geschäftsmäßigen Eintragung,
8. Begleitumschläge der eingehenden Briefe an Untersuchungsgefangene, soweit sie nicht nach § 11 Abs. 2 Bestandteil der Gefangenenpersonalakte geworden sind, sechs Monate nach Ablauf des Jahres, in dem sie eingegangen sind.

(4) Die Löschung oder Vernichtung nach den Absätzen 1 und 3 unterbleibt, soweit die Daten nach Fristablauf noch für einen der in § 11 Abs. 6 aufgeführten Zwecke benötigt werden und die weitere Aufbewahrung im Hinblick auf diesen Zweck verhältnismäßig ist. Soweit es sich um personenbezogene Daten Gefangener handelt, gilt im Weiteren nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte, im Übrigen mit Überschreitung der in Absatz 3 bestimmten Löschungsfristen um mehr als das Doppelte § 11 Abs. 8 bis 11 entsprechend. Personen, die im Zeitpunkt der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten nicht Gefangene waren, steht der gerichtliche Rechtsschutz entsprechend § 11 Abs. 9 und 10 offen, sobald das Vierfache der maßgebenden Löschungsfrist nach Absatz 3 überschritten wird.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 dürfen die Angaben über Nachnamen, Vornamen, Geburtsnamen, Aliasnamen, Identifikationsnummern, Geburtstagen, Geburtsorten, Eintritts- und Austrittsdaten der Gefangenen sowie Bezugnahmen zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten und Akten solange gespeichert bleiben, wie diese personenbezogenen Daten und Akten zulässigerweise auf der Grundlage dieses Gesetzes gespeichert oder aufbewahrt werden dürfen und dies zum Auffinden dieser Daten und Akten erforderlich ist.

(6) Erfolgt im Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft oder einer der Freiheitsentziehungen nach § 1 Nr. 2 eine nicht nur vorläufige Einstellung des zugrundeliegenden Verfahrens, eine unanfechtbare Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch, sind auf Antrag der Gefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach § 20 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen.

§ 62

Berichtigung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, soweit sie unrichtig oder unvollständig sind. Personenbezogene Daten, die ursprünglich richtig waren, aber nicht mehr aktuell sind, sind nur dann zu aktualisieren, wenn dies erfor-

derlich ist. Bei Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Die personenbezogenen Daten sind vor ihrer Verarbeitung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist. In geführten Akten genügt es, in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt oder aus welchem Grund die personenbezogenen Daten unrichtig waren oder unrichtig geworden sind. Eine Vervollständigung personenbezogener Daten kann auch mittels einer ergänzenden Erklärung erfolgen.

(2) Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit ihrer personenbezogenen Daten und kann die Richtigkeit oder Unrichtigkeit auch anderweitig nicht festgestellt werden, ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten an. Über eine Aufhebung der Einschränkung der Verarbeitung entscheidet ebenfalls die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Vor der Aufhebung der Einschränkung der Verarbeitung ist die betroffene Person zu unterrichten.

§ 63

Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von den Justizvollzugsbehörden unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten nach § 62 zu verlangen. Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung unvollständiger sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffene Person kann über Absatz 1 hinaus in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Weglage von Akten vorsieht, eine solche Einschränkung in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten oder die Weglage der sie betreffenden Akten verlangen.

(3) Weiterhin kann die betroffene Person die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen, soweit ein solches Recht in Bezug auf diese Daten nicht bereits speziell in diesem Gesetz geregelt ist.

(4) Die Justizvollzugsbehörden unterrichten die betroffene Person schriftlich über ein Absehen von der Berichtigung nach Absatz 1, der Einschränkung der Verarbeitung oder der Weglage nach Absatz 2 oder der Löschung nach Absatz 3. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, soweit dies nicht eine Gefährdung, einen Nachteil oder eine Beeinträchtigung im Sinne des § 54 Abs. 3 mit sich bringen würde. § 55 Abs. 6 und 8 gelten entsprechend.

§ 64

Mitteilungen

Die Justizvollzugsbehörden teilen die Berichtigung personenbezogener Daten der Stelle mit, die sie ihnen zuvor übermittelt hat. In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung wegen unzulässiger Verarbeitung teilen die Justizvollzugsbehörden anderen Emp-

fängern, denen die betroffenen Daten übermittelt wurden, diese Maßnahmen mit. Der Empfänger hat die Daten in eigener Verantwortung zu berichtigen, ihre Verarbeitung einzuschränken oder zu löschen.

Zehnter Abschnitt Anwendung weiterer Vorschriften, Schlussbestimmungen

§ 65

Anwendung weiterer Vorschriften des Datenschutzrechts

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts. Insbesondere finden die Vorschriften für

1. die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 55 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung und die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach § 56 ThürDSG,
2. die Anhörung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 53 ThürDSG
3. die Bestellung, Stellung und Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach den §§ 13 bis 15 ThürDSG,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen nach den §§ 57 bis 60 ThürDSG,
5. die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Hinblick auf die Justizvollzugsbehörden nach den §§ 6 und 7 ThürDSG,
6. die Zusammenarbeit mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 6 Abs. 3 ThürDSG,
7. den Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung und die Bußgeldvorschriften nach den §§ 45 und 61 ThürDSG und
8. die Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und den gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 8 und 9 ThürDSG Anwendung.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung gelten ausschließlich deren Bestimmungen und die hierzu erlassenen Vorschriften.

§ 66

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie auf Schutz der personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen eingeschränkt.

§ 67
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs

Das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Verweisung "329 Abs. 4 Satz 1" durch die Verweisung "329 Abs. 3" ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Alle Straf- und Jugendstrafgefangenen sind gegenüber den Justizvollzugsbehörden zu wahrheitsgemäßen Angaben zu ihrer Person und zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen verpflichtet. Die Gefangenen sind verpflichtet, jede erhebliche Änderung in diesen Verhältnissen unverzüglich den Justizvollzugsbehörden mitzuteilen."
3. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die berechtigten Belange der Opfer begangener Straftaten und die Schutzinteressen gefährdeter Dritter sind bei der Vollzugsgestaltung in angemessenem Umfang zu berücksichtigen."
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "acht Wochen" durch die Worte "drei Monate" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "regelmäßig alle sechs Monate" durch die Worte "nach Anlass" ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden das Wort "enthalten" durch das Wort "sollen" ersetzt und nach dem Wort "Angaben" das Wort "enthalten" eingefügt.

bb) In Nummer 7 werden nach dem Wort "Maßnahmen" ein Komma und die Worte "die auch kumulativ möglich sind," eingefügt.

cc) In Nummer 21 werden die Worte "Nachsorge und" durch das Wort "Nachsorge," ersetzt.

dd) In Nummer 22 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

ee) Folgende Nummer 23 wird angefügt:

"23. Höhe des Überbrückungsgeldes nach § 71a."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 12 und Satz 2" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 12, 19 sowie Satz 2" ersetzt.

7. Nach § 15 werden folgende §§ 15 a und 15 b angefügt:

"§ 15 a

Diagnoseverfahren, Vollzugs- und
Eingliederungsplan bei kurzen Freiheitsstrafen

(1) Für den Vollzug von Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr und sechs Monaten wird das Diagnoseverfahren auf die Umstände beschränkt, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Dafür genügt es in der Regel, auf die Informationen aus den der Vollstreckung zugrundeliegenden Urteilen, eine aktuelle Auskunft aus dem Bundeszentralregister, die eigenen Angaben der Gefangenen sowie die Ergebnisse standardisierter Testverfahren, insbesondere solcher zur Erkennung einer Abhängigkeit von Suchtmitteln zurückzugreifen. Stand der oder die Gefangene vor der Inhaftierung unter Bewährung, ist ein aktueller Bericht der Bewährungshilfe anzufordern.

(2) Bereits vor Abschluss des Diagnoseverfahrens kann vorab über Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 Satz 1, insbesondere nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, 11, 13 und 19, entschieden werden, soweit sie für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheinen und die Kürze des voraussichtlichen Freiheitsentzugs einen umgehenden Beginn erfordert, um die Maßnahme vor der Entlassung abschließen zu können.

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan nach § 14 Abs. 1 wird innerhalb von zwei Monaten erstellt. Er enthält neben den bereits nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen die Angaben nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 21 bis 23 sowie in geeigneten Fällen bereits die Angaben zur Konkretisierung der Wiedereingliederung nach § 15 Abs. 4 Satz 2. Weiterhin kann er Angaben zu weiteren Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 20 enthalten, soweit diese für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung nach der Entlassung notwendig und in Anbetracht der voraussichtlich verbleibenden Vollzugsdauer durchführbar sind.

(4) Eine Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans kann unterbleiben, wenn zu dem in § 14 Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Zeitpunkt absehbar ist, dass innerhalb der nächsten sechs Monate die Entlassung erfolgen wird.

(5) Spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt ist die Wiedereingliederung nach § 15 Abs. 4 Satz 2 zu konkretisieren, soweit dies bei der Erstellung des Vollzugsplans noch nicht möglich war.

(6) Im Übrigen gelten § 13 Abs. 7, § 14 Abs. 4 bis 8 und § 15 Abs. 2 entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind entsprechend anzuwenden, wenn unter den Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Zurückstellung der Vollstreckung zu rechnen ist und aufgrund dessen die voraussichtliche Vollzugsdauer ein Jahr nicht überschreiten wird.

§ 15b

Vollzugsgestaltung bei Ersatzfreiheitsstrafen

(1) Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, findet ein Diagnoseverfahren sowie die Erstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplans nicht statt. Der Vollzug ist bei Gefangenen nach Satz 1 von Beginn an auszurichten auf

1. die Unterstützung bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe,
 2. Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebenssituation während und nach dem Vollzug sowie
 3. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.
- Hierzu können bei entsprechendem Bedarf und vorhandener Mitwirkungsbereitschaft Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 Satz 1, insbesondere nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, 11, 13 und 19 getroffen werden, soweit sie erfolgversprechend erscheinen.

(2) Ist absehbar, dass die zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe die Dauer von vier Monaten überschreiten wird, soll die Anstalt eine fehlende oder unzureichende Bereitschaft zur Mitwirkung durch geeignete Maßnahmen fördern.

(3) Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung nach § 15 Abs. 4 sollen durch die Anstalt umgehend geplant werden."

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Gefangene unterschiedlichen Geschlechts,"

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Von Satz 1 und 2 kann beim Vollzug der Trennung nach Satz 1 Nr. 1 im Einzelfall abgewi-

chen werden, soweit sich Gefangene aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden. Die konkrete Ausgestaltung der Unterbringung dieser Gefangenen bestimmt sich unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und Bedürfnisse, der Erreichung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen."

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Haben junge Untersuchungsgefangene das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, dürfen sie mit jungen Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung ihrem Wohl nicht widerspricht. Mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, dürfen sie nur untergebracht werden, wenn dies ihrem Wohl dient."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend."

9. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Untersuchungsgefangene sind zur Arbeit oder sonstigen Beschäftigung nicht verpflichtet."

10. Der Überschrift des § 31 werden die Worte "zu Erholungszwecken" angefügt.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Arbeit" die Worte "als nichtmonetäre Vergütungskomponente" eingefügt.

b) In Absatz 4 wird das Wort "Bezüge" durch das Wort "Arbeitsentgelte" ersetzt.

c) In Absatz 6 Nr. 1 werden nach dem Wort "wird" die Worte "oder die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde" eingefügt.

d) In Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort "lebenslangen" gestrichen.

12. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl "14" durch die Zahl "18" ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "vier" ersetzt.

13. In § 58 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort "Polizeiaufgabengesetzes" die Angabe "vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

14. Nach § 61 Abs. 2 Satz 2 wird folgender neue Satz eingefügt:

"Die Nutzungskosten tragen die Gefangenen."

15. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "angebotene" durch das Wort "zugewiesene" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Verweisung "§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bis 10 und Satz 2" wird durch die Verweisung "§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bis 10, 19 sowie Satz 2" ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Die durch den Beschäftigungsausfall nach Satz 1 entgangene Vergütung umfasst die tatsächlich entgangene Vergütung für die Zeiten, zu welchen die Gefangenen tatsächliche Leistungen erbracht hätten, einschließlich der Zeiten hierzu unbedingt erforderlicher vollzugsorganisatorischer Abläufe. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die Gefangenen zur maßgeblichen Zeit nicht gearbeitet oder nicht an der schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hätten, insbesondere, weil sie krankheitsbedingt oder auch betriebsbedingt hieran gehindert waren."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Wort "dürfen" das Wort "grundsätzlich" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

"Die Anstalt kann jedoch die Vergütung weiter absenken und im Einzelfall auf null reduzieren, soweit die Leistungen der Gefangenen trotz wiederholter Abmahnung überwiegend mangelhaft oder unzureichend sind, obwohl sie aufgrund ihres Gesundheitszustands sowie ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu weitgehend ordnungsgemäßen Leistungen in der Lage wären."

16. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "bei Straf- und Jugendstrafgefangenen" gestrichen und nach dem Wort "Hausgeld" die Worte "oder Überbrückungsgeld" eingefügt

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 70 und 71" durch die Verweisung "die §§ 70, 71 und 71 a" ersetzt.

17. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Verweisung "Absatz 1 Satz 2" durch die Verweisung "Absatz 1" ersetzt und jeweils nach dem Wort "Arbeit" die Worte "oder schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahme" eingefügt.

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung, kann die Anstalt Untersuchungsgefangenen auf Antrag für bis zu drei Monaten Taschengeld gewähren."

18. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Gefangenen werden Hausgeld- und Eigengeldkonten, für die Straf- und Jugendstrafgefangenen darüber hinaus Überbrückungsgeldkonten in der Anstalt geführt."

19. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

"§ 71 a
Überbrückungsgeld

(1) Aus der in diesem Gesetz geregelten Vergütung und aus den sonstigen Einkünften der Straf- und Jugendstrafgefangenen, insbesondere aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, ist ein Vermögen zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Straf- und Jugendstrafgefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll (Überbrückungsgeld).

(2) Das Überbrückungsgeld ist bei der erstmaligen Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans festzusetzen. Erfolgt im Fall des § 15 a Abs. 2 eine Zuweisung von Arbeit bereits vor Fertigstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans, ist das Überbrückungsgeld zu dem früheren Zeitpunkt festzusetzen. Im Fall des § 15 b kann bei Gefangenen, die über Einkünfte verfügen, ein Überbrückungsgeld festgesetzt werden, soweit dies zur Verwirklichung der Vollzugsziele nach § 15 b Abs. 1 Satz 2 dienlich erscheint.

(3) Zur Berechnung der Höhe des Überbrückungsgeldes in den Fällen der §§ 15 und 15 a ist Ausgangspunkt der für das Jahr der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes maßgebliche Wert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Das Überbrückungsgeld beträgt das Vierfache dieses Wertes. Abweichend hiervon kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ein höherer Betrag bestimmt werden, insbesondere aufgrund absehbarer Unterhaltspflichten nach der Entlassung. Das Überbrückungsgeld soll bei wesentlichen Änderungen der für die Festsetzung maßgebli-

chen Grundlagen im Rahmen der turnusmäßigen Fortschreibungen des Vollzugs- und Eingliederungsplanes angepasst werden.

(4) Zur Bildung des Überbrückungsgeldes wird die in diesem Gesetz geregelte Vergütung dem Überbrückungsgeldkonto bis zum Erreichen des nach den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Betrages zugeführt, soweit sie den Gefangenen nicht nach § 70 als Hausgeld zusteht. Bei Straf- und Jugendstrafgefangenen, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte erzielen, wird der nach Festsetzung des Hausgeldes nach § 70 Abs. 2 verbleibende Betrag entsprechend Satz 1 dem Überbrückungsgeldkonto zugeführt.

(5) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung aus dem Vollzug ausgezahlt. Die Anstalt kann das Überbrückungsgeld auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer, einem gerichtlich bestellten Betreuer oder einer mit der Betreuung von Entlassenen befassten Person oder Einrichtung überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird. Die empfangende Stelle nach Satz 2 ist verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch einem oder mehreren Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(6) Der Anstaltsleiter kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld bereits vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Gefangenen oder dem Ausgleich eines durch ihre Straftaten verursachten Schadens dienen.

(7) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht das Überbrückungsgeld nicht die nach den Absätzen 2 und 3 festgesetzte Höhe, ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Im Fall der Barauszahlung unterliegt Bargeld der entlassenen Gefangenen für die Dauer von vier Wochen ab der Entlassung insoweit nicht der Pfändung, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(8) Absatz 7 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Den entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, wie sie für ihren notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung benötigen."

20. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

"§ 72 a
Ersatz von Schäden

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Schäden zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder

grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Anstalt kann Ansprüche nach Absatz 1 durch Bescheid gegen die Gefangenen festsetzen. Dem Bescheid ist eine Erklärung beizufügen, durch welche die Gefangenen über den Rechtsbehelf, der gegen den Bescheid gegeben ist, über das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, dessen Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt werden. Bei der Geltendmachung der Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 66 Abs. 3 übersteigender Teil des Hausgeldes nach § 70 in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit und solange hierdurch die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 gefährdet würde."

21. In § 78 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "kann" ein Komma und die Worte "deren Inhalt auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft, insbesondere soweit die Festlegungen einer auf freier Willensbestimmung beruhenden, der Anstalt vorliegenden Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegenstehen" eingefügt.

22. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. die weit überwiegende oder vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit durch Fesselung, insbesondere der Gliedmaßen (Fixierung)."

b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort "Anstaltsleiter" das Wort "auch" eingefügt.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Eine Fixierung ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für bedeutende Rechtsgüter Dritter, insbesondere in Form von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der erheblichen Selbstverletzung besteht, und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist."

23. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch den Anstaltsleiter oder andere durch den Anstaltsleiter zur Anordnung von Fixierungen autorisierte qualifizierte Bedienstete der Anstalt getroffen werden. Ein Arzt ist unverzüglich hinzuzuziehen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich herbeizuführen; den Antrag stellt die Anstalt. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht oder nicht mehr, wenn abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zeitnah zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen."

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Fesselung" die Worte "sowie Fixierung" und nach dem Wort "Tage" die Worte "oder im Fall der Fixierung länger als zwölf Stunden" eingefügt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Absonderung" das Wort "und" durch die Angabe ", der" ersetzt sowie nach dem Wort "Haftraum" die Worte "und der Fixierung" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "gefesselt" die Worte "oder fixiert" eingefügt.

- cc) Folgende Sätze werden angefügt:

"Während der Dauer der Fixierung stellt ein Arzt eine angemessene medizinische Überwachung des fixierten Gefangenen sicher. Geschulte Vollzugsbedienstete stellen durch ständigen Sicht- und Sprechkontakt die Betreuung des fixierten Gefangenen sicher."

- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Die Anordnung einer Fixierung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, Dauer und die Art der Überwachung sind durch die Anstalt zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung ohne richterliche Anordnung hat die Anstalt die Gefangenen auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme durch das zuständige Gericht überprüfen zu lassen. Die Durchführung der Belehrung ist aktenkundig zu machen."

24. § 92 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fesseln" die Worte "und Reizstoffe" eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte "sowie Reizstoffe" gestrichen.

25. § 98 wird wie folgt geändert.

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort "konsumieren" die Worte "oder eine Maßnahme zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch nach § 87 verweigern oder manipulieren" eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort "Beschränkung" die Worte "oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld oder" eingefügt.

26. Dem § 99 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Wird die Verfügung über das Hausgeld nach § 98 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen. Ist das Überbrückungsgeld bereits vollständig angespart, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Eigengeld hinzuzurechnen."

27. In § 108 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "namentlich" durch das Wort "insbesondere" ersetzt.

28. In § 116 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes" durch die Verweisung "§ 91 Abs. 1 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

29. § 119 erhält folgende Fassung:

"§ 119
Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetzes."

30. Die §§ 120 bis 140 werden aufgehoben.

31. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung "Strafvollzugsgesetz" durch die Verweisung "Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. den Pfändungsschutz, soweit er nicht in diesem Gesetz speziell geregelt ist,"

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. den Nachrang der Sozialhilfe bei der Zahlung von Ausbildungsbeihilfe (§ 44 Abs. 1 Satz 2)"

cc) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. das Handeln auf Anordnung (§ 97)".

32. § 143 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) § 67 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 69 Abs. 1 sowie die §§ 71a und 99 Abs. 6 sind für Gefangene, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs bereits inhaftiert sind, erst sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs anzuwenden."

33. § 144 erhält folgende Fassung:

"§ 144
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

34. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetz vom 19. März 2019 (GVBl. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender neue Zweite Unterabschnitt angefügt:

"Zweiter Unterabschnitt Zuführung zum Arrestantritt

§ 6 a
Zuführung zum Arrestantritt

Erscheint der Jugendliche trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Antritt des Arrestes nicht und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, kann der nach § 85 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zuständige Vollstreckungsleiter die Zuführung durch die Polizei anordnen. Er kann Anordnungen über die Art und Weise der Durchsetzung der Zuführung treffen."

2. Der bisherige Zweite Unterabschnitt und Dritte Unterabschnitt werden der Dritte Unterabschnitt und Vierte Unterabschnitt.

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Arrestierte unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht. Hiervon kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Arrestierten, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Arrestierte aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden."

4. Der bisherige Vierte Unterabschnitt bis Vierzehnte Unterabschnitt werden der Fünfte Unterabschnitt bis Fünfzehnte Unterabschnitt.

5. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(JGG)" gestrichen.

6. § 43 erhält folgende Fassung:

"§ 43
Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetzes."

7. In § 47 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

8. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 4**Änderung des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Das Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 121 -122-), geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Sätze angefügt:

"In den Fällen der Überweisung einer Person, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, in den Vollzug einer anderen Maßregel nach § 67a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung findet dieses Gesetz keine Anwendung. Es gilt vielmehr das für die aufnehmende Maßregel geltende Vollzugsrecht, insbesondere das Thüringer Maßregelvollzugsgesetz vom 8. August 2014 (GVBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung."

2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB)" durch die Verweisung "§ 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB" ersetzt.

3. In § 14 Abs. 5 wird die Verweisung "§§ 48 bis 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699)" durch die

Verweisung "§§ 48 bis 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)" ersetzt.

4. In § 24 Abs. 6 wird die Verweisung "§ 16 Abs. 2 Nr. 3" durch die Verweisung "§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.
5. In § 28 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 16 Abs. 2 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.
6. In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung (StPO)" durch die Verweisung "§ 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung (StPO)" ersetzt.
7. In § 36 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung "§ 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190)" durch die Verweisung "§ 91 Abs. 1 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858)" ersetzt.
8. In § 39 Abs. 1 wird die Verweisung "nach § 43 Abs. 6 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935)" durch die Verweisung "nach § 43 Abs. 6 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)" ersetzt.

9. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für Untergebrachte, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt."

10. § 49 erhält folgende Fassung:

"§ 49
Festnahmerecht

Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhalten, können durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung hin im Rahmen der Nacheile festgenommen und in die Einrichtung zurückgeführt werden."

11. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. die weit überwiegende oder vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit durch Fesselung insbesondere der Gliedmaßen (Fixierung)."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 7 ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für bedeutende Rechtsgüter Dritter, insbesondere in Form von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der erheblichen Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist."

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Unterbringung" die Worte "oder Fixierung" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "gefesselt" die Worte "oder fixiert" eingefügt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze eingefügt:

"Während der Dauer der Fixierung stellt ein Arzt eine angemessene medizinische Überwachung des fixierten Untergebrachten sicher. Geschulte Vollzugsbedienstete stellen durch ständigen Sicht- und Sprechkontakt die Betreuung des fixierten Untergebrachten sicher."

12. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Sicherungsmaßnahmen" die Angabe "nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 bis 6" eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze eingefügt:

"Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Leitung der Einrichtung oder andere durch die Leitung der Einrichtung zur Anordnung von Fixierungen autorisierte qualifizierte Bedienstete der Einrichtung getroffen werden. Ein Arzt ist unverzüglich hinzuzuziehen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich herbeizuführen; den Antrag stellt die Einrichtung. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht oder nicht mehr, wenn abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zeitnah zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort "oder" durch ein Komma und der Klammerzusatz "(§ 50 Abs. 2 Nr. 5 oder 6)" durch die Angabe "oder fixiert (§ 50 Abs. 2 Nr. 5, 6 oder 7)" ersetzt.

c) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Im Fall der Anordnung einer Fixierung sind zudem die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, Dauer und die Art der Überwachung durch die Einrichtung zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung ohne richterliche Anordnung hat die Einrichtung die Untergebrachten auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme durch das zuständige Gericht überprüfen zu lassen. Die Durchführung der Belehrung ist aktenkundig zu machen."

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 2 Nr. 7 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als zwölf Stunden aufrechterhalten werden."

13. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Aufwendungen" durch das Wort "Schäden" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Aufwendungen" durch das Wort "Schäden" ersetzt.

14. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort "Fesseln" die Worte "und Reizstoffe" eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Worte "sowie Reizstoffe" gestrichen.

15. § 58 erhält folgende Fassung:

"§ 58
Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetzes."

16. § 62 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Untergebrachte unterschiedlichen Geschlechts sind getrennt voneinander unterzubringen. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untergebrachten, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Untergebrachte aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden.

(5) Würde die getrennte Unterbringung nach Absatz 4 aufgrund der geringen Zahl der Untergebrachten einer Absonderung gleichkommen, können auf Antrag der Untergebrachten in der Einrichtung auch eine oder mehrere Strafgefangene mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend."

17. § 74 wird aufgehoben.

18. In § 75 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

19. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 5

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nach § 8 c des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) geändert worden ist, wird folgender § 8 d eingefügt:

"§ 8 d

Verwaltungsakte der Justizvollzugsanstalten,
der Jugendstrafanstalten
und Einrichtungen der Sicherungsverwahrung

Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt gegen Verwaltungsakte der Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafanstalten nach § 105 Abs. 1 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 13) in der jeweils geltenden Fassung und gegen Verwaltungsakte der Einrichtungen nach § 61 Abs. 1 des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 121 -122-) in der jeweils geltenden Fassung."

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 34 Abs. 3, § 41 Abs. 2 Nr. 5 und 6, § 41 Abs. 3 Nr. 7 sowie § 43 am 6. Mai 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Thüringer Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs werden zum einen die europarechtlichen Vorgaben nach der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung bereichsspezifisch für den Justizvollzug, den Jugendarrest und die Sicherungsverwahrung in Thüringen umgesetzt. Darüber hinaus werden notwendige gesetzliche Anpassungen in den Bereichen Justizvollzug, Jugendarrest und Sicherungsverwahrung vorgenommen. Insbesondere wird die Fixierung von Personen während eines staatlich angeordneten Freiheitsentzugs nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kodifiziert.

I. Zielsetzung

1. Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 27. April 2016 zwei Regelungswerke zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erlassen. Das ist einerseits die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung und andererseits die Richtlinie (EU) 2016/680.

Das vorliegende Mantelgesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 findet auch auf den Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaftvollzug, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und den Jugendarrestvollzug Anwendung; der Justizvollzug ist ein Teil der Strafvollstreckung beziehungsweise fällt zumindest unter den Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Im Wesentlichen sprechen folgende Argumente für diese Bewertung:

Zum einen ist die Einordnung des Justizvollzugs unter den Begriff der Strafvollstreckung dem deutschen Rechtssystem nicht fremd. So wird in der Kommentarliteratur zu den §§ 449 bis 463d der Strafprozessordnung (StPO) vorwiegend zwischen der Strafvollstreckung im weiteren und der Strafvollstreckung im engeren Sinne unterschieden.

Aber auch die europarechtliche Betrachtung führt zu einer Einordnung des Justizvollzugs unter den Begriff der Strafvollstreckung im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680. Dafür spricht zunächst, dass in zahlreichen europäischen Ländern eine begriffliche Unterscheidung nicht vorgenommen wird und beide Materien in einheitlichen Gesetzen geregelt sind. Zudem führt eine an Sinn und Zweck orientierte Betrachtung zu dieser

Bewertung. Denn der sensible Bereich der Strafrechtspflege soll dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 – und nicht der unmittelbar seit dem 25. Mai 2018 geltenden Verordnung (EU) 2016/679 – unterfallen, um den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung größere Handlungsspielräume zu eröffnen. Es ist daher naheliegend, dass dies auch für den Justizvollzug gilt, der als zeitlich letzter Abschnitt eines Strafverfahrens oder Maßnahme zur sicheren Durchführung eines Strafverfahrens ein Teil der Strafrechtspflege ist.

Diese Betrachtungen gelten auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Jugendarrests, die zwar keine Strafen im eigentlichen Sinne darstellen, aber Maßnahmen sind, die als staatliche Reaktion auf Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen erfolgen. Die Untersuchungshaft und ihr gleichgestellte Haftarten knüpfen an den dringenden Verdacht eines Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen an und dienen der geordneten Durchführung eines Strafverfahrens oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Insgesamt ist somit für den Bereich des Justizvollzugs der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 eröffnet.

Soweit der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 eröffnet ist, ist die Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 in der Regel ausgeschlossen. Allerdings folgt aus Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, dass auch bei grundsätzlicher Eröffnung ihres Anwendungsbereichs in einigen Fällen die Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit dem jeweiligen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften Anwendung finden kann. Wenn etwa personenbezogene Daten, die ursprünglich für einen der Zwecke nach der Richtlinie (EU) 2016/680 erhoben wurden, zu anderen Zwecken (weiter)verarbeitet werden, gilt hierfür die Verordnung (EU) 2016/679, vergleiche Erwägungsgrund 34 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Anders als die Richtlinie (EU) 2016/680 ist die Verordnung (EU) 2016/679 in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat; sie bedarf nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist es, ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen und die Beseitigung von Hemmnissen für den Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der gesamten Union zu erreichen, vergleiche Erwägungsgründe 10 und 13 der Verordnung (EU) 2016/679. Nichtsdestotrotz enthält die Verordnung (EU) 2016/679 Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber mit Regelungsoptionen und konkreten Regelungsaufträgen, damit das allgemeine und das bereichsspezifische Datenschutzrecht soweit wie nötig angepasst werden kann. Dieser sich ergebende Anpassungsbedarf findet sich in den jeweiligen Landesgesetzen, vornehmlich den Landesdatenschutzgesetzen, aber auch in speziellen landesrechtlichen oder auch bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eigene Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung beinhalten; diese Rechtsgrundlagen sind dann stets in Verbindung mit der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 für die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken als denjenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 heranzuziehen.

Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ist nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 etwa eröffnet, wenn die Datenverarbeitung von Anfang an nicht dem Anwendungsbereich nach Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfällt, weil sie der Verwaltung von Personaldaten der Bediensteten im Justizvollzug dient. Ferner kann

die Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit bereichsspezifischen nationalen Datenschutzvorschriften zur Anwendung kommen, weil personenbezogene Daten, die für Zwecke des Justizvollzugs erhoben wurden, für andere Zwecke als diejenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 weiterverarbeitet werden, etwa bei der Übermittlung personenbezogener Daten an die für Sozialleistungen zuständigen Behörden nach Artikel 1 § 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c oder die Ausländerbehörde für asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen nach Artikel 1 § 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. f.

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt sich für den Bereich des Justizvollzugs und die dort normierten bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen ein entsprechender zielverbindlicher Umsetzungsbedarf. Denn wie jede Richtlinie nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist auch die Richtlinie (EU) 2016/680 für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Die Rechtsform als Richtlinie überlässt allerdings den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel für die Umsetzung in das nationale Recht.

Der Bund hat weiterhin die Gesetzgebungskompetenz für den Datenschutz im Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft. Daher gilt für diese Gefangenen die Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den angepassten Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Anpassungen weiterer Vorschriften des Justizvollzugs

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus den rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre.

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Aktenzeichen 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, sind Anpassungen im Bereich der Fixierung von Gefangenen erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass es sich bei der 5-Punkt- sowie bei der 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Abs. 2 des Grundgesetzes handelt, die von der zugrundeliegenden Entscheidung über die Freiheitsentziehung als solcher nicht gedeckt ist und daher den Richtervorbehalt nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes abermals auslöst. Diesem Urteil soll auch im Justizvollzug in Thüringen Rechnung getragen und eine entsprechende Regelung in die Vorschriften aufgenommen werden.

II. Lösung

1. Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz

Mit dem Thüringer Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs werden die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 bereichsspezifisch für den Justizvollzug in Thüringen umgesetzt. Darüber hinaus werden notwendige gesetzliche Anpassungen im Bereich des Justizvollzugs und der Sicherungsverwahrung vorgenommen. Insbesondere wird die Fixierung von Personen während eines staatlich angeordneten Freiheitsentzuges nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kodifiziert.

Mit dem Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz ist eine umfassende Regelung des für den Justizvollzug geltenden Datenschutzrechts beabsichtigt.

Mit Artikel 1 des vorgelegten Mantelgesetzes werden die bisherigen datenschutzrechtlichen Standards in ein eigenständiges Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz überführt und zugleich bereichsspezifisch die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 in Landesrecht umgesetzt. Dadurch wird dem hohen Stellenwert des Datenschutzes im Justizvollzug Rechnung getragen und durch das eigenständige Gesetz ist die komplexe Materie des Datenschutzes anwendungsfreundlicher geregelt.

Der Strafvollzugsausschuss der Länder hatte auf seiner 125. Tagung vom 10. bis 12. Mai 2017 in Potsdam beschlossen, eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Mustergesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Justizvollzug einzurichten, in der die Länder Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die Federführung übernommen haben. Im Musterentwurf sind neben den Ergebnissen der Arbeitsgruppe auch die während der Erarbeitungsphase bereits weiter vorangeschrittenen Entwürfe der Länder zum bereichsspezifischen Datenschutz im Justizvollzug berücksichtigt. Bei der Erarbeitung des Musterentwurfs wurden zudem die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung herangezogen.

Der Musterentwurf wurde als Basis für Artikel 1 des vorliegenden Mantelgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 herangezogen und durch landestypische Besonderheiten bereits bestehender richtlinienkonformer Datenschutzvorschriften und Systematiken ergänzt.

Im Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz sind

- Bestimmungen über allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung,
 - Rechtsgrundlagen einzelner Verarbeitungsformen (Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung),
 - Regelungen zur Führung, Aufbewahrung und Vernichtung von Akten,
 - besondere Formen der Datenverarbeitung (beispielsweise die Datenverarbeitung im Auftrag),
 - Schutzanforderungen an die Datenverarbeitung als weitere Pflichten der Justizvollzugsbehörden (beispielsweise die Zweckbindung oder das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten) und
 - mit der Richtlinienumsetzung erweiterte Rechte der betroffenen Personen
- enthalten.

Um das bisherige hohe datenschutzrechtliche Schutzniveau beizubehalten und eine möglichst hohe Anwenderfreundlichkeit zu erzielen, wurde im Mantelgesetz auf den zentralen Begriff der Verarbeitung aus der Richtlinie (EU) 2016/680 zurückgegriffen.

Nach den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 werden Garantien, mit denen die Datenschutzgrundsätze zum Schutz der Rechte der Gefangenen umgesetzt werden, verlangt. Im Mantelgesetz ist daher in Anlehnung an die bisherige Rechtslage eine Umsetzung des Standard-Datenschutzmodells vorgesehen, das um weitere technische Schutzstandards ergänzt ist.

Neu aufgenommen wurden Regelungen zum Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden, unabhängig von der erforderlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, vergleiche Artikel 1 §§ 13 bis 17, 20, 24

und 28. Diese Regelungen (Sicherheitsrelevante Erkenntnisse, Überprüfung Gefangener, Überprüfung anstaltsfremder Personen, Fallkonferenzen, weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung mit den Sicherheitsbehörden und der erkennungsdienstlichen Maßnahmen - vergleiche die §§ 13 bis 17, 20, 24 und 28 -) sind ebenfalls durch eine Beschlussfassung des Strafvollzugsausschusses aus der Frühjahrstagung im Jahr 2017 begründet.

Zudem wurde die Möglichkeit zur Übermittlung der Haftdaten für Vollstreckungszwecke an die Justizzahlstelle geschaffen. Die Datenübermittlung für Zwecke der Beitreibung sonstiger Abgaben ist anstatt der bisherigen und insoweit unzureichenden Regelung nach § 126 Abs. 1 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs (ThürJVollzGB) vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 13) in der jeweils geltenden Fassung, in das Gesetz nach Artikel 1 aufgenommen worden, um die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen zu erleichtern. Die in der Praxis massenhaft vorkommenden Anfragen an die Justizvollzugsanstalten, insbesondere der Justizzahlstelle zur Beitreibung der Ansprüche des Landes nach § 1 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926) in der jeweils geltenden Fassung, können auf diese Weise effizienter erledigt werden. Dies erhöht die Wirksamkeit des Vollstreckungsverfahrens insbesondere im Bereich der Gerichtskosten.

2. Anpassungen weiterer Vorschriften des Justizvollzugs

Mit Artikel 2 erfolgten Änderungen des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs, die aufgrund von rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die im Folgenden näher erläuterten Änderungen.

- a) Durch das vorliegende Mantelgesetz wurden die erforderlichen materiell-rechtlichen Vorgaben im Landesrecht im Hinblick auf Fixierungen im Bereich des Strafvollzuges und des Vollzugs der Sicherungsverwahrung festgelegt und Regelungen zu den Voraussetzungen, unter denen eine Fixierungsanordnung getroffen werden darf, normiert.
- b) Das Überbrückungsgeld wurde wiedereingeführt. Zweck des Überbrückungsgeldes ist es, für die besonders schwierige Zeit direkt nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages zu treffen. Diesen Zweck konnte es in der Vergangenheit nicht erfüllen, sondern stellte sogar ein Wiedereingliederungshindernis dar, was zur Aufhebung der entsprechenden Regelungen im Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch geführt hat. Eine Anpassung der Rechtslage auf Bundesebene, die zu einer Privilegierung des Überbrückungsgeldes nach § 11a Abs. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung geführt hat, änderte diese Situation. Danach wird das Überbrückungsgeld unter den dortigen Voraussetzungen nicht (mehr) auf das Einkommen angerechnet. Damit kann die Zahlung des Überbrückungsgeldes den damit verbundenen Zweck erreichen.
- c) Ein weiterer Vollzugsgrundsatz, der Grundsatz des opferorientierten Strafvollzugs, wurde eingeführt. Durch eine ausdrückliche Aufnahme in den Grundsätzen zum Strafvollzug soll künftig dessen hoher Stellenwert noch deutlicher zum Ausdruck kommen.

- d) Die Regelungen zum Diagnoseverfahren und zum Vollzugsplan wurden angepasst. Damit werden bei der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr und sechs Monaten die Verfahrensabläufe vereinfacht und bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen auf formalisierte Verfahren zur Diagnose und Vollzugsplanerstellung ganz verzichtet.
- e) Im Bereich der Disziplinarmaßnahmen erfolgte eine Anpassung. Eine Disziplinarmaßnahme kann nach dem mit Artikel 2 Nr. 23 Buchst. a geänderten § 98 Abs. 1 Nr. 5 nun bereits dann verhängt werden, wenn ein Gefangener Maßnahmen zur Feststellung von Drogenkonsum stört. Damit erhalten die Vollzugsanstalten eine zusätzliche Handhabe, gegen den Konsum von Betäubungsmitteln und berauschenden Substanzen vorzugehen. Durch den mit Artikel 2 Nr. 23 Buchst. b geänderten § 98 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 wurden außerdem die zulässigen Disziplinarmaßnahmen um den Entzug und die Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld erweitert. Zusätzlich wurde mit Artikel 2 durch Anfügung des Absatzes 6 an § 99 geregelt, dass der so vorenthaltene Betrag aus dem Hausgeld dem Überbrückungsgeld gutzuschreiben ist. Ist das Überbrückungsgeld bereits vollständig angespart, ist der vorenthaltene Betrag aus dem Hausgeld dem Eigengeld gutzuschreiben. Durch diesen dauerhaften Entzug der Verfügung über das Hausgeld ist die Disziplinarmaßnahme wirksamer. Die Gefangenen können so den durch die Maßnahme eingeschränkten Einkauf nicht unmittelbar nach Ablauf der Maßnahme nachholen. Gleichzeitig wird die zügige Ansparung des Überbrückungsgeldes gefördert, was wiederum der Resozialisierung dient.
- f) Weiter erfolgt eine Klarstellung zur Beachtlichkeit von Patientenverfügungen auch im Justizvollzug.
- g) Die Gefangenen werden zur Bekanntgabe zutreffender persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse gegenüber den Justizbehörden verpflichtet. Dem liegt eine Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Prüfbericht vom 28. September 2016 zugrunde, wonach eine entsprechende Auskunftspflicht kodifiziert werden sollte. Der Rechnungshof stellte fest, dass alle Justizvollzugsanstalten Schwierigkeiten bei der Erhebung von Haftkostenbeiträgen hatten, da die Datenerhebung zu den Einkünften der Gefangenen mangels entsprechender Mitwirkung der Gefangenen nur unzureichend erfolgen konnte.
- h) Eine Vergütungspflicht bei vollzugsorganisatorischen Beschäftigungsausfällen wurde festgeschrieben.
- i) Die Trennungsgrundsätze wurden in Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017, Aktenzeichen 1 BvR 2019/16, und vom 11. Januar 2011, Aktenzeichen 1 BvR 3295/07, zur Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Gefangenen, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebene, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden, präzisiert. Auch die Trennungsgrundsätze nach der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, wurden umgesetzt.

- j) Die Einstufung von Reizstoffen als Hilfsmittel körperlicher Gewalt wurde aufgenommen.
- k) Ein Schadensersatzanspruch der Anstalt wurde für den Fall normiert, dass Gefangene vorwerfbar Schäden verursachen.
- l) Die bisherige Regelung einer Ausgleichsentschädigung für Gefangene mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe wurde auf Gefangene mit angeordneter Sicherungsverwahrung erweitert.
- m) Nunmehr kann eine Kürzung der Vergütung bei unzureichender Arbeitstätigkeit der Gefangenen erfolgen. Auch die Kostentragung für (zusätzlichen) Medienempfang und die Streichung des Taschengeldes bei Verweigerung beruflicher Qualifizierung sind nun festgelegt.
- n) Durch die Einführung von Hausgeldkonten auch für Untersuchungsgefangene wird dem praktischen Bedürfnis nachgekommen, auch Untersuchungsgefangenen bereits die Möglichkeit einzuräumen, sich durch eine Aufnahme von Arbeit Gelder für den Erwerb von Gegenständen des täglichen Bedarfs innerhalb der Anstalt zu verdienen, die nicht der Pfändung unterliegen. Damit wird ein Anreiz zur Arbeit geschaffen, da andernfalls mittellosen Untersuchungsgefangenen Sozialleistungen zustünden, die ebenfalls praktisch nicht der Pfändung unterliegen.
- o) Im Übrigen wurden zahlreiche Klarstellungen zu bisherigen Regelungen aufgenommen und diverse, mittlerweile veraltete Verweisungen wurden an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Mit Artikel 3 erfolgte eine Änderung des Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetzes (ThürJAVollzG) dahin gehend, dass die bisherige Verweisung auf die datenschutzrechtlichen Regelungen nach dem Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch durch die Verweisung auf das mit Artikel 1 eingeführte Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz ersetzt wurde. Auch wurden die Trennungsgrundsätze in Umsetzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts analog zu Artikel 2 präzisiert.

Nach Artikel 4 erfolgten durch Änderungen des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (ThürSVVollzG) Anpassungen im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Regelungen, den Schadensersatzanspruch, die Bildung des Hausgeldes, die Präzisierung der Trennungsgrundsätze zur Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und die Fixierung.

Mit Artikel 5 erfolgte eine Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung. Hiernach ist der Ausschluss des Widerspruchsverfahrens nach dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung für Verwaltungsakte von Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten und Einrichtungen der Sicherungsverwahrung vorgesehen. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Festsetzung von Schadensersatz im Wege der Verbeschädigung durch die Justizvollzugsanstalten. Sie beschränkt sich jedoch nicht allein auf diese Fallgestaltung.

Artikel 6 enthält Regelungen zum Inkrafttreten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz -ThürJ-VollzDSG-)

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Nach dieser Bestimmung umfasst der Anwendungsbereich des Gesetzes die Verarbeitung personenbezogener Daten im gesamten der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterfallenden Justizvollzug. Somit ist in diesem Gesetz die gesamte Materie des Datenschutzes für den Justizvollzug in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 bereichsspezifisch abschließend und einheitlich geregelt. In § 65 wird ergänzend die Anwendung weiterer Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts deklaratorisch klargestellt.

Mit Nummer 1 sind die klassischen Haft- und Unterbringungsarten im Justizvollzug benannt. In Nummer 2 ist eine Aufzählung der Haftarten enthalten, die dem Vollzug der Untersuchungshaft entsprechen. Auf die Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft ist dieses Gesetz wegen der fehlenden Gesetzgebungsbefugnis der Länder für diese Materie nicht anwendbar. Für diese Haftarten nach § 171 StVollzG gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes ergänzt um die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

In dieser Bestimmung sind wesentliche vollzugliche und datenschutzrechtliche Begriffe definiert, um die Lesbarkeit des Gesetzes und die einheitliche Handhabung der Bestimmungen zu erleichtern. Einige Begriffsbestimmungen dienen der Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2016/680. Mit den Nummern 4 bis 8, 10 bis 14 und 16 bis 19 wurden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 überwiegend übernommen.

Nummer 1 definiert den in § 1 verwendeten Begriff der Justizvollzugsbehörden und führt aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes den Begriff "Anstalten" ein. Der hier definierte Begriff "Anstalten" ist nicht deckungsgleich mit der Legaldefinition nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs. Dort werden mit "Anstalten" entsprechend der Regelungsmaterie des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs lediglich Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten bezeichnet. Dieses Gesetz hingegen regelt den Datenschutz nicht nur für den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafen, sondern darüber hinaus auch für den Vollzug des Jugendarrests und der Sicherungsverwahrung. Dementsprechend muss der in diesem Gesetz verwendete Begriff "Anstalten" neben den Justizvollzugsanstalten und den Jugendstrafanstalten zusätzlich die Jugendarrestanstalten und die Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung mit umfassen. Dies wird durch Nummer 1 klargestellt. Das für die Organisation und Verwaltung des Justizvollzugs zuständige Ministerium ist abweichend von der Terminologie in den Justizvollzugsgesetzen des Landes, also im Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch, im Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und im Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetz, nicht als "Aufsichtsbehörde" bezeichnet, weil der Begriff im Datenschutzrecht durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz besetzt ist. Der Klarheit halber wurde im Gesetzestext auf den Begriff "Aufsichtsbehörde" verzichtet und die Stelle, die gemeint ist, konkret benannt.

Nummer 2 definiert den Begriff "Gefangene" für alle Personen, die sich im Vollzug der in § 1 genannten Vollzugsarten befinden.

Nummer 3 definiert die vollzuglichen Zwecke und legt damit den Umfang und die Grenzen der Datenverarbeitung für vollzugliche Zwecke fest. Damit wird Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach in gesetzlichen Regelungen unter anderem die Zwecke der Datenverarbeitung anzugeben sind. Erfolgt die Datenverarbeitung zu den genannten Zwecken, unterfällt sie stets dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes, vergleiche Erwägungsgrund 29 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Nummer 3 Buchst. a bezeichnet die Erreichung des Vollzugsziels als vollzuglichen Zweck. Das mit dem jeweiligen Freiheitsentzug verfolgte Ziel ist in § 2 Abs. 1 ThürJVollzGB, § 2 Abs. 1 ThürSVVollzG und § 2 ThürJAVollzG beschrieben.

Zentrales Vollzugsziel ist die Resozialisierung, also die Befähigung der Gefangenen, in Zukunft in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dieses Ziel ist sowohl völker- und europarechtlich verankert, vergleiche Regel Nummer 88 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen -Nelson-Mandela-Regeln- und Nummer 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Es umfasst auch die Gesundheitsfürsorge, Beschäftigung sowie alle weiteren mit der Freiheitsentziehung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aspekte.

Ziel des Vollzugs der Untersuchungshaft ist, im Fall der Flucht- oder Verdunklungsgefahr die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und im Fall der Wiederholungsgefahr der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen, vergleiche § 3 Abs. 1 ThürJVollzGB.

Nummer 3 Buchst. b definiert den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen als vollzuglichen Zweck. Dies bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit als auch auf die Zeit nach der Entlassung. Die Festlegungen in Nummer 3 Buchst. a und b sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch den umfassenden Schutz der Allgemeinheit. Beides dient letztlich auch der Sicherheit der Bevölkerung. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert.

Nummer 3 Buchst. c definiert die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt als vollzuglichen Zweck. Hiervon umfasst sind auch der Schutz der Individualrechtsgüter Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen sowie des Vermögens des Landes.

Mit Nummer 3 Buchst. d ist die Sicherung des Vollzugs als vollzuglicher Zweck benannt. Dieser umfasst insbesondere die Verhinderung einer Entweichung und Befreiung von Gefangenen sowie die Vermeidung von Nichtrückkehr und Missbrauch von Lockerungen.

Lediglich klarstellend sind in Nummer 3 Buchst. e bis g beispielhaft Handlungen aufgeführt, die genaugenommen bereits unter Buchstabe a (Erreichung des Vollzugsziels) gefasst werden können. Hierzu zählt nicht nur die Kontrolle der Strafvollzugsbehörden durch Gerichte und Parlament, sondern auch die kriminologische Forschung nach § 104 ThürJVollzGB. Deren Ziel ist es, die im Einzelfall zur Erreichung des Vollzugs-

ziels getroffenen Maßnahmen im Nachhinein mit statistischen Methoden auf ihre Wirksamkeit und Qualität hin zu untersuchen, so dass die Maßnahmen gegebenenfalls zukünftig angepasst und verbessert werden können. Dazu müssen große Mengen personenbezogener Daten von Gefangenen möglichst frühzeitig erhoben und pseudonymisiert sowie nach Durchführung der für die Forschung erforderlichen Abgleiche, beispielsweise mit Registerdaten, anonymisiert werden.

Nummer 4 definiert den Begriff "personenbezogene Daten" als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, vergleiche Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2016/680 und führt aus Gründen der besseren Lesbarkeit den Begriff "betroffene Person" ein.

Nummer 5 definiert den Begriff "Verarbeitung". Mit der sprachlichen Abweichung von der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie der mit der Richtlinie weitgehend gleichlautenden Begriffsbestimmung in § 32 Nr. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung ist keine Abänderung des Begriffsinhalts beabsichtigt. Die sprachliche Abweichung durch die Aufgliederung des übergreifenden Begriffs "Verarbeitung" in die Buchst. a bis d aufgeführten Unterbegriffe "Erhebung", "Speicherung", "Nutzung", "Übermittlung", "Löschung", "Einschränkung der Verarbeitung" und "Vernichtung" ist allein der Notwendigkeit geschuldet, dass das Gesetz für die Unterbegriffe "Erhebung", "Speicherung", "Nutzung", "Übermittlung", "Einschränkung der Verarbeitung" und "Löschung" in eigens dafür geschaffenen Abschnitten spezielle Regelungen trifft.

Nummer 6 definiert den Begriff "Einschränkung der Verarbeitung". Er entspricht der Legaldefinition in Artikel 3 Nr. 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie in § 32 Nr. 3 ThürDSG.

Nummer 7 definiert den Begriff "Profiling". Er entspricht der Legaldefinition in Artikel 3 Nr. 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie in § 32 Nr. 4 ThürDSG.

Nummer 8 definiert den Begriff "Pseudonymisierung". Er entspricht der Legaldefinition in Artikel 3 Nr. 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie in § 32 Nr. 5 ThürDSG.

Nummer 9 definiert den Begriff "Anonymisierung". Die Begriffsbestimmung entspricht § 3 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft getreten ist. Die Grundsätze des Datenschutzes gelten nicht für anonyme Informationen, vergleiche Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Nummer 10 definiert den Begriff "Dateisystem". Er entspricht der Legaldefinition in Artikel 3 Nr. 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie in § 32 Nr. 6 ThürDSG. Der Begriff ist technologieneutral zu verstehen und soll für die automatisierte und die manuelle Verarbeitung gleichermaßen gelten, vergleiche Erwägungsgrund 18 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Nummer 11 definiert den Begriff "Verantwortlicher". Er entspricht der Legaldefinition in Artikel 3 Nr. 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie in § 32 Nr. 7 ThürDSG. Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person ist nach der Richtlinie (EU) 2016/680 eine klare Zuteilung der

Verantwortlichkeiten für die Datenverarbeitung notwendig, vergleiche Erwägungsgrund 54 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Nummer 12 definiert den Begriff "Auftragsverarbeiter". Er entspricht der Legaldefinition in Artikel 3 Nr. 9 der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie in § 32 Nr. 8 ThürDSG.

Nummer 13 definiert den Begriff "Empfänger". Er entspricht der Legaldefinition in Artikel 3 Nr. 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie in § 32 Nr. 9 ThürDSG.

Nummer 14 definiert den Begriff "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten". Er entspricht der Legaldefinition in Artikel 3 Nr. 11 der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie in § 32 Nr. 10 ThürDSG.

In Nummer 15 ist der aus Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 übernommene Begriff "besondere Kategorien personenbezogener Daten" definiert. Er entspricht zugleich der Legaldefinition in § 32 Nr. 14 ThürDSG. Unter diesen speziellen Unterbegriff der personenbezogenen Daten fallen jene personenbezogenen Daten, die aufgrund ihres Inhalts besonders sensibel sind.

In den Nummern 16 bis 18 sind die nach Nummer 15 besonders sensiblen Daten näher definiert, mithin die "genetischen Daten", die "biometrischen Daten" sowie die "Gesundheitsdaten".

Nummer 19 definiert den Begriff "internationale Organisation", da nach dem Gesetz auch internationale Organisationen als Empfänger übermittelter personenbezogener Daten in Betracht kommen.

Nummer 20 definiert den Begriff "Einwilligung". Der Anwendungsbereich und die Voraussetzungen einer Einwilligung sind in § 4 geregelt. In Anlehnung an die Vorgehensweise in § 46 Nr. 17 BDSG wurde die Definition der Einwilligung aus Artikel 4 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen.

Nummer 21 definiert den Begriff "anstaltsfremde Personen". Bei diesen handelt es sich in der Praxis beispielsweise um Kontaktpersonen und Angehörige Gefangener, um Besucherinnen und Besucher der Anstalt, um Mitarbeitende von Unternehmen, die in der Anstalt tätig werden oder um Vertragspersonen, die für spezielle vollzugliche Aufgaben in der Anstalt tätig sind und deren personenbezogene Daten ebenfalls verarbeitet werden müssen.

Die Nummern 22 und 23 definieren die Begriffe "öffentliche Stellen" und "nichtöffentliche Stellen". Die Definitionen sind an die Formulierungen in § 2 Abs. 1, 2 und 4 BDSG und § 2 Abs. 1 und 2 ThürDSG angelehnt, mit diesen untereinander zum Teil divergierenden Definitionen aber nicht identisch. So enthält Nummer 22 Buchst. c gegenüber beiden vorgenannten Definitionen die Erweiterung um die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Dadurch ist es möglich, dass diese ebenso wie alle inländischen öffentlichen Stellen bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage am Austausch personenbezogener Daten mit den Justizvollzugsbehörden teilnehmen können. Dies entspricht den mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Zielen.

Andererseits sind im Gegensatz zu § 2 Abs. 3 BDSG und § 2 Abs. 2 ThürDSG privatrechtliche Vereinigungen, die lediglich Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen die öffentliche Hand mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, keine öffentlichen Stellen nach den Nummern 22 und 23. Derartige Vereinigungen im Grenzbereich zwischen öffentlichem und privatem Recht werden als nicht qualifiziert genug erachtet, als öffentliche Stellen am Austausch personenbezogener Daten mit den Justizvollzugsbehörden teilzunehmen, weil eine mit Weisungsbefugnissen verbundene staatliche Aufsicht über diese Vereinigungen fehlt. Klarstellend wurde aufgenommen, dass es sich auch bei den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften datenschutzrechtlich um nichtöffentliche Stellen handelt, auch soweit sie kirchenverfassungsrechtlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind. Ausschlaggebend ist ihre verfassungsrechtlich durch Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) in der jeweils geltenden Fassung garantierte Autonomie gegenüber dem Staat, welche im Gegenzug eine mit Weisungsbefugnissen verbundene Aufsicht durch staatliche Stellen ausschließt. Durch die Regelung ist klargestellt, dass insbesondere der gegebenenfalls notwendige Austausch von personenbezogenen Daten Gefangener bei der Organisation der Seelsorge und der religiösen Veranstaltungen nach den §§ 80 und 81 ThürJVollzGB mit den in den Justizvollzugsanstalten tätigen Seelsorgefrauen und Seelsorgern nach den für nichtöffentliche Stellen geltenden Regeln zu erfolgen hat.

Hingegen gelten nichtöffentliche Stellen, die hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, nach Nummer 23 als öffentliche Stellen. Dies sind beispielsweise die im Justizvollzug tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Auch freie Träger der Straffälligenhilfe können im Einzelfall, beispielsweise, wenn sie einen Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung oder § 155a StPO durchführen, hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Zu § 3 (Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten):

Absatz 1 hebt das Recht der Gefangenen und anderer betroffener Personen auf informationelle Selbstbestimmung hervor.

Aufgrund des in Absatz 2 festgelegten Zieles ist ein möglichst schonender Ausgleich zwischen den Interessen des Justizvollzugs an einer Datenverarbeitung und dem Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung herbeizuführen. Satz 1 stellt den Grundsatz der Datensparsamkeit auf und setzt damit die Festlegung nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die in Satz 2 aufgeführten Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung sind geeignete Mittel zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, sofern Daten auch unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit verarbeitet werden müssen. Die Möglichkeiten nach Satz 2 sind zu nutzen, sofern der Personenbezug für den konkreten Verarbeitungszweck nicht erforderlich ist.

In Absatz 3 wird Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Um die geforderte Unterscheidung zwischen faktenbasierten und einschätzungsbasierten Daten zu ermöglichen, soll eine entsprechende Kennzeichnung vorgenommen werden. Diese ist entbehrlich, wenn

sich – wie es im Justizvollzug häufig der Fall sein wird – bereits aus den Daten selbst ergibt, welcher Kategorie diese zuzuordnen sind.

Absatz 4 Satz 1 setzt Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und erklärt automatisierte Einzelentscheidungen für unzulässig. Dadurch wird das Recht der betroffenen Person gewahrt, keiner Entscheidung zur Bewertung von sie betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht, vergleiche Erwägungsgrund 38 der Richtlinie (EU) 2016/680. Beispiele für nachteilige Rechtsfolgen sind die Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Gefangenen oder die Erteilung eines Besuchsverbots. Interne Zwischenfestlegungen oder Zwischenauswertungen, die das Ergebnis automatisierter Prozesse sind, fallen hingegen nicht unter die Festlegungen nach Satz 1. Satz 2 setzt das Verbot nach Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 4 (Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, Einwilligung):

Absatz 1 bestimmt grundlegend die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsbehörden und setzt damit den aus dem Rechtsstaatsgebot folgenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes um. Zugleich wird Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach eine Datenverarbeitung auf eine klare und präzise Rechtsgrundlage gestützt sein muss, vergleiche Erwägungsgrund 33 zur Richtlinie (EU) 2016/680.

Aus dem Erwägungsgrund 35 zur Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich entnehmen, dass eine Einwilligung auch im Geltungsbereich dieser Richtlinie die Grundlage einer Datenverarbeitung sein kann, wenn sichergestellt ist, dass eine echte Wahlfreiheit der betroffenen Person besteht. Der Erwägungsgrund gibt zwar zu erkennen, dass eine solche Wahlfreiheit in Konstellationen zweifelhaft sein kann, in denen eine Behörde die betroffene Person anweisen oder auffordern kann, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Zugleich werden aber unter anderem Konstellationen – auch explizit für den Bereich der Strafvollstreckung – aufgeführt, in denen eine betroffene Person in eine Datenverarbeitung einwilligen kann. Auch wenn in der Richtlinie (EU) 2016/680 außerhalb der Erwägungsgründe eine Einwilligung – anders als in der Verordnung (EU) 2016/679 – nicht mehr erwähnt ist, ist sie daher als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung möglich. Dies entspricht auch der Wertung des Bundesgesetzgebers, der in § 46 Nr. 17 und in § 51 BDSG, und des Landesgesetzgebers, der in § 39 ThürDSG gesetzliche Regelungen für die Einwilligung geschaffen hat. Ein möglicher Fall der Einwilligung durch Gefangene findet sich in § 48 Abs. 1 Nr. 1.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 51 Abs. 1 BDSG und § 39 Abs. 1 ThürDSG. Damit wird Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 mit redaktionellen Anpassungen wiedergegeben.

Absatz 3 entspricht § 51 Abs. 2 BDSG und § 39 Abs. 2 ThürDSG. Damit wird Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 wiedergegeben.

Absatz 4 entspricht § 51 Abs. 3 BDSG und § 39 Abs. 3 ThürDSG. Damit wird Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2016/679 mit geringfügiger redaktioneller Anpassung wiedergegeben.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 51 Abs. 4 BDSG und § 39 Abs. 4 ThürDSG.

Die Regelung stellt heraus, dass für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Einwilligung auf die Umstände der Erteilung abzustellen ist. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Thüringer Datenschutzgesetzes wurden dahin gehend ergänzt, dass bei den Umständen der Erteilung im Anwendungsbereich des Gesetzes insbesondere die besondere Situation der Freiheitsentziehung zu berücksichtigen ist. Diese beinhaltet regelmäßig ein besonderes Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der betroffenen Person, soweit diese eine gefangene Person ist. Von einer freiwilligen Erteilung ist aber regelmäßig dann auszugehen, wenn dieses besondere Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere, wenn für die betroffene Person ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht werden soll oder die Justizvollzugsbehörden und die betroffene Person gleichgelagerte Interessen verfolgen.

Absatz 6 entspricht § 51 Abs. 5 BDSG und § 39 Abs. 5 ThürDSG. Damit wird dem in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Ausdruck gebrachten Erfordernis des besonderen Schutzes besonderer Kategorien personenbezogener Daten entsprochen.

Zu § 5 (Datengeheimnis):

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und übernimmt den Gedanken des § 6 Satz 1 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27), der mit Ablauf des 14. Juni 2018 außer Kraft getreten ist. Normadressaten sind alle in Justizvollzugsbehörden beschäftigten Personen, unabhängig davon, ob die Befassung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten den Schwerpunkt der jeweiligen Tätigkeit darstellt. Satz 2 regelt die Unterrichtung und förmliche Verpflichtung von in Justizvollzugsbehörden beschäftigten Personen, die nicht Amtsträger sind.

Nach Absatz 2 endet das Datengeheimnis nicht durch die Beendigung der jeweiligen Tätigkeit. Dies entspricht § 6 Satz 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 ThürDSG.

Zu § 6 (Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten):

Die Bestimmung enthält die grundlegende Regelung für die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsbehörden.

Nach Absatz 1 ist eine Datenerhebung nur zulässig, soweit sie für vollzugliche Zwecke, die in § 2 Nr. 3 definiert sind, erforderlich ist.

Absatz 2 trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die in § 2 Nr. 15 definiert sind, Rechnung. Die Daten sind besonders sensibel. Die mit diesen Daten verbundene gesteigerte Persönlichkeitsrelevanz, wie sie auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. April 2006, Aktenzeichen 1 BvR 518/02, Rn. 99 -juris-, betont, und die damit verbundene gesteigerte Intensität von Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person lassen eine Verarbeitung dieser Daten nur unter der engen Voraussetzung zu, dass diese zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforder-

derlich ist. "Unbedingt erforderlich" ist eine Datenverarbeitung, wenn sie im konkreten Einzelfall für die jeweilige Zweckerreichung unerlässlich ist.

Zu § 7 (Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person):

Die Bestimmung regelt die Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person.

Absatz 1 enthält in Satz 1 den Grundsatz der Direkterhebung von personenbezogenen Daten, welcher aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt. Demnach soll die betroffene Person wissen können, wer sich für ihre Daten interessiert. Informationen sind daher in erster Linie bei der betroffenen Person direkt zu erfragen. Daten bei einer betroffenen Person können aber auch ohne deren bewusste Mitwirkung erhoben werden. So wird beispielsweise die Information, dass eine zum Besuch angemeldete Person die Justizvollzugsanstalt betritt ebenso an der Pforte gespeichert wie ihre Anmeldung für einen Besuch zu einer bestimmten Zeit als solches. Hier knüpft die Datenerhebung zwar an eine bestimmte bewusste Handlung der betroffenen Person an, die Erhebung selbst geschieht aber ohne deren Mitwirkung. Für derartige Fälle stellt Satz 2 eine Regelvermutung auf. Demnach ist Kenntnis von der Datenerhebung zu vermuten, soweit die betroffene Person aufgrund der Gesamtumstände mit der Erhebung dieser Daten rechnen muss. In dem genannten Beispiel muss jede Person, die eine Justizvollzugsanstalt besucht, damit rechnen, dass der Zeitpunkt ihrer Anmeldung, der Zeitpunkt des Kommens und der des Gehens gemeinsam mit ihren Personalien von der Justizvollzugsanstalt erfasst und über einen bestimmten Zeitraum gespeichert werden. Des gesonderten Hinweises durch die Bediensteten an der Pforte über die Erhebung dieser Daten bedarf es daher nicht. Die Rechtssicherheit kann hier aber dadurch erhöht werden, dass durch gesonderten Aushang an der Pforte auf die Erhebung und Speicherung der personenbezogenen Daten sowie die Speicherdauer hingewiesen wird. Die meisten Anwendungsfälle des Satzes 2 bestehen indessen in Bezug auf die Gefangenen. Dies sind beispielsweise die im täglichen Vollzugsgeschäft getätigten Aufzeichnungen über die Umschlüsse auf den Stationen, die Dokumentation der täglichen Arbeitszeiten oder die im Rahmen der Verwaltung der Geldkonten oder der Kammerverwaltung erfassten Buchungen. Bei diesen täglichen Geschäften im Rahmen des Vollzugs werden personenbezogene Daten der Gefangenen erhoben, ohne dass die betroffene Person aktiv mitwirkt oder erwiesenermaßen Kenntnis davon hat. Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist in diesen Fällen aber dadurch ausreichend gewahrt, dass sie mit der Erhebung dieser Daten rechnen muss und jederzeit einen Anspruch auf Auskunft hat. Insbesondere in Bezug auf die Gefangenen empfiehlt sich jedoch zur Erhöhung der Rechtssicherheit, bereits bei der Aufnahme in die Anstalt durch ein Informationsblatt über alle im laufenden Betrieb erfolgten Erhebungen und weitere Verarbeitungen sowie die Speicherdauer personenbezogener Daten umfassend zu unterrichten.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person auch ohne deren erwiesene oder zu erwartende Kenntnis ausnahmsweise aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zulässig ist. Das ist einerseits dann der Fall, wenn es sich um eine Information mit geringer Verfallsdauer und geringer Bedeutung für die informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person handelt und es im Hinblick auf die geringe Intensität des mit der Erhebung verbundenen Grundrechtseingriffs unverhältnismäßig wäre, die

betroffene Person gesondert zu informieren. Die meisten der bereits von Absatz 1 Satz 2 erfassten Fälle dürften auch von dieser Variante erfasst sein. So wäre es unabhängig von Absatz 1 Satz 2 auch unverhältnismäßig, eine gefangene Person bei jedem Umschluss über die Dokumentation des Umschlusses und die Speicherung dieser Daten gesondert zu informieren. Tatsächlich relevant wird die Regelung des Absatzes 2 aber in den Fällen, in denen die Kenntnis der betroffenen Person von der Datenerhebung dem Zweck der Maßnahme zuwiderlaufen würde. Es kann beispielsweise gerechtfertigt sein, systematisch Arbeitsplatzkontrollen bei einer Freigängerin oder einem Freigänger ohne Kenntnis der betroffenen Person vorzunehmen, wenn es etwa gerade darum geht, Hinweisen auf umfangreiches Fehlverhalten nachzugehen. Hier ist aber stets eine sorgfältige Abwägung zwischen dem grundrechtlich geschützten Interesse der betroffenen Person an einer für sie offenen, sichtbaren und letztlich kontrollierbaren Erhebung ihrer Daten einerseits mit dem besonderen Interesse an einer Heimlichkeit der Datenerhebung andererseits vorzunehmen. Derartiges Vorgehen muss die Ausnahme bleiben und bedarf besonderer Rechtfertigung. Dürfen die personenbezogenen Daten erst aufgrund der Abwägung nach Absatz 2 ohne erwiesene Kenntnis der betroffenen Person erhoben werden, so sind die Justizvollzugsbehörden nach § 54 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, die betroffene Person nachträglich zu informieren. Denn in diesem Fall wird sie anders als im Fall der Datenerhebungen nach Absatz 1 erst durch die nachträgliche Information in die Lage versetzt, in Bezug auf die erhobenen Daten ihre Rechte geltend zu machen.

Zu § 8 (Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene bei Dritten):

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 die Voraussetzungen für die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene ohne deren Kenntnis bei Dritten. Die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene bei Dritten greift stärker in die Rechte der Gefangenen ein, als dies bei einer Erhebung bei ihnen selbst der Fall wäre, denn die betroffene Person hat dadurch weniger Kontrolle über ihre Daten. Daher bindet Absatz 1 diese Art der Erhebung an strengere Voraussetzungen. Der in Absatz 1 genannte Katalog ist abschließend.

Durch die Verweisung auf die §§ 6 und 7 wird sichergestellt, dass deren Voraussetzungen kumulativ vorliegen: Es muss also ein vollzuglicher Zweck vorhanden sein; bei der Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (§ 2 Nr. 15) muss dies zu dem vollzuglichen Zweck unbedingt erforderlich sein (§ 6 Abs. 2) und es ist grundsätzlich die Kenntnis der betroffenen gefangenen Person von der Erhebung dieser Daten erforderlich. Ist diese Kenntnis lediglich nicht erwiesen, genügt nach § 7 Abs. 1 Satz 2, dass die betroffene gefangene Person mit der Datenerhebung in der konkreten Situation rechnen musste. Dies ist insbesondere bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 der Fall, denn dass die Justizvollzugsanstalt zur Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungspläne, zur Vorbereitung therapeutischer Maßnahmen bei der Aufarbeitung schwerer Straftaten oder auch von Entscheidungen über die Unterbringung im offenen Vollzug oder über Vollzugslockerungen Informationen über die betroffenen Gefangenen aus dem Bundeszentralregister sowie Gerichtsakten und Ermittlungsakten heranzieht, folgt bereits aus den einschlägigen vollzugsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 13, 14, 22, 24, 25, 46 ff ThürJVollzGB. Mit der Beschaffung der entsprechenden Informationen durch die Anstalt bei den Gerichten, den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden sowie aus dem Bundeszen-

tralregister muss eine gefangene Person daher auf jeden Fall rechnen, so dass eine gesonderte Mitteilung durch die Anstalt nicht erforderlich ist. Auch für diese Fälle lässt sich die Rechtssicherheit aber durch ein geeignetes allgemeines Informationsblatt erhöhen, welches den Gefangenen bei der Aufnahme in die Anstalt ausgehändigt wird.

In allen Fällen jedoch, in denen die betroffene gefangene Person über eine Erhebung ihrer personenbezogenen Daten bei Dritten nicht informiert ist und auch nicht mit ihr rechnen musste, kann die Erhebung nur noch unter den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 aus Verhältnismäßigkeitsgründen erfolgen. Liegt hingegen Kenntnis der Gefangenen über die Datenerhebung bei Dritten vor, ist diese zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 6 und eine Alternative aus dem in Absatz 1 genannten Katalog erfüllt sind.

Absatz 2 erweitert die Erhebungsbefugnis um die Möglichkeit, personenbezogene Daten von Gefangenen ohne ihre Kenntnis bei ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu erheben, wenn sie nicht die für die Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Datenerhebung bei Dritten ohne Kenntnis der Gefangenen einen stärkeren Eingriff in die Rechtsposition der Gefangenen bedeutet, sind nach Absatz 3 nichtöffentliche Stellen darauf hinzuweisen, aufgrund welcher Rechtsvorschrift eine Auskunftspflicht besteht, andernfalls ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft zu verweisen. Nur so ist sichergestellt, dass die nichtöffentlichen Stellen in eigener Verantwortung entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie eine Auskunft erteilen wollen oder nicht erteilen.

Zu § 9 (Erhebung personenbezogener Daten über anstaltsfremde Personen):

Die Bestimmung setzt im Zusammenspiel mit § 8 die Regelungen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der so weit wie möglich eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen verlangt und regelt die Erhebung von Daten über anstaltsfremde Personen. Bei diesen handelt es sich nach der Legaldefinition nach 2 Nr. 21 um Personen, die nicht Gefangene sind, die zu den Justizbehörden nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, nicht im Auftrag einer anderen Behörde tätig sind und nicht als Organ der Rechtspflege handeln. Hierunter fallen beispielsweise die Angehörigen oder andere nahestehende Personen der Gefangenen. Zur Erreichung vollzuglicher Zwecke ist es unumgänglich, mit den Gefangenen ihre Lebenssituation, ihre Kontakte und ihren Umgang zu erörtern. Unvermeidlich muss dabei auch über personenbezogene Daten anderer Personen gesprochen werden; diese personenbezogenen Daten müssen weiterhin im Zusammenhang mit Besuchsterminen, der Freischaltung von Telefonnummern im Zusammenhang mit der Gefangenentelefonie oder auch bei der Planung der Wiedereingliederung durch die Anstalten verarbeitet werden.

Absatz 1 ermöglicht sowohl die Erhebung der personenbezogenen Daten der betroffenen anstaltsfremden Personen bei den Gefangenen als auch die Erhebung bei sonstigen Dritten. Er enthält neben § 8 eine weitere Durchbrechung des Grundsatzes der direkten Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person, bindet die Erhebung aber an enge Voraussetzungen. Aufgrund der Tatsache, dass die Erhebung der personenbezogenen Daten für die Erreichung der vollzuglichen Zwecke unbedingt erforderlich sein muss und gleichzeitig eine Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person erfolgt, ist

gewährleistet, dass sich die Eingriffe in die Rechte der betroffenen Person in einem verhältnismäßigen Rahmen halten.

Absatz 2 verweist auf § 8 Abs. 3.

Zu § 10 (Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten):

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Zweckbindung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und dient zugleich der Umsetzung des mit Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 normierten Erforderlichkeitsprinzips. Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der zuständigen Justizvollzugsbehörde erforderlich ist. Aus Absatz 1 folgt aber auch die Befugnis der Justizvollzugsbehörden, die erhobenen Daten zu einem anderen vollzuglichen Zweck im Sinne des § 2 Nr. 3 zu speichern und zu nutzen. Diese Befugnis ist eine Grundvoraussetzung für einen funktionsfähigen Justizvollzug, der die ihm übertragenen gesetzlichen Aufgaben zur Sicherung des Vollzugs und der Behandlung der Gefangenen erfüllen und die Sicherheit in der Anstalt gewährleisten muss. So haben etwa personenbezogene Daten, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erhoben wurden, die gleiche hohe Relevanz für die Behandlung der Gefangenen und hätten auch zu diesem vollzuglichen Zweck erhoben werden dürfen. Die Nutzung der Daten für diesen anderen vollzuglichen Zweck ist verhältnismäßig und steht in Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Aktenzeichen 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 284 ff. -juris- und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 2 regelt mit abschließendem Katalog die Voraussetzungen, unter denen die Justizvollzugsbehörden die zulässig erhobenen personenbezogenen Daten auch zu anderen, also auch nichtvollzuglichen Zwecken speichern und nutzen dürfen. Hierzu zählen insbesondere Fälle der Gefahrenabwehr nach den Nummern 3 bis 5, welche über die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugsziels hinausgehen und dem Schutz höherrangiger Rechtsgüter außerhalb des Justizvollzugs dienen, wie etwa dem Schutz der Verfassungsorgane, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder auch der Rechte von Personen vor schwerwiegenden Beeinträchtigungen. Nichtvollzugliche Zwecke sind aber auch die in den Nummern 6 und 7 genannten Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie die Sicherung des Strafprozesses durch Maßnahmen im Rahmen der Untersuchungshaft. Auch für diese Zwecke dürfen die ursprünglich für vollzugliche Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten unter den genannten weiteren Voraussetzungen genutzt werden.

Absatz 3 regelt die Speicherung und Nutzung von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 2 Nr. 15 zu nichtvollzuglichen Zwecken. Die Bestimmung dient damit der Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Dieser sieht vor, dass die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten nur dann erlaubt ist, wenn dies unbedingt erforderlich ist und geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen sind.

Absatz 4 trägt den Erfordernissen der vollzuglichen Praxis Rechnung. Insbesondere bei einer aktenmäßigen Speicherung personenbezogener Daten lässt sich nicht immer mit verhältnismäßigem Aufwand sicherstellen, dass eine Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten möglich ist. Nur bei Unmöglichkeit der oder unverhältnismäßigem Aufwand

für eine Trennung der personenbezogenen Daten dürfen ausnahmsweise auch nicht für den konkreten Zweck erforderliche personenbezogene Daten gespeichert werden. Als Schranke ist jedoch die zusätzliche Voraussetzung zu beachten, dass nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder Dritter an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten offensichtlich überwiegen.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass für personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Datenschutzkontrolle, zur Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder genutzt werden, eine besondere Zweckbindung greift. Eine zweckändernde Nutzung ist nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erlaubt. Satz 2 bezieht sich auf die weitere Verarbeitung von Protokolldaten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen. Für diese gelten nach § 43 Abs. 3 gesonderte Regelungen, die insbesondere eine Nutzung dieser Daten zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erlauben. So wird sichergestellt, dass insbesondere bei unbefugter Weitergabe oder Offenlegung geschützter Daten der Verursacher ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden kann.

Absatz 6 hält die Justizvollzugsbehörden dazu an, personenbezogene Daten von Gefangenen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken nur nach vorheriger Anonymisierung zu nutzen, wovon nur in den nach Satz 2 umschriebenen Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Die Regelung entspricht § 40 Abs. 4 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung.

Absatz 7 regelt auf der Grundlage der Kompetenz nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2016/680, welche Verarbeitungszwecke vom ursprünglichen Erhebungszweck umfasst sind und daher keiner gesonderten Rechtsgrundlage bedürfen. Inhaltlich wird das bisherige Recht aus § 20 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 und § 125 Abs. 1 ThürJVollzGB fortgeführt.

Zu § 11 (Aktenführung):

§ 11 definiert die inhaltlichen und technischen Standards für die Führung von Gefangenenakten. Die Aktenführung dient vor allem der vollständigen und rechtssicheren Dokumentation aller die Gefangenen betreffenden Maßnahmen, Entscheidungen und rechtserheblichen Vorgänge. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den Rechtsschutz der Gefangenen sowie für eine funktionierende aufsichtsrechtliche und parlamentarische Kontrolle des Justizvollzugs notwendig. Der Gesetzgeber ist daher gehalten, die wesentlichen Eckpunkte einer den rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Führung der Gefangenenakten selbst zu regeln.

Für die Gefangenenpersonalakte geschieht dies durch Absatz 2. In die Gefangenenpersonalakte gehören demgemäß alle Niederschriften, Verfügungen, Anträge, Abschriften und sonstige Schriftstücke, bei Ausgangsschreiben entsprechende Kopien, die im Rahmen der Vollzugsgeschäfte in Bezug auf diese gefangene Person anfallen oder zu erstellen sind. Dies sind insbesondere die Vollzugspläne samt der ihnen vorangehenden Feststellungen, die Dokumentation der im Verlauf des Vollzugs getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, Anträge und Entscheidungen zu vollzugslockernden Maßnahmen und Besuchen, die Freisaltung von Telefonkontakten oder Verlegungen, ferner Ereignis-

meldungen, sicherheitsrelevante Erkenntnisse nach §§ 13 und 14 oder Disziplinarmaßnahmen sowie erfolgte Mitteilungen nach § 20 Abs. 7. Entsprechende Informationen aus den elektronischen Fachverfahren sind bei rechtlicher Erheblichkeit zur Akte zu nehmen, insbesondere dann, wenn sie zu vollzugsrechtlichen Entscheidungen herangezogen werden oder deren Umsetzung dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere die Verlaufsdocumentationen der Sozialdienste, die unter anderem als Grundlage der Vollzugsplanfortschreibungen in regelmäßigen Abständen zur Akte zu nehmen sind.

Ausschließlich in andere Akten gehören hingegen Unterlagen und Belege, die in erster Linie der haushaltsrechtlichen oder steuerrechtlichen Nachweisführung dienen oder mit denen den besonderen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung der in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Gefangenen nachgekommen wird. Dazu gehören unter anderem auch Leistungsnachweise externer Stellen der Sucht- und Schuldnerberatung, Teilnehmerlisten, wie sie zum Nachweis rechtskonformer Mittelverwendung im Rahmen von Maßnahmen erstellt werden müssen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert werden oder die lückenlose Dokumentation der Versicherungszeiten der Gefangenen, die in die Bescheinigung nach § 312 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingehen. Aber auch alle Unterlagen und Dokumente, die für sozial- und haushaltsrechtliche Belegprüfungen, beispielsweise nach § 28f Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28a und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder § 166 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) aufbewahrt werden müssen, wie etwa die Lohnzettel, Arbeitspläne und Beschäftigungsnachweise der Gefangenen sind originär in gesonderten Akten zu führen und aufzubewahren. Für haushaltsrechtliche Prüfungen nach den §§ 89 und 90 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung sind insbesondere auch die Journale der Gefangenenkonten, Ein- und Auszahlungsbelege von Gefangenenengeldern oder Aufzeichnungen über die Verwaltung der Habe (so die Kammerkarten) relevant; auch diese Vorgänge sollten daher originär außerhalb der Gefangenenpersonalakte geführt und aufbewahrt werden. § 61 Abs. 1 sieht für diese Unterlagen aufgrund der haushaltsrechtlichen Relevanz verlängerte Aufbewahrungsfristen vor.

Erforderlich zur Dokumentation rechtlicher Ansprüche nach Absatz 2 Satz 2, 3. Alternative und daher gesetzlich normierter Bestandteil der Gefangenenpersonalakte sind beispielsweise die den Gefangenen im Zusammenhang mit Arbeit oder Ausbildung ausgestellten Bescheinigungen. Aber auch Lohnzettel, Arbeitspläne, Beschäftigungsnachweise Journalauszüge oder sonstige Abrechnungsdaten, die nach Absatz 2 Satz 1 für sich genommen gesonderter Aktenführung unterliegen, können unter den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 zusätzlich in der Gefangenenpersonalakte dokumentiert werden, wenn sie zugleich Anlass zu vollzuglichen Entscheidungen geben oder soweit zum Zeitpunkt der Entlassung die Erfüllung der Ansprüche der Gefangenen auf Auszahlung der Gelder und auf Rückgabe der Habe zu dokumentieren sind.

Im Übrigen bleibt die nähere Ausgestaltung der Aktenführung der Verwaltung überlassen. So finden sich konkretisierende Vorgaben zu Inhalten und Organisation der Gefangenenpersonalakten in der Neufassung der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) vom 27. Juli 2016 (JMBl. Nr. 3 S. 52) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere in den Nummern 5, 15, 17, 18, 35, 36, 48, 50, 52 und 53 VGO. Bei der VGO handelt es sich

um eine unter den Justizverwaltungen der Länder abgestimmte Verwaltungsvorschrift, die allerdings im Zweifel gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen nachrangig ist.

Zu beachten sind aber auch spezielle gesetzliche Vorgaben, insbesondere nach § 28 Abs. 2 Satz 2 in Bezug auf erkennungsdienstliche Daten sowie nach § 58 in Bezug auf Aktenbestandteile, die durch Sperrvermerke in besonderer Weise zu schützen sind. So sind erkennungsdienstliche Daten so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme oder Übermittlung nur zu den in § 28 Abs. 3 und 4 genannten Zwecken möglich ist. Wird die Gefangenenpersonalakte als Papierakte geführt, müssen die erkennungsdienstlichen Unterlagen daher in einer speziellen Mappe aufbewahrt werden, die die Einschränkungen erkennen lässt und bei Aktenversendungen oder bei Einsichtnahmen durch Dritte in der Regel vorübergehend aus der Gefangenenpersonalakte zu entfernen ist. Entsprechendes gilt nach § 58 Abs. 3 für gesperrte Aktenbestandteile.

Absatz 3 verweist zum notwendigen Inhalt der Gesundheits- und Therapieakten auf die zum zivilrechtlichen Behandlungsvertrag in § 630f des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Dokumentationspflichten. Diese umfassen sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen sowie Arztbriefe. Entsprechende Dokumentationspflichten finden sich beispielsweise in § 10 der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 21. Oktober 1998 sowie in § 9 der Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 26. November 2014. Die Dokumentationspflichten nach Absatz 3 gelten für jede mit der Aktenführung betraute Person, auch wenn sie selbst nicht approbiert ist.

Absatz 4 definiert die technischen Anforderungen, die bei elektronischer Aktenführung gelten und insbesondere die Akte als besonderes Medium abgrenzen von sonstigen elektronischen Systemen der Datenverarbeitung und des Informationsmanagements. Der Akte kommt besonderer Dokumentationswert zu; ihr Inhalt bildet die Grundlage rechtlicher Entscheidungen von zum Teil erheblicher Tragweite. Der Inhalt der Akte muss daher in besonderer Weise vor Verlust und Verfälschung geschützt werden, hinsichtlich seiner Quellen und Urheber nachvollziehbar und jederzeit vollständig in einem zur Übermittlung geeigneten Medium reproduzierbar sein. Letzteres ist insbesondere in den Fällen wichtig, in denen Informationen nicht in klassischer Weise durch Scannen eines Papierdokuments oder durch Speicherung eines elektronischen Dokuments zur Akte gelangen, sondern durch eine Eingabe von Werten über eine elektronische Benutzeroberfläche. In diesem Fall muss es möglich sein, alle eingegebenen Werte in dem Kontext ihrer Eingabe zu reproduzieren und zwar auch hinsichtlich des Zeitpunkts und des Urhebers der Eingabe. Auch muss ein durch diese Eingabe eventuell überschriebener früherer Wert erhalten bleiben und ebenso reproduzierbar sein. Von Bedeutung ist dies insbesondere bei den elektronischen Gesundheits- und Therapieakten, die durchaus aus den im Gesundheitswesen üblichen Arbeits- und Dokumentationsabläufen und den hier verwendeten Informationsmanagementsystemen heraus entwickelt werden können und für die § 630f Abs. 1 BGB entsprechende Vorgaben macht. Absatz 4 Satz 3 verlangt darüber hinaus für die elektronische Gefangenenpersonalakte die Einhaltung der für die elektronische Aktenführung der einzelnen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden auf der Grundla-

ge des § 32 Abs. 2 Satz 1 StPO festgesetzten Standards. Diese ergeben sich aus der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz vom 5. März 2021 GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

Die in Absatz 5 geregelte Weglage der Akten markiert den Abschluss der Vollzugsgeschäfte, zu deren Führung und Dokumentation sie angelegt und geführt wurden. Sind nach erfolgter Entlassung sämtliche Gegenstände zurückgegeben, sämtliche erforderlichen Nachweise ausgestellt und übergeben und sämtliche mit dem Vollzug zusammenhängende Geldforderungen ausgeglichen, sind die in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten der betroffenen gefangenen Person für die Organisation des Vollzugs oder für die vollzuglichen Zwecke, zu denen sie ursprünglich erhoben und verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich.

Die Weglage der Akten löst nach Absatz 6 sowie über die Verweisung nach § 60 Abs. 1 die Einschränkung der Verarbeitung aller über die betroffene gefangene Person vorhandenen personenbezogenen Daten auf die in Absatz 6 genannten Zwecke aus. Dies trägt Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, wonach anstelle der Löschung personenbezogener Daten eine Einschränkung ihrer Verarbeitung und mit dieser die weitere Speicherung aus Gründen der Beweissicherung möglich ist. Allein die potentielle Notwendigkeit für weitere Verarbeitungen der personenbezogenen Daten der Gefangenen zu den in Absatz 6 Satz 1 abschließend genannten Zwecken rechtfertigt die Speicherung und Aufbewahrung der personenbezogenen Daten der betroffenen gefangenen Person über die in Absatz 5 Satz 2 genannten Zeiträume ohne konkreten Anlass, nämlich fünf Jahre für die Gefangenenpersonalakte und zehn Jahre für die Gesundheits- und Therapieakte. Für die Gesundheits- und Therapieakte rechtfertigt sich dies bereits aus der zivilrechtlichen Aufbewahrungspflicht von Patientenakten nach § 630f Abs. 3 BGB und der nach § 630g BGB normierten Einsichtsmöglichkeit in Patientenakten. Ein Fehlen der Akten und Behandlungsdaten hätte in einem zivilrechtlichen Haftungsprozess nachteilige Folgen für die Justizvollzugsbehörden.

Aber auch ohne das Vorhandensein spezieller Regelungen zu einer Beweislastumkehr besteht sowohl für die öffentliche Hand, als auch für die ehemaligen Gefangenen selbst potentiell erhebliches rechtliches Interesse daran, die in den Akten und elektronischen Verarbeitungssystemen der Anstalt dokumentierten Maßnahmen, Abläufe und Entscheidungen auch nachträglich zu überprüfen, gegebenenfalls Rechtsansprüche, die während des Vollzugs entstanden sein könnten, gerichtlich durchzusetzen oder aus den Daten Erkenntnisse für die Abwehr nachträglich eintretender Gefährdungslagen zu gewinnen. Für die Frage, wie lange eine Gefangenenpersonalakte nach Weglage ohne konkreten Anlass allein zur Ermöglichung denkbarer nachträglicher gerichtlicher, parlamentarischer oder verwaltungsrechtlicher Handlungen noch aufbewahrt werden darf, sind unter anderem die Regelungen zur Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche nach den §§ 195 ff BGB und von Straftaten nach den §§ 78 ff StGB maßgebend. Soweit diese im Einzelfall über fünf Jahre hinausreichen, gibt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist potentiell Betroffenen zunächst eine angemessene Zeit zur Prüfung, so dass in deren Ergebnis gegebenenfalls über Absätze 8 bis 10 erreicht werden kann, die Akten auch über die vorgesehene Frist hinaus verfügbar zu halten. Ein entsprechendes Interesse können dabei einerseits die betroffene Person selbst, aber auch Mitgefangene haben, die möglicherweise geschädigt worden sind, sowie der Staat, der aufgrund des gesetzlichen Auftrags nach § 152 Abs. 2 StPO jedem hinreichenden Verdacht auf Straftaten

oder beim Vollzug der Polizei- und Sicherheitsgesetze Hinweisen auf Gefährdungslagen für die öffentliche Sicherheit nachgehen muss. Aber auch der verfassungsrechtliche Auftrag der Parlamente zur Kontrolle des Verwaltungshandelns unter anderem durch die Arbeit von Untersuchungsausschüssen erfordert, Akten und Daten, in denen dieses Verwaltungshandeln dokumentiert ist, über eine definierte Zeit noch verfügbar zu halten. Diesen Interessenlagen werden die in Absatz 6 Satz 1 genannten Zwecke, zu denen weggelegte Akten oder über die Verweisung nach § 60 in ihrer Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten weiterhin verarbeitet werden dürfen, gerecht.

Absatz 6 Satz 1 Nr. 7 regelt zusammen mit Satz 2 die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Gefangenen für wissenschaftliche Evaluationen nach § 104 ThürJVollzGB. Hier ist es insbesondere zur Erstellung von Rückfallanalysen und für die Evaluation der Wirksamkeit der im Vollzug durchgeführten Behandlungsmaßnahmen mit statistischen Methoden notwendig, nach Ablauf eines definierten Zeitraums nach der Entlassung zunächst über eine Registerabfrage nach § 42a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln, welche Gefangenen des zu untersuchenden Entlassungsjahres erneut straffällig geworden sind. Liegen entsprechende Daten einer ausreichend großen Anzahl ehemaliger Gefangener vor, können mit statistischen Methoden nach der Logik der großen Zahlen wissenschaftlich belastbare Aussagen etwa über Risikofaktoren getroffen werden, die eine Rückfälligkeit begünstigen, aber auch über die Wirksamkeit einzelner Behandlungsmaßnahmen während des Vollzugs. Die für Evaluationszwecke geeigneten Datensätze einer ehemals gefangenen Person müssen hierzu ohne Auflösung des Personenbezugs auch nach der Entlassung noch weiter gespeichert werden, da nur anhand der Klardaten über die Person Einträge im Bundeszentralregister einem bestimmten Gefangenen zugeordnet werden können. Erst nach dem Abgleich mit den Registerdaten kann der gesamte Datensatz dieser ehemals gefangenen Person anonymisiert werden. Die Anonymisierung beseitigt jeden Bezug zu der konkreten Person, so dass die weitere Verarbeitung der anonymisierten Datensätze in wissenschaftlichen Datenbanken sowie die Verarbeitungen zu wissenschaftlichen Forschungsvorhaben das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht mehr berühren. Daher ist für alle weiteren Verarbeitungsvorgänge an den anonymisierten Daten keine gesonderte Rechtsgrundlage mehr erforderlich.

Absatz 7 verpflichtet die Justizvollzugsbehörden zur Dokumentation aller nach Absatz 6 vorgenommenen Verarbeitungen.

Nach Ablauf der in Absatz 5 für die Akten und der in § 61 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten festgesetzten Aufbewahrungsfristen kann unter den engen Voraussetzungen der Absätze 8 bis 10 eine weitere Aufbewahrung erfolgen, wobei die Anforderungen hierfür sich mit zunehmendem Zeitablauf erhöhen. So muss nach Absatz 9 bei beabsichtigter Aufbewahrung über den Zeitraum von zehn Jahren hinaus die betroffene Person zuvor angehört werden und kann sie gegen eine dennoch erfolgte Verlängerung gerichtlich vorgehen. Das Verfahren nach Absatz 9 bleibt aber nach Absatz 10 solange ausgesetzt, solange die Akten für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren, für ein anhängiges staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, für ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren oder für eine Prüfung des Rechnungshofs beigezogen sind. Diese Regelungssystematik bewirkt, dass Akten und hiermit personenbezogene Daten der Ge-

fängenen nur innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen ohne konkreten Anlass aufbewahrt werden können und nach Ablauf der Fristen ein konkreter, rechtfertigender Anlass für die weitere Aufbewahrung vorhanden sein muss, der in Bezug auf die Rechte der Betroffenen verhältnismäßig und gerichtlich überprüfbar ist.

Nach Absatz 11 dient die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für die Akten und der hiermit über § 60 gespeicherten personenbezogenen Daten der Gefangenen auch dem Zweck, die Daten im Fall einer erneuten Inhaftierung innerhalb der Frist wieder für vollzugliche Zwecke nutzen zu können. Dass Gefangene nach ihrer Entlassung innerhalb von fünf Jahren erneut inhaftiert werden, kommt häufig vor. So wurden nach aktuellen Untersuchungen des Kriminologischen Dienstes von den 799 im Jahr 2015 aus dem Justizvollzug in Thüringen entlassenen Gefangenen 267 Gefangene, also 33,4 Prozent bis einschließlich des Jahres 2020 erneut in Thüringen inhaftiert. In diesen Fällen ist es für den Vollzug von großem Nutzen, an die bereits durchgeführten Behandlungsmaßnahmen und die vorliegenden vollzugsrelevanten Informationen anzuknüpfen und so letztlich den Vollzug gezielter auf die Faktoren zu fokussieren, die die Straffälligkeit des Gefangenen und gegebenenfalls auch seine erneute Rückfälligkeit begünstigt haben. Aber auch allgemeine Daten, die bei Vollzugsbeginn über die Gefangenen mit zum Teil erheblichem personellen Aufwand und einer gewissen Eingriffsintensität erhoben werden, müssen nicht erneut erhoben werden. Dies trifft insbesondere auch auf die biometrischen Daten zu, die in der Praxis aufgrund des § 28 häufig erhoben werden. Die dazu erforderlichen Maßnahmen setzen einerseits eine Mitwirkung des Gefangenen voraus, sind aber auch für sich genommen über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hinaus nicht von völlig unerheblicher Eingriffsintensität, indem der Gefangene unter anderem Messungen an seinem Körper und ein Entblößen einzelner Partien seines Körpers zu dulden hat. Die Eingriffsintensität und der Ressourcenaufwand, die mit der Erhebung dieser Daten verbunden sind, rechtfertigen im Hinblick auf die hohe Reinhaftrungsrate von mehr als 30 Prozent die zunächst anlasslose Speicherung auch dieser personenbezogenen Daten nach der Entlassung über den Zeitraum von fünf Jahren unter den durch Absatz 6 und § 28 Abs. 2 bis 4 angeordneten Sicherungsmaßnahmen.

Mit den Absätzen 5 bis 11 werden zugleich Artikel 4 Abs. 1 Buchst. e und Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Absatz 6 trägt darüber hinaus den hochrangigen Interessen der Gefahrenverhütung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung Rechnung, die durch die Richtlinie (EU) 2016/680, vergleiche unter anderem Erwägungsgründe 4 und 44, als Verarbeitungszwecke anerkannt werden. Auch darf eine Löschung personenbezogener Daten die Durchsetzung der Rechte der betroffenen Person nicht beeinträchtigen oder vereiteln, vergleiche Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680. Durch die hier getroffenen Regelungen sind insbesondere gesonderte verwaltungstechnisch umzusetzende Aussonderungsprüffristen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist, wie sie Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 als einen möglichen Weg zur Sicherstellung der Löschung nicht mehr benötigter Daten vorsieht, nicht erforderlich. Die Absätze 5 bis 11 sind daher insbesondere auch aufgrund der von Beginn an vergleichsweise kurz bemessenen Aufbewahrungsfristen *lex specialis* gegenüber § 35 Abs. 5 ThürDSG.

Absatz 12 enthält einen zusätzlichen Schutzmechanismus zugunsten derjenigen ehemaligen Gefangenen, die sich lediglich in Untersuchungshaft befanden und bei denen die gegen sie bestehenden Verdachtsmo-

mente nicht hinreichend für eine Verurteilung waren. Erhält die Justizvollzugsanstalt von einer entsprechenden Beendigung des Verfahrens gegen ehemalige Untersuchungsgefangene Kenntnis, verkürzen sich die Fristen für die anlasslose Aufbewahrung der Gefangenenpersonalakte und der Zeitraum, nach dessen Ablauf die ehemaligen Gefangenen gerichtlich gegen die weitere Aufbewahrung der Akten vorgehen können. Im Hinblick auf die Dokumentationspflichten und die Aufbewahrungsfrist nach § 630 f BGB kann hingegen die Frist zur anlasslosen Aufbewahrung der Gesundheits- und Therapieakten bei ehemaligen Untersuchungsgefangenen nicht verkürzt werden.

Absatz 13 verweist deklaratorisch auf die Pflichten, die zum Erhalt öffentlichen Archivguts aufgrund des Thüringer Archivgesetzes (ThürArchivG) vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung bestehen. So sind nach § 11 ThürArchivG die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 ThürArchivG genannten öffentlichen Stellen verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, auszusondern und dem zuständigen öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. In Bezug auf die Justizvollzugsanstalten ist dies nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 ThürArchivG die örtlich und sachlich zuständige Abteilung des Landesarchivs. Das Verfahren zur Feststellung der Archivwürdigkeit und Übernahme regelt § 12 ThürArchivG. Wird Archivwürdigkeit bejaht, erfolgt die Übernahme. Der dann gegebenenfalls weiter erforderliche Schutz personenbezogener Daten folgt den archivrechtlichen Vorschriften. Akten, die nicht übernommen werden, sind nach Absatz 13 Satz 2 zu vernichten.

Zu § 12 (Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen):

§ 12 regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen.

Absatz 1 enthält die allgemeine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten. Er differenziert – anders als die nachfolgenden Absätze – nicht zwischen der Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen, nach Zweckbindung und Zweckänderung sowie nach besonderen Kategorien personenbezogener Daten und nach sonstigen personenbezogenen Daten. Absatz 1 ist insbesondere die Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen Justizvollzugsbehörden im Falle von Verlegungen und Überstellungen von Gefangenen oder bei sonstigen Verwaltungsvorgängen, an denen mehrere Justizvollzugsbehörden beteiligt sind. Dies gilt auch für länderübergreifende Vorgänge. Voraussetzung ist, dass die empfangende Behörde die personenbezogenen Daten zur Erreichung vollzoglicher Zwecke benötigt. Der Begriff der "vollzoglichen Zwecke" ist in § 2 Nr. 3 definiert.

Absatz 2 führt Fälle auf, in denen eine Übermittlung zulässig erhobener personenbezogener Daten an solche nichtöffentlichen Stellen zulässig ist, die in die Erfüllung vollzoglicher Aufgaben oder die Sicherstellung der Gefangenenversorgung durch die Justizvollzugsbehörden eingebunden sind. Sonstigen nichtöffentlichen Stellen hingegen, die in die mit Absatz 2 genannten Aufgaben nicht eingebunden sind, dürfen die personenbezogenen Daten nur unter den einschränkenden Voraussetzungen nach Absatz 5 übermittelt werden.

Absatz 3 regelt die Übermittlung von Daten an zuständige öffentliche Stellen zu anderen als vollzoglichen Zwecken. Er dient der Umsetzung

des Artikels 4 Abs. 2 und des Artikels 9 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680, mithin der Grundsätze der zweckändernden Datenverarbeitung. Eine "andere Rechtsvorschrift" im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1, welche die zweckändernde Übermittlung personenbezogener Daten an eine öffentliche Stelle erlaubt, kann auch eine solche sein, die der Verordnung (EU) 2016/679 unterfällt. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die vielfältigen Datenverarbeitungen des Justizvollzuges je nach Zweck der Datenverarbeitung im Einzelfall entweder der Richtlinie (EU) 2016/680 oder der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen können. Auch in letzterem Fall bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung zur Datenübermittlung an die zuständige öffentliche Stelle. So unterfallen Datenübermittlungen für die Erfüllung von Aufgaben, die den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c, für dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. e, für asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. f, zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendämter nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. g oder zur Durchführung der Besteuerung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. h der Verordnung (EU) 2016/679 und nicht der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Datenübermittlung für Zwecke der Beitreibung sonstiger Abgaben ist in das Gesetz aufgenommen worden, um die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen zu erleichtern. Mit der Aufnahme in den Katalog nach Absatz 3 wird zugleich ein automatisierter Datenaustausch nach § 24 Abs. 3 ermöglicht. Die in der Praxis massenhaft vorkommenden Anfragen an die Haftanstalten, insbesondere durch die Justizzahlstelle zur Beitreibung der Ansprüche des Landes nach § 1 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926) in der jeweils geltenden Fassung können auf diese Weise effizienter erledigt werden.

Die Datenübermittlung an die Strafverfolgungsbehörden nicht nur für Entscheidungen in Gnadensachen, sondern generell für Zwecke der Strafverfolgung, an öffentliche Stellen für asylrechtliche Maßnahmen, zur Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse der Jugendämter und für Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. i wurde ebenfalls in das Gesetz aufgenommen, um den entsprechenden Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen.

Die Datenübermittlung zur Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse der Polizei nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. j dient einer möglichst effizienten Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden. Die Regelung spiegelt § 41 Abs. 3 PAG wider. Danach kann eine Datenübermittlung an die Polizei stattfinden, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Nummer 43 Abs. 2 VGO ordnet insoweit an, dass vollzugsöffnende Maßnahmen, insbesondere Lockerungen, gegenüber der zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen sind. Diese Maßnahme dient zunächst dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Bei der Gewährung von Lockerung besteht stets die Möglichkeit, dass die Gefangenen aus dem Vollzug im Zuge von Lockerungsmaßnahmen entfliehen oder neue Straftaten begehen. Die vorbezeichnete Mitteilung an die Polizei dient daher zunächst der Verhinderung weiterer Straftaten der Gefangenen und zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund handelt es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, die dementsprechend nunmehr ihre kehrseitige Grundlage auch in Absatz 3 Nr. 2 Buchst. j findet.

Weiter wurde in den Katalog nach Absatz 3 Nr. 2 unter Buchstabe k eine Regelung aufgenommen, die eine Datenübermittlung auch zum Zweck gerichtlicher Kostenfestsetzungen sowie Entscheidungen über Entschädigungen und Vergütungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 -776-) in der jeweils geltenden Fassung erlaubt. Somit können die Justizvollzugsanstalten entsprechend bereits geübter Praxis Daten über Zeitpunkt und Dauer der Besuche von Anwältinnen und Anwälten, Sachverständigen sowie Dolmetscherinnen oder Dolmetschern den Gerichten übermitteln.

Zu den durch Absatz 3 erlaubten Übermittlungen personenbezogener Daten an Polizei- und Sicherheitsbehörden sowie an Strafverfolgungsbehörden, insbesondere nach Nummer 2 Buchst. a, i und j, sind die einschränkenden Voraussetzungen nach § 17 zu beachten, die in der dortigen Gesetzesbegründung umfassend erklärt werden.

Absatz 4 schränkt die Übermittlungsbefugnis der Justizvollzugsbehörden zugunsten Untersuchungsgefangener und der in den in § 1 Nr. 2 genannten Haftarten befindlichen Gefangenen ein, weil für sie die Unschuldsvermutung gilt oder eine nur vorläufig zu vollziehende Freiheitsentziehung angeordnet ist. Deshalb hat vor der Übermittlung eine Abwägung mit dem schutzwürdigen Interesse des Gefangenen an dem Ausschluss der Übermittlung stattzufinden. Absatz 4 dient damit auch der Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2016/680, mithin der Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen.

Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 2 und des Artikels 9 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680, mithin der Grundsätze der zweckändernden Datenverarbeitung.

Wegen der erhöhten Sensibilität der besonderen Kategorien personenbezogener Daten dürfen diese nach Absatz 6 ohne Einwilligung der betroffenen Person nur in den enumerativ genannten Ausnahmefällen übermittelt werden, wobei nach Absatz 6 wiederum zwischen öffentlichen Stellen nach Nummer 1 und nichtöffentlichen Stellen nach Nummer 2 unterschieden wird. Die Möglichkeit zur Übermittlung zulässig erhobener besonderer Kategorien personenbezogener Daten an forensische Ambulanzen zum Zweck von Behandlungsmaßnahmen, der Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge nach Nummer 3 wurde ergänzend eingefügt, um einem Bedürfnis der Praxis Rechnung zu tragen. "Unbedingt erforderlich" im Sinne des Absatzes 6 ist eine Datenübermittlung, wenn sie im konkreten Einzelfall für die jeweilige Zweckerreichung unerlässlich ist.

Absatz 7 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei anstaltsfremden Personen ein Eingriff durch die Justizvollzugsbehörden in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung besonderes Gewicht hat. Daher dürfen Daten, die die Justizvollzugsbehörden über diese Personen bereits ohne deren Kenntnis bei Dritten erhoben haben, vergleiche § 9 Abs. 1, etwa im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen nach § 15, nur unter den engen Voraussetzungen nach Absatz 7 Satz 1 an weitere öffentliche Stellen übermittelt werden. Dies gilt aber im Gegenzug nicht für jene Daten, die die Justizvollzugsbehörden bei den betroffenen Personen selbst erhoben haben, etwa im Rahmen der bloßen Registrierung bei Besuchen.

Absatz 8 regelt den Sonderfall, dass die zu übermittelnden personenbezogenen Daten aus technischen Gründen nicht vollständig von den personenbezogenen Daten weiterer betroffener Personen oder von perso-

nenbezogenen Daten der betroffenen Person, für die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übermittlung nicht vorliegen, getrennt werden können. Hier entscheiden das Schutzniveau der zusätzlich von der Übermittlung betroffenen personenbezogenen Daten und eine Güterabwägung darüber, ob und wie eine Übermittlung stattfinden kann.

Absatz 9 enthält Bestimmungen, die die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten verbieten.

Absatz 10 enthält durch die Verweisung auf § 10 Abs. 7 die Pflicht der Justizvollzugsbehörden zur Dokumentation stattgefundener Übermittlungen personenbezogener Daten.

Zu § 13 (Sicherheitsrelevante Erkenntnisse):

Zunehmend wird der Justizvollzug auch als Teil der Sicherheitsarchitektur der Länder verstanden. Namentlich der Umgang mit extremistischen Gefangenen und Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, stellt die Sicherheitsbehörden und den Justizvollzug vor besondere Herausforderungen. Der Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden ist hierbei von zentraler Bedeutung, um die Sicherheit der Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten, um eine auf den einzelnen Gefangenen und seine Bedürfnisse abgestimmte Vollzugs- und Eingliederungsplanung zu ermöglichen, um Radikalisierungen und Gefährdungen des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen zu verhindern und um die Sicherheitsbehörden bei fortbestehender Gefahr in die Entlassungsvorbereitung einbinden zu können. Zu nennen sind insoweit die Unterbringung von Gefangenen in einer anderen Abteilung der Anstalt, die Verlegung von Gefangenen, die Veranlassung der Teilnahme an einem Aussteigerprogramm oder einem Programm zur Deradikalisierung, eine Überwachung von Besuchen, des Schriftverkehrs und der Telekommunikation sowie eine unter Einbeziehung der Sicherheitsbehörden erfolgende Eingliederungsplanung.

Die §§ 13 ff. sind in einem systematischen Zusammenhang mit den §§ 28 ff. zu lesen. Letztere ermöglichen den Justizvollzugsbehörden, die Identität von Gefangenen sicher festzustellen. Hierauf aufbauend ermöglichen die §§ 13 ff. speziell den Datenaustausch mit den Justizvollzugsbehörden anderer Bundesländer und den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, um weitere Informationen zu den jeweiligen Gefangenen zu erlangen und gegebenenfalls eine hierauf abgestimmte Vollzugs- und Eingliederungsplanung zu ermöglichen. Es besteht insofern ein gestufter Dreiklang aus Feststellung der Identität, Übermittlung der für die Beurteilung einer Gefährlichkeit notwendigen Informationen und Fallkonferenz bei fortbestehender Gefährlichkeit. Daneben besteht die Möglichkeit des punktuellen Informationsaustauschs nach den §§ 10, 12 und 17.

Nach Absatz 1 prüfen die Justizvollzugsbehörden nach Maßgabe der §§ 14 und 15, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene und anstaltsfremde Personen, die Zugang zu den Anstalten begehren, vorliegen. Absatz 1 ist als programmatischer Auftrag vor allem an die Justizvollzugsbehörden zu verstehen, bei Gefangenen und anstaltsfremden Personen stets eine sicherheitsbezogene Überprüfung nach den §§ 14 und 15 vorzunehmen. Der Begriff der anstaltsfremden Person ist in § 2 Nr. 21 definiert.

Absatz 2 definiert den Begriff der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse in Anlehnung an die Terminologie der bestehenden Sicherheitsgesetze. Bei

den Tatsachen und Annahmen nach Absatz 2 Nr. 1 handelt es sich um Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden, die diese im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags gewinnen, um den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen, vergleiche § 4 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 519) in der jeweils geltenden Fassung. Die Terminologie nach Absatz 2 Nr. 1 entspricht der nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 und anderer Regelungen, die im Zusammenhang mit dem Datenaustausch auf § 10 Abs. 2 Nr. 3 verweisen, unter anderem § 12 Abs. 3 und 7 und die den Justizvollzugsbehörden ihrerseits die Befugnis geben, Daten zu diesen Zwecken zu verarbeiten und den Sicherheitsbehörden unter den dort bestimmten Voraussetzungen zu übermitteln. Bei den Tatsachen und Annahmen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 handelt es sich um Erkenntnisse der Polizeibehörden, die diese im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Gefahrenabwehr aufgrund bestehender polizeirechtlicher Befugnis speichern und verarbeiten, vergleiche § 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 3 Nr. 3 PAG, § 18 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Nr. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400) in der jeweils geltenden Fassung.

Absatz 3 erweitert den Begriff der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse in Bezug auf Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal inhaftiert waren. In diesem Fall ist es für die Sicherheit der Anstalt auch von Interesse, Erkenntnisse über ein mögliches sicherheitsgefährdendes Potential ihrer Gefangenen, aber auch von anstaltsfremden Personen, die zum Beispiel als Besucher Zutritt in die Anstalt begehren, von der Anstalt zu erlangen, in der zurückliegend die Inhaftierung vollzogen worden ist. Daher kann die Justizvollzugsanstalt über § 14 Abs. 1 hinsichtlich einer gefangenen Person oder über § 15 Abs. 1 Satz 3 hinsichtlich einer anstaltsfremden Person die in Absatz 3 genannten Erkenntnisse und Informationen von derjenigen Anstalt abfragen, in der die angefragte Person zuvor inhaftiert war. Der Katalog der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse nach Absatz 3 beruht auf einer länderübergreifenden Absprache zwischen den Justizvollzugsbehörden. Diese Daten werden als personenbezogene Marker der betroffenen inhaftierten Personen in den Fachverfahren der Länder bereits einheitlich erhoben. Sollte es zur Einrichtung einer zentralen Vollzugsdatei nach § 24 Abs. 2 kommen, wäre ein unmittelbarer Austausch dieser Informationen zwischen den Anstalten möglich.

Absatz 4 erweitert die Prüfkompetenz der Anstalten in Bezug auf anstaltsfremde Personen im nachfolgenden § 15 dahin gehend, dass bei Personen, die an der Eingliederung von Gefangenen mitwirken, auch weitere Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erhebliche Umstände sicherheitsrelevant sein können.

Zu § 14 (Überprüfung Gefangener):

Absatz 1 Satz 1 gibt den Justizvollzugsbehörden die Befugnis, sich mit einem Auskunftersuchen zu Gefangenen an andere Justizvollzugsbehörden sowie die Justiz- und Sicherheitsbehörden zu wenden. Der Begriff der "sicherheitsrelevanten Erkenntnisse" ist in § 13 Abs. 2 bis 4 näher bestimmt. Zunächst steht es im Ermessen der Justizvollzugsbehörden ("dürfen"), andere Justizvollzugsbehörden sowie Justiz- und Sicherheitsbehörden um Auskunft zu ersuchen. Zu den Sicherheitsbe-

hörden im Sinne dieser Bestimmung zählen die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Bundesnachrichtendienst und der militärische Abschirmdienst. Gleiches gilt für die entsprechenden Sicherheitsbehörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Beispiele für Justizbehörden sind Gerichte, die Staatsanwaltschaften oder das Bundesamt für Justiz. Entsprechend dem "Doppeltürmodell" des Datenschutzrechts, wonach es sowohl einer Befugnis der auskunftersuchenden Stelle zur Datenabfrage als auch einer Befugnis der auskunftserteilenden Stelle zur Datenübermittlung bedarf, geben Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 nur die Befugnis zur Datenabfrage.

Das Auskunftersuchen darf, wie auch in entsprechenden Regelungen anderer Länder, insbesondere Baden-Württemberg in § 44 des Justizvollzugsgesetzbuches vom 10. November 2009 (GBl. S. 545) und Bayern in Artikel 196 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866) jeweils in der jeweils geltenden Fassung, routinemäßig erfolgen, braucht also keinen weiteren konkreten Anlass, wie etwa das Vorliegen von Hinweisen auf bestimmte Gefährdungsmomente bei den Justizvollzugsbehörden.

Die Möglichkeit zu routinemäßigen Sicherheitsanfragen ist dem deutschen Recht nicht fremd, sofern sie aus übergeordneten Erwägungen zum Schutz wichtiger Rechtsgüter notwendig und verhältnismäßig ist. Eine vergleichbare, an keine weiteren Verdachtsmomente geknüpfte Anfrage an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden über sicherheitsrelevante Erkenntnisse findet sich beispielsweise auch im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit sich die Sicherheitsanfrage über Gefangene und anstaltsfremde Personen nach diesem Gesetz an das Landesamt für Verfassungsschutz richtet, ist sie zu unterscheiden von der Sicherheitsüberprüfung aufgrund des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung.

Als Korrektiv zu dem anlasslosen Auskunftersuchen regelt Absatz 1 Satz 2, dass von dem Auskunftersuchen abgesehen werden soll, wenn im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen werden kann. Weiterhin ist durch die engen Formulierungen in Absatz 2 und 3 Satz 3 sichergestellt, dass der Informationsfluss von den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Routineanfragen auf das absolut erforderliche Maß beschränkt bleibt, nämlich auf die Information, ob relevante Kenntnisse über die angefragte Person vorliegen und welche sicherheitsrelevanten Schlüsse die Behörde aufgrund dieser Kenntnisse für gerechtfertigt hält. Somit wird insbesondere vermieden, dass Daten, die die Sicherheitsbehörden mittels verdeckter Maßnahmen der Wohnraumüberwachung, der Überwachung der Telekommunikation oder bei Onlinedurchsuchungen erlangt haben, im Rahmen der Routineüberprüfung übermittelt und von den Justizvollzugsbehörden verarbeitet werden. Durch diese Einschränkung werden die Vorgaben nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 276 ff -juris-, umgesetzt. Nicht von der Einschränkung betroffen, sind jedoch Gesamtbewertungen, die die Sicherheitsbehörden aufgrund ihrer Erkenntnisse vornehmen, auch wenn diese aus verdeckten Maßnahmen stammen sollten. So darf beispielsweise der Umstand, dass die Sicherheitsbehörde es aufgrund ihrer Informationen für gerechtfertigt erachtet, die angefragte Person als "Gefährder" eines bestimmten Phänomenbereichs zu betrachten, den

Justizvollzugsbehörden auf jeden Fall mitgeteilt und diese Information dort auch weiter zu Sicherheitszwecken, sowie nach Absatz 5 zu Zwecken der Vollzugs- und Eingliederungsplanung weiterverarbeitet werden.

Erst durch die anlassunabhängigen Routineabfragen können die Justizvollzugsanstalten überhaupt sicher Kenntnis über ein mögliches sicherheitsgefährdendes Potential einer inhaftierten Person erlangen und dies bei Entscheidungen über vollzugliche Maßnahmen oder deren Umsetzung berücksichtigen, etwa in Bezug auf Vollzugslockerungen oder bei Ausführungen. Solche Informationen sind auch für die Organisation der Sicherheit des Vollzugs essentiell, da in bestimmten Phänomenbereichen durchaus damit gerechnet werden muss, dass Personen mit Gefährdungspotential sich im Übrigen völlig unauffällig und angepasst verhalten und dadurch aus eigener Beobachtung im Rahmen des Justizvollzugs nicht erkannt werden können.

Andererseits erhalten die Verfassungsschutzbehörden erst aufgrund der Routineabfragen der Justizvollzugsbehörden verlässlich Kenntnis von der Inhaftierung ihnen bekannter Personen mit Gefährdungspotential. Die nach § 32 Abs. 2 BKAG von den Justizvollzugsbehörden zu vollziehenden Mitteilungen über Inhaftierungen, Haftunterbrechungen und Entlassungen richten sich nur an das Landeskriminalamt. Durch die Sicherheitsabfrage auch an das Landesamt für Verfassungsschutz wird daher zusätzlich ein Beitrag geleistet, dass die dortigen Lagebeurteilungen auf aktueller Erkenntnisgrundlage beruhen, wichtige Ressourcen geschont und Fehlschlüsse vermieden werden. Weiterhin kann so auf der Grundlage nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. f und § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 im weiteren Verlauf verlässlich organisiert werden, dass der Verfassungsschutz über Entlassungen von Personen mit sicherheitsgefährdendem Potential rechtzeitig Kenntnis erlangt und daher mögliche Gefährdungslagen schneller erkennen kann.

Absatz 3 Satz 2 und 3 begründet für die Justizvollzugs-, Justiz-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden Thüringens die Befugnis zur Datenübermittlung. Hingegen eröffnet sie für Behörden anderer Länder, des Bundes und der Mitgliedstaaten der europäischen Union eine solche Befugnis nicht. Hier muss die Befugnis zur Datenübermittlung vielmehr aus dem jeweiligen Fachrecht folgen.

Erst wenn sich aus den nach Absatz 3 übermittelten Informationen Hinweise auf eine konkrete Gefahr für die Sicherheit der Anstalt ergeben, steht es nach Absatz 4 im Ermessen der Justizvollzugsbehörden ("dürfen"), zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen bei den Justiz- und Sicherheitsbehörden einzuholen. Dieses gestufte Vorgehen ist ebenfalls ein Erfordernis nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 276 ff -juris-. Zusätzlich angefragte Informationen können sich etwa auf Kontaktpersonen oder sonstige Begleitumstände über die Gefangenen beziehen, die für den Umgang mit der sich abzeichnenden Gefahr von Bedeutung sind. So fallen hierunter etwa Informationen über Kriegs- oder Kampferfahrungen oder eine Ausbildung in bestimmten Kampfsportarten. Jedoch sind vor Übermittlung dieser weiteren Informationen nach Absatz 4 Satz 2 die strengen rechtsstaatlichen Vorgaben des § 17 Abs. 3 zu beachten, soweit diese Informationen bei verdeckten Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gewonnen worden sind. Auch dies folgt aus dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts. In Bezug auf die nicht näher bezeichneten Justiz- und Sicherheitsbehörden begründet Absatz 4 keine Übermittlungsbefugnis. Diese müssen vielmehr in deren jeweiligen Fachgesetzen geregelt sein.

Absatz 5 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, die im Rahmen des Auskunftersuchens gewonnenen Erkenntnisse zum Zweck der Vollzugs- und Eingliederungsplanung weiterzuverarbeiten. Zwar werden die Daten von den Justizvollzugsanstalten zuvörderst dafür benötigt, Sicherheitsrisiken vor Ort aufzudecken, um ihnen entgegenzutreten zu können. Stellt sich durch ein Auskunftersuchen aber heraus, dass Gefangene beispielsweise besondere Radikalisierungstendenzen oder eine besondere Gewaltproblematik aufweisen, muss die Anstalt in die Lage versetzt werden, die betroffenen Gefangenen nicht nur zum Schutz Dritter sicher zu verwahren, sondern sie muss die Erkenntnisse auch für die weitere Vollzugs- und Eingliederungsplanung nutzen dürfen. Dies geschieht einerseits, um den Gefangenen zu helfen und andererseits, um den Sicherheitsgefahren nachhaltig begegnen zu können. Beispielhaft zu nennen ist die Vermittlung der Gefangenen in spezielle Aussteigerprogramme, in spezifische Maßnahmenangebote zur Deradikalisierung oder zur Auseinandersetzung mit einer Gewaltproblematik. Es entspricht der Aufgabe des Justizvollzuges, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, indem als gefährlich einzustufenden Gefangenen ein auf sie abgestimmtes Behandlungsprogramm angeboten wird. Hierfür müssen die im Rahmen des Auskunftersuchens gewonnenen Erkenntnisse weiterverarbeitet werden können. Die Vorgaben zur Löschung der Daten und zu weiteren Rechten der betroffenen Person folgen aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzes.

Zu § 15 (Überprüfung anstaltsfremder Personen):

Der Begriff der anstaltsfremden Personen ist in § 2 Nr. 21 definiert als Personen, die zu den Justizvollzugsbehörden nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde tätig sind oder nicht als Organ der Rechtspflege handeln.

Absatz 1 Satz 1 bezieht sich vor allem auf Fälle, in denen Dritte aus beruflichen Gründen Zugang zur Justizvollzugsanstalt benötigen, beispielsweise als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben, die zu Reparaturen oder Baumaßnahmen in der Anstalt eingesetzt sind. Aber auch Honorarkräfte oder Personal externer Organisationen und Vereine oder Studierende im Rahmen eines Praktikums unterfallen der Regelung. Steht die Person hingegen zu den Justizvollzugsbehörden in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder soll sie im Auftrag einer anderen Behörde in der Justizvollzugsanstalt tätig werden, geht das Gesetz davon aus, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen, da entsprechende Überprüfungen erforderlichenfalls bereits auf beamten- oder arbeitsrechtlicher Grundlage oder aufgrund des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes stattgefunden haben.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass für den Regelfall ("sollen") eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt vorzunehmen ist. Eine Ausnahme hiervon ist demnach immer dann angezeigt, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegend erscheint. Das ist beispielsweise bei solchen anstaltsfremden Personen der Fall, die aufgrund ihrer Stellung und ihrer langjährigen Mitarbeit im Vollzug der Anstaltsleitung gut bekannt sind und denen die Anstalt aus guten Gründen bereits Vertrauen entgegenbringt. Weitere Beispiele sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater landeseigener Unternehmen, Bewerberinnen und Bewerber, die zu Vorstellungsgesprächen oder Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen, die zu Vertragsverhandlungen in eine Justizvollzugsanstalt kommen.

Absatz 1 Satz 3 gibt den Justizvollzugsbehörden zur Umsetzung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung die Befugnis zur Abfrage personenbezogener Informationen. Hierin eingeschlossen ist die Befugnis zur Übermittlung solcher Informationen, die für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durch Polizei- und Verfassungsschutzbehörden notwendig sind, wie insbesondere der Identitätsdaten der anstaltsfremden Person. Die Anfrage bei den genannten Behörden steht im Ermessen der Justizvollzugsbehörden ("dürfen"). Bei der Ermessensentscheidung und der Anfrage ist der enge Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung, die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten, zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 3 gibt somit nur die Befugnis zur Datenabfrage und zur Übermittlung der hierfür notwendigen Informationen. Nach dem "Doppeltürmodell" des Datenschutzrechts muss die Befugnis der angefragten Behörden zur Datenübermittlung an die Justizvollzugsbehörden aus deren jeweiligem Fachrecht folgen.

Absatz 1 Satz 4 stellt durch die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung der von einer beabsichtigten Zuverlässigkeitsüberprüfung betroffenen Person sicher, dass diese für die betroffene Person transparent wird und sie die Überprüfung gegebenenfalls abwenden kann, indem sie sich gegen die Tätigkeit oder den Besuch in der Anstalt entscheidet.

Absatz 1 Satz 5 regelt den Fall, dass die vorherige Sicherheitsüberprüfung der anstaltsfremden Person aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht möglich ist. Anwendungsfall ist beispielsweise eine kurzfristig notwendige Reparatur innerhalb der Anstalt durch speziell geschultes Personal. Ist die Tätigkeit dieses Personals für die Reparatur notwendig, kann es auch ohne vorherige Sicherheitsüberprüfung in der Anstalt tätig werden, wenn seitens der Anstalt eine jederzeitige Beaufsichtigung der Arbeiten durch vor Ort anwesende Bedienstete sichergestellt wird.

Absatz 2 konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Ermessensentscheidung zur Datenabfrage nach Absatz 1 Satz 3. Danach soll von einer Datenabfrage abgesehen werden, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt fernliegt. Der in der Datenabfrage liegende Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der anstaltsfremden Person ist mit der prognostisch festzustellenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt abzuwägen. Zu berücksichtigen ist hierbei etwa, ob die anstaltsfremde Person Kontakt zu Gefangenen hat und bei Ehrenamtlichen, mit welchem konkreten Angebot sie in die Anstalt kommen. Bei einer unklaren Ausgangslage darf die Datenabfrage weiterhin erfolgen, da in diesem Fall eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt nicht als fernliegend anzusehen ist.

Absatz 3 hat die Zulassung zum Besuch von Gefangenen und der Justizvollzugsanstalt zum Gegenstand. Letzteres umfasst beispielsweise Maßnahmen der Resozialisierungs-, aber auch der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit, etwa um eine Theaterveranstaltung von Gefangenen zu besuchen. Anders als bei der Tätigkeit anstaltsfremder Personen steht hier nicht erst die Datenabfrage bei Drittbehörden, sondern bereits die Zuverlässigkeitsüberprüfung als solche im Ermessen der Justizvollzugsbehörden ("dürfen"). Im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Absatz 3 Satz 1 sind die betroffenen Grundrechtspositionen zu berücksichtigen, beim Familienbesuch insbesondere das Grundrecht nach Artikel 6 des Grundgesetzes und das aus dem Persönlichkeitsrecht der Gefangenen folgende Resozialisierungsziel. Zu berücksichtigen ist hier, dass der Zuverlässigkeitsüberprüfung eine abschreckende Wirkung zukom-

men kann. Daher entspricht es bereits gängiger Praxis, bei Verwandten ersten Grades und bei Ehe- oder Lebenspartnern der Gefangenen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen in der Regel abzusehen.

Absatz 4 begründet durch die Verweisung auf § 14 Abs. 3 die Befugnis zur Übermittlung und Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten. Weiterhin erweitert er durch die Verweisung auf § 14 Abs. 4 die mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung verbundenen Befugnisse zur Datenverarbeitung in den Fällen, in denen entweder von vornherein oder erst aufgrund der nach Absatz 1 Satz 3 übermittelten Erkenntnisse tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt vorliegen. In diesem Fall ist die Abfrage weiterer Informationen über den engen Rahmen der Routineabfrage nach Absatz 1 hinaus zulässig, jedoch gelten hier die in § 14 Abs. 4 enthaltenen verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Übermittlung und Verarbeitung von Daten, die bei verdeckten Maßnahmen gewonnen worden sind. Auf die Gesetzesbegründung zu § 14 wird Bezug genommen.

Absatz 5 nimmt Verteidigerinnen und Verteidiger, Beistände, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare von der Zuverlässigkeitsüberprüfung im Rahmen von Gefangenenbesuchen aus. Die geschützte Kommunikation der Gefangenen soll auch durch eine etwaige abschreckende Wirkung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Gefangenenbesuchen nicht beeinträchtigt werden. Zudem gilt es, die genannten Gruppen aufgrund der ihnen zukommenden besonderen Rechtsstellung als Organe der Rechtspflege grundsätzlich von einer Überprüfung auszunehmen. Etwas anderes gilt nur in den in § 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürJVollzGB genannten Fällen.

Absatz 6 regelt die Folgen, wenn sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse ergeben. Liegen sie vor, wird der Person nicht oder nur unter Beschränkungen Zutritt zur Justizvollzugsanstalt gewährt. Bei der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen sind die Rechtspositionen der betroffenen Person sowie insbesondere der Resozialisierungsauftrag zu berücksichtigen. So können beispielsweise sicherheitsrelevante Erkenntnisse in Bezug auf einen Strafverteidiger nicht ohne Weiteres zu einem Verwehren des Besuchs führen. Die betroffenen Rechtspositionen sind mit der festgestellten Gefahr oder drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt abzuwägen und dieser Gefahr mit dem mildesten verfügbaren Mittel zu begegnen. Eine Versagung des Zutritts zur Anstalt kommt erst als letztes Mittel in Betracht.

Absatz 7 regelt die Wiederholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Diese hat im Regelfall zu erfolgen ("soll"), wenn Hinweise auf neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse nach § 13 Abs. 2 vorliegen. Gleiches gilt für den Fall, dass drei Jahre seit der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung vergangen sind.

Zu § 16 (Fallkonferenzen):

§ 16 hat Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden zum Gegenstand. Anders als dem punktuellen Datenaustausch wohnt diesen eine Dynamik insofern inne, als auf die jeweils ausgetauschte Information durch die empfangende Behörde unverzüglich reagiert und der dortige aktuelle Informationsstand mitgeteilt werden kann. Der Informationsaustausch baut hier aufeinander auf und kann aus dem Konferenzverlauf heraus an Umfang und Tiefe zunehmen. Fallkonferenzen sind ihrem Gegenstand nach oftmals nicht auf den bloßen Informationsaustausch begrenzt. Ziel ist es vielmehr, das Vorgehen der beteiligten Behörden untereinander

abzustimmen und sich auf ein gemeinsames Vorgehen in der Sache zu einigen. Fallkonferenzen sind für die beteiligten Behörden insofern handlungsleitend. Die ausgetauschten Informationen sind Grundlage für das weitere operative Vorgehen. Sie dienen unmittelbar einem Tätigwerden der betroffenen Person gegenüber. Sowohl die Dynamik des Informationsaustauschs im Rahmen von Fallkonferenzen als auch ihr handlungsleitender Charakter für die beteiligten Behörden begründen eine erhöhte Eingriffstiefe im Vergleich zum punktuellen Datenaustausch nach § 12. § 16 trägt der besonderen Eingriffstiefe Rechnung und schafft für Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie mit den Verfassungsschutzbehörden der Länder und dem Bundesamt für Verfassungsschutz eine normenklare gesetzliche Regelung mit qualifizierten Eingriffsschwellen für die Übermittlung von Daten.

§ 16 unterscheidet zwischen Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder nach Absatz 2, Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder nach Absatz 3 und Fallkonferenzen unter gleichzeitiger Beteiligung der Polizeibehörden des Bundes und der Länder und der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder nach Absatz 4. Die Bestimmung legt hierfür jeweils eigenständige Voraussetzungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten fest und orientiert sich insoweit an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Trennungsprinzip. Danach unterliegen Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ermöglichen, hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Dass die Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsbefugnisse der verschiedenen Behörden auf die jeweiligen Aufgaben zugeschnitten und dadurch begrenzt sind, ist von grundrechtlicher Bedeutung. Je verschiedenartiger Aufgaben, Befugnisse und Art der Aufgabenwahrnehmung sind, desto größeres Gewicht hat der Austausch entsprechender Daten, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013, Aktenzeichen 1 BvR 1215/07.

Die Einberufung von Fallkonferenzen steht nach Absatz 1 im Ermessen der Justizvollzugsbehörden.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Fallkonferenzen. Klarstellend wird hervorgehoben, dass Gegenstand der Datenübermittlung auch der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne und auch besondere Kategorien personenbezogener Daten sein können. Die letztgenannte Gruppe von Daten ist in § 2 Nr. 15 näher bestimmt. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass die Informationen zulässig erhoben wurden. Hiermit wird klargestellt, dass eine unzulässige Datenerhebung zu einer Löschung der Daten führen muss und deren weitere Verwendung im Rahmen einer Fallkonferenz ausgeschlossen ist. Als Übermittlungsschwellen nennt Absatz 2 Satz 1 tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit, einen voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in einem Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr und die Erforderlichkeit zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Eine fortdauernde Gefährlichkeit der Gefangenen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist im Rahmen einer Gefahrenprognose für den Zeitpunkt der Entscheidung festzustellen. Die Prognose muss tatsächengestützt sein und darf nicht allein auf allgemeinen Erfahrungs-

sätzen oder bloßen Vermutungen beruhen. Das Erfordernis der fortdauernden Gefährlichkeit soll einen weitgehenden Gleichlauf mit den Voraussetzungen der Führungsaufsicht nach § 68 StGB gewährleisten. Für den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt ist die Vollzugsplanung im Zeitpunkt der Entscheidung maßgebend. Die Regelung soll einer "Verpolizeilichung" des Justizvollzugs entgegenwirken. Absatz 2 Satz 1 soll zum Zweck einer koordinierten Entlassungsvorbereitung einen Austausch mit den Polizeibehörden und ein mit diesen abgestimmtes Vorgehen ermöglichen. Im Übrigen soll nach Absatz 6 die Vollzugsplanung bei den Justizvollzugsbehörden verbleiben. Durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Anforderungen an die Gefahrenprognose der Nummer 1 konkretisiert. Es muss die Gefahr bestehen, dass die Gefangenen weitere Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie schwerwiegende Vergehen. Die Straftat muss mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Entscheidend ist die konkrete Betrachtung im Einzelfall. Die Gefahr von Bagatelldelikten genügt den Anforderungen für eine Fallkonferenz nach § 16 nicht.

Absatz 2 Satz 2 erlaubt eine Datenübermittlung im Rahmen einer Fallkonferenz an Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen. Die im Ermessen der Justizvollzugsbehörde stehende Fallkonferenz dient hier also anders als nach Absatz 2 Satz 1 nicht der koordinierten Entlassungsvorbereitung, sondern soll die polizeiliche Absicherung der vorgenannten Vorgänge ermöglichen. Der im Vergleich zu Absatz 2 Satz 1 begrenzte Zweck der Fallkonferenz ist beim Umfang der Datenübermittlung zu berücksichtigen. Voraussetzung für Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen einer Fallkonferenz nach Absatz 2 Satz 2 ist die Gefahr von Entweichungen, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, von Selbstverletzungen oder Selbsttötungen von Gefangenen. Die Gefahrenprognose muss auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen. Bloße Erfahrungswerte und Vermutungen sind insoweit unzureichend.

Absatz 2 Satz 3 legt für den Regelfall ("sollen") fest, dass an den Fallkonferenzen zur Entlassungsvorbereitung nach Absatz 2 Satz 1 die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen zu beteiligen sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Fallkonferenz eine Vielzahl von Einschätzungen Berücksichtigung findet, insbesondere auch solche, die nicht in den originären Aufgabenbereich der Polizeibehörden gehören, wie beispielsweise Fragen der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung. Als Ausnahme vom Regelfall kann eine Fallkonferenz ohne Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle stattfinden, wenn beispielsweise ganz überwiegend hochsensible Daten mit einem spezifischen Sicherheitsbezug ausgetauscht und hierüber weitergehend beraten werden soll. Im Rahmen der Ermessensentscheidung der Justizvollzugsbehörden bedarf eine solche Entscheidung der besonderen Begründung.

Absatz 2 Satz 4 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden unter den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 personenbezogene Daten von den Polizeibehörden des Bundes und der Länder abzufragen und zu erheben. Die Bestimmung soll einer etwaigen "Schieflage" von Justizvollzugs- und Polizeibehörden entgegenwirken, wenn zwar eine Vielzahl

von Informationen aus dem Justizvollzug heraus an die Sicherheitsbehörden übermittelt wird, umgekehrt aber nur wenige Informationen von den Sicherheitsbehörden in den Justizvollzug gelangen. Absatz 2 Satz 4 eröffnet den Justizvollzugsbehörden die Möglichkeit, bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder personenbezogene Informationen zu erheben, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und die Erreichung der Vollzugsziele insbesondere bei solchen Gefangenen zu verfolgen, die sich bis zuletzt als fortdauernd gefährlich herausgestellt haben. Entsprechend dem "Doppeltürmodell" des Datenschutzrechts gibt Absatz 2 Satz 4 nur die Befugnis zur Datenabfrage. Die Befugnis der Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Datenübermittlung muss aus deren jeweiligem Fachrecht folgen.

Absatz 3 Satz 1 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Fallkonferenzen. Absatz 3 Satz 1 ist von seiner Struktur her parallel zu Absatz 2 gefasst, so dass in weiten Teilen auf die vorstehende Begründung verwiesen werden kann. Bei den Schwellen zur Datenübermittlung weicht Absatz 3 von Absatz 2 ab. Absatz 3 trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich die Aufgaben der Polizeibehörden des Bundes und der Länder als Gefahrenabwehrbehörden und die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als Inlandsnachrichtendienste mit der Aufgabe der Sammlung und Auswertung von Informationen unterscheiden. Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden sind nach dem informationellen Trennungsprinzip getrennt voneinander zu sehen, was der einheitlichen rechtlichen Einordnung als "ein Sicherheitskomplex" entgegensteht. Absatz 3 spiegelt dies, indem er spezifisch auf die Verfassungsschutzbehörden zugeschnittene Befugnisse zur Datenübermittlung im Rahmen von Fallkonferenzen festlegt. Nach Absatz 3 Satz 1 dürfen personenbezogene Daten einschließlich solche besonderer Kategorien an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 begründen, eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und wenn dies zur Verhütung der vorgenannten Gefahren unbedingt erforderlich ist. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Mit der Verweisung in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auf Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden vor allem die dort genannten sicherheitsgefährdenden Tätigkeiten oder Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, in Bezug genommen. Letztlich sind hiermit alle Bestrebungen gemeint, die den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörden eröffnen. Beispielhaft sind Bestrebungen aus dem Bereich des politischen oder des religiös begründeten Extremismus zu nennen. Der Verdacht für derartige Bestrebungen muss sich auf bestimmte Tatsachen gründen. Vermutungen oder allgemeine Erfahrungssätze sind unzureichend.

Aufgrund der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten oder Bestrebungen muss entweder eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder für die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten drohen, vergleiche Absatz 3 Satz 1 Nr. 2. Vorausgesetzt wird eine drohende Gefahr ("Gefahr der Gefahr") für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung eines der Vollzugsziele. Nicht der Schaden am

Schutzgut, sondern eine Gefahr hierfür muss einzutreten drohen. Ausgehend vom Vollzugsziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, kann damit beispielsweise ein Datenaustausch mit den Verfassungsschutzbehörden stattfinden, wenn aufgrund einer manifesten Radikalisierung Resozialisierungserfolge nicht festzustellen sind. Die Gefahr für das Schutzgut muss der Norm nach in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten drohen. Es muss sich folglich um ein zeitlich absehbares Geschehen handeln. Nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren, bei denen die Geschehnisse entweder in harmlosen Zusammenhängen verbleiben oder auch den Beginn eines Vorgangs bilden können, der in einer Gefahr mündet, sind unzureichend. Allein die Erkenntnis, dass sich eine Person zu einem fundamentalistischen Religionsverständnis hingezogen fühlt, genügt beispielsweise für die Annahme einer drohenden Gefahr nicht, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 113 -juris-.

Ebenfalls unzulässig ist der Austausch personenbezogener Daten mit den Verfassungsschutzbehörden, um überhaupt erst herauszufinden, ob eine drohende Gefahr vorliegt. Die drohende Gefahr ist Voraussetzung für den Austausch von personenbezogenen Daten im Rahmen der Fallkonferenz nach Absatz 2. Bedarf es insoweit einer weitergehenden Aufklärung des Sachverhalts, muss diese durch die Übermittlung nicht personenbezogener Informationen erfolgen.

Nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 muss die Datenübermittlung zur Verhinderung einer Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder das Erreichen des Vollzugszieles unbedingt erforderlich, das heißt im Sinne der Norm im konkreten Einzelfall unerlässlich sein. Dies ist im Rahmen der Ermessensentscheidung der Justizvollzugsbehörde zu berücksichtigen und steht standardisierten Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden entgegen. Da es sich bei den Verfassungsschutzbehörden anders als bei den Polizeibehörden nicht um Gefahrenabwehrbehörden handelt, übernimmt Absatz 3 Satz 1 nicht die Jahresfrist nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. Fallkonferenzen zum Informationsaustausch mit den Verfassungsschutzbehörden nach Absatz 3 sind daher während des gesamten Vollzuges möglich.

Nach Absatz 3 Satz 2 sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen an der Fallkonferenz beteiligt werden, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht.

Absatz 3 Satz 3 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, personenbezogene Daten von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder abzufragen und zu erheben. Die Ausführungen in der Begründung zu Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten insoweit entsprechend.

Absatz 4 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden zum gleichzeitigen Austausch personenbezogener Daten mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Fallkonferenzen.

Bei den Schwellen zur Datenübermittlung weicht Absatz 4 Satz 1 von den Absätzen 2 und 3 ab. Absatz 4 trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich die Aufgaben der Polizeibehörden des Bundes und der Länder als Gefahrenabwehrbehörden und die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als Inlandsnachrichtendienste (Sammlung und Auswertung von Informationen) unterscheiden, gemeinsame Fallkonferenzen aber gerade auf einen dynamischen In-

formationsaustausch über die jeweiligen Behördengrenzen hinweg angelegt sind. Ein Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden mit unterschiedlichen Aufgaben, der insbesondere auch den Datenaustausch zwischen Polizei- und Sicherheitsbehörden umfasst, begründet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Grundrechtseingriff von erhöhtem Gewicht. Dies gilt in verstärktem Maße, wenn die ausgetauschten Informationen – wie bei einer Fallkonferenz in der Regel üblich – in der Folge von den beteiligten Behörden handlungsleitend genutzt und damit der betroffenen Person gegenüber zur operativen Anwendung gebracht werden. Der Datenaustausch ist in einem solchen Fall nur ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung für die Überwindung des informationellen Trennungsprinzips ist, dass der Zugriff auf und die Nutzung der Daten dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dient. Als Eingriffsschwelle nicht zu beanstanden ist eine gegenwärtige Gefahr für solche Schutzgüter. Die Gefahrenprognose muss durch bestimmte Tatsachen unterlegt sein, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013, Rn. 112 ff., 201 ff. -juris-.

Absatz 4 Satz 1 konkretisiert die verfassungsrechtlichen Vorgaben an einen Datenaustausch unter Überwindung des informationellen Trennungsprinzips und erlaubt gemeinsame Fallkonferenzen von Justizvollzugsbehörden, Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden wenn kumulativ eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, vorliegt, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 begründen und wenn der Informationsaustausch zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich ist.

Die Gefahrenprognose und der Verdacht von Tätigkeiten und Bestrebungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 muss tatsächengestützt sein. Vermutungen und allgemeine Erfahrungssätze sind unzureichend. Gegenwärtig ist eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Schutzgüter nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 sind entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Polizeirechts auszulegen. Mit der Verweisung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 auf Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden vor allem die dort genannten sicherheitsgefährdenden Tätigkeiten oder Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, in Bezug genommen. Der Informationsaustausch ist nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich, wenn er im konkreten Einzelfall hierfür unerlässlich ist.

Absatz 4 Satz 2 erklärt Absatz 2 Satz 3 für entsprechend anwendbar. Auch bei gemeinsamen Fallkonferenzen mit Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden sollen also die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht.

Absatz 4 Satz 3 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, im Zuge der gemeinsamen Fallkonferenz personenbezogene Daten von den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder abzufragen und zu erheben. Die Ausführungen in der Begründung zu Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 gelten insoweit entsprechend.

Nach Absatz 5 sind die wesentlichen Ergebnisse der Fallkonferenzen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss sachhaltig genug sein, um den erfolgten Datenaustausch und die gegebenenfalls erfolgte Festlegung auf ein einvernehmliches Vorgehen dergestalt nachvollziehen zu können, dass nachträglicher Rechtsschutz und eine nachträgliche Datenschutzkontrolle möglich sind.

Absatz 6 stellt klar, dass die Vollzugs- und Eingliederungsplanung den Justizvollzugsbehörden vorbehalten bleibt. Absatz 6 ist in einem systematischen Zusammenhang mit den Absätzen 2 bis 4 zu lesen. Absatz 6 soll einer "Verpolizeilichung" und einer "Vernachrichtendienstlichung" des Justizvollzugs entgegenwirken. Er dient der Klarstellung, dass die Fallkonferenzen mit Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden den Resozialisierungsauftrag des Justizvollzugs und dessen Verankerung bei den Justizvollzugsbehörden nicht in Frage stellen. Das Entscheidungsrecht über die Vollzugs- und Eingliederungsplanung liegt bei den Justizvollzugsbehörden und steht nicht unter einem etwaigen Primat oder Vorbehalt der Sicherheitsbehörden. Diese werden nur im konkreten Einzelfall und insoweit im Rahmen von Fallkonferenzen beteiligt, als es ihren gesetzlichen Aufgaben entspricht und die jeweiligen Voraussetzungen zur Datenübermittlung erfüllt sind.

Zu § 17 (Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit den Sicherheitsbehörden):

Der Begriff der Sicherheitsbehörden meint die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, die Landesämter für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den Bundesnachrichtendienst und den militärischen Abschirmdienst. Gleiches gilt für die entsprechenden Sicherheitsbehörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Mit dem Urteil vom 20. April 2016 betreffend Regelungen des zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zur Datenerhebung und Datenweitergabe zusammengefasst, konsolidiert und fortentwickelt, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 292 -juris-. § 17 setzt das vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung für den Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden konkretisierte Kriterium der hypothetischen Datenerhebung für den Bereich des Justizvollzugs um. Hintergrund hierfür ist die Erwägung, dass ein Datenaustausch nicht nur zwischen den verschiedenen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, sondern in der Regel auch zwischen den Behörden des Justizvollzugs und den Sicherheitsbehörden stattfindet. Die ausgetauschten Informationen wurden dabei oftmals durch eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen wie den Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, die Überwachung der Hafträume der Gefangenen oder das Auslesen gefundener Datenträger und Mobiltelefone erlangt. Umgekehrt werden Informationen an die Justizvollzugsbehörden übermittelt und dort weiterverarbeitet, welche die Sicherheitsbehörden auf Grundlage mitunter schwerwiegender Grundrechtseingriffe erlangt haben. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet in seinem oben genannten Urteil hinsichtlich der weitergehenden Nutzung erhobener Daten entsprechend den Grundsätzen der Zweckbindung und der Zweckänderung. Eine weitere Nutzung bereits erhobener Daten innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung kommt dabei nur seitens derselben Behörde im Rahmen derselben Aufgabe und für den Schutz derselben Rechtsgüter in Betracht wie für die Datenerhebung maßgeblich, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 279 -juris-.

Da der Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden gerade auf die behördenübergreifende Wissenserweiterung angelegt ist, sind insoweit die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Zweckänderung zu beachten. Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Zweckänderung ist, dass der Grundrechtseingriff der ursprünglichen Datenerhebung durch die Datenweitergabe und die neue Nutzung der Informationen vertieft wird. Dabei drohen die spezifischen Voraussetzungen, welche die Informationsgewinnung erlaubt haben, entwertet zu werden. Erlaubt der Gesetzgeber die weitere Nutzung von Daten zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung (Zweckänderung), muss er folglich sicherstellen, dass dem Eingriffsgewicht der Datenerhebung auch hinsichtlich der neuen Nutzung Rechnung getragen wird. Die Ermächtigung zu einer Zweckänderung ist dabei am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen. Hierbei orientiert sich das Gewicht, das einer solchen Regelung im Rahmen der Abwägung zukommt, am Gewicht des Eingriffs der Datenerhebung. Dabei unterscheidet das Bundesverfassungsgericht jeweils zwischen Gefahrentatbestand und Schutzgut einerseits und Tatverdacht und Straftatbestand andererseits. Voraussetzung für eine Zweckänderung ist jedenfalls, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten (Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung). Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrads der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend ist insoweit, dass sich aus den Daten ein konkreter Ansatz ergibt, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 286 bis 289 -juris-. Der Gesetzgeber kann danach - bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden - eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich dann erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 290 -juris-. Anderes gilt für Informationen aus Wohnraumüberwachungen oder dem Zugriff auf informationstechnische Systeme. Angesichts des besonderen Eingriffsgewichts dieser Maßnahmen muss für sie jede neue Nutzung der Daten wie bei der Datenerhebung selbst auch durch eine dringende Gefahr oder eine im Einzelfall hinreichend konkretisierte Gefahr gerechtfertigt sein, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 291 -juris-.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung wird für den Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden in § 17 als allgemeiner Grundsatz definiert, der bei der Übermittlung von Daten an die Sicherheitsbehörden und bei der Erhebung von Daten bei diesen – unabhängig von der jeweiligen Eingriffsintensität der ursprünglichen Datenerhebung – zu beachten ist. Die Normstruktur ist dabei an § 12 BKAG angelehnt. Hierdurch soll dem Ansinnen der Innenminister zu einer Angleichung der Rechtsvorschriften verschiedener Behörden mit Sicherheitsaufgaben Rechnung getragen werden. Perspektivisch soll zudem ein weitgehender Gleichlauf der Verwaltungspraxis von Justizvollzug und Sicherheitsbehörden beim Datenaustausch und in der Frage der hypothetischen Datenneuerhebung ermöglicht werden.

Absatz 1 übernimmt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Übermittlung personenbezogener Daten an Sicherheitsbehörden und führt damit den Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 288 bis 290 -juris- in das Gesetz ein. Die Norm ist im Zusammenhang mit den Befugnisnormen zum Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden zu lesen. Absatz 1 übernimmt die verfassungsrechtlichen Vorgaben dahin gehend, dass eine Übermittlung von Daten an Sicherheitsbehörden nur dann zulässig ist, wenn solch schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt werden oder mindestens vergleichbar gewichtige Rechtsgüter geschützt werden, dass ein im Vergleich zur Datenerhebung gleichwertiger Rechtsgüterschutz sichergestellt ist. Darüber hinaus bedarf es im Einzelfall konkreter Ansätze zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren. Der Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung wird hierbei in das Gesetz eingeführt, ohne auf besonders eingriffsintensive Maßnahmen beschränkt zu sein.

Mit der Datenübermittlung "zur Gefahrenverhütung, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zu den in § 10 Abs. 2 Nr. 3 genannten Zwecken" ist die gesamte Tätigkeit der Sicherheitsbehörden auf dem Zeitstrahl erfasst, von der Erstellung von Lagebildern durch die Verfassungsschutzbehörden über die klassische Gefahrenabwehr der Polizeibehörden bis zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Die Voraussetzung "im Einzelfall konkrete Ansätze [...] zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten" bleibt hinter dem Tatverdacht im strafprozessualen Sinne zurück. Gemeint ist ein spezifischer Anlass im Einzelfall beispielsweise in Form eines konkreten Ermittlungsansatzes, aus dem sich die Datenübermittlung rechtfertigt. Eine Datenübermittlung "ins Blaue hinein" und allein getragen von der Hoffnung auf Erkenntnisse ist ausgeschlossen.

Die Voraussetzung "im Einzelfall konkrete Ansätze [...] zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren [...] bedeutsamer Rechtsgüter" schließt eine solche Datenübermittlung "ins Blaue hinein" ebenfalls aus. Vielmehr bedarf es eigenständiger Anhaltspunkte etwa aus den vorliegenden Informationen selbst, dass eine Gefahrenlage entstehen könnte ("Gefahr einer Gefahr"). Ausreichend ist danach, dass ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, aus dem heraus eine Rechtsgutsverletzung resultieren könnte. Gleiches gilt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass es in überschaubarer Zukunft zur Schädigung eines Schutzgutes kommt. Die "in einem überschaubaren Zeitraum drohende Gefahr" ist der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne folglich vorgelagert. Eine Datenübermittlung an die Sicherheitsbehörden, um überhaupt erst herauszufinden, ob eine Gefahr droht, ist gleichwohl ausgeschlossen.

Mit der Formulierung "im Vergleich zur Datenerhebung gleichwertiger Rechtsgüterschutz" wird normativ erfasst, dass sich das Gewicht des Grundrechtseingriffs der Datenweitergabe am Grundrechtseingriff der Datenerhebung zu orientieren hat. Die Vergleichbarkeit folgt aus den rechtsgutsbezogenen Erhebungsschwellen in Form einer "Gewichtungs-klasse", welche die Rechtsgüter oberhalb dieser Schwelle umfasst. Bei

Informationen aus einer Maßnahme der Gefahrenabwehr ist insoweit auf das Schutzgut Bezug zu nehmen, welches der Datenerhebung zugrunde lag. Bei Informationen aus einer Strafverfolgungsmaßnahme bedarf die aufzuklärende Straftat der näheren Einordnung. Wenn beispielsweise die Ermächtigung zur Datenerhebung eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben voraussetzt, um die optisch-elektronische Überwachung eines Haftraums zu ermöglichen, dürften Zufallserkenntnisse aus einer solchen Überwachung zur Abwehr einer Freiheitsgefahr verwendet werden. Die Abwehr der Freiheitsgefahr erscheint zwar gegenüber der Abwehr der Lebensgefahr (als ursprünglichem Erhebungszweck) nicht gleichgewichtig, mit Blick auf die Erhebungsschwelle der Art der jeweiligen Maßnahme aber vergleichbar gewichtig. Anderes würde beispielsweise bei der Nutzung solcher Informationen zur Verfolgung eines Beleidigungsdelikts als strafrechtliches Antragsdelikt gelten.

Der Begriff des Rechtsguts bezieht sich auf Individualrechtsgüter und Universalrechtsgüter. Besonders bedeutsame Individualrechtsgüter sind insbesondere das Leben, die Freiheit, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung. Besonders bedeutsame Universalrechtsgüter sind beispielsweise der Schutz der Sicherheit des Staates und der Bevölkerung, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 100 -juris-.

Das Kriterium des gleichwertigen Rechtsgüterschutzes von Datenerhebung und Datenweitergabe an die Sicherheitsbehörden stellt sich für die Behörden des Justizvollzugs als vergleichsweise unproblematisch dar. Denn in der Regel lassen die vollzuglichen Vorgaben Datenerhebungen unter Voraussetzungen zu, die im Vergleich zu den Eingriffsschwellen der Polizeigesetze erheblich abgesenkt sind. § 42 Abs. 1 ThürJVollzGB beispielsweise erlaubt die Überwachung des Schriftwechsels schon dann, soweit es im Einzelfall "aus Gründen der Sicherheit" oder "bei den Straf- und Jugendstrafgefangenen wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels" erforderlich ist. Da sich der Grundrechtseingriff der Datenweitergabe am Grundrechtseingriff der Datenerhebung orientieren muss und weil die Voraussetzungen der Datenerhebung bei der Datenweitergabe fortwirken, sind die vergleichsweise niedrigen Datenerhebungsschwellen bei der Datenweitergabe an die Sicherheitsbehörden zu berücksichtigen.

Die Übermittlungsschwellen nach Absatz 1 gewährleisten, dass es nicht zu einer Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden zur allgemeinen Unterstützung bei deren Aufgabenwahrnehmung kommt. Eine Datenübermittlung schon deshalb, weil dies zur Aufgabenwahrnehmung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist oder weil Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, ist – den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 293 ff. -juris-, – unzulässig. Konkret bedeutsam ist dies beispielsweise mit Blick auf eine Datenübermittlung nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. i, der isoliert betrachtet einen Datenaustausch an die Verfassungsschutzbehörden bereits zulässt, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Absatz 2 regelt, dass die Vorgaben zur Datenübermittlung an die Sicherheitsbehörden umgekehrt auch gelten, wenn die Justizvollzugsbehörden Informationen von diesen übermittelt bekommen. Insoweit werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Übermittlung personenbezogener Daten durch die Sicherheitsbehörden

übernommen. Das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung ist zu beachten, wenn Daten erhoben werden "zur Gefahrenverhütung, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten". Angesprochen ist damit zuvörderst die Datenerhebung bei den Sicherheitsbehörden zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt. Auf dem Zeitstrahl wird der gesamte Bereich von der Verhinderung des Eintritts einer Gefahrenlage über die Gefahrenabwehr bis zur Strafverfolgung erfasst. Absatz 2 bezieht sich ebenso wie Absatz 1 auf den Schutz von Individualrechtsgütern und von Universalrechtsgütern. Den im Rahmen des Justizvollzugs in Rede stehenden Rechtsgütern kommt in der Regel ein hohes Gewicht zu, vergleiche § 2 Nr. 3 und die diesbezügliche Begründung. Ein Datenaustausch von den Sicherheitsbehörden zu den Justizvollzugsbehörden wird danach in weitem Umfang möglich sein. Absatz 2 gilt ebenso wie Absatz 1 nur für personenbezogene Daten. Werden seitens der Sicherheitsbehörden also Informationen ohne Personenbezug übermittelt, beispielsweise zur Einschätzung eines zur Zulassung in der Haftanstalt beantragten Buches, findet § 17 keine Anwendung.

Absatz 3 trägt den besonderen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Nutzung von Daten Rechnung, die durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen und durch verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme erlangt wurden. Absatz 3 gilt sowohl für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Sicherheitsbehörden als auch für ihre Erhebung bei den Sicherheitsbehörden.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen gewonnen wurden, ist nach Absatz 3 Nr. 1 im Falle des Vorliegens einer Gefahr nur möglich, wenn – wie Artikel 13 Abs. 4 des Grundgesetzes bestimmt – im Einzelfall eine dringende Gefahr besteht. Als Schutzgüter nennt Absatz 3 Nr. 1 den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Schutzgüter entsprechen den Vorgaben des allgemeinen Polizeirechts für den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen und sind entsprechend auszulegen, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 183 -juris-.

Der Haftraum unterfällt nicht dem Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes. Dementsprechend werden dort keine Daten durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen gewonnen, vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1996, Aktenzeichen 2 BvR 727/94 und 2 BvR 884/94. Die Übermittlung insoweit gewonnener Informationen an die Sicherheitsbehörden unterfällt Absatz 3 Nr. 1 folglich nicht. Hinsichtlich des gleichwertigen Rechtsgüterschutzes von Datenerhebung und Datenübermittlung ist indes zu berücksichtigen, dass die Menschenwürde und insbesondere der Privat- und Intimsphäre als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch bezüglich des Haftraums von Gefangenen zu beachten ist. Dabei ist anzuerkennen, dass der gesonderte Haftraum für Gefangene in der Regel die einzige verbleibende Möglichkeit bietet, sich eine gewisse Privatsphäre zu verschaffen und ungestört zu sein, vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1996, Rn. 13 und 14 -juris-. Da die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel in einem Haftraum gewonnen wurden, nicht Absatz 3 Nr. 1 unterfällt, ist der Anwendungsbereich der Bestimmung

insoweit sehr gering. Absatz 3 Nr. 1 dürfte vor allem Anwendung finden, wenn es um die Erhebung entsprechender Daten bei den Sicherheitsbehörden geht. Werden solche Informationen dann in einem nächsten Schritt vom Justizvollzug an andere Sicherheitsbehörden weiterübermittelt, ist Absatz 3 Nr. 1 ebenfalls einschlägig.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist nach Absatz 3 Nr. 2 nur zulässig, wenn im Einzelfall bestimmte Tatsachen jedenfalls die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Existenz der Menschen berührt, eintritt. Der Gefahratbestand ist der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorgelagert und nimmt die entsprechende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 213 -juris-. Die Schutzgüter entsprechen denen des allgemeinen Polizeirechts für den verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme und sind entsprechend auszulegen. Gegenstand des Absatzes 3 Nr. 2 sind Daten, die durch den verdeckten Zugriff auf das Telekommunikationsendgerät des Betroffenen erlangt wurden, insbesondere dessen Festplatte. Werden Mobiltelefone beschlagnahmt und in der Folge ausgelesen, dürfte es sich nicht um den verdeckten Zugriff auf ein informationstechnisches System handeln, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2006, Aktenzeichen 2 BvR 2099/04, Rn. 93ff. -juris-. Anderes gilt für das Auslesen beispielsweise über das Internet. Der praktische Anwendungsbereich der Übermittlung nach Absatz 3 Nr. 2 dürfte für den Justizvollzug daher, vergleichbar dem Absatz 3 Nr. 1, gering sein. Absatz 3 Nr. 2 dürfte vor allem Anwendung finden, wenn es um die Erhebung entsprechender Daten bei den Sicherheitsbehörden geht. Werden solche Informationen dann in einem nächsten Schritt vom Justizvollzug an andere Sicherheitsbehörden weiterübermittelt, ist Absatz 3 Nr. 2 ebenfalls einschlägig.

Absatz 4 sieht zunächst durch die Verweisung auf den erkennungsdienstlichen Datenaustausch nach den §§ 29 und 36 Abs. 4 vor, dass die Vorgaben der Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nicht gelten, wenn die Grunddaten einer Person zu Identifizierungszwecken verwendet werden sollen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Abfrage und Nutzung von einfachen Grunddaten zum Zweck der Identifizierung, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013, Rn. 193 ff. -juris-. Die Datenverwendung ist hier durch die bloße Nutzung von Grunddaten und den Nutzungszweck der Identifizierung in doppelter Weise eng begrenzt, das Eingriffsgewicht der Datenübermittlung entsprechend reduziert. Weitere Daten – etwa die weiteren zu einer als "Treffer" identifizierten Person gespeicherten Erkenntnisse – sind hingegen von Absatz 4 nicht erfasst; für deren Übermittlung bleibt es bei den Vorgaben der Absätze 1 bis 3. Weiterhin wird durch Absatz 4 klargestellt, dass die in den Absätzen 1 bis 3 aufgestellten verschärften Anforderungen für den Austausch personenbezogener Daten mit den Sicherheitsbehörden auch nicht gelten für die Abfrage sicherheitsrelevanter Erkenntnisse nach § 14 Abs. 1 bis 3 und § 15 Abs. 1 und 3, die Mitteilungen nach § 20 Abs. 2 sowie die dafür zulässigen automatisierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 bis 5. Auch hier handelt es sich seitens der Justizvollzugsbehörden um eine Übermittlung bloßer Grunddaten zu Personen, die sich im Justizvollzug befinden.

Zu § 18 (Verantwortung für die Übermittlung personenbezogener Daten und Verfahren):

Absatz 1 überträgt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten der übermittelnden Justizvollzugsbehörde. Diese hat in erster Linie zu prüfen, ob sie selbst rechtlich befugt ist, diese personenbezogenen Daten der empfangenden Stelle zu übermitteln. Welche Verantwortung die übermittelnde Justizvollzugsbehörde darüber hinaus auch für die Rechtmäßigkeit des Empfangs und der weiteren Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch die empfangende Stelle trägt, hängt nach den in Absätzen 2 und 3 getroffenen Regelungen davon ab, ob die personenbezogenen Daten an eine öffentliche Stelle oder eine nichtöffentliche Stelle übermittelt werden sollen.

Nach Absatz 2 Satz 1 trägt bei einer Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle diese die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihr erstrebten Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten. Die öffentliche Stelle muss sich also ihrerseits für ihre Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf eine Rechtsgrundlage ihres Fachrechts stützen. Absatz 2 Satz 2 regelt in diesem Fall das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit dieser Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsbehörde. Demnach kann die übermittelnde Justizvollzugsbehörde sich grundsätzlich darauf verlassen, dass die empfangende öffentliche Stelle zum Empfang und zu der beabsichtigten Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten aufgrund des für sie geltenden Fachrechts befugt ist.

Absatz 3 regelt hingegen das Verfahren bei Ersuchen einer nichtöffentlichen Stelle. In diesem Fall muss die übermittelnde Justizvollzugsbehörde auch die Rechtmäßigkeit der durch die empfangende Stelle beabsichtigten Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten anhand der Angaben der empfangenden Stelle überprüfen. Sie darf die angefragten personenbezogenen Daten erst dann übermitteln, wenn sich die von der empfangenden Stelle beabsichtigte Verarbeitung als rechtmäßig erweist.

Die Absätze 4 und 5 dienen der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinsichtlich der Überprüfung der Qualität der personenbezogenen Daten.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Absatzes 5 auf die Übermittlung personenbezogener Daten zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit resultiert aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie nach Artikel 2 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680. Absatz 5 soll nur für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 gelten.

Die in Absatz 6 grundsätzlich vorgeschriebene Pseudonymisierung bei Datenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen ist in § 2 Nr. 8 legaldefiniert. Nur sofern die Pseudonymisierung der Erfüllung des Übermittlungszweckes zuwiderläuft, ist ausnahmsweise von ihr Abstand zu nehmen. Absatz 6 gilt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag nach § 25 entsprechend. Auch bei der Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen bei nichtöffentlichen Stellen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d sind die Daten ohne Ausnahme zu pseudonymisieren.

Zu § 19 (Förmliche Verpflichtung Dritter):

Absatz 1 ergänzt § 5 und schreibt vor, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen, denen personenbezogene Daten von den Justizvollzugsbehörden übermittelt wurden, nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, soweit dies rechtlich möglich ist. Die Regelung wird ergänzt durch § 26, der die rechtlich speziellen, aber praktisch durchaus bedeutsamen Fälle regelt, in denen die Justizvollzugsbehörden Daten an solche öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen übermitteln, die sie selbst aufgrund des § 108 Abs. 1 Satz 2 ThürJVollzGB in die Erfüllung vollzuglicher Aufgaben eingebunden haben, also insbesondere die externen Sucht- und Schuldnerberatungen, die externen Fachleute zur medizinischen, psychiatrischen oder psychotherapeutischen Versorgung der Gefangenen, die in die Vollzugsgestaltung eingebundenen beruflichen und schulischen Bildungsträger, aber auch die in den Anstalten angesiedelten Unternehmerbetriebe.

Für Personen, die nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB als Amtsträger gelten, gilt die besondere Pflicht zur Verschwiegenheit bereits kraft Gesetzes. Diese können und brauchen auch nicht nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich verpflichtet zu werden. Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB sind Personen, die unabhängig von ihrer organisatorischen Angliederung dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Im Justizvollzug sind dies alle vollzuglichen Aufgaben, insbesondere aber die, die im Zusammenhang mit der Erreichung des Vollzugsziels oder der Umsetzung der in den Vollzugsplänen festgesetzten Maßnahmen dienen. Hierunter fallen die oben bereits genannten Personen wie die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt, externe Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und Psychiaterinnen oder Psychiater, das Fachpersonal der externen Sucht- und Schuldnerberatung, das Fachpersonal der in den Anstalten tätigen Berufsbildungsträger und des professionellen Übergangsmangements, aber auch das mit dem Direktionsrecht gegenüber den Gefangenen ausgestattete Personal der in den Justizvollzugsanstalten angesiedelten Unternehmerbetriebe. Diese Personen sind bereits aufgrund dessen, dass sie selbst mit vollzuglichen Aufgaben, also Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut sind, Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB mit den daraus sich ergebenden besonderen strafbewehrten Geheimhaltungspflichten.

Nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes sollen hingegen die Personen förmlich verpflichtet werden, die zwar selbst keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, aber bei einer Organisationseinheit beschäftigt oder tätig sind, die ihrerseits Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder ausführt. Wer also bei den oben genannten Stellen mit Verwaltungs- oder Hilfstätigkeiten betraut ist und in dieser Eigenschaft von personenbezogenen Daten, die von den Justizvollzugsbehörden übermittelt wurden, Kenntnis erlangen soll, ist nach Absatz 1 zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten. Durch die förmliche Verpflichtung werden über § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB dieselben besonderen strafbewehrten Geheimhaltungspflichten wie für Amtsträger ausgelöst.

Absatz 1 Satz 2 regelt den theoretisch möglichen, praktisch jedoch kaum denkbaren Fall, dass eine Person, die nach Absatz 1 Satz 1 förmlich zu verpflichten ist, Kenntnis von personenbezogenen Daten, die die Jus-

tizvollzugsbehörden übermittelt haben, nehmen muss, um dadurch eine Gefahr für Leib und Leben oder für bedeutende Sachwerte abzuwenden. In diesem Fall ist die Kenntniserlangung ausnahmsweise schon vor der förmlichen Verpflichtung möglich, jedoch ist diese unverzüglich nachzuholen. Da das Konstrukt der förmlichen Verpflichtung allein für Hilfspersonen besteht, sind praktische Anwendungsfälle dieser Regelung kaum denkbar.

Absatz 2 regelt alle übrigen Fälle, in denen Personen, die nicht über § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 StGB den besonderen strafbewehrten Geheimhaltungspflichten unterliegen, Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen sollen, die durch die Justizvollzugsbehörden übermittelt worden sind. Hierunter fallen alle Personen, die zwar im weiteren Sinn für den Justizvollzug tätig sind, dies jedoch in Organisationseinheiten, die nicht mit vollzuglichen Aufgaben, also Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut sind. Dies ist nicht nur das Personal von Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen, die für Bau-, Reparatur- oder Wartungsmaßnahmen an Anlagen der Justizvollzugsanstalten tätig sind. Vielmehr ist die Regelung vor allem für jene Unternehmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter relevant, die den Einkauf der Gefangenen, die Gefangenen-Telefonie oder die Bereitstellung der Mediensysteme in den Hafträumen organisieren. Die Justizvollzugsbehörden sind durch Absatz 2 gehalten, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Daten der Gefangenen pseudonymisiert zu übermitteln.

Nach § 25 Abs. 8 gilt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag § 19 entsprechend.

Zu § 20 (Mitteilung über Haftverhältnisse):

Absatz 1 regelt, in welchem Umfang die Justizvollzugsbehörden Auskunft über die genannten Haftverhältnisse geben dürfen. Auch hier erfolgt eine sachgerechte Differenzierung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen. Bei Letzteren sind die Interessen des Gefangenen ausdrücklich in die Prüfung mit einzubeziehen. Die nichtöffentlichen Stellen müssen ihr Interesse glaubhaft darlegen, beispielsweise durch Darstellung einer Forderung und der beabsichtigten weiteren Schritte wie gerichtliche Geltendmachung oder Zwangsvollstreckung unter Vorlage des Titels. Die Justizvollzugsbehörden trifft keine Pflicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der durch die öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen angestrebten Maßnahmen.

Die Absätze 2 und 3 schaffen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die im Rahmen der Vollzugsgeschäfte erforderlichen Mitteilungen über die Aufnahme und Entlassung der Gefangenen sowie über deren vorübergehende Aufenthalte außerhalb der Anstalt an die in Absatz 2 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben hiervon berührt werden. Dazu gehört aufgrund der besonderen Mitteilungspflicht nach § 32 Abs. 2 Satz 1 BKAG auch das Landeskriminalamt.

Die nähere Ausgestaltung dieser Mitteilungen, für die die Absätze 2 und 3 lediglich die gesetzliche Grundlage, nicht aber in jedem Fall eine Mitteilungspflicht begründen, finden sich in der Neufassung der Vollzugsgeschäftsordnung, einer zwischen den Justizverwaltungen der Länder abgestimmten Verwaltungsvorschrift. Maßgebend sind hier insbesondere Nummer 21 Abs. 2, die Nummern 22 bis 25 sowie 43 Abs. 2 und 3, Nummer 47 Abs. 4 und Nummer 51 VGO. Bei Zweifeln über die Reichweite der dort angeordneten Mitteilungspflichten geht stets die gesetzliche Regelung vor. Dies ist insbesondere bei der Mitteilung von Erkrankun-

gen Untersuchungsgefangener an das Gericht und die Staatsanwaltschaft nach Nummer 47 Abs. 4 der Fall, die nach Absatz 3 auf die unbedingt erforderlichen Informationen zu beschränkt ist, anhand derer Gericht und Staatsanwaltschaft zunächst nur prüfen können, ob prozessleitende Entscheidungen überhaupt angezeigt sind. Stehen etwa Verhandlungs- oder Anhörungstermine innerhalb der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nicht an, wird es mit der Mitteilung ihr Bewenden haben. Auch aus diesem Grund ist es nicht erforderlich und auch nicht zulässig, dass die Mitteilung bereits Angaben zu Befunden und Diagnosen enthält. Erst wenn die Mitteilung für die weitere Prozessgestaltung relevant sein kann, werden Gericht und Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Strafprozessordnung die notwendigen Dispositionen zur weiteren Gestaltung des Verfahrens treffen und beispielsweise eine Untersuchung zur Klärung möglicher Verhandlungsunfähigkeit veranlassen.

Die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. f ist das Gegenstück zur Übermittlung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse über Gefangene im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung nach § 14 Abs. 1 bis 3. Für den Fall, dass sich aus der Mitteilung einer Sicherheitsbehörde, etwa des Landesamtes für Verfassungsschutz oder der Staatsschutzbehörden für eine gefangene Person die Einstufung als Gefährder ergeben hat, erlaubt Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. f den Anstalten, diesen Sicherheitsbehörden die Entlassung dieser Person gesondert mitzuteilen. Diese Mitteilungsbefugnis geht über jene des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b an das Landeskriminalamt in Ausfüllung des § 32 Abs. 2 Satz 1 BKAG hinaus und kann daher insbesondere auch das Landesamt für Verfassungsschutz adressieren. Die Mitteilungsbefugnis ist zeitlich nicht beschränkt, kann also bereits ausgeübt werden, sobald der Entlassungszeitpunkt feststeht. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die Sicherheitsbehörden über Haftentlassungen von Personen mit Gefährdungspotential rechtzeitig Kenntnis erlangen und auf die geänderte Lage reagieren können.

Absatz 4 regelt die Auskunft an unmittelbar und mittelbar von einer Straftat betroffene Personen. Auch Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sind auskunftsberechtigt. Sollte im Rahmen der Straftat öffentliches Eigentum beschädigt worden sein, ist auch die öffentliche Hand als Verletzte einer Straftat anzusehen. Auskünfte durch Justizvollzugsbehörden über erstmalig oder erneut gewährte Vollzugslockerungen oder Urlaub sind darüber hinaus in § 406d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 und Satz 2 StPO geregelt.

Absatz 5 sieht die Erteilung von Auskünften zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen vor. Die öffentliche Hand soll im Hinblick auf Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen Verletzten einer Straftat nach Absatz 4 gleichgestellt werden. Öffentlich-rechtliche Forderungen sind insbesondere Forderungen, die aus der Festsetzung von Steuern, Gebühren, Beiträgen, sonstigen Abgaben oder Verfahrenskosten resultieren.

Der besonderen Stellung der Untersuchungsgefangenen – sie gelten als unschuldig – und der in einer Haft nach § 1 Nr. 2 befindlichen Gefangenen ist auch im Rahmen der Mitteilung über ihre Haftverhältnisse an zuständige öffentliche und nichtöffentliche Stellen Rechnung zu tragen. Absatz 6 bestimmt deshalb, dass im Falle einer Mitteilung über Haftverhältnisse nur die Angabe erfolgen darf, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft oder Freiheitsentziehung befindet.

Absatz 7 regelt die Dokumentationspflicht und dient der Transparenz.

Zu § 21 (Aktenüberlassung):

Die Bestimmung enthält eine Sonderregelung für die Überlassung von Akten mit enumerativer Aufzählung der hierfür nach Absatz 1 in Frage kommenden öffentlichen Stellen. Eine solche Aktenüberlassung ist gleichzeitig die Übermittlung aller in der Akte enthaltenen Daten. Dieser Umfang setzt zwingend eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis voraus.

Absatz 2 schreibt eine Interessenabwägung vor, sofern eine untrennbare Verbindung von Daten vorliegt. Bei besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten wird in der Regel von vornherein ein überwiegendes berechtigtes Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung ihrer Daten unterstellt, sodass eine Übermittlung im Wege der Aktenüberlassung und damit eine Aktenüberlassung selbst unzulässig ist. Die Speicherung, Nutzung und Übermittlung der untrennbar verbundenen Daten der betroffenen Person oder Dritter durch die empfangende öffentliche Stelle ist unzulässig.

Da in Absatz 2 zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen unterschieden wird, dient dies auch der Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 22 (Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke):

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für Aktenauskunft und -einsicht an Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen für wissenschaftliche Zwecke.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an die in Absatz 1 genannten öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ist nach § 476 Abs. 1 Satz 1 StPO zulässig, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist, die Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt. Bei der Abwägung nach § 476 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen. In personaler Hinsicht müssen die Empfänger Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder zur Geheimhaltung Verpflichtete, vergleiche § 476 Abs. 3 StPO, sein.

Nicht erfasst von § 22 ist hingegen die Verarbeitung personenbezogener Daten von Gefangenen durch den Kriminologischen Dienst im Rahmen wissenschaftlicher Forschung nach § 104 ThürJVollzGB, da es sich bei diesem nach § 2 Nr. 1 um eine Justizvollzugsbehörde handelt und dessen Forschungen nach § 2 Nr. 3f den vollzuglichen Zwecken unterliegen. Die bei der Evaluation des Justizvollzugs und seiner Behandlungsprogramme zur Anwendung kommenden statistischen Methoden setzen die Verarbeitung großer Datenmengen voraus, bei denen es sich ursprünglich um personenbezogene Daten Gefangener handelt. Zu jeder gefangenen Person werden im Lauf des Vollzugs zahlreiche Datensätze hinsichtlich ihrer Biografie, ihrer Haftdaten, der zur Erreichung des Vollzugsziels für erforderlich befundenen Maßnahmen sowie zum Verlauf und Abschluss dieser Maßnahmen gespeichert. Eine gängige Methode zur Evaluation der Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist die Rückfallanalyse. Hierbei wird nach Ablauf eines definierten Zeitraums nach Entlassung der gefangenen Person zunächst über eine Registerabfra-

ge nach § 42a BZRG ermittelt, inwieweit sie nach der Entlassung erneut straffällig geworden ist. Liegen entsprechende Daten einer ausreichend großen Anzahl ehemaliger Gefangener vor, können mit statistischen Methoden nach der Logik der großen Zahlen wissenschaftlich belastbare Aussagen etwa über Risikofaktoren getroffen werden, die eine Rückfälligkeit begünstigen, aber auch über die Wirksamkeit einzelner Behandlungsmaßnahmen während des Vollzugs. Die für Evaluationszwecke geeigneten Datensätze einer gefangenen Person müssen hierzu ohne Auflösung des Personenbezugs auch nach der Entlassung noch weiter gespeichert werden, da nur anhand der Klardaten über die Person Einträge im Bundeszentralregister einer bestimmten gefangenen Person zugeordnet werden können. Erst nach dem Abgleich mit den Registerdaten kann der gesamte Datensatz dieser ehemaligen gefangenen Person anonymisiert werden. Er kann dann keiner konkreten Person mehr zugeordnet werden. Der bis zu diesem Zeitpunkt erforderliche besondere Schutz der personenbezogenen Daten der Gefangenen wird durch dieses Gesetz, insbesondere durch § 3 Abs. 2, § 5, § 10 Abs. 1 und die §§ 25, 39, 41, 43, 60 und 61 gewährleistet.

Anhand der anonymisierten Datensätze können dann neben den genannten Rückfallanalysen auch weitere wissenschaftliche Forschungen betrieben werden, deren Qualität und Aussagekraft aber unter anderem auch von der Anzahl der Datensätze abhängt. Der Forschungsauftrag aus § 104 ThürJVollzGB umfasst daher auch die Erstellung und Pflege von Datenbanken aus den im Lauf des Vollzugs gewonnenen und später anonymisierten Datensätzen. Diese können dann auf der Grundlage des § 22 für weitere Forschungsprojekte an Hochschulen und andere Einrichtungen auf Anfrage weitergegeben werden.

Absatz 2 trägt im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Nr. 2 der Unschuldsvermutung Rechnung. Durch ihn wird Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Zu § 23 (Akteneinsicht durch nationale und internationale Stellen zur Verhütung von Folter):

Nach Artikel 8 Abs. 2 Buchst. d des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946) in der jeweils geltenden Fassung hat Deutschland als Vertragspartei dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe alle Auskünfte, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, zur Verfügung zu stellen. Hierbei beachtet der Ausschuss die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, zu denen laut den Anmerkungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens insbesondere die Regelungen des Datenschutzes gehören. Mögliche Schwierigkeiten in diesem Bereich sollten im Geiste des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit, auf die sich das Übereinkommen gründet, gelöst werden. Damit schafft die Bestimmung eine Rechtsgrundlage, um dem Ausschuss die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Nach Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 sind die Informationen, die der Ausschuss bei einem Besuch erhält, vertraulich. Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht werden.

Die Nationale Stelle zur Verhütung besteht aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, un-

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT), mit dessen Ratifizierung sich Deutschland zur Einrichtung eines Nationalen Präventionsmechanismus verpflichtet hat. Das OPCAT fordert von jedem Vertragsstaat, dass dieser "regelmäßig die Behandlung von Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 4 die Freiheit entzogen ist" prüft. Der deutsche Nationale Präventionsmechanismus besteht im Zuständigkeitsbereich des Bundes aus der Bundesstelle zur Verhütung von Folter und im Zuständigkeitsbereich der Länder aus der Länderkommission zur Verhütung von Folter. Beide arbeiten als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten ab. Die Mitglieder der Bundesstelle werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium der Verteidigung, die der Länderkommission von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister ernannt. Die ernannten Mitglieder unterstehen keiner Fach- oder Rechtsaufsicht und sind in ihrer Amtsführung weisungsunabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig. Bund und Länder gewähren der Nationalen Stelle gemäß den Regelungen des Fakultativprotokolls folgende Rechte:

- Zugang zu allen Informationen, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 4 OPCAT die Freiheit entzogen wird, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;
- Zugang zu allen Informationen, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;
- Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und ihren Anlagen und Einrichtungen;
- die Möglichkeit, mit Personen, denen die Freiheit entzogen wird, entweder direkt oder, soweit dies erforderlich erscheint, über eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von welcher die Nationale Stelle annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen Gespräche zu führen;
- die Entscheidung darüber, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie Gespräche führen möchte;
- in Kontakt mit dem Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter (SPT) zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.

Nach Art. 21 Abs. 1 OPCAT dürfen Personen, die der Nationalen Stelle Auskünfte erteilen, keinerlei Nachteilen oder Bestrafungen ausgesetzt werden. Sowohl die Mitglieder als auch die Mitarbeitenden der Stelle sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zu wahren.

§ 23 sieht vor, dass den Mitgliedern einer Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie einer durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierten Stelle während eines Anstaltsbesuchs Einsicht in die Gefangenenpersonalakten, Gesundheits- und Therapieakten und Krankenblätter zu gewähren ist, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Stelle unbedingt erforderlich ist. Damit wird einer wiederholt vorgetragenen Forderung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe aus dem Jahr 2016 ent-

sprochen, Maßnahmen zu ergreifen, damit Besuchsdelegationen künftig unbeschränkte Einsicht in die Personal- sowie Gesundheits- und Therapieakten von Gefangenen erhalten können.

Eine Überlassung von Akten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Anstaltsbesuche. Die Akten können nur vor Ort durch die Mitglieder der jeweiligen Delegation eingesehen werden. Die Einsicht in die besagten Akten – insbesondere auch die Gesundheitsakten und Krankenblätter mit ihren besonderen Kategorien personenbezogener Daten – wird gewährt, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Stelle unbedingt erforderlich ist. Das Einsichtsrecht unterliegt damit dem Grundsatz der Zweckbindung und setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Sowohl in den Gefangenenpersonalakten als auch in den Gesundheitsakten und Krankenblättern sind besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 zu finden.

Der mit der Einsichtnahme verbundene Eingriff in das Recht der Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung ist, insbesondere mit Blick auf die in Rede stehenden besonders schutzwürdigen Daten, nicht unerheblich, jedoch hinsichtlich der Aufgaben der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie der durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierten Stellen verhältnismäßig. Die Mitglieder der jeweiligen Stelle haben die als besonders wichtig zu bewertende Aufgabe, die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu überprüfen, um damit den Schutz vor Folter und anderen verbotenen Behandlungsweisen sicherzustellen.

In der Regel trifft die Delegation der jeweiligen Stelle im Rahmen ihres Besuchs in einer Anstalt zunächst eine stichprobenartige Auswahl aus allen vorhandenen Akten, um diese cursorisch durchzusehen. Ergibt sich dadurch ein Anlass zu genaueren Nachfragen, so werden im Anschluss Gespräche mit den betroffenen Gefangenen geführt. Auf diese Weise können sich die Mitglieder der jeweiligen Besuchsdelegation ein realistisches und fundiertes Bild über die aktuellen Zustände innerhalb der Anstalt machen.

Eine vorherige Auswahl von Akten beispielsweise danach, ob die Gefangenen in die Einsichtnahme eingewilligt haben, würde keine unvoreingenommene Stichprobenauswahl mehr ermöglichen. Eine solche Auswahl wäre manipulationsanfällig und zwar nicht nur durch explizite oder versteckte Drohungen gegenüber Gefangenen für den Fall ihrer Einwilligung, sondern auch im Hinblick auf indirekte Manipulationen, etwa durch missverständliche oder irreführende Darstellungen der Aufgaben der Besuchsdelegation. Die Kernaufgabe der jeweiligen Stelle zur Verhütung von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ist eine anlasslose Kontrolle, zu der auch die umfassende Einsichtnahme in den über die Gefangenen geführten Aktenbestand gehört. Schließlich zielt der besagte Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung gerade auf den Schutz der Rechte der betroffenen Person ab. Es geht darum, Gefangene vor Übergriffen und unangemessener Behandlung im Vollzug zu schützen.

In die Gesundheits- und Therapieakten sowie Krankenblätter der Gefangenen nehmen grundsätzlich nur Mitglieder der jeweiligen Besuchsdelegation, die über den entsprechenden beruflichen, das heißt medizinischen Sachverstand verfügen, in der Anstalt Einsicht.

Von der Bestimmung ist ebenfalls gedeckt, dass Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger den Mitgliedern der jeweiligen Besuchsdelegation mit dem entsprechenden beruflichen Sachverstand Auskünfte und Erläuterungen zum Inhalt der Gesundheits- und Therapieakten sowie Krankenblätter geben.

Zu § 24 (Zentrale Vollzugsdatei, Automatisierung des Datenaustauschs mit anderen Justizvollzugsbehörden, Justizbehörden, Sicherheitsbehörden, Trägern der Sozialhilfe und Jugendämtern):

Absatz 1 überträgt die bisher in § 129 Abs. 1 ThürJVollzGB enthaltene rechtliche Grundlage für eine zentrale Vollzugsdatei in dieses Gesetz.

Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage für einen automatisierten Datenaustausch zwischen den Justizvollzugsbehörden der Länder in Bezug auf Vorinhaftierungen sowie dabei eventuell gewonnener sicherheitsrelevanter Erkenntnisse. Die Feststellung von Vorinhaftierungen und sicherheitsrelevanten Erkenntnissen aus Vorinhaftierungen erfordert bei Neuzugängen bisher einen nicht unerheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand. Mit der Regelung soll der Datenaustausch zwischen den Justizvollzugsbehörden der Länder vereinheitlicht und verbessert werden. Nach der von den Ländern geplanten Konzeption besteht der erste Verfahrensschritt in dem Austausch von Identitätsdaten, um herauszufinden, ob für die betroffene Person überhaupt personenbezogene Daten aus einer Vorinhaftierung vorliegen, verbunden mit einem automatisierten Austausch, ob aus der Vorinhaftierung sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen. Bei einem positiven Ergebnis obliegt es dann der Justizvollzugsbehörde im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitergehende Informationen aus der Vorinhaftierung angefordert werden. Insoweit bleibt § 12 unberührt.

Absatz 3 enthält darüber hinaus eine Rechtsgrundlage zum Einrichten und Betreiben eines automatisierten Datenaustauschs der Justizvollzugsbehörden mit anderen öffentlichen Stellen, insbesondere den Strafvollstreckungsbehörden, der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen, den Sicherheitsbehörden, den Ausländerbehörden, den Jugendämtern, den Meldebehörden und den Trägern der Sozialhilfe im Rahmen der dort aufgezählten Befugnisnormen dieses Gesetzes. Es handelt sich hier namentlich um die anlasslos und rein geschäftsmäßig zu vollziehenden Anfragen und Mitteilungen aufgrund der §§ 12, 14, 15 und 20, soweit diese für automatisierten Datenaustausch geeignet sind und eine Einrichtung entsprechender Verfahren technisch und wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Konkrete Vorhaben zur Umsetzung derartiger Verfahren existieren zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Gesetzes allerdings noch nicht.

Absatz 4 delegiert die nähere Ausgestaltung der zentralen Vollzugsdatei und der automatisierten Übermittlungsverfahren an den Verordnungsgeber und legt hierzu die wesentlichen Leitlinien fest.

Das beschränkte Auskunftsverfahren nach Absatz 5 kann hingegen bereits unabhängig von dem Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 4 durch die Justizvollzugsbehörden eingerichtet werden. Dadurch, dass der in Absatz 5 geregelte Datenaustausch lediglich auf die Haftdaten, das heißt den Beginn, das voraussichtliche und das tatsächliche Ende einer Inhaftierung beschränkt bleibt, kann bereits durch die in Absatz 5 definierten Verfahrensanforderungen ein ausreichender Schutz der Rechte der von der Übermittlung betroffenen Personen sichergestellt werden.

Zu § 25 (Datenverarbeitung im Auftrag):

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 22 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist an § 62 BDSG und § 48 ThürDSG angelehnt.

Absatz 1 erlaubt die Auftragsdatenverarbeitung im Justizvollzug und nennt einzelne Anwendungsbereiche.

Absatz 2 stellt klar, dass die Justizvollzugsbehörden auch im Fall der Auftragsdatenverarbeitung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich bleiben und dass die Rechte der betroffenen Person weiterhin gegenüber den Justizvollzugsbehörden geltend gemacht werden müssen.

Absatz 3 beschreibt die an den Auftragsverarbeiter zu stellenden Anforderungen und setzt Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

In Absatz 4 werden Voraussetzungen für die Eingehung von Unterauftragsverarbeitungsverhältnissen normiert und dadurch Artikel 22 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Durch die Unterrichtungspflicht in Absatz 4 Satz 2 wird dem Verantwortlichen die Möglichkeit eingeräumt, gegen Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter Einspruch zu erheben.

In Absatz 5 wird in Übernahme von Elementen nach Artikel 28 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 die Überführung der den Auftragsverarbeiter treffenden Pflichten auf einen Unterauftragnehmer thematisiert.

In Absatz 6 werden die erforderlichen Inhalte einer der Auftragsverarbeitung zugrundeliegenden Vereinbarung niedergelegt. Diese Inhalte sind sowohl Artikel 22 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 als auch § 11 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 entnommen. Absatz 6 Satz 1 trifft in Umsetzung des Artikels 22 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 zudem Aussagen zur Form der Vereinbarung.

Absatz 7 dient der Umsetzung des Artikels 22 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Nach Absatz 8 gilt die förmliche Verpflichtung nach § 19 für die Datenverarbeitung im Auftrag entsprechend.

Zu § 26 (Verarbeitung personenbezogener Daten bei Übertragung von Vollzugsaufgaben):

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche oder nichtöffentliche Stellen, denen Aufgaben des Vollzugs zur Erledigung innerhalb des organisatorischen Bereichs der Justizvollzugsbehörden übertragen wurden. Eine Befugnisnorm zur Übertragung vollzuglicher Aufgaben befindet sich für Thüringen in § 108 Abs. 1 Satz 2 ThürJVollzGB. Soweit eine Übertragung vollzuglicher Aufgaben zulässig ist, bedarf es zusätzlich einer gesetzlichen Grundlage für die Verarbeitung, insbesondere die Übermittlung personenbezogener Daten zur Erledigung der übertragenen Aufgaben. § 26 schafft diese Grundlage.

In Abgrenzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 25 handelt es sich nach der datenschutzrechtlichen Terminologie in den hier behandelten Fällen um sogenannte "Funktionsübertra-

gungen". Eine solche wird allgemein dann angenommen, wenn dem Auftragnehmer eigene Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Art und der Auswahl der personenbezogenen Daten zustehen, dieser die ihm bei der Funktionsübertragung übertragene Aufgabe zumindest in Teilbereichen selbstständig erledigt und der Auftraggeber auf die Erledigung und damit auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einzelfall nicht mehr oder nur noch teilweise Einfluss nehmen kann. Derartige Funktionsübertragungen finden beispielsweise bei der Hinzuziehung externer Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, externen Fachpersonals zur medizinischen, psychotherapeutischen oder psychiatrischen Versorgung der Gefangenen, externer Bildungsträger, aber auch den in den Anstalten tätigen Unternehmerbetrieben statt. Dass letztere am Markt tätig sind und Gewinne erwirtschaften, steht ihrer spezifischen vollzuglichen Funktion, die zur Förderung des Vollzugsziels der Gefangenen erforderliche Arbeit zu organisieren, nicht entgegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen wäre es auch denkbar, den Anstaltseinkauf oder die Sicherstellung der Gefangenen-Telefonie als derartige Funktionsübertragung zu betrachten. Dies würde aber voraussetzen, dass die hierzu betrauten Unternehmen diese Versorgungsaufgaben vollständig selbstständig abwickeln, also insbesondere Bestellung und Ausgabe der Waren sowie die dazu notwendigen Kontrollen selbst vornehmen und dazu organisatorisch in der Anstalt präsent sind. In der Regel und auch in den Anstalten in Thüringen sind diese Aufgaben aber so organisiert, dass die mit ihnen betrauten Unternehmen lediglich ihre Marktleistung in den Anstalten anbieten und erbringen, die vollzugsspezifischen Organisations- und Überwachungsaufgaben aber bei den Anstalten verbleiben. Es liegt hier kein Fall der Funktionsübertragung vor. Daher gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Unternehmen § 19 Abs. 2, das heißt, ihnen dürfen personenbezogene Daten Gefangener nur in pseudonymisierter Form übermittelt werden.

Liegt hingegen ein Fall der Funktionsübertragung vor, so dürfen personenbezogene Daten auch ohne vorherige Pseudonymisierung übermittelt werden, jedoch stellt Absatz 1 hierzu spezifische Anforderungen auf, insbesondere die der Erforderlichkeit.

Um ein möglichst hohes Niveau des Schutzes der im Rahmen von Funktionsübertragungen übermittelten Daten zu erreichen, stellt Absatz 2 Regeln für die Auswahl des Auftragnehmers, die Gewährleistung datenschutzrechtlicher Standards, die Form, in der der Auftrag zu erteilen ist und zum Inhalt des Auftrags auf. Die Ausgestaltung der Funktionsübertragung wird hierdurch in ausreichendem Maße konkretisiert.

Zu § 27 (Gemeinsame Verantwortung der Justizvollzugsbehörden):

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 21 der Richtlinie (EU) 2016/680. Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person einerseits und der Festlegung der Verantwortung und Haftung der beteiligten Justizvollzugsbehörden andererseits bedarf es einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten im Rahmen der zu treffenden Vereinbarung. Zur besseren Wahrung der Rechte der betroffenen Person wurde durch Absatz 2 von der Möglichkeit nach Artikel 21 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 Gebrauch gemacht.

Zu § 28 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen):

Die zweifelsfreie Klärung der Identität der Gefangenen ist für den Justizvollzug notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und

damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte Unbeteiligter stattfinden. Darüber hinaus ist die zweifelsfreie Feststellung der Identität aller Gefangenen notwendig, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten. Zahlreiche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt wie beispielsweise die Überprüfung der Gefangenen nach § 14 oder der Austausch personenbezogener Daten mit den Sicherheitsbehörden setzen voraus, dass die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei geklärt ist. Darüber hinaus dient die Erhebung von Daten zur Identität der Gefangenen der Sicherung des Vollzugs, indem etwa eine Fahndung und Wiederergriffung im Fall der Flucht ermöglicht werden. Auch gilt es, irrtümliche Entlassungen zu verhindern. Schließlich soll den Vollzugsbediensteten eine Identifizierung aller Gefangenen ermöglicht werden, um so einen möglichst reibungslosen Vollzugsalltag zu realisieren.

§ 28 steht in einem systematischen Zusammenhang zu § 29. § 28 regelt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Verbleiben Zweifel an der Identität einer inhaftierten Person, erfolgt ein erkennungsdienstlicher Datenabgleich mit dem Landeskriminalamt, dem Bundeskriminalamt oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Grundlage der erhobenen Informationen nach § 29.

Absatz 1 regelt abschließend die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Aus der Fassung "sind [...] zulässig" ergibt sich, dass die Vollzugsbehörden nicht verpflichtet sind, die genannten Maßnahmen zu ergreifen; dies liegt in ihrem Ermessen. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind folglich nicht zwingender Bestandteil des Aufnahmeverfahrens. Da die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach Absatz 1 "zu vollzuglichen Zwecken" durchgeführt werden dürfen, kann die Ermessensentscheidung auf eine Vielzahl von Gründen gestützt werden. Zumindest die Aufnahme von Lichtbildern dürfte in der Regel zulässig sein, schon um einen reibungslosen Vollzugsalltag zu ermöglichen. Darüber hinaus können beispielweise auch eine Flucht und Fluchtversuche, die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung oder die Länge der Vollzugsdauer bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Eine Begrenzung auf Gefangene mit einer bestimmten Mindestvollzugsdauer ist im Gesetz nicht angelegt. Im Rahmen der Ermessensausübung ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten. Die Erhebung der Daten ist zu jeder Zeit des Vollzugs zulässig. Insbesondere bei Lichtbildaufnahmen ist im Laufe der Zeit zu prüfen, ob diese noch aktuell sind (Bart, Haarwuchs). Zumindest nach Ablauf von drei Jahren dürfte die Anfertigung neuer Lichtbilder gerechtfertigt sein. Aus der Natur der Norm als Ermessensvorschrift und aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Maßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen, zu wählen und zu begründen sind; dies schließt ermessensleitende Standardisierungen für den Vollzugsalltag nicht aus.

Die Aufnahme von Lichtbildern nach Absatz 1 Nr. 1 kann den ganzen Körper oder auch nur einzelne Körperteile zum Gegenstand haben. Nach der herkömmlichen Definition sind Lichtbilder ihrer technischen Herstellung nach solche Abbildungen, die eine Strahlungsquelle (Licht, Wärme oder Röntgenstrahlen) durch chemische Veränderungen auf strahlenempfindlichen Schichten hervorruft, also vor allem die Schwarzweiß- und Farbfotografie. Lichtbilder sind nur dann "biometrische Daten", wenn sie mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden. Lichtbilder werden folglich nicht per se den besonderen Regelungen biometrischer Daten unterworfen, sondern nur dann, wenn sie genutzt werden, um aus ihnen physische, physiologische oder verhaltenstypische Merkmale zu gewin-

nen oder diese zu analysieren, vergleiche Schreiber in Plath, BDSG/DS-GVO, 3. Auflage 2018, Artikel 4 DSGVO, Rn. 53.

Absatz 1 Nr. 5 erlaubt die Erhebung biometrischer Merkmale im Sinne des § 2 Nr. 17. Dabei handelt es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 2 Nr. 15 Buchst. c, was bei der Erhebung und weiteren Verarbeitung dieser Daten zu berücksichtigen ist. Zu den körperlichen biometrischen Merkmalen gehören beispielsweise die Gesichtsform, die Augennetzhaut, die Stimme, die Handgeometrie oder die Venenstruktur. Die biometrische Erfassung von Merkmalen des Gesichts, der Augen, der Hände oder der Stimme ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, nur mit relativ geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb in Sicherheitsbereichen außerhalb des Justizvollzugs bereits angewendet.

Absatz 4 regelt die Übermittlung der nach Absatz 1 erhobenen Daten. Die Empfänger der Daten werden in den nachfolgenden Nummern genannt. Absatz 4 Nr. 1 ist im Zusammenhang mit Absatz 3 Nr. 2 zu lesen und nennt die zuständigen Empfangsbehörden im Falle einer Fahndung und Festnahme. Absatz 4 Nr. 2 ist im Zusammenhang mit Absatz 3 Nr. 3 zu lesen. Absatz 4 Nr. 4 erfasst den Fall der Übermittlung der erhobenen erkennungsdienstlichen Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, greift den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auf und erlaubt die zweckändernde Datenübermittlung an eine öffentliche Stelle auf deren Ersuchen, wenn die Neuerhebung der entsprechenden Daten durch die anfragende Stelle im konkreten Fall zulässig wäre.

Zu § 29 (Erkennungsdienstlicher Datenabgleich):

Der erkennungsdienstliche Datenabgleich nach § 29 baut auf den erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 28 auf. Der erkennungsdienstliche Datenabgleich folgt der Erhebung der erkennungsdienstlichen Daten nach.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass erkennungsdienstliche Daten nach § 28 sowie die Daten nach § 14 Abs. 3 übermittelt werden dürfen, wenn Zweifel an der Identität der Gefangenen bestehen und die Datenübermittlung zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Der Zweck der Datenübermittlung ist auf die Identitätsfeststellung begrenzt. Die Daten, die zur Identitätsfeststellung übermittelt werden dürfen, ergeben sich abschließend aus den §§ 28 und 14 Abs. 3. In der Folge dürfen nur Grunddaten wie Nachname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Aliaspersonalien, zur Identitätsfeststellung gefertigte Lichtbilder, Finger- und Handflächenabdrücke, festgestellte äußere körperliche Merkmale, Messungen, biometrische Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht, Augen, der Stimme und die erfasste Unterschrift übermittelt werden. Als Schwelle für eine Datenübermittlung legt Absatz 1 Satz 1 "Zweifel an der Identität" der Gefangenen fest. Damit orientiert sich die Norm an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Übermittlung von Grunddaten ausschließlich zum Zweck der Identitätsfeststellung nicht zu beanstanden ist, wenn es sich um Einzelabfragen handelt und ein konkreter Anlass für die Datenübermittlung besteht, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013, Rn. 192 ff. -juris-. Dass die Datenübermittlung für die Identitätsfeststellung "erforderlich" sein muss, verweist auf die Notwendigkeit einer sachhaltigen Prüfung des Übermittlungsanlasses im Einzelfall, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013, Rn. 194 -juris-.

Als Empfänger der Datenübermittlung nennt Absatz 1 Satz 1 das Landeskriminalamt. Nach Absatz 1 Satz 2 veranlasst das Landeskriminalamt den Abgleich der übermittelten Daten zur Identifizierung der Gefangenen und teilt das Ergebnis den Justizvollzugsbehörden mit. Die Norm wirkt insoweit als Befugnisnorm für das Landeskriminalamt. Sie ermächtigt sowohl zum Datenabgleich als auch zur Übermittlung des Ergebnisses an die Justizvollzugsbehörden zum Zweck der Identifizierung. Die Nutzung der übermittelten Daten wird durch Absatz 1 Satz 2 folglich auf die Identifizierung der Gefangenen beschränkt. Zu einem darüberhinausgehenden Austausch von ermittlungs- oder handlungsleitenden Informationen ermächtigt Absatz 1 nicht. Hierfür bedarf es eines Vorgehens nach Maßgabe anderer Bestimmungen.

Absatz 2 erweitert den Kreis der Behörden, an die Daten zur Identitätsfeststellung übermittelt werden und die um einen Datenabgleich ersucht werden dürfen, auf das Bundeskriminalamt und auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Da es sich bei Absatz 2 um eine landesrechtliche Regelung handelt, muss die Befugnis zum Datenabgleich und zur Übermittlung des Ergebnisses des Datenabgleichs an die Justizvollzugsbehörden aus dem jeweiligen Fachrecht der Bundesbehörden folgen.

Zu § 30 (Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen):

Die Bestimmung regelt allgemein die Voraussetzungen für den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) in den Anstalten. In den §§ 31 bis 33 werden sodann spezielle Regelungen für unterschiedliche örtliche Bereiche einer Anstalt aufgestellt. Der Einsatz optisch-elektronischer Beobachtungs- und Überwachungseinrichtungen stellt einen besonders intensiven Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dar, da die Gefangenen grundsätzlich keine Möglichkeit haben, sich diesen Maßnahmen zu entziehen.

Absatz 1 bindet ihren Einsatz deshalb ausdrücklich an eine entsprechende gesetzliche Bestimmung. Demnach ist der Einsatz nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung sowie aus besonderen spezialgesetzlichen Gründen zulässig, so nach § 34 Abs. 4 ThürSVVollzG aus Gründen der Behandlung oder zur Umsetzung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 1 und 2 Nr. 2 ThürSVVollzG beziehungsweise § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 2 ThürJVollzGB.

Die Absätze 2 und 3 stellen weitere wichtige Regulative zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung auf. So sind die Einsatzorte optisch-elektronischer Einrichtungen nach Absatz 2 zu dokumentieren, so dass stets für aufsichtsbehördliche oder gerichtliche Kontrollen ein überprüfbares Gesamtkonzept vorhanden ist und eine denkbare uferlose oder in Umfang und Intensität zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderliche Überwachung erkennbar wird. Dass optisch-elektronische Einrichtungen zur Erfüllung des jeweiligen gesetzlichen Zwecks erforderlich sein müssen, folgt bereits aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wird jedoch durch Absatz 3 Nr. 1 deklaratorisch klargestellt. Weiterhin erfordert der Grundrechtsschutz, dass den Gefangenen auch außerhalb der Hafträume angemessene überwachungsfreie Rückzugsbereiche verbleiben. Dies stellt Absatz 3 Nr. 2 klar und verlangt zugleich, dass solche Bereiche erkennbar ausgewiesen sind. Somit können diese gezielt angesteuert werden. Damit sind zugleich auch Räume vorhanden, die beispielsweise zum geschützten Austausch mit Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern genutzt werden können.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Gefangenen und alle übrigen Personen, die die Anstalt betreten, grundsätzlich Kenntnis von der Beobachtung durch optisch-elektronische Einrichtungen haben. Eine gesonderte Kennzeichnung der überwachten Bereiche innerhalb der Anstalt, wie dies für den öffentlichen Raum vorgeschrieben ist, ist aus grundrechtlichen Erwägungen heraus nicht erforderlich, wenn die Vorgaben nach Absatz 4 beachtet werden. Nach dessen Regelungskonzept müssen die überwachungsfreien Bereiche sichtbar ausgewiesen sein, so dass eine betroffene Person sich an jedem Ort innerhalb der Anstalt Klarheit über ein Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer optischen Überwachung verschaffen kann.

Absatz 5 regelt die Zulässigkeit der Beobachtung durch optisch-elektronische Einrichtungen in Transportfahrzeugen des Justizvollzugs. Auch hier gelten neben den allgemeinen Vorgaben die Regelungen nach Absatz 4 sowie § 33 Abs. 3, der eine angemessene Rücksichtnahme auf elementare Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung der Intimsphäre verlangt, entsprechend.

Zu § 31 (Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt):

§ 31 enthält eine Rechtsgrundlage für die optisch-elektronische Beobachtung außerhalb des Anstaltsgeländes liegenden, öffentlich frei zugänglichen Raumes. Im Rahmen der Abwägung sind insbesondere auch die Belange möglicherweise betroffener Dritter zu berücksichtigen. Die überwachten Bereiche sind aufgrund der allgemeinen Regelungen im öffentlichen Raum durch geeignete Beschilderungen kenntlich zu machen.

Zu § 32 (Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt):

Die Bestimmung ermöglicht die optisch-elektronische Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb der Anstalt aus Gründen der Sicherheit. Eine wesentliche Einschränkung findet sich in § 33.

Zu § 33 (Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen):

Absatz 1 stellt klar, dass eine optisch-elektronische Beobachtung in Hafträumen und sonstigen abschließbaren Räumlichkeiten zur Unterbringung von Gefangenen während der Einschlusszeiten unzulässig ist, soweit in den Bestimmungen des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches, des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes oder des Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetzes nichts anderes geregelt ist. Die einschlägigen Rechtsvorschriften stellen dabei § 89 Abs. 1 und 2 ThürJVollzGB, § 50 Abs. 1 und 2 ThürSVVollzG sowie § 26 Abs. 1 und 2 ThürJAVollzG dar.

Hafträume und die genannten sonstigen Räumlichkeiten wie Schlichtzellen oder gesondert gesicherte Hafträume sind die einzige Rückzugsmöglichkeit für die Gefangenen oder die Orte, an denen ein Mindestmaß an Privatsphäre zu achten ist.

Nicht gemeint sind hingegen die während der Aufschlusszeiten auf den Stationen vorhandenen Freizeiträume. Hier kann zum Schutz der Gefangenen, insbesondere vor Übergriffen Mitgefangener, eine Überwachung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen sogar erforderlich sein. Derartige Übergriffe hat es in der Vergangenheit auch durchaus gegeben.

Absatz 2 bestimmt, dass die Tatsache der Beobachtung nach Absatz 1 für die Gefangenen erkennbar sein muss, soweit ihr Zweck hierdurch

nicht vereitelt wird. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 124 Abs. 2 Satz 2 ThürJVollzGB.

Absatz 3 trägt den elementaren Bedürfnissen der Gefangenen zur Wahrung ihrer Intimsphäre Rechnung, insbesondere indem besonders sensible Bereiche wie sanitäre Einrichtungen ausgenommen werden oder durch technische Maßnahmen Sorge getragen wird, dass diese Bereiche im Rahmen der Beobachtung auf dem Monitor nicht sichtbar sind. Dies kann beispielsweise mit einer ausreichenden Verpixelung erreicht werden, wobei eine Verpixelung in unterschiedlichen Graden möglich und zulässig ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr kann im Einzelfall eine uneingeschränkte Überwachung erfolgen. Die Regelungen orientieren sich an den Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, vergleiche Jahresbericht 2013 der Bundesstelle und der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, Seite 27 und 28.

Absatz 4 zeichnet mit seiner Unterbrechungsregelung den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit nach. Andererseits dient die Regelung aber auch dem Schutz besonderer Vertrauensverhältnisse. Bei Anwesenheit Dritter wird eine elektronische Beobachtung in der Regel nicht erforderlich sein. Eine Beobachtung ist beispielsweise für Gespräche der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern und sonstigen Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern ausgeschlossen.

Zu § 34 (Verarbeitung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erhobener personenbezogener Daten):

Die Bestimmung enthält spezielle Regelungen zur Verarbeitung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erhobener Daten.

Absatz 1 bestimmt, dass eine Speicherung der durch optisch-elektronische Einrichtungen erhobenen Daten nur erfolgen darf, soweit dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Bei Wegfall des Zwecks sind die Daten unverzüglich, spätestens nach 72 Stunden zu löschen.

Durch die Verweisungen in Absatz 2 auf § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 7 bis 10 und 13 sowie § 60 Abs. 1 und 2 werden Fallgestaltungen benannt, in denen an die Stelle der Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung tritt. Die besondere Sensibilität von Daten, die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erhoben wurden, erfordert die in Absatz 2 angeordneten verschärften Prüfungs- und Dokumentationspflichten, die zu beachten sind, wenn die Daten zu den in Absatz 2 Satz 1 abschließend genannten Zwecken weiter aufbewahrt werden sollen. Dem trägt überdies der durch Absatz 2 Satz 4 erweiterte Rechtsschutz der Betroffenen nach § 11 Abs. 8 Rechnung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die ausführlichen Begründungen zu den §§ 11 und 60 verwiesen.

Absatz 3 verweist deklaratorisch auf die nach § 43 vorgeschriebene Protokollierung der Verarbeitungsvorgänge.

Zu § 35 (Auslesen von Datenspeichern):

Absatz 1 gestattet unter engen Voraussetzungen das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie von elektronischen Geräten mit Datenspeichern, die ohne Erlaubnis in die Anstalt eingebracht wurden. Nach

dem derzeitigen Stand der Technik sind hiervon vor allem Mobiltelefone und Smartphones erfasst. Das Auslesen dieser Datenspeicher dient vornehmlich der Aufklärung subkultureller Strukturen und der Verhinderung der Weiterleitung oder Bekanntmachung der darauf möglicherweise gespeicherten Daten der Anstalt, beispielsweise Bilder von sicherheitsrelevanten Einrichtungen. Zwar ist das Auslesen kein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis, greift aber in die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme ein. Mit Blick auf die Bedeutung des Eingriffs ist nur die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zur Anordnung befugt. Vor dem Auslesen bedarf es einer Interessenabwägung. Die Gründe müssen auf konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen und in der Anordnung aus Rechtsschutzgründen festgehalten werden. Das Auslesen darf nur unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person erfolgen und ist möglichst auf die Inhalte zu beschränken, deren Kenntnis zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Insbesondere ist es zu vermeiden, Daten aus dem absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung auszulesen.

Absatz 2 regelt die Weiterverarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten.

Absatz 3 verbietet die Weiterverarbeitung der erhobenen Daten, wenn sie den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der Gefangenen oder Dritter berühren und ordnet ihre Löschung an.

Nach Absatz 4 sind die Gefangenen schon bei der Aufnahme in den Justizvollzug darüber zu belehren, dass Datenspeicher ausgelesen werden, wenn sie ohne Genehmigung in die Anstalt eingebracht werden.

Zu § 36 (Identifikation anstaltsfremder Personen):

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt, namentlich zur Ermöglichung der Kontrolle von Besuchsverboten und der Verhinderung einer Entweichung durch Austausch von Besucherinnen und Besuchern mit Gefangenen, sieht Absatz 1 zur Identitätsfeststellung neben der Angabe der Personalien und dem Nachweis durch amtlichen Ausweis die Möglichkeit vor, unter engen Voraussetzungen die biometrische Erfassung der genannten Merkmale der anstaltsfremden Personen vorzunehmen. Durch diese Regelungen ist die Anstalt eine zur Identitätsfeststellung berechnete Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung und kann daher auch nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 PAuswG die Hinterlegung des Personalausweises verlangen. Die biometrische Erfassung der genannten Merkmale stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar und darf deshalb nach Absatz 1 Nr. 2 nur erfolgen, soweit dies zur Verhinderung eines Austausches von Gefangenen unbedingt erforderlich ist. Deshalb ist beispielsweise das Erfassen der genannten Merkmale von weiblichen Personen beim Betreten einer Anstalt, in der nur männliche Gefangene untergebracht sind, nicht zulässig. Die biometrische Erfassung der genannten Merkmale ist auch dem Einzelfall vorzubehalten. Es darf keine allgemeine biometrische Besuchskontrolle vorgenommen werden.

Absatz 2 stellt eine enge Zweckbindung der nach Absatz 1 Nr. 2 erhobenen Daten sicher. Eine Zweckänderung ist nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 nur zur Verfolgung von Straftaten oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gel-

tenden Fassung und nur in dem für die Verfolgung erforderlichen Umfang zulässig.

Absatz 3 schreibt die umgehende Löschung der nach Absatz 1 Nr. 2 erhobenen erkennungsdienstlichen Daten vor. Alle übrigen Personaldaten, die im Rahmen des Absatzes 1 erhoben wurden, unterliegen hingegen nach Verlassen der Anstalt § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und § 61 Abs. 3 Nr. 4. Diese sind demnach nach Ablauf von sechs Monaten zu sperren und nach Ablauf weiterer sechs Monate zu löschen, sofern nicht nach § 61 Abs. 4 eine darüber hinausgehende Speicherung gerechtfertigt ist. Bei letztgenannten Daten kann die Verfügbarkeit auch über den Zeitpunkt des Verlassens der Anstalt hinaus erforderlich sein, um insbesondere im Fall von Entweichungen Gefangener gezielt Verfolgungs- und Fahndungsmaßnahmen einleiten zu können. Erfolgte die Entweichung beispielsweise mittels des Transportfahrzeugs eines externen Dienstleisters und wird sie, wie zu erwarten, erst nach einer gewissen Zeit bemerkt, werden die Personaldaten der anstaltsfremden Personen, die in dem fraglichen Zeitraum sich in der Anstalt befanden, als Ansatzpunkt für Fahndungs- und Suchmaßnahmen benötigt. Nicht benötigt würden hingegen nach Absatz 1 Nr. 2 möglicherweise erhobene erkennungsdienstliche Daten der anstaltsfremden Personen. Diese Daten haben den mit ihrer Erhebung verfolgten Zweck erfüllt, sobald die anstaltsfremde Person die Anstalt verlassen hat und anhand des Abgleichs von Person und erkennungsdienstlichen Daten sichergestellt ist, dass nicht an ihrer Stelle eine andere Person die Anstalt verlassen hat. Daher sind diese Daten mit Verlassen der Anstalt zu löschen.

Nach Absatz 4 ist auch ein erkennungsdienstlicher Datenabgleich hinsichtlich anstaltsfremder Personen möglich.

Zu § 37 (Lichtbildausweise):

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Anstalt, die Gefangenen zu verpflichten, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einen Lichtbildausweis mit sich zu führen. Dies umfasst auch die Herstellung der Lichtbildausweise. Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass auf einem Lichtbildausweis außer dem Bild nur solche Daten gespeichert werden, die für die Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

Absatz 2 verlangt die Einziehung und Vernichtung bei Entlassung oder Verlegung der Gefangenen.

Zu § 38 (Zweckbindung):

Bei der Bestimmung handelt es sich um eine Schutzvorschrift, die den zweckgebundenen Umgang mit den personenbezogenen Daten der betroffenen Person, auch nach der Übermittlung, gewährleistet. Dies wirkt einem etwaigen Missbrauch entgegen.

Für andere Zwecke als die in Satz 1 genannten dürfen die Empfänger die Daten nach Satz 2 nur speichern, nutzen und übermitteln, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten überlassen werden dürfen. Für die Zweckbindung bei Weiterverarbeitung von Daten durch nichtöffentliche Stellen sieht Satz 2 darüber hinaus als zusätzliche Beschränkung vor, dass die Justizvollzugsbehörden der Weiterverarbeitung zugestimmt haben.

Satz 3 dient der Umsetzung des Artikels 9 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach vorzusehen ist, dass immer dann, wenn für die

Verarbeitung besondere Bedingungen gelten, die übermittelnde zuständige Behörde die Empfänger der Daten darauf hinweist, dass die Bedingungen gelten und einzuhalten sind.

Zu § 39 (Schutzvorkehrungen):

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet. Gleichzeitig setzt die Bestimmung auch die Vorgaben nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, wonach der Verantwortliche unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen hat.

Absatz 1 regelt den sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten in Akten und Dateisystemen, um einen unbefugten Zugang und Gebrauch auszuschließen. Für Art und Umfang der hierzu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen verweist Absatz 1 Satz 2 auf die nachfolgenden §§ 40 bis 42.

Absatz 2 betrifft den Umgang Bediensteter mit und deren Zugang zu personenbezogenen Daten. Bedienstete dürfen nur auf solche personenbezogenen Daten zugreifen, die sie für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen. Diese aus dem Prinzip der Erforderlichkeit resultierenden Anforderungen müssen durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen gewährleistet werden, beispielsweise bei Anlage und Aufbewahrung von Akten.

Nach § 11 Abs. 1 werden über Gefangene Gesundheitsakten und bei Bedarf Therapieakten geführt. Absatz 3 verpflichtet die Justizvollzugsbehörden, diese Akten, da sie besonders schutzwürdige Daten enthalten, getrennt von anderen Unterlagen zu führen und damit gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch besonders zu sichern. Sie unterliegen nur dem Zugriff der jeweiligen Ärztinnen und Ärzte und des Personals des medizinischen Dienstes oder im Fall der Therapieakten des Personals des psychologischen Fachdienstes.

Zu § 40 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten):

Die Bestimmung entspricht § 70 BDSG und § 50 ThürDSG. Sie dient der Umsetzung des Artikels 24 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Bestimmung verpflichtet die Justizvollzugsbehörden zur Führung eines Verzeichnisses über die bei ihnen durchgeführten Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten. Dieses Verzeichnis dient vor allem der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz dazu, einen Überblick über die bei der jeweiligen Justizvollzugsbehörde durchgeführten Datenverarbeitungen zu erhalten.

In Absatz 1 werden die in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben benannt. Der Begriff "Kategorien" von Verarbeitungstätigkeiten stellt hierbei klar, dass sich das Verzeichnis nicht auf einzelne Datenverarbeitungsvorgänge, sondern auf sinnvoll abgrenzbare und kategorisierbare Teile der bei den Justizvollzugsbehörden durchgeführten Datenverarbeitungen bezieht.

Die Reihenfolge der Aufzählung in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 entspricht derjenigen des Artikels 30 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Dies dient der Praktikabilität bei der Erstellung der Verarbeitungsverzeichnisse durch die Justizvollzugsbehörden, die die Verzeichnisse auch im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit (Personal- und Wirtschaftsbereich) zu erstellen haben.

Absatz 2 normiert, dass auch der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen hat, wenngleich in geringerem Umfang.

Absatz 3 trifft Aussagen zur Form des Verzeichnisses.

Nach Absatz 4 wird das Verzeichnis der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Zu § 41 (Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen):

Die Bestimmung dient der Umsetzung der Artikel 19, 20 und 29 der Richtlinie (EU) 2016/680, die Vorgaben zu den Pflichten des Verantwortlichen, zum Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundlichen Voreinstellungen sowie zur Sicherheit der Verarbeitung treffen.

Absatz 1 entspricht den Regelungen in § 64 Abs. 1 Satz 1 BDSG und in § 54 Abs. 1 Satz 1 ThürDSG. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, dass die Erforderlichkeit der Maßnahmen daran zu bemessen ist, ob ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

Absatz 2 übernimmt den Anforderungskatalog, der dem sogenannten Standard-Datenschutzmodell der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder entspricht. Das Standard-Datenschutzmodell zeigt im Prinzip einen standardisierten, systematischen Prozess auf, um elektronische Datenverarbeitungssysteme mit den materiellen Anforderungen des europäischen Datenschutzrechts in Einklang zu bringen. Systeme, die diesen Prozess durchlaufen haben und deren aufgedeckte Schwachstellen daraufhin abgestellt worden sind, bieten im Ergebnis aber nicht nur die Gewähr dafür, datenschutzkonform aufgestellt und konfiguriert zu sein, sondern werden in der Regel auch effizienter arbeiten. Denn mit dem Prozess ist sichergestellt, dass die verarbeiteten Daten zutreffend und von hoher Qualität sind, multiple Erhebungen vermieden werden und insgesamt die Erhebung und Verarbeitung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Er setzt damit zugleich die Artikel 19, 20 und 29 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, die von den Justizvollzugsbehörden verlangen, zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa die Datensparsamkeit wirksam umzusetzen, und die sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Rechte der betroffenen Person geschützt werden.

Die Gewährleistungsziele des Standard-Datenschutzmodells, denen der Anforderungskatalog entnommen ist, decken sich mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680. Neben den Artikeln 19, 20 und 29 Abs. 1 lassen sich außerdem die Artikel 4, 5, 8 bis 14, 16 bis 18, 22, 24, 25, 28, 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2016/680 diesen Zielen zuordnen.

Die Umsetzung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen kann jede Justizvollzugsbehörde in eigener Verantwortung festlegen. Erfolgt die Datenverarbeitung über ein zuverlässiges elektronisches Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Justizvollzug, wird die Umsetzung der erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen regelmäßig durch die Teilnahme an diesem System erfüllt sein. Die tatsächliche Zuordnung der Rechte und Rollen bleibt in der Regel Aufgabe der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 29 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Absatz 3 Satz 1 benennt die Ziele, die im Hinblick auf automatisierte Verarbeitungen durch die Etablierung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen verfolgt und erreicht werden sollen. Nach Absatz 3 Satz 2 können die Zwecke der Datenträgerkontrolle, Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle und Zugriffskontrolle insbesondere durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erreicht werden.

Absatz 4 setzt Artikel 20 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Es ist sicherzustellen, dass durch Voreinstellungen jeweils nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung nach dem jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist.

Absatz 5 setzt Artikel 29 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und entspricht im Wesentlichen der Rechtslage in den bisherigen Datenschutzvorgaben, vergleiche § 9 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012. Die Regelung verlangt die Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts und die Einschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sieht § 41 im Einklang mit der neuen Terminologie und den Vorgaben nach Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 keine Vorabkontrolle durch den Verantwortlichen mehr vor, wie noch Artikel 20 der Richtlinie 95/46/EG. Eine Vorabkontrolle ist nur noch bei einem hohen Risiko für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der nach § 42 durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzung vorgesehen.

Gleichwohl soll die bewährte Praxis einer Einschätzung von Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung anhand eines Sicherheitskonzepts auch für Verarbeitungsvorgänge unterhalb dieser Schwelle beibehalten werden. Nach Absatz 5 sollen die Folgen von Datenverarbeitungssystemen daher unabhängig von den Voraussetzungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung bereits im Rahmen eines Sicherheitskonzepts eingeschätzt werden. Dadurch werden zugleich die Vorgaben nach Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 29 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach der für die Datenverarbeitung Verantwortliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken zu bewerten und auf dieser Grundlage technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen hat. § 42, der die Durchführung einer umfassenden Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko für die Rechtsgüter der betroffenen Person regelt, bleibt unberührt.

Zu § 42 (Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko):

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 67 BDSG und in § 52 ThürDSG.

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 27 der Richtlinie (EU) 2016/680. Kriterien für die Entscheidung, ob die vorgesehene Verarbeitung qualitativ erhöhte Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Person zur Folge hat, können beispielsweise die Art der zur Datenerhebung eingesetzten Mittel oder der Kreis der zugriffsberechtigten Personen, mithin die Eingriffsintensität der mit der Verarbeitung verbundenen Maßnahmen im Sinne einer Gesamtwürdigung sein. Dabei ist zu beachten, dass das Erfordernis der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nur für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingesetzte Verarbeitungssysteme oder wesentliche Veränderungen an bestehenden Systemen gilt.

Absatz 2 nimmt Artikel 35 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Absatz 3 nimmt Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 auf, die eine zweckmäßige Ergänzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 darstellen.

Absatz 4 legt den Inhalt der Datenschutz-Folgenabschätzung fest und konkretisiert die in Artikel 27 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen allgemeinen Angaben durch Übernahme der in Artikel 35 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Vorgaben.

Entgegen den Regelungen in § 67 BDSG und § 52 ThürDSG enthält die Bestimmung keine Verpflichtung des Verantwortlichen zur Durchführung einer Überprüfung, ob die Verarbeitung den Maßgaben folgt, die sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben haben. Eine derartige Verpflichtung wird durch die Richtlinie (EU) 2016/680 nicht vorgegeben.

Zu § 43 (Protokollierung):

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ermöglicht eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge.

Absatz 1 regelt in Umsetzung des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine Pflicht zur Protokollierung von bestimmten Datenverarbeitungsvorgängen in automatisierten Verarbeitungssystemen. In Erweiterung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 wurde der Katalog in Nummer 1 um die Speicherung der Daten und in Nummer 6 um die Einschränkung der Verarbeitung ergänzt. Die Regelung erfasst unter anderem auch die Protokollierung automatisierter Datenübermittlungen an Schnittstellen von Verfahren zu anderen Verfahren sowie Verarbeitungsvorgänge durch den Administrator. Ebenfalls erfasst wird die Protokollierung so genannter "lesender Zugriffe", bei denen Informationen aus dem Verarbeitungssystem im Sinne des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 abgefragt werden, vergleiche zum Begriff der Abfrage Herbst, in: Kühling/ Buchner, DS-GVO/BDSG, Artikel 4 DSGVO Rn. 27; Schild, in: BeckOK, Datenschutzrecht, Artikel 4 DSGVO Rn. 47.

Absatz 2 enthält konkrete Vorgaben für den Inhalt der Protokolle.

Absatz 3 befasst sich mit den Verwendungsbeschränkungen für Protokolldaten. Nach Artikel 25 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 dürfen die Protokolldaten ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die Eigenüberwachung, die Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für Strafverfahren verwendet werden. Die Protokollierung dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und ist eine den Grundrechtseingriff abmildernde Verfahrenssicherung. Die Eigenüberwachung

umfasst dabei auch interne Disziplinarverfahren der zuständigen Behörde, vergleiche Erwägungsgrund 57 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Mai 2009, Aktenzeichen C-553/07, sind Protokolldaten für einen Zeitraum aufzubewahren, der es der betroffenen Person ermöglicht, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nachzuvollziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, ausgeführt, weil die Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung sowie die Ermöglichung individuellen Rechtsschutzes für heimliche Überwachungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt sichergestellt werden könne, komme der Gewährleistung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle umso größere Bedeutung zu. Dazu sei erforderlich, dass die Datenerhebungen vollständig protokolliert werden. Es müsse durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Protokolldaten der oder dem Datenschutzbeauftragten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält. Angesichts der Kompensationsfunktion der aufsichtlichen Kontrolle für den schwach ausgestalteten Individualrechtsschutz komme deren regelmäßiger Durchführung besondere Bedeutung zu. Solche Kontrollen seien in angemessenen Abständen – deren Dauer ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten dürfe – durchzuführen, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 141 -juris-. Absatz 4 bestimmt daher, dass die Protokolldaten erst zwei Jahre nach ihrer Generierung gelöscht werden, was eine effektive Kontrolle der Verarbeitungsvorgänge ermöglicht.

Absatz 5 legt fest, dass die Protokolle der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Regelung setzt Artikel 25 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Die Bestimmung tritt nach Art. 6 Abs. 2 erst am 6. Mai 2023 in Kraft.

Zu § 44 (Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt):

Die Bestimmung erlaubt nach Absatz 1 in engen Grenzen die Kenntlichmachung personenbezogener Daten innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nach Absatz 2 nicht kenntlich gemacht werden.

Zu § 45 (Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen):

Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen unterliegen einem besonderen Schutz, da durch Überwachungsmaßnahmen in besonders sensibler Weise in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person eingegriffen wird. Häufig stammen diese Erkenntnisse aus einem zulässigen Eingriff in die Grundrechte nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes umfasst auch die Informations- und Datenverarbeitungsprozesse, die sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsdaten anschließen, sowie den Gebrauch dieser Kenntnisse, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1999, Aktenzeichen 1 BvR 2226/94, 1 BvR 2420/95, 1 BvR 2437/95, Rn. 165 -juris-. Dabei stellt jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung von Kommunikationsdaten sowie die Auswertung des Inhalts und die sonstige Verwendung durch die öffentliche Gewalt einen eigenständigen Grund-

rechtseingriff dar, vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 1992, Aktenzeichen 1 BvR 1430/88, Rn. 51 -juris-; Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1999, Rn. 188 -juris-; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004, Aktenzeichen 1 BvF 3/92, Rn. 100 -juris-.

Um den Grundrechtsschutz zu gewährleisten, darf nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 eine Verarbeitung nur mit Einwilligung der Gefangenen oder aufgrund der privilegierten Zwecke in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 erfolgen. Missbräuchen ist durch besondere Kennzeichnung der sensiblen Daten vorzubeugen.

Absatz 2 erweitert die privilegierten Zwecke für die spezifischen Belange der Untersuchungshaft und der in § 1 Nr. 2 genannten Haftarten.

Soweit der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen ist, darf eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 3 Satz 1 nicht erfolgen, also auch keine Aufzeichnung oder Protokollierung durch die beaufsichtigenden Beamten. Sollten dennoch Daten gespeichert worden sein, sind sie nach Absatz 3 Satz 2 unverzüglich zu löschen. Durch die in Absatz 3 festgeschriebene Löschungspflicht und die damit verbundene Dokumentationspflicht soll dem Grundrechtsschutz Rechnung getragen und dessen Einhaltung kontrollierbar gemacht werden.

Zu § 46 (Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger):

In Absatz 1 sind im und für den Justizvollzug arbeitende Personen aufgeführt, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen oder deren Tätigwerden eine Geheimhaltungspflicht erfordert. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 aufgeführten Personen unterliegen der nach § 203 Abs. 1 StGB sanktionierten Verschwiegenheitsverpflichtung. Für diese Personen wie auch für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Seelsorgerinnen und Seelsorger schreibt Absatz 1 die grundsätzliche Verschwiegenheit untereinander sowie gegenüber den Justizvollzugsbehörden vor. Diese Schweigepflicht erfasst auch ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen, die zur Berufsausübung bei ihnen tätig sind, jedoch nicht im Verhältnis zu den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern selbst.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, externe Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger bei ihrer Beauftragung auf die vollzugsspezifischen Offenbarungspflichten und -befugnisse hinzuweisen. Bei externen Personen wie Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, die nicht regelmäßig mit der Behandlung von Gefangenen befasst sind, kann nicht vorausgesetzt werden, dass diesen die in diesem Gesetz konstituierten besonderen Offenbarungspflichten und -befugnisse geläufig sind. Die Hinweispflicht ermöglicht es einerseits den Betreffenden, ihre Interaktion mit den Gefangenen entsprechend zu gestalten und vermeidet andererseits spätere Komplikationen, etwa wenn die Anstalt Auskunft zu bestimmten Behandlungsergebnissen auf der Grundlage des § 47 verlangt.

Zu § 47 (Offenbarungspflicht):

Die Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger sind nach Absatz 1 Nr. 1 verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, wenn eine Gefahr für Leib oder Leben oder eine erhebliche Straftat droht.

Absatz 1 Nr. 2 begründet eine Offenbarungspflicht zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. Nach § 70 Abs. 3 Satz 1 JGG teilen die den Freiheitsentzug durchführenden Stellen der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht von Amts wegen Erkenntnisse mit, die sie auf Grund einer medizinischen Untersuchung erlangt haben, soweit diese Anlass zu Zweifeln gibt, ob der Jugendliche verhandlungsfähig oder bestimmten Untersuchungshandlungen oder Maßnahmen gewachsen ist. Nach § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG ist § 70 Abs. 3 JGG im Verfahren gegen einen Heranwachsenden entsprechend anzuwenden. § 70 Abs. 3 JGG dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/800. Absatz 1 Nr. 2 schafft eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür, dass die Person, die die medizinische Untersuchung durchgeführt hat, einschlägige Erkenntnisse daraus der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mitteilen muss.

Unberührt von der Offenbarungspflicht nach Absatz 1 bleibt nach Satz 2 das Seelsorge- und Beichtgeheimnis. Ihm unterliegen alle Inhalte, die einer oder einem Geistlichen in der Eigenschaft als Seelsorgerinnen oder Seelsorger anvertraut worden sind. Diese Inhalte unterfallen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung und genießen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. So leitet das BVerfG den Schutz der Beichte und der Gespräche mit Beichtcharakter aus dem verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes ab (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98 -, BVerfGE 109, 279, Rn. 152). Der verfassungsrechtliche Schutz ist aber nicht auf die Beichte beschränkt, sondern umfasst auch jedes seelsorgerische Gespräch. Dies gilt unabhängig von der Konfession oder der Religion, welcher die Seelsorgerin oder der Seelsorger angehört. Die damit im Ergebnis verbundene Privilegierung der seelsorgerischen Gesprächssituation innerhalb des Geheimnisschutzes der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger wurde gesetzgeberisch auch mit § 139 Abs. 2 StGB aufgegriffen. Geistliche sind nach dieser Vorschrift nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

Nach Absatz 2 haben staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die als Bedienstete im Justizvollzug tätig sind, über Absatz 1 hinaus eine weitergehende Offenbarungspflicht. Sie sind als Bedienstete Teil der Anstalt und haben keine besondere Vertrauensstellung, wie sie üblicherweise außerhalb des Justizvollzuges besteht. Deshalb müssen sie ihre Kenntnisse der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter bereits dann mitteilen, wenn dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

Unter besonderen Behandlungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind Maßnahmen zu verstehen, die durch ein besonderes Vertrauensverhältnis gekennzeichnet sind, vergleichbar dem zu den in § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Berufsgeheimnisträgern, beispielsweise einzel- oder gruppentherapeutische Maßnahmen.

Absatz 3 erleichtert die Erfüllung der Offenbarungspflicht von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern außerhalb des Justizvollzugs. Da sie regelmäßig im Kontakt mit den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern innerhalb des Justizvollzugs stehen,

ist auf diesem Kommunikationsweg eine schnellere und effektivere Information der Anstalt zu erwarten.

Zu § 48 (Offenbarungsbefugnis):

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger aufgrund eigener Sachkunde beurteilen können, inwieweit die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für vollzugliche Zwecke auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung unbedingt erforderlich sind. Deshalb obliegt ihnen die Entscheidung, ob sie Informationen an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter weitergeben. Die Bestimmung stellt, wie die vorhergehende, ebenfalls eine Rechtfertigungsnorm dar.

Um eine effektive Behandlung der Gefangenen zu gewährleisten, konstituiert Absatz 2 im Verhältnis der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger untereinander eine Offenbarungsbefugnis und damit eine Ausnahme von der Schweigepflicht nach § 46. Beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen sind die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger zur gegenseitigen Information und Auskunft befugt. Dies ist notwendig, um eine zielgerichtete Behandlung zu ermöglichen. Die Offenbarungsbefugnis gilt berufsgruppenübergreifend. Die gegenüber Absatz 1 erleichterte Offenbarungsbefugnis gegenüber anderen Berufsheimnisträgern gilt jedoch nicht, wenn die Adressatin oder der Adressat einer Mitteilung auch andere, insbesondere exekutive Aufgaben in der Anstalt ausübt, da sonst der behandlungsbezogene Vertraulichkeitsschutz nicht ausreichend sichergestellt wäre.

Durch Absatz 3 wird mit dem Verweis auf § 47 Abs. 1 Satz 2 klargestellt, dass der Schutz des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses den Vorrang vor der Offenbarungsbefugnis nach § 48 hat.

Zu § 49 (Benachrichtigung der Gefangenen über Offenbarungen):

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Damit die Gefangenen selbstbestimmt über die Preisgabe von Informationen entscheiden können, müssen sie über die Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger informiert sein. Zum Ausschluss von Missverständnissen und zum Nachweis einer ausreichenden Information haben die Unterrichtungen durch die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger vor der Erhebung schriftlich zu erfolgen.

Als verantwortliche Stelle hat die Anstalt bei Einschaltung von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern außerhalb der Anstalt selbst dafür zu sorgen, dass die Gefangenen vor der Erhebung über die Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger informiert sind.

Während in Absatz 1 die grundsätzliche und abstrakte Vorabinformation der Gefangenen geregelt ist, schreibt Absatz 2 Satz 1 die Information nach konkreter Offenbarung vor, damit die Gefangenen über die tatsächliche Weiterleitung von Daten Kenntnis erlangen.

Zu § 50 (Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten, Zulassung von Offenbarungsempfängern):

Absatz 1 schreibt wegen der Schwere des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Offenbarung von personenbezogenen Daten aus einem besonderen Vertrauensverhältnis die strenge Zweckbindung der offenbaren Daten vor.

Nach Absatz 2 kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein festlegen, gegenüber welchen anderen Bediensteten eine Offenbarung erfolgen darf.

Zu § 51 (Zugriff auf personenbezogene Daten in Notfällen):

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Durch die Bestimmung wird der Zugriff auf personenbezogene Daten in Notfällen ermöglicht und damit klargestellt, dass datenschutzrechtliche Regelungen eine Notfallrettung nicht behindern dürfen. Die direkte Kenntnisverschaffung ist jedoch auf die im Justizvollzug tätigen Personen beschränkt, die dann eine Weitergabe an die für die Notfallrettung eingesetzten - im Regelfall anstaltsfremden - Personen vorzunehmen haben.

Absatz 2 dehnt unter den dortigen Voraussetzungen die Rechte und Pflichten aus Absatz 1 ausdrücklich auch auf die personenbezogenen Daten aus, die von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern erhoben worden sind.

Durch das Verbot einer anderweitigen Zweckverwendung und durch die Dokumentationspflicht in Absatz 3 wird einer Missbrauchsgefahr vorgebeugt.

Zu § 52 (Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung):

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Justizvollzugsbehörden haben hier aktive Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person unabhängig von der Geltendmachung von Betroffenenrechten. Diesen Informationspflichten können die Justizvollzugsbehörden in allgemeiner Form nachkommen. Die betroffene Person soll unabhängig von der Datenverarbeitung im konkreten Fall in leicht zugänglicher Weise einen Überblick über die Verarbeitungszwecke und eine Übersicht über ihre Betroffenenrechte erhalten. Wie sich aus Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt, kann dieser Verpflichtung beispielsweise durch entsprechende Informationen auf einer Internetseite nachgekommen werden. Bei Gefangenen wird dieser Verpflichtung durch allgemeine Informationen in Schriftform bei der Aufnahme in den Justizvollzug nachgekommen werden können.

Zu § 53 (Aufklärungspflicht bei der Datenerhebung mit Kenntnis der betroffenen Person):

Die Bestimmung überträgt den Justizvollzugsbehörden die Verantwortung dafür, dass die betroffene Person über den Zweck der Datenerhebung und ihre Rechte in Kenntnis gesetzt wird. Nur so kann sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstbestimmt über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten entscheiden, darauf Einfluss nehmen oder sich informieren. Durch die Information an die Gefangenen soll Rechtsnachteilen vorgebeugt werden.

Zu § 54 (Benachrichtigung bei Datenverarbeitung ohne Kenntnis der betroffenen Person):

Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1 und des Artikels 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

In "besonderen Fällen" muss nach Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 die Benachrichtigung der betroffenen Person über Artikel 13 Abs. 1 hinausgehende Informationen umfassen. Die besonderen Fälle werden in der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht näher definiert. Auch die Erwägungsgründe geben darüber keinen weiteren Aufschluss. Aus Artikel 13 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich aber schließen, dass hierunter vor allem die Fälle zu fassen sind, in denen von Gefangenen oder anderen betroffenen Personen ohne deren Wissen Daten erhoben werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch eine Übermittlung der Daten zu anderen als den ursprünglichen Erhebungszwecken eine Benachrichtigungspflicht auslöst, da damit ein vertiefter Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden ist. Allerdings muss es sich bei der "in besonderen Fällen" zu regelnden Benachrichtigung nach Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 auch um eine angemessene Maßnahme handeln. Die Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt von den Mitgliedstaaten nicht, betroffene Personen um jeden Preis über jede Erhebung personenbezogener Daten zu informieren, die ohne deren erwiesene Kenntnis erfolgte. Insbesondere in Situationen, in denen aufgrund der Gesamtumstände oder gar aufgrund allgemein erteilter Hinweise oder Belehrungen mit einer Erhebung bestimmter personenbezogener Daten gerechnet werden muss, würde es keine angemessene Maßnahme mehr darstellen, wenn die Justizvollzugsbehörden die betroffene Person nachträglich über jede einzelne Datenerhebung gesondert unterrichten müssten. Gerade im Justizvollzug mit seinen für alle Beteiligten eingespielten täglichen Abläufen sind derartige Situationen nicht selten. Daher stellt Absatz 1 Satz 2 die rechtliche Vermutung für eine Kenntnis der Erhebung oder Übermittlung personenbezogener Daten für die Situationen auf, in denen die betroffene Person aufgrund der Gesamtumstände mit der Erhebung oder der Übermittlung dieser Daten rechnen musste. Dadurch werden die Justizvollzugsbehörden vor einem nicht unerheblichen, bei praktischer Würdigung nicht mehr verständlichen und für die Durchsetzung des Datenschutzes weitgehend wirkungslosen Verwaltungsaufwand bewahrt.

So wird beispielsweise die Information, dass eine als Besuch angemeldete Person die Justizvollzugsanstalt betritt, ebenso an der Pforte gespeichert wie ihre Anmeldung für eine bestimmte Zeit als solches. Hier muss die betreffende Person aufgrund der Gesamtumstände auf jeden Fall mit der Erhebung dieser Daten rechnen. Die meisten Anwendungsfälle des Absatzes 1 Satz 2 bestehen indessen in Bezug auf die Gefangenen. Dies sind beispielsweise die im täglichen Vollzugsgeschäft getätigten Aufzeichnungen über die Umschlüsse auf den Stationen, die Dokumentation der täglichen Arbeitszeiten oder die im Rahmen der Verwaltung der Geldkonten oder der Kammerverwaltung erfassten Buchungen. Bei diesen täglichen Geschäften im Rahmen des Vollzugs werden personenbezogene Daten der Gefangenen ohne deren erwiesene Kenntnis erhoben. Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist in diesen Fällen aber dadurch ausreichend gewahrt, dass sie mit der Erhebung dieser Daten rechnen müssen und jederzeit einen Anspruch auf Auskunft haben. Insbesondere in Bezug auf die Gefangenen wird es sich jedoch zur Erhöhung der Rechtssicherheit empfehlen, bereits bei der Aufnahme in die Anstalt durch ein Informationsblatt über alle im lau-

fenden Betrieb erfolgten Erhebungen und weitere Verarbeitungen personenbezogener Daten umfassend zu unterrichten.

Die Rechtsvermutung des Absatzes 1 Satz 2 ist identisch mit jener des § 7 Abs. 1 Satz 2, bezieht sich aber darüber hinaus auch auf die Übermittlung der personenbezogenen Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben worden sind. Beispiele hierfür sind die zahlreichen Mitteilungen nach § 20 Abs. 2 über die erfolgte Inhaftierung, über Lockerungsmaßnahmen oder die voraussichtliche Entlassung. In vielen dieser Fälle wird aber für ein "Wissenmüssen" im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nur dann eine ausreichende Grundlage vorhanden sein, soweit auf diese Übermittlungen personenbezogener Daten in einem Informationsblatt gesondert hingewiesen ist, das den Gefangenen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht, etwa bei der Aufnahme in die Anstalt ausgehändigt wurde oder auf den Stationen jederzeit einsehbar ist.

Die Benachrichtigungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 bleibt aber gleichwohl bestehen in den Fällen der Erhebung oder Übermittlung personenbezogener Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, in denen die betroffene Person weder Kenntnis hatte, noch aufgrund der Gesamtumstände Kenntnis haben musste. Dies sind in der Regel die von § 7 Abs. 2 erfassten Datenerhebungen, die aus Verhältnismäßigkeitsgründen zunächst ohne Wissen der betroffenen Person zulässig sind. In der Begründung zu § 7 Abs. 2 wurde das Beispiel systematischer Arbeitsplatzkontrollen bei einem Freigänger genannt, um Hinweisen auf umfangreiches Fehlverhalten nachgehen zu können. Nach Abschluss einer solchen Maßnahme, die allerdings ohnehin nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt erscheint, wäre die betroffene Person nach § 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 zu unterrichten.

Ein Beispiel für eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, wären die im Rahmen einer Strafanzeige der Staatsanwaltschaft übermittelten Personalien von Tatverdächtigen und Zeugen aufgrund des § 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und des § 17 Abs. 1 Nr. 1. Auch hier sind die betreffenden Personen von der erfolgten Übermittlung zu unterrichten, sofern nicht die Ausnahme nach Absatz 3 einschlägig ist.

Absatz 3 ermöglicht, in Umsetzung des Artikels 13 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 die Benachrichtigung der betroffenen Person aufzuschieben, einzuschränken oder zu unterlassen. Diese Entscheidung muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Ihr muss eine nachvollziehbare Interessenabwägung vorausgehen. Eine Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht ist gerechtfertigt, wenn das Interesse an der Vermeidung der in Absatz 3 genannten Gefahren und Nachteile das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

Nach Absatz 4 ist vor der Benachrichtigung der betroffenen Person die Zustimmung der benannten öffentlichen Stellen einzuholen, damit die Informationserteilung laufende Verfahren, etwa Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, nicht gefährdet. Die Regelung gilt auch bei der Übermittlung personenbezogener Daten an oder ihrer Erhebung bei Nachrichtendiensten, deren Tätigkeit vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht erfasst wird, vergleiche Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 5 nimmt für den Fall der eingeschränkten Benachrichtigung auf die Regelungen zum Auskunftsrecht in § 55 Abs. 6 Bezug. Die Justiz-

vollzugsbehörden dokumentieren die Gründe für das Einschränken der Benachrichtigung nach Absatz 3.

Zu § 55 (Auskunftsrecht der betroffenen Person):

Die Bestimmung regelt in Umsetzung des Artikels 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Auskunftsrecht der Gefangenen und anderer betroffenen Personen. Von diesen Auskunftsrechten lässt Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 Ausnahmen zu.

Absatz 1 Satz 1 legt das grundsätzliche Bestehen eines Auskunftsrechts fest. Absatz 1 Satz 2 bestimmt den Umfang der Auskunftserteilung. Der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 genannte Begriff "Kategorie" ermöglicht den Justizvollzugsbehörden eine angemessene Generalisierung der Angaben zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Übermittlungsempfängern. Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten können im Sinne einer zusammenfassenden Übersicht in verständlicher Form gemacht werden. Die Angaben müssen also nicht in einer Form gemacht werden, die Aufschlüsse über die Art und Weise der Speicherung oder Sichtbarkeit der Daten bei den Vollzugsbehörden (im Sinne einer Kopie) zulässt. Ebenso bedeutet die Pflicht zur Angabe der verfügbaren Informationen zur Datenquelle nicht, dass die Identität natürlicher Personen oder gar vertrauliche Informationen preisgegeben werden müssen. Die Justizvollzugsbehörden müssen sich bei den Angaben zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, letztlich von dem gesetzgeberischen Ziel leiten lassen, bei der betroffenen Person ein Bewusstsein über Umfang und Art der verarbeiteten Daten zu erzeugen und es ihr zu ermöglichen, aufgrund dieser Informationen zu ermitteln, ob die Verarbeitung rechtmäßig ist und - wenn Zweifel hieran bestehen - gegebenenfalls die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte auf diese Informationen zu stützen.

Absatz 2 orientiert sich an § 19 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003. In Erweiterung der bisherigen Rechtslage hat der Verantwortliche jedoch sicherzustellen, dass durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist. Bei der Ermittlung des Aufwands hat der Verantwortliche die bestehenden technischen Möglichkeiten, gesperrte und archivierte Daten der betroffenen Person im Rahmen der Auskunftserteilung verfügbar zu machen, zu berücksichtigen. Werden die Daten ausschließlich aufgrund von Aufbewahrungsvorschriften gespeichert, ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.

Eine Auskunftserteilung hat nach Absatz 3 in den Fällen zu unterbleiben, in denen die betroffene Person keine hinreichend konkreten Angaben macht, mit denen sich die verarbeiteten Daten ermitteln lassen. Macht etwa eine Besucherin oder ein Besucher keine Angaben dazu, welchen Gefangenen sie oder er besucht hat, würde die Verpflichtung zur Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand der Vollzugsbehörde verursachen.

Absatz 4 übernimmt durch die Verweisung auf § 54 Abs. 3 und 4 die Ausschlussgründe, nach denen von einer Benachrichtigung abgesehen werden kann, für die Auskunftserteilung. Je nach Umfang der beeinträchtigten Interessen kann die Auskunft vollständig oder teilweise eingeschränkt werden. Die Einschränkungen entsprechen Artikel 15 Abs. 1

der Richtlinie (EU) 2016/680, vergleiche Erwägungsgrund 44 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 5 Satz 1 und 2 dient der Umsetzung des Artikels 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Unter der Voraussetzung nach Absatz 5 Satz 2 wird den Justizvollzugsbehörden das Recht gewährt, ein Auskunftsverlangen gänzlich unbeantwortet zu lassen. Nach Absatz 5 Satz 3 ist die Nichterteilung der Auskunft im Übrigen zu begründen, um den Gefangenen oder anderen betroffenen Personen die Überprüfung der Nichterteilung der Auskunft zu ermöglichen.

Absatz 6 sieht in Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2016/680 als Verfahren zur Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person die Überprüfung der Verarbeitungstätigkeit durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in einem besonderen Verfahren vor. Absatz 6 regelt die Möglichkeiten, die der betroffenen Person im Fall des Absehens von einer Begründung für die vollständige oder teilweise Einschränkung des Auskunftsrechts oder im Fall der überhaupt ausbleibenden Beantwortung des Auskunftsverlangens bleiben. Nach Absatz 6 Satz 1 kann die betroffene Person ihr Auskunftsrecht nach Auskunftsverweigerung durch den Verantwortlichen über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz ausüben. Die Justizvollzugsbehörden weisen nach Absatz 6 Satz 2 die betroffene Person darauf hin, dass sie ihr Auskunftsrecht durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz ausüben lassen kann, und auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes. Macht die betroffene Person von ihrem Recht Gebrauch, ist nach Absatz 6 Satz 3 der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz die entsprechende Auskunft zu erteilen. Aus Gründen des Schutzes der nationalen Sicherheit kann jedoch im Einzelfall auch eine Auskunft an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu versagen sein, was dem Rechtsgedanken der Richtlinie (EU) 2016/680 hinsichtlich der Versagungsgründe entspricht, vergleiche Erwägungsgründe 14, 44 und 62 der Richtlinie (EU) 2016/680. Absatz 6 Satz 4 bis 6 regelt das Verfahren der Auskunftserteilung und der Weitergabe von Ergebnissen der Prüfung an die betroffene Person. Insoweit wird Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt und zur Stärkung der Betroffenenrechte in Absatz 6 Satz 5 über das nach der Richtlinie (EU) 2016/680 Geforderte hinausgegangen, indem die Mitteilung die Information enthalten darf, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden, mithin die Auskunftsverweigerung oder die teilweise Einschränkung der Auskunft rechtswidrig war. Vor einer solchen Feststellung und Mitteilung wird jedoch in der Regel die Justizvollzugsbehörde anzuhören sein, um ihr Gelegenheit zu vertiefter Stellungnahme oder erforderlichenfalls zur Abhilfe gegenüber der betroffenen Person zu geben. Absatz 6 Satz 6 sieht zur Sicherstellung laufender Ermittlungen im weitesten Sinne und zum Schutz von Rechtsgütern im Übrigen vor, dass die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz ohne Zustimmung durch den Verantwortlichen keine Rückschlüsse auf dessen Erkenntnisstand zulassen darf. Diese Regelungen entsprechen insgesamt der gesetzlichen Konzeption nach § 42 Abs. 6 ThürDSG.

Die Form der Auskunftserteilung liegt nach Absatz 7 im pflichtgemäßen Ermessen der Justizvollzugsbehörde. Die Auskunft kann auch durch Überlassung von Ablichtungen oder Ausdrucken oder nach Maßgabe des Absatzes 7 Satz 2 durch Akteneinsicht erteilt werden. Absatz 7 Satz 2 verweist für das Akteneinsichtsrecht grundsätzlich auf die Regelungen

nach § 56 und 57. Im Übrigen ist die Regelung an § 475 Abs. 2 StPO angelehnt. Hierdurch sind insoweit gleichförmige Voraussetzungen für die Gewährung von Akteneinsicht in allen Stadien des Strafverfahrens vom Ermittlungsverfahren bis zum Strafvollzug gewährleistet.

Absatz 8 dient der Umsetzung des Artikels 15 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Mitgliedstaaten sehen danach vor, dass der Verantwortliche die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung dokumentiert. Diese Regelung in Absatz 8 entspricht § 42 Abs. 7 ThürDSG. Die Angaben sind nach Artikel 15 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 ferner der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen, was in Absatz 8 Satz 2 entsprechend niedergelegt ist.

Zu § 56 (Akteneinsichtsrecht):

Absatz 1 Satz 1 gewährt über die Vorgaben des Artikels 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinaus ein Akteneinsichtsrecht der betroffenen Person. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die mit einem Sperrvermerk versehenen Aktenbestandteile nicht der Akteneinsicht unterliegen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, welche Personen bei einer Akteneinsichtnahme hinzugezogen werden können. Hierzu gehört zur Gewährleistung einer effektiven Verteidigung auch der Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger. Absatz 2 Satz 2 gestattet dabei auch die alleinige Akteneinsicht durch die Personen nach Absatz Satz 1 Nr. 1 und 2. Um Abhängigkeiten der Gefangenen untereinander zu vermeiden und subkulturellem Verhalten im Justizvollzug effektiv vorzubeugen, sieht Absatz 2 Satz 3 vor, dass eine Hinzuziehung oder Beauftragung von Mitgefangenen demgegenüber nicht zulässig ist.

Absatz 3 gewährt der betroffenen Person und den von ihr hinzugezogenen Personen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen.

Absatz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen der betroffenen Person oder den Personen nach Absatz 2 Satz 1 Ablichtungen oder Ausdrucke einzelner Dokumente zu überlassen sind. Eine Überlassung von Ablichtungen oder Ausdrucken kommt dabei insbesondere für gerichtliche oder behördliche Zwecke in Betracht. Soweit Gerichte oder Behörden aufgrund gesetzlicher Ermächtigung oder im Wege der Amtshilfe die erforderlichen Informationen oder Unterlagen selbst einholen können, wird eine Überlassung an die betroffene Person oder den Personen nach Absatz 2 Satz 1 demgegenüber in der Regel nicht notwendig sein.

Absatz 5 normiert kostenrechtliche Folgen. Absatz 5 Satz 1 und 2 regelt die grundsätzliche Verpflichtung zur Erstattung der Kosten für Ablichtungen und Ausdrucke und sehen zur Sicherung des staatlichen Kostenanspruchs eine Vorschusspflicht vor. Dem steht Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht entgegen. Danach ist lediglich die Auskunft gebührenfrei. Das hier gewährte Recht auf Akteneinsicht und Herausgabe von Ablichtungen ist in der Richtlinie (EU) 2016/680 demgegenüber nicht vorgesehen, sodass sich insoweit ein eigenständiger Regelungsspielraum eröffnet. Unabhängig hiervon kann unter den Voraussetzungen nach Artikel 12 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 auch für die Erteilung von Informationen unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten eine angemessene Gebühr erhoben werden. Nach Absatz 5 Satz 3 können die Justizvollzugsbehörden Zahlungserleichterungen gewähren oder in begründeten Ausnahmefällen - entsprechend der bisherigen Praxis im Hinblick auf die Kosten für Schriftwechsel und Te-

lefonate - als Ausfluss aus dem Sozialstaatsprinzip die anfallenden Kosten für die Gefangenen in angemessenem Umfang übernehmen, soweit diese hierzu finanziell nicht in der Lage sind. Unter Berücksichtigung des Anspruchs der Gefangenen auf Zahlung von Arbeitsentgelt nach § 66 Abs. 1 Satz 1 ThürJVollzGB oder Taschengeld nach § 68 Abs. 1 ThürJVollzGB wird ein Fall der Bedürftigkeit nur ganz ausnahmsweise vorliegen. Ist die betroffene Person nur vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage, sind die Kosten in der Regel zunächst zu stunden und bei Eintritt der Leistungsfähigkeit einzufordern. Dies ist beispielsweise bei nachträglicher Aufnahme einer Arbeit oder verhaltensbezogenem Wegfall von Geldmitteln, insbesondere bei eigenverantwortlich veranlasstem Einkommensfortfall, beispielsweise bei vorwerfbarer Nichtaufnahme oder Abbruch einer Arbeit, der Fall. Ist eine gefangene Person nur teilweise leistungsfähig, ist zudem zunächst eine Ratenzahlung zu prüfen und gegebenenfalls zu bewilligen. Nur soweit auch Zahlungserleichterungen die Leistungsfähigkeit nicht herzustellen vermögen, kann eine Kostenübernahme erwogen werden. Soweit eine teilweise Leistungsfähigkeit vorliegt, kommt dementsprechend allenfalls eine anteilige Kostenübernahme in Betracht.

Zu § 57 (Auskunft aus und Akteneinsicht in Gesundheits- und Therapieakten):

Satz 1 gibt den Gefangenen einen gesetzlichen Anspruch auf Auskunft aus ihren und Einsicht in ihre Gesundheits- und Therapieakten. Die Regelung erfolgt in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2016, Aktenzeichen 2 BvR 1541/15. Danach gebieten das Recht auf Selbstbestimmung und die personale Würde der Patienten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes den Patienten gegenüber den Ärzten und dem Krankenhaus grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht in die sie betreffenden Krankenunterlagen auch dann, wenn die Patienten im Strafvollzug untergebracht sind. Durch die Verweisung in Satz 2 erhalten unter anderem auch die Personen nach § 56 Abs. 2 Satz 1 das Recht auf Erhalt von Ablichtungen und wird die Kostenregelung nach § 56 Abs. 5 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 58 (Sperrvermerke):

Nach § 56 Abs. 1 Satz 2 unterliegen die Aktenbestandteile nach Anbringung eines Sperrvermerks nicht mehr der Akteneinsicht. Die Bestimmung bezieht sich dabei nur auf das Akteneinsichtsrecht nach § 56; dieses ist nicht durch die Richtlinie (EU) 2016/680 vorgegeben. Unberührt bleibt das allgemeine Auskunftsrecht nach § 55.

Absatz 2 enthält bezugnehmend auf das Akteneinsichtsrecht eine abschließende Aufzählung der Gründe, die zur Anbringung eines Sperrvermerks berechtigen. Das Informationsinteresse der Gefangenen muss zurücktreten, wenn medizinische Gründe zum Wohl der Gefangenen, der Schutz der genannten Rechtsgüter oder eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht Vorrang beanspruchen. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 dient aus medizinischer Indikation heraus dem Wohl der betroffenen Person. Danach kann in besonders gelagerten Fällen, etwa im Zusammenhang mit psychiatrischen Behandlungen, ein Sperrvermerk auch zugunsten der betroffenen Person gerechtfertigt sein. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 setzt eine umfassende Abwägung der betroffenen Rechtsgüter unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der Gefangenen voraus. Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 beinhaltet die Möglichkeit zur Anbringung eines Sperrvermerks aus Gründen normativ angeordneten Geheimhaltungsschutzes.

Absatz 2 Satz 2 ermöglicht, direkt bei der Aufnahme eines Dokuments in die Akte eine Entscheidung über eine spätere Offenlegung zu treffen. Absatz 2 Satz 1 verpflichtet dabei zu einer Güterabwägung im Einzelfall, die nach Absatz 3 Satz 1 hinsichtlich Grund und Umfang auch zu dokumentieren ist.

Durch die Begrenzung des Kreises der zur Anbringung von Sperrvermerken Befugten in Absatz 2 Satz 2 soll eine restriktive und fachgerechte Handhabung sichergestellt werden.

Zu § 59 (Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person):

Die Bestimmung setzt die Vorgaben des Artikels 12 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Die Absätze 1 und 2 gehen auf Artikel 12 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu den Mitteilungen und den Modalitäten der Mitteilungen gegenüber Gefangenen und anderen betroffenen Personen zurück.

Absatz 3 macht von der in Artikel 12 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, bei einer offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Antragstellung von einer inhaltlichen Bescheidung des Antragstellers oder einer näheren Begründung abzusehen. Dies gilt über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 hinaus auch für die weitergehenden Fälle der Antragstellung, insbesondere das Akteneinsichtsrecht nach § 56. Eine exzessive Antragstellung liegt dabei insbesondere dann vor, wenn Anträge gehäuft wiederholt werden oder eine sachgrundlose Wiederholung bei im Wesentlichen unveränderter Sach- und Rechtslage ohne inhaltlich neues Vorbringen erfolgt. Exzessiv kann die Antragstellung jedoch nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht sein. Verfolgt die betroffene Person sachwidrige, zweckfremde Interessen oder ist ihr sonst an dem unmittelbaren Inhalt der beantragten Information tatsächlich erkennbar nicht gelegen, so kann die Verbescheidung versagt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die betroffene Person lediglich den Konflikt mit den Justizvollzugsbehörden oder Sanktionswirkungen aus datenschutzrechtlichen Maßnahmen im Hinblick auf anderweitige bereits bestehende Konflikte zu erzielen sucht. Eine offenkundig unbegründete Antragstellung liegt vor, wenn für jedermann erkennbar die Voraussetzungen des jeweiligen Informationsrechts nicht erfüllt sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Antrag von einer Person in Bezug auf die Daten einer anderen Person gestellt wird und keine Anhaltspunkte für eine Vertretungs- oder sonstige Berechtigung vorliegen. Anträge auf Berichtigung sind in der Regel offenkundig unbegründet, wenn die betroffene Person auch auf Nachfrage keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten darlegt. Entsprechendes gilt für die Gründe im Rahmen von Anträgen auf Löschung nach § 61 oder Einschränkung der Verarbeitung nach § 60. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller pauschal jede Datenverarbeitung durch die Behörde ablehnt und daher die Löschung sämtlicher Daten begehrt. Rechtsfolge der irregulären Antragstellung ist es, dass die Justizvollzugsbehörden dem Ersuchen inhaltlich im Regelfall nicht nachkommen müssen. Von der alternativen Möglichkeit der Anordnung einer Gebührenpflicht nach Artikel 12 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2016/680 wurde, soweit die Informationserteilung europarechtlich unentgeltlich vorgesehen ist, kein Gebrauch gemacht. § 44 Abs. 3 Satz 2 ThürDSG sieht zwar ebenfalls eine entsprechende Möglichkeit zur Gebührenerhebung vor. Mit Blick auf die besonderen Verhältnisse des Justizvollzugs erschien

eine Gebührenpflicht jedoch zur Vermeidung exzessiver oder unbegründeter Antragstellungen nicht zielführend.

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 12 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 60 (Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten):

Artikel 16 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht anstelle einer Löschung personenbezogener Daten nach dem Wegfallen des mit ihrer Verarbeitung ursprünglich verfolgten legalen Zweckes die Möglichkeit einer Einschränkung der Verarbeitung vor, um die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahren zu können. Mit der Weglage der Gefangenenakten nach erfolgter Entlassung der Gefangenen haben die ursprünglich für vollzugliche Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 3 auf der Grundlage dieses Gesetzes erhobenen und verarbeiteten Daten ihren ursprünglichen Zweck erfüllt und müssten genaugenommen umgehend gelöscht werden. Aus den in § 11 Abs. 6 in Bezug auf die Gefangenenpersonalakten genannten potentiellen Beweis Zwecken folgt jedoch die Rechtfertigung für eine weitere zunächst anlasslose Aufbewahrung über die nach § 11 Abs. 5 festgesetzte Frist von fünf Jahren für die Gefangenenpersonalakte und von zehn Jahren für die Gesundheits- und Therapieakten. Auf die dortige Gesetzesbegründung wird Bezug genommen.

Absatz 1 ordnet für alle personenbezogenen Daten einer gefangenen Person entsprechend der für die Gefangenenakten getroffenen Regelungen eine Einschränkung der Verarbeitung auf die in § 11 Abs. 6 abschließend genannten Zwecke ab der Weglage der Gefangenenpersonalakte an.

Absatz 2 legt die erforderlichen besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen fest, die bei elektronischer Datenverarbeitung umzusetzen sind. Die Maßnahmen stellen unter anderem sicher, dass nur zu den erlaubten Zwecken auf die Daten zugegriffen werden kann und die Daten nicht mehr veränderbar sind.

Absatz 3 stellt klar, dass im Fall einer Verlegung, die zu einer Abgabe der Gefangenenakten an die aufnehmende Anstalt führt, nicht nur der Zugriff auf die Daten in der abgebenden Anstalt eingeschränkt wird, sondern zugleich auch die für eine Übermittlung an die aufnehmende Anstalt und ihre dortige Weiterverarbeitung erforderlichen rechtlichen Befugnisse bestehen. Weiterhin ordnet Absatz 3 Satz 2 die Einschränkung der personenbezogenen Daten jener Gefangener an, die sich nur vorübergehend aufgrund von Überstellungen oder im Rahmen des Umlaufs in der Anstalt aufgehalten haben, während der Vollzug in einer anderen Anstalt stattfindet.

Absatz 4 schränkt für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Verarbeitung der personenbezogenen Daten anstaltsfremder Personen ein. Handelt es sich hier zugleich auch um personenbezogene Daten einer gefangenen Person, gelten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 ausschließlich die Regeln für die Gefangenenendaten. Dies trifft auf die personenbezogenen Daten der nahen Angehörigen, Kontaktpersonen und Besucherinnen oder Besucher der Gefangenen zu. Diese werden einerseits originär als Daten der Gefangenen in den für diese bestehenden Datenbeständen beziehungsweise in der Gefangenenpersonalakte verarbeitet. Aber auch soweit sie, wie im Fall der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über Kontaktpersonen Gefangener, technisch und organisatorisch getrennt von den Daten der Gefangenen verarbeitet werden

können, ist die Inhaftierung der Person, zu der sie als Besucherinnen oder Besucher, Angehörige oder Kontaktpersonen erfasst sind, der tragende Grund für die Verarbeitung. Für die Einschränkung der Verarbeitung und die Löschung dieser Daten müssen daher prinzipiell dieselben Regeln und Fristen wie für die Daten der Gefangenen selbst gelten. Dies wird durch Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 sichergestellt. Keinen Bezug zu Gefangenen weisen hingegen die von Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a erfassten sicherheitsrelevanten Erkenntnisse zu sonstigen anstaltsfremden Personen auf, also beispielsweise von Lieferanten, Werkunternehmern und externen Beraterinnen oder Beratern sowie Ärztinnen oder Ärzten, die in der Anstalt tätig werden müssen. Für diese Daten gelten entsprechend eigene kürzere Fristen für die Einschränkung und die Löschung. Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 regelt den Umgang mit Stammdaten anstaltsfremder Personen, also insbesondere Dienstleistern, Lieferanten oder externen Vertretern medizinischer Berufe, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Anstalt betreten müssen. Diese Daten müssen insbesondere an der Pforte zu Kontrollzwecken hinterlegt sein, solange die Tätigkeit der externen Person für ein regelmäßiges Betreten der Anstalt erforderlich ist. Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 enthält darüber hinaus einen Auffangtatbestand für alle übrigen personenbezogenen Daten von Personen, die nicht Gefangene sind. Denkbar wäre hier beispielsweise eine Datenverarbeitung, mit der bezogen auf bestimmte Personen, beispielsweise von Beraterinnen oder Beratern, Seelsorgerinnen oder Seelsorgern oder bestimmten Dienstleistern, das Betreten oder Verlassen der Anstalt erfasst wird. Praktisch macht dies jedoch im Hinblick auf die nach Absatz 6 erfassten Dateien, Karteien und sonstigen Aufzeichnungen keinen Sinn.

Absatz 5 ordnet für die dort genannten Daten der Gefangenen und ihrer Bezugspersonen außerhalb des Vollzugs ein Wiederaufleben der unbeschränkten Verarbeitung im Fall einer erneuten Inhaftierung innerhalb der Aufbewahrungsfrist an. Für die Gefangenenakten folgt dies bereits aus § 11 Abs. 11. Auf die dortige Gesetzesbegründung wird ergänzend verwiesen.

Bei den in Absatz 6 genannten Dateien und Karteien handelt es sich hingegen um fortlaufende Aufzeichnungen bestimmter Ereignisse oder Informationen, die in der Regel auch personenbezogene Daten von Gefangenen oder anderen betroffenen Personen enthalten. Dies sind einerseits die inzwischen elektronisch geführten Pforten-, Stations- und Transportbücher und Lagefilme, aber auch die zur Organisation des Tagesgeschäfts in den einzelnen Organisationseinheiten abrufbaren Informationen über Termine, aktuelle Maßnahmen und Anordnungen. Die entsprechenden Dateien werden in der Regel jeweils tageweise neu angelegt und können personenbezogene Daten einer Vielzahl von Personen enthalten. So zeichnet das Pfortenbuch fortlaufend unter anderem alle Personen und Fahrzeuge auf, die die Pforte passieren. Dabei kann es sich um Bedienstete, Besucherinnen oder Besucher, Gefangenentransporte, Außenarbeiterinnen und Außenarbeiter, Freigängerinnen oder Freigänger oder um anstaltsfremde Personen wie Lieferanten, externe Beraterinnen oder Berater oder um Dienstleister handeln. Diese Dateien und Karteien sind nach Absatz 6 Satz 1 zwei Monate nach Erledigung des der Datenerhebung zugrundeliegenden Hauptzwecks in der Verarbeitung nach den Absätzen 1 und 2 einzuschränken, dürfen ab dann also nur noch zu den in § 11 Abs. 6 genannten Zwecken verarbeitet werden.

Da es arbeitstechnisch nicht verhältnismäßig und auch nicht sinnvoll ist, die personenbezogenen Daten einzelner Kategorien betroffener Personen gesondert zu behandeln, erfolgt die Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 6, aber auch die Löschung nach § 61 Abs. 3 Nr. 5 bezogen auf die jeweilige Datei oder Kartei als Ganzes "ungeachtet der in den Absätzen 1, 3 und 4 bestimmten" personenbezogenen Zeitpunkte. Die Regelung des Absatzes 6 geht also vor, auch sofern für einzelne Datensätze personenbezogen nach den Absätzen 1, 3 und 4 andere Fristen gelten würden. Werden also an der Pforte, in den Stationsbüchern oder im Lagefilm personenbezogene Daten von Gefangenen erfasst, gilt für diese jeweilige Datei, Kartei oder Aufzeichnung unterschiedslos Absatz 6 beziehungsweise für die Löschung § 61 Abs. 3 Nr. 5, nicht aber Absatz 1 und § 61 Abs. 3 Nr. 1.

Für den Fall, dass technisch bedingt oder auch zur Wahrung einer zeitlichen Übersicht die jeweilige Datei oder Kartei fortlaufend über einen längeren Zeitraum geführt werden muss, ist die gesamte Liste nach Absatz 6 Satz 3 jeweils nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums zu schließen und dadurch die vorangegangenen Aufzeichnungen in der Verarbeitung einzuschränken. Beispiele wären Benutzungsbücher von Trainingsräumen oder Büchereien. Es bietet sich hier an, die Bücher und Listen jeweils nach Kalenderjahren zu führen, abzuschließen und wegzulegen.

Die für die Listen nach Absatz 6 insgesamt angeordnete Zweimonatsfrist, innerhalb derer die Daten noch nicht in der Verarbeitung eingeschränkt sind, ist für den Vollzug zugleich eine Prüfungsfrist, innerhalb derer zu klären ist, welche der personenbezogenen Daten für weitere vollzugliche Zwecke benötigt werden und insbesondere nach § 11 Abs. 2 Satz 2 in die Gefangenenpersonalakte zu übernehmen sind. Nach Fristablauf sind nur noch die in § 11 Abs. 6 genannten Verarbeitungszwecke statthaft. Ereignisse, Informationen und Aufzeichnungen, die für vollzugliche oder disziplinarische Maßnahmen oder Entscheidungen relevant sind, sollten demnach innerhalb der Zweimonatsfrist in die betreffende Gefangenenpersonalakte übertragen werden.

Zu § 61 (Löschung personenbezogener Daten):

§ 61 regelt die weitere Speicherung beziehungsweise Aufbewahrung und die Löschung jener personenbezogenen Daten, die außerhalb der Akten nach § 11 auf der Grundlage dieses Gesetzes verarbeitet werden. Es handelt sich also um Daten, die in keine der in § 11 genannten Akten, also die Gefangenenpersonalakten, die Gesundheitsakten oder die Therapieakten, eingegangen sind. Diese Daten sind sehr vielfältig und betreffen nicht nur die Gefangenen, sondern auch anstaltsfremde Personen, also beispielsweise die nahen Angehörigen oder sonstigen Kontaktpersonen der Gefangenen, deren Daten im Rahmen der Vollzugsplanung, der Planung und Abwicklung von Besuchen, bei der Freischaltung von Telefonkontakten, bei der Entlassungsvorbereitung oder im Rahmen von Vollzugslockerungen verarbeitet werden. Nicht auf der Grundlage dieses Gesetzes verarbeitet werden hingegen die personenbezogenen Daten der Bediensteten und sonstigen Mitarbeiter der Anstalt. Verarbeitet werden auf der Grundlage dieses Gesetzes aber unter anderem nach § 15 die personenbezogenen Daten externer Personen, die etwa als externe Suchtberaterinnen oder -berater, Schuldnerberaterinnen oder -berater, Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte, Vertragspsychiaterinnen oder Vertragspsychiater, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des professionellen Übergangsmangements sowie Seelsorgerinnen oder Seelsorger in der Anstalt tätig sind und vollzugliche Aufgaben wahr-

nehmen. Es handelt sich bei den Daten nach § 61 um solche, die in der Praxis weitgehend elektronisch verarbeitet werden. Für die Vielfalt dieser Daten bestimmt § 60 den jeweils maßgebenden Zeitpunkt, ab dem sie für vollzugliche Zwecke nicht mehr benötigt und daher in der Verarbeitung eingeschränkt werden sowie über § 11 Abs. 6 die Zwecke, für die nach diesem Zeitpunkt eine weitere Verarbeitung statthaft ist. Aus dem jeweiligen Zweck erschließt sich zugleich aber auch für jede Datenkategorie die Zeit, über die die weitere Aufbewahrung erforderlich und verhältnismäßig ist. Hierfür stellt § 61 ein differenzierendes gesetzgeberisches Konzept auf, welches dem verfassungsmäßigen Recht auf informationelle Selbstbestimmung gerecht wird und zugleich Artikel 4 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 sowie Artikel 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzt. Durch die hier getroffenen Regelungen sind insbesondere gesonderte verwaltungstechnisch umzusetzende Aussonderungsprüffristen, wie sie Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 als einen möglichen Weg zur Sicherstellung der Löschung nicht mehr benötigter Daten vorsieht, nicht erforderlich. § 61 ist daher insbesondere aufgrund der von Beginn an vergleichsweise kurz bemessenen Aufbewahrungsfristen *lex specialis* gegenüber § 35 Abs. 5 ThürDSG.

Die mit Absatz 1 Satz 1 genannten Daten sind für den Nachweis der Rechtmäßigkeit von Zahlungen aus öffentlichen Haushalten erforderlich. Sie müssen daher zur Sicherung von Haushaltsprüfungen durch den Rechnungshof und der Kontrollrechte des Parlaments noch eine angemessene Zeit aufbewahrt werden. Die Thüringer Landeshaushaltsordnung regelt selbst keine Prüfungsfristen. Die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Frist orientiert sich daher an der Zehnjahresfrist nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung für die Aufbewahrung von Buchungsbelegen. Da haushaltsrechtliche Prüfungen wegen ihres verfassungsrechtlichen Rangs umfassender sein dürfen als steuerrechtliche Außenprüfungen, scheint es insgesamt angemessen, für die in Absatz 1 Satz 1 genannten personenbezogenen Daten mit Zahlungsbezug insgesamt die zehnjährige anlasslose Aufbewahrung vorzusehen. Die Verlängerungsoption nach Absatz 1 Satz 2 trägt möglichen besonderen programmbezogenen Prüfungsfristen Rechnung, die durchaus länger ausfallen können. So müssen unter anderem für Maßnahmen der in den Anstalten tätigen Bildungsträger, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanziert werden, Nachweise über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer geführt und nach Ablauf der jeweils mehrjährigen Förderperioden weitere zehn Jahre aufbewahrt werden. Somit kann für einzelne Namenslisten die Aufbewahrung für bis zu 17 Jahren notwendig sein. Personenbezogene Daten nach Absatz 1 Satz 3, insbesondere Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle, sind nicht nur für die Einstandspflicht des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung von Interesse, sondern auch für mögliche Regressforderungen nach den §§ 104 ff SGB VII. § 113 SGB VII verlagert den Beginn der Verjährungsfrist für den Regress auf den Tag, an dem die Leistungspflicht des Versicherungsträgers bindend festgestellt oder im Fall gerichtlicher Klärung das Urteil rechtskräftig ist. Dies kann durchaus auch erst mehrere Jahre nach dem Unfall der Fall sein. Die zunächst anlasslose Aufbewahrung sämtlicher Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle über fünf Jahre erscheint daher angemessen und verhältnismäßig. Ist nach Ablauf dieser Frist ein möglicher Regressanspruch noch nicht verjährt, weil etwa über die Einstandspflicht des Versicherers ein gerichtliches Verfahren geführt wurde, wäre dies Anlass, die Daten und Aufzeichnungen über Absatz 4 und § 11 Abs. 6 noch bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aufzubewahren.

Absatz 2 bezieht sich einerseits durch die Verweisung auf § 28 Abs. 2 auf sensible personenbezogene Daten von Gefangenen, soweit diese aus technischen Gründen nicht Gegenstand der Gefangenenpersonalakte geworden sind. Andererseits bezieht er sich über die Verweisung auf § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 auf personenbezogene Daten anstaltsfremder Personen, wobei es sich zugleich um personenbezogene Daten Gefangener handelt. Dies sind die Daten der nahen Angehörigen und Kontaktpersonen, die zu vollzuglichen Zwecken verarbeitet werden und in der Regel in die Gefangenenpersonalakte eingehen. Diese Daten können nur durch Beachtung der besonderen Verfahrensregelungen nach § 11 Abs. 8 bis 13 über die Aufbewahrungsfrist der Gefangenenpersonalakte hinaus gespeichert werden, wobei der auf Löschung gerichtete Rechtschutz auf die von der weiteren Speicherung betroffenen Personen ausgedehnt wird, die nicht Gefangene waren, also die in den Gefangenenendaten gespeicherten Daten der Angehörigen und Kontaktpersonen.

Die in Absatz 3 aufgeführten personenbezogenen Daten können allenfalls noch über einen kurzen Zeitraum von Relevanz für vollzugliche Zwecke, insbesondere für die Sicherheit der Anstalt, sein und sind daher routinemäßig nach den aufgeführten kurzen Fristen zu löschen, sofern nicht nach Absatz 4 ein konkreter Anlass besteht, der eine weitere Aufbewahrung rechtfertigt; es muss sich hierbei um einen der in § 11 Abs. 6 aufgeführten Zwecke handeln.

Bei den Gefangenenendaten nach Absatz 3 Nr. 1 handelt es sich beispielsweise um die Planung und Aufzeichnung von Terminen und Gesprächsvermerken der Sozialdienste, die sich im Nachhinein nicht von Bedeutung für vollzugliche Maßnahmen und Entscheidungen erwiesen haben und daher nicht nach § 11 Abs. 2 Satz 2 in die Gefangenenpersonalakte übernommen worden sind. Absatz 3 Nr. 2 behandelt die personenbezogenen Daten von Gefangenen, die sich nur vorübergehend im Rahmen von Umläufen oder Überstellungen in der Anstalt befunden haben. Sofern diese von vollzuglicher Relevanz sein sollten, wird ohnehin nach § 60 Abs. 3 eine Übermittlung an diejenige Anstalt erfolgen, bei der der Vollzug erfolgt. Die für diese Daten darüber hinaus festgesetzte Aufbewahrungsfrist von drei Jahren gibt der Anstalt noch eine angemessene Handhabe in Bezug auf mögliche zivilrechtliche Ansprüche. Die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse nach § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a beziehen sich auf Personen, die keinen Bezug zu Gefangenen aufweisen. Absatz 3 Nr. 4 enthält einen Auffangtatbestand für alle übrigen Daten über anstaltsfremde Personen. Absatz 3 Nr. 5 verweist differenziert auf die in § 60 Abs. 6 definierten Dateien und Aufzeichnungen. Diese Aufzeichnungen beziehen sich in ihrer Zielrichtung nicht auf bestimmte Personen. Die mit ihnen verfolgten Zwecke sind durchaus unterschiedlich, was sich wiederum auf die Eignung und die Erforderlichkeit für weitere Verarbeitungen zu den in § 11 Abs. 6 aufgeführten Zwecken auswirkt. So dienen die Pforten- und Stationsbücher sowie der Lagefilm in erster Linie dem aktuellen Lagebild und damit der Sicherheit der Anstalt. Diese Daten werden ständig aktualisiert, müssen aber dennoch eine gewisse Zeit für weitere vollzugliche Zwecke unbeschränkt verfügbar bleiben, weil etwa Entweichungen von Gefangenen, Straftaten oder sonstige sicherheitsrelevante Ereignisse unter Umständen nicht sofort erkannt werden und beispielsweise ein Lieferfahrzeug, in dem sich eine Person zum Zweck der Flucht versteckt hat, die Anstalt bereits verlassen hat, bevor die Flucht entdeckt wird.

Die aufgeführten einzelnen Lösungsfristen beziehen sich auf das jeweilige Buch, die jeweilige Datei oder Kartei ohne Unterschied darauf, ob es sich bei den gespeicherten personenbezogenen Daten um solche der Gefangenen oder anstaltsfremder Personen oder auch von Bediensteten handelt. Soweit einzelne Datensätze für besondere personenbezogene Zwecke, etwa für eine vollzugliche Maßnahme oder Entscheidung in Bezug auf eine bestimmte gefangene Person von Bedeutung sind, sind diese ohnehin vor Ablauf der Frist nach § 60 Abs. 6 nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zur Gefangenenpersonalakte zu nehmen. Die einzelnen Lösungsfristen werden darüber hinaus für angemessen erachtet zur Prüfung, inwieweit Daten aus den aufgeführten Dateien, Karteien und Aufzeichnungen für einen der in § 11 Abs. 6 genannten Zwecke von Bedeutung sind: So dienen etwa gesonderte fortlaufende Aufzeichnungen über die Belegung der Hafträume, vergleiche Absatz 3 Nr. 5 Buchst. e, auch der Beweissicherung in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche aus möglichen Schäden an Eigentum und Gesundheit, so dass im Hinblick auf die regelmäßige zivilrechtliche Verjährungsfrist eine gesonderte Aufbewahrung von drei Jahren für angemessen erachtet wird. Die in Absatz 3 Nr. 5 Buchst. g genannten Ausgabe- und Bestandslisten können wie auch die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Daten für Rechnungsprüfungen von Bedeutung sein, so dass die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gerechtfertigt erscheint.

Absatz 3 Nr. 6 bis 8 betrifft die teilweise in den Anstalten noch neben den elektronischen Systemen geführten Aufzeichnungen in Papierform, aus denen einzelne Datensätze aufgrund der Beschaffenheit des Mediums nicht herausgetrennt werden können. Im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten sind diese Aufzeichnungen aufgrund der Papierform und der damit verbundenen technisch eng begrenzten Möglichkeit für weitere Verarbeitungen weniger problematisch, so dass es insgesamt angemessen und verhältnismäßig erscheint, sie nur als Ganzes nach Ablauf der angeordneten Frist zu löschen.

Absatz 4 erlaubt eine weitere Speicherung der von den Absätzen 1 und 3 erfassten Daten, soweit die Daten noch für einen der in § 11 Abs. 6 aufgeführten Zwecke benötigt werden und die weitere Aufbewahrung im Hinblick auf diesen Zweck verhältnismäßig ist. Bei Überschreitung der dort definierten erweiterten Speicherfristen verweist die Regelung auf die erhöhten Anforderungen für die weitere Speicherung sowie den hiergegen bestehenden Rechtsschutz des § 11 Abs. 8 bis 11.

Absatz 5 erlaubt die weitere Speicherung von Grunddaten ehemaliger Gefangener in gesonderten Dateien und Listen. Diese Speicherung der Grunddaten ist nach Absatz 5 zulässig, solange personenbezogene Daten und Akten der betroffenen ehemaligen Gefangenen zulässigerweise gespeichert oder aufbewahrt werden und soweit die weitere Speicherung der Grunddaten zum Auffinden dieser Daten und Akten erforderlich ist.

Absatz 6 enthält einen zusätzlichen Schutzmechanismus zugunsten derjenigen Gefangenen, die sich lediglich in Untersuchungshaft befanden und bei denen die gegen sie bestehenden Verdachtsmomente nicht hinreichend für eine Verurteilung waren. Erhält die Justizvollzugsanstalt von einer entsprechenden Beendigung des Verfahrens gegen ehemalige Untersuchungsgefangene Kenntnis, ist sie zur Beseitigung der allein mit der Untersuchungshaft verbundenen Stigmatisierung gehalten, auf Antrag der betroffenen Person diesen Umstand den Stellen mitzuteilen, welchen sie die Inhaftierung zuvor nach § 20 mitgeteilt hat, so dass diese in eigener Zuständigkeit gegebenenfalls die Daten löschen

können. Diese Art der Folgenbeseitigung ist deshalb als Ganzes der Anstalt übertragen, da die ehemalige gefangene Person in der Regel keinen vollständigen Überblick über eventuell erfolgte Mitteilungen nach § 20 hat und ihr auch nicht zuzumuten wäre, zunächst von der Anstalt die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Zu § 62 (Berichtigung personenbezogener Daten):

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 enthält eine Umsetzung des Grundsatzes aus Artikel 4 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach personenbezogene Daten zu berichtigen sind, soweit sie unrichtig oder unvollständig sind. Entsprechendes gilt "erforderlichenfalls" nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit die personenbezogenen Daten nicht mehr aktuell sind. Inaktuelle personenbezogene Daten sind daher nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht per se zu berichtigen, sondern nur, soweit dies erforderlich ist. Soweit die Daten demgegenüber von Anfang an unrichtig waren, unterliegen sie stets der Berichtigungspflicht. Absatz 1 Satz 2 übernimmt den im Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Gedanken, wonach sich die Berichtigung nicht auf den Inhalt einer abgegebenen Aussage bezieht. Die Berichtigung umfasst vielmehr allein die Tatsachen, welche sich auf die betroffene Person selbst beziehen oder die Tatsache der Abgabe einer Erklärung als solche. Inhalte von Zeugenaussagen oder sonstigen Angaben der betroffenen Person oder Dritter, Beurteilungen oder Entscheidungen unterliegen demgegenüber nicht der Berichtigung. Dementsprechend unterliegen auch ursprüngliche Einschätzungen und Würdigungen selbst bei Eintritt einer künftigen Änderung, wie beispielsweise im Fall der Fortschreibung des Vollzugsplans, nicht der Berichtigung. Absatz 1 Satz 3 statuiert eine frühzeitige Pflicht zur Prüfung der Richtigkeit der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten. Dies entspricht dem Rechtsgedanken nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. d Halbsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Absatz 1 Satz 4 sieht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Aktenführung eine einfache Form der Berichtigung, beispielsweise in Form eines Kurzvermerks vor. Absatz 1 Satz 5 setzt Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Danach kann die betroffene Person die Vervollständigung ihrer unvollständigen personenbezogenen Daten auch durch eine ergänzende Erklärung verlangen. Zur Wahrung der Aktenklarheit und Aktenwahrheit kann hiervon auch in den sonstigen Fällen der Berichtigung Gebrauch gemacht werden, soweit die Rechte der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen.

Absatz 2 regelt einen weiteren Fall der Einschränkung der Verarbeitung. Artikel 16 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht anstelle der Löschung personenbezogener Daten im Fall bestehender Unsicherheit über deren Richtigkeit die Möglichkeit der Einschränkung der Verarbeitung vor. In diesem Fall kommt eine Verarbeitung nur noch in absoluten Ausnahmefällen in Betracht. Dies gilt solange, wie aufgrund fortbestehender Unsicherheit über die Richtigkeit der Daten die Einschränkung der Verarbeitung nicht aufgehoben wird. Um sicherzustellen, dass über den Status eines Datensatzes innerhalb der Anstalt verbindlich und dokumentiert entschieden wird, weist das Gesetz die Befugnis zur Einschränkung der Verarbeitung und ihrer Aufhebung der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu; dieses Recht kann selbstverständlich auch an bestimmte Bedienstete delegiert werden. Absatz 2 Satz 3 dient der Umsetzung des Artikels 16 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 63 (Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten)

Die Bestimmung schafft die nach Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680 geforderten Individualrechte der betroffenen Person auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Löschung dieser Daten. Die korrespondierenden objektiven Pflichten der Justizvollzugsbehörden finden sich unter anderem in § 11 Abs. 5 bis 13 sowie in den §§ 60 bis 62.

Absatz 1 setzt das in Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 gewährte Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten und auf Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten um. Das Recht auf Vervollständigung steht dabei nach dem Wortlaut des Artikels 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 jedoch stets unter dem Vorbehalt des Erfordernisses für die Zwecke der Verarbeitung. Andernfalls bedarf es einer Vervollständigung nicht. Soweit die personenbezogenen Daten infolge Zeitablaufs unrichtig geworden sind, kommt eine Berichtigung in der Form der Aktualisierung auch auf Antrag der betroffenen Person nach dem Rechtsgedanken des Artikels 4 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie (EU) 2016/680 ebenfalls nur dann in Betracht, soweit dies erforderlich ist.

Absatz 2 setzt Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 in Bezug auf die Gewährung eines Individualrechts auf Einschränkung der Verarbeitung um. Die korrespondierenden objektiven Regelungen befinden sich in § 11 Abs. 5 sowie den §§ 60 und 62 Abs. 2. Die Weglage der die Gefangenen betreffenden persönlichen Akten ist nach § 11 Abs. 6 als Einschränkung der Verarbeitung ausgestaltet.

Absatz 3 regelt als Auffangtatbestand das Individualrecht auf Löschung derjenigen personenbezogenen Daten, für die nicht bereits eine spezialgesetzliche Regelung besteht. Eine solche findet sich in Bezug auf die Aktenführung in § 11 Abs. 9, der zugleich für die betroffene Person ein gerichtliches Verfahren eröffnet. Diese Regelung gilt aufgrund gesetzlicher Verweisung entsprechend auch für die in § 61 Abs. 1 bis 4 oder § 34 Abs. 2 umschriebenen Daten. Diesen Daten ist gemeinsam, dass sie eine erhöhte Sensibilität für die Gefangenen und deren Kontaktpersonen außerhalb des Vollzugs aufweisen und das Gesetz daher für die verbindliche Entscheidung über eine weitere Aufbewahrung über die vorgesehenen Lösungsfristen hinaus eine erhöhte Regelungsdichte und effektiven Rechtsschutz vorsieht. Der Auffangtatbestand nach § 63 Abs. 3 kommt hingegen in Bezug auf die in § 61 Abs. 5 genannten Grunddaten sowie in Bezug auf die Lösungsregelungen nach § 35 Abs. 3 oder § 36 Abs. 3 zum Tragen. In den letztgenannten beiden Fällen ordnet das Gesetz ohnehin unverzügliche Löschung an, so dass es eines abgestuften Verfahrens zur Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer weiteren Speicherung nicht bedarf. Aber auch die Löschung von Protokolldaten nach § 43 Abs. 4 kann nach dem Auffangtatbestand des § 63 Abs. 3 von der betroffenen Person verlangt werden. Als betroffene Personen kommen hier die Bediensteten und sonstige in den Vollzug eingebundene Personen in Betracht, die mit den elektronischen Datenverarbeitungssystemen arbeiten und dadurch die Speicherung persönlicher Protokolldaten nach § 43 Abs. 1 bis 3 auslösen.

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 16 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 und betrifft das zur Anwendung kommende Verfahren, wenn der Verantwortliche einem Antrag auf Berichtigung oder Löschung nicht oder nur eingeschränkt nachkommt. In diesen Fällen ist die betrof-

fene Person grundsätzlich über die abweichende Entscheidung und ihre Gründe zu unterrichten. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen oder die Mitteilung ihrer Gründe eine Gefährdung im Sinne des § 54 Abs. 3 mit sich bringen würde.

Zu § 64 (Mitteilungen):

Die in dieser Bestimmung enthaltene Verpflichtung setzt Artikel 7 Abs. 3 und Artikel 16 Abs. 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Die Sätze 1 und 2 sehen vor, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten den Stellen und anderen Empfängern mitzuteilen, an die diese Daten zuvor übermittelt wurden. Damit kann die Richtigkeit der Daten künftig und bei weiteren Übermittlungsvorgängen gewährleistet werden.

Die in Satz 3 geregelte Verpflichtung des Empfängers, die Berichtigung im eigenen Datenbestand vorzunehmen, folgt aus deren eigener Verantwortung, unrichtige Daten unverzüglich zu berichtigen.

Zu § 65 (Anwendung weiterer Vorschriften des Datenschutzrechts):

Soweit für den Datenschutz im Justizvollzug in diesem Gesetz nicht etwas Abweichendes geregelt ist, findet nach Absatz 1 Satz 1 das allgemeine Datenschutzrecht Anwendung. Stets sind jedoch bei der Prüfung der Anwendung und Auslegung allgemeiner Vorschriften die speziellen Belange des Justizvollzugs besonders zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 erklärt dabei ausdrücklich bestimmte Regelungen des Thüringer Datenschutzgesetzes für entsprechend anwendbar. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen und vollzuglichen Belange kann auch eine entsprechende Anwendung anderweitiger Vorschriften in Betracht kommen.

Absatz 2 stellt klar, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vollzugsbehörden im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich deren Bestimmungen und die hierzu erlassenen Vorschriften gelten. Dies ist etwa der Fall, wenn die Datenverarbeitung von Anfang an nicht dem Anwendungsbereich nach Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfällt, beispielsweise, weil sie der reinen Verwaltung von Mitarbeiterdaten dient. Ferner kann das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 im Einzelfall zur Anwendung kommen, soweit personenbezogene Daten, die für Zwecke des Justizvollzuges erhoben wurden, für andere Zwecke als diejenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 weiterverarbeitet werden. In diesen Fällen können die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 greifen, es sei denn, die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit, die überhaupt nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Dies stellt Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 ebenfalls klar.

Zu § 66 (Einschränkung von Grundrechten):

Diese Bestimmung entspricht dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu § 67 (Gleichstellungsbestimmung):

Diese Bestimmung ist Konsequenz des Gleichberechtigungsgebotes nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs

Zu Nummer 1:

Die Anpassung der Verweisung beruht auf einer Änderung der StPO. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2:

Diese Regelung beinhaltet eine Auskunftspflicht der Gefangenen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Dem liegt eine Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Prüfbericht vom 28. September 2016 zugrunde, wonach eine entsprechende Auskunftspflicht kodifiziert werden sollte. Der Rechnungshof stellte fest, dass alle Justizvollzugsanstalten Schwierigkeiten bei der Erhebung von Haftkostenbeiträgen aufwiesen, da die Datenerhebung zu den Einkünften der Gefangenen mangels entsprechender Mitwirkung der Inhaftierten nur unzureichend erfolgen konnte. Die Regelung des Haftkostenbeitrags in § 72 belegt, dass der Gesetzgeber die Gefangenen an den Kosten der Haft grundsätzlich zu beteiligen sucht. Dieses Ziel würde unterlaufen, wenn die Kosten regelmäßig mangels entsprechender Angaben der Gefangenen zu ihren Einkommensverhältnissen nicht erhoben werden könnten. Um eine konsequente Beitreibung der Haftkosten zu gewährleisten, wird den Gefangenen zudem nunmehr aufgegeben, auch entsprechende Änderungen in ihren Verhältnissen bekannt zu geben, beispielsweise im Fall der Bewilligung von Rentenleistungen oder der Annahme einer Erbschaft.

Die Regelung ermöglicht darüber hinaus eine zielgetreue Festsetzung des anzusparenden Überbrückungsgeldes, dessen Höhe ebenfalls von den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gefangenen abhängt.

Zu Nummer 3:

Die Regelung sieht die Einführung eines Vollzugsgrundsatzes des operorientierten Strafvollzugs vor. Der Opferschutz im Justizvollzug in Thüringen ist bisher an verschiedenen Stellen gesetzlich geregelt. Durch eine ausdrückliche Aufnahme auch in den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen zum Strafvollzug soll künftig dessen hoher Stellenwert noch deutlicher zum Ausdruck kommen. Die Verankerung im Bereich der Vollzugsgrundsätze bringt zudem zum Ausdruck, dass eine opferbezogene Vollzugsgestaltung in allen Bereichen - von der Erstellung des Vollzugsplans, über die Verbescheidung von Auskunftersuchen oder die Entscheidung zu Kontaktaufnahmen bis hin zur Entlassungsvorbereitung - erfolgen soll. Zunächst gilt es, die Gefangenen im Strafvollzug zu befähigen, sich mit der Tat, ihren Ursachen und Folgen für das Opfer auseinanderzusetzen, um künftig alternative Verhaltensstrategien entwickeln und anwenden zu können. § 8 Abs. 1 Satz 2 sieht bereits entsprechende Bemühungen zur Schaffung eines Bewusstseins für verursachte Schäden vor. Nichtsdestoweniger haben jedoch auch die Geschädigten einer Straftat einen Anspruch darauf, dass ihre berechtigten Interessen bei der Vollzugsgestaltung angemessen Berücksichtigung finden. Eine Regelung, die in den allgemeinen Grundsätzen zur

Gestaltung des Vollzugs angesiedelt ist, soll der hohen Bedeutung, die dem Opferschutz zukommt, künftig noch weiter Rechnung tragen. Darüber hinaus sollen die Anstalten auch potenzielle künftige Opfer und deren berechnigte Interessen berücksichtigen. Durch geeignete therapeutische Maßnahmen oder die Vorbereitung eines adäquaten sozialen Empfangsraums nach der Entlassung kann beispielsweise das Rückfallrisiko schon jetzt reduziert werden. Dennoch kann es das Schutzinteresse gefährdeter Dritter erforderlich machen, dass die konkrete Ausgestaltung der Entlassung auf bestimmte Weise zu erfolgen hat. Die konkrete Ausgestaltung bleibt dabei jedoch der individuellen Situation vorbehalten. Beziehungen zwischen Straftätern und ihren Opfern können sehr vielgestaltig ausfallen. Von dem dringenden Bedürfnis einiger Opfer, sich mit der Tat und auch dem Täter persönlich auseinanderzusetzen, bis hin zu jeder Ablehnung, um ein Wiederaufleben der Tat zu vermeiden, reichen die tatsächlich vorkommenden Fallgestaltungen. Jedes Opfer legt einen individuellen Umgang mit dem Erlebten an den Tag. Die Vielgestaltigkeit dieser Bewältigungsstrategien soll im Rahmen der Ausgestaltung des Vollzugs berücksichtigt werden. Im Rahmen der Vollzugsgestaltung soll daher den nachvollziehbaren Schutzbedürfnissen der Opfer Rechnung getragen werden. Gerade die Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten oder Geschädigte, die in einer besonderen Beziehung zum Täter standen, haben ein verständliches Bedürfnis danach, dass ihre Interessen bei der Vollzugsgestaltung der Gefangenen mit einbezogen werden. Die Haftanstalten haben allerdings nur berechnigte, das heißt nachvollziehbare, Anliegen der Opfer zu berücksichtigen. Dementsprechend sieht § 48 Satz 2 bereits jetzt vor, dass die Belange der Opfer bei der Gewährung von Lockerungen zu berücksichtigen sind. Nachvollziehbar erscheint häufig auch der Wunsch, dass eine nicht gewollte Kontaktaufnahme aus der Haft heraus unterbleiben soll. Dementsprechend sieht § 40 Nr. 3 die Möglichkeit der Einschränkung des Schriftverkehrs vor. Nichtsdestoweniger sind die Belange der Opfer dabei jedoch stets in einen angemessenen Ausgleich mit den Interessen der Strafgefangenen insbesondere an einer ungehinderten Resozialisierung zu bringen.

Zu Nummer 4:

Die vorgesehene Aufhebung des § 13 Abs. 6 ist Folge der Regelung in den §§ 15 a und 15 b, die den bisherigen Inhalt des § 13 Abs. 6 aufgreifen und für kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen die Planung und Zuweisung vollzuglicher Maßnahmen gesondert regeln.

Zu Nummer 5:

Die Regelung sieht mit Buchstabe a Doppelbuchst. aa eine Verlängerung der Frist für die Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungspläne bei Haftstrafen von mehr als einem Jahr und sechs Monaten vor. Aufgrund der Vielzahl beteiligter Personen und Stellen sowie des umfangreichen Diagnoseverfahrens nach § 13 kann in der Praxis die bisherige gesetzliche Frist ohne ein Verschulden der Justizvollzugsbehörden in der Regel nicht eingehalten werden. Die Frist ist daher dementsprechend zu verlängern, um den Anstalten hinreichend Zeit für die erforderliche ausgewogene und wohl begründete Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen im Verlauf des Vollzugs zu geben. Eine in diesem Sinne fundierte Vollzugsplanung dient damit der effektiveren Resozialisierung der Gefangenen, indem diesen im Rahmen der Vollzugsplanung sicher zielgenaue Maßnahmen unterbreitet werden können.

Über die vorgesehene Aufhebung des bisherigen § 14 Abs. 2 Satz 2 mit Buchstabe a Doppelbuchst. bb bleibt es aufgrund der Regelung in § 15 a, für kurze Freiheitsstrafen von unter einem Jahr und sechs Monaten bei der bisherigen Frist, die allerdings aus Vereinfachungsgründen von ursprünglich acht Wochen auf zwei Monate geändert wurde.

Buchstabe b entlastet die Justizvollzugsanstalten von der Pflicht, Vollzugs- und Eingliederungspläne nach der bisherigen Regelfrist alle sechs Monate fortzuschreiben. Die bisherige recht kurz bemessene Regelfrist schafft für die Qualität des Justizvollzugs praktisch keinen Mehrwert, weil in den wenigsten Fällen damit gerechnet werden kann, dass bereits innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung eines Vollzugsplans neue Erkenntnisse zutage treten, die seine Fortschreibung erforderlich machen. Durch die kurze gesetzliche Überprüfungsfrist bestand vielmehr die Gefahr, dass Vollzugspläne lediglich verwaltungstechnisch, aber ohne relevante inhaltliche Auseinandersetzung fortgeschrieben werden und dadurch dem mit der ursprünglichen Regelung verfolgten Ziel eher entgegengewirkt wird. Insgesamt wird die nach wie vor bestehende Pflicht zur Fortschreibung nach spätestens zwölf Monaten für ausreichend und angemessen erachtet, um ein hohes Qualitätsniveau und die erforderliche Aktualität der Vollzugs- und Eingliederungspläne zu gewährleisten. Hier eröffnet insbesondere die Neuregelung in § 14 Abs. 3 Satz 1 die auch justiziable Möglichkeit, auf geänderte Erkenntnisse oder Umstände jederzeit mit einer Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans reagieren zu können und gegebenenfalls auch zu müssen.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 sieht Änderungen des § 15 vor.

Buchstabe a Doppelbuchst. aa sieht als weitere Erleichterung für die praktische Umsetzung eine Öffnung der Vorgaben für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung vor. Die in § 15 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten möglichen Festsetzungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan stellen nach der Neuregelung kein starres Gerüst mehr dar, das in jedem Fall abzuarbeiten ist. Eine derart dezidierte Vorgehensweise kann allenfalls bei langer Vollzugsdauer sachgerecht sein, jedoch ist in der Regel die Abarbeitung aller vom Gesetz angebotenen Aspekte nicht sachgerecht. Vielmehr besteht die Gefahr, dass der Katalog nach § 15 Abs. 1 Satz 1 bei zu starrer Bindung des Vollzugs ohne Gewinn für die inhaltliche Qualität der Vollzugs- und Eingliederungspläne nur verwaltungstechnisch abgearbeitet wird und dadurch zusätzlich Ressourcen gebunden werden.

Ergibt sich im Zuge des Diagnoseverfahrens beispielsweise bei jungen Gefangenen das Fehlen eines Berufsabschlusses oder gar einer Schulausbildung, erscheint die Nachholung dessen in der Regel offensichtlich erforderlich. Wird daher im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 eine entsprechende Bildungsmaßnahme empfohlen, erscheinen Ausführungen zur Arbeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 oder zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 obsolet. Denn diese Maßnahmen kommen praktisch nur alternativ in Betracht. Erscheint die Durchführung einer Ausbildung in der Anstalt daher zwingend erforderlich und stehen der Umsetzung auch keine Gründe entgegen, bedarf es insoweit keiner Ausführungen zu demnach ohnehin rein hypothetischen Arbeitsmöglichkeiten in der Haft. Entsprechendes gilt für Gefangene im Rentenalter. Gerade im Fall der Fortschreibung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen beim Vollzug von Langstrafen bedarf es in diesen Fällen in der Regel ohnehin keiner weiteren Ausführungen

zur Aufnahme von Beschäftigungsverhältnissen. Hier stehen vielmehr behandlerische und therapeutische Angebote im Vordergrund.

Buchstabe a Doppelbuchst. bb beinhaltet eine Klarstellung des Wortlauts nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7. Die Regelung sieht als Vorgabe für den Vollzugs- und Eingliederungsplan die Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen vor. Erfahrungen aus der Praxis zeigten, dass sich Gefangene mitunter auf den Standpunkt stellten, dass ihr Vollzugs- und Eingliederungsplan entweder Einzeltherapie oder Gruppentherapie vorsehen darf, nicht aber beide Therapieformen nebeneinander. Aus behandlerischer Sicht wird aber gerade dies oftmals als erfolgversprechend erachtet. Die Klarstellung erfolgt, um in derartigen Fällen die Akzeptanz der Vollzugs- und Eingliederungspläne zu verbessern.

Buchstabe a Doppelbuchst. cc und dd tragen der Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes nach § 71 a Rechnung. Durch die Anpassung erfolgt die Dokumentation des für die Gefangenen individuell nach § 71 a Abs. 1 ermittelten Überbrückungsgeldes im Vollzugs- und Eingliederungsplan.

Buchstabe b nimmt eine Anregung der Praxis auf, auch die Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 in den Katalog der privilegierten Behandlungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 aufzunehmen. Behandlungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 haben Vorrang vor anderen Maßnahmen im Vollzugs- und Eingliederungsplan, so dass diese im Fall einer terminlichen Kollision vorgehen.

Zu Nummer 7:

§ 15 a sieht eine Reihe von Optimierungen im Bereich des Diagnoseverfahrens und der Vollzugsplanung bei kurzer Vollzugsdauer vor. Sie entspringen dem praktischen Bedürfnis nach Verfahrensanpassungen bei voraussichtlich nur sehr begrenzter Dauer der Inhaftierung. Denn in diesen Fällen lassen sich eine Vielzahl von Maßnahmen entweder gar nicht oder nur eingeschränkt umsetzen. In diesen Fällen ist die Vermittlung in eine nachsorgende Anschlussbetreuung entscheidender.

Anders als der bisherige § 13 Abs. 6 legt § 15 a Abs.1 die Vollzugsdauer, für die die Vereinfachungen gelten, fest auf bis zu einem Jahr und sechs Monaten. Die Vereinfachungen des bisherigen § 13 Abs. 6 sollten hingegen bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr gelten. Nach der bisherigen Regelung musste also bereits bei Haftantritt eine Prognose über die voraussichtliche Vollzugsdauer gestellt werden, insbesondere im Hinblick darauf, ob eine Aussetzung des Strafrestes nach § 57 Abs. 1 StGB nach zwei Drittel der verhängten Strafe, sogenannter Zweidritteltermin, oder nach § 57 Abs. 2 StGB nach Verbüßung der Hälfte der zeitigen Freiheitsstrafe, sogenannter Halbstrafentermin, zu erwarten war. Bei zu erwartender, bedingter Entlassung zum Zweidritteltermin würde bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr und sechs Monaten eine voraussichtliche Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr vorliegen. Allerdings können derartige Prognosen bei Vollzugsbeginn durch die Justizvollzugsanstalten nicht verlässlich gestellt werden. Zusätzlich bergen sie die Gefahr für Vorfestlegungen, die aber die erst zu gegebener Zeit zu treffende gerichtliche Entscheidung über eine bedingte Entlassung nicht vorwegnehmen dürfen. Überdies ist für die gerichtliche Entscheidung auch das Verhalten der Gefangenen im Vollzug ein entscheidender Aspekt. Den Ausgang der gerichtlichen Entscheidung bereits bei Strafantritt eines Gefangenen einzelfallbezo-

gen prognostizieren zu wollen, ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Es sprechen allein Erfahrungssätze dafür, dass in vielen Fällen die bedingte Entlassung zum Zweidritteltermin erfolgen wird. Nach aktuellen Statistiken erfolgt bei 25 Prozent der Gefangenen die Entlassung zum Zweidritteltermin. Vorzeitige Entlassungen nach § 57 Abs. 2 StGB sind hingegen aufgrund der sehr engen gesetzlichen Voraussetzungen mit 3,5 Prozent sehr gering. Nur in bestimmten Fällen wird sich eine eher geringe Wahrscheinlichkeit für eine Entlassung zum Zweidritteltermin bereits im Zeitpunkt des Haftantritts prognostizieren lassen, etwa wenn erhebliche Vorbelastungen und Bewährungswiderrufe dokumentiert sind.

Abgesehen vom Ausnahmefall nach § 15 a Abs. 7 entspricht die mit § 15 a Abs. 1 Satz 1 vorgenommene Anknüpfung an die Höhe der ausgerichteten Freiheitsstrafe der in der bisherigen Praxis bewährten Regelung zur Vollstreckungszuständigkeit. Hier besteht im Hinblick auf die Fokussierung der vorgehaltenen Behandlungsangebote für den Erstvollzug von Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr und sechs Monaten besondere Zuweisung an einzelne Justizvollzugsanstalten.

Inhaltlich greift § 15 a Abs. 1 den bisherigen § 13 Abs. 6 auf und präzisiert gegenüber der bisherigen Regelung die Vereinfachungen, die bei kurzen Freiheitsstrafen für das Diagnoseverfahren gelten. Sie haben einerseits zum Ziel, das Diagnoseverfahren durch seine grundsätzliche Beschränkung auf die in § 15 a Abs. 1 Satz 2 aufgeführten, kurzfristig verfügbaren Erkenntnisquellen zu straffen, um tatsächlich innerhalb der mit § 15 a Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Zweimonatsfrist den Vollzugs- und Eingliederungsplan fertigstellen zu können und ihn auf die Maßnahmen auszurichten, die realistisch innerhalb der verbleibenden Vollzugs- und Eingliederungsdauer mit hinreichender Erfolgsaussicht umgesetzt werden können. So sind insbesondere umfangreiche psychologische Diagnosen bei kurzen Freiheitsstrafen schon allein deshalb nicht angezeigt, weil möglicherweise notwendige Therapien, mit denen auf festgestellte krankheitswertige Persönlichkeitsstörungen reagiert werden könnte, eine Bearbeitungszeit von mindestens einem Jahr benötigen, in vielen Fällen auch länger. Auch benötigen bereits die Diagnosen mehrere Monate.

Hingegen legen aktuelle Ergebnisse, die durch die kriminologische Forschung nach § 104 über die Rückfallhäufigkeit der im Jahr 2015 entlassenen Gefangenen Ende des Jahres 2021 vorgelegt worden sind, den Schluss nahe, dass eine latente oder vorhandene Abhängigkeit von Suchtmitteln ein ganz entscheidender Risikofaktor für eine erneute Inhaftierung ist. Bereits im Diagnoseverfahren wurde bei 36 Prozent dieser Gefangenen Suchtgefährdung bis hin zu Missbrauch in Bezug auf Alkohol festgestellt; in Bezug auf Drogen betrug der Anteil sogar 43 Prozent. Auch ist bei Gefangenen aus diesen beiden Gruppen der Anteil derer, die nach ihrer Entlassung innerhalb von fünf Jahren erneut inhaftiert wurden, statistisch signifikant höher als bei den übrigen Gefangenen. Überdies legt die Untersuchung nahe, dass auch Schulden die Wahrscheinlichkeit für eine erneute Inhaftierung erhöhen. Über 60 Prozent der Gefangenen hatten im Zeitpunkt ihrer Inhaftierung Schulden. Zwar konnte allein dies nicht als spezifischer Risikofaktor für eine erneute Inhaftierung identifiziert werden, jedoch wurde eine um 50 Prozent erhöhte Rückfälligkeit bei den Gefangenen festgestellt, die aufgrund von Eigentumsdelikten (Diebstahl und Unterschlagung: 42,9 Prozent gegenüber 29 Prozent in der Vergleichsgruppe) inhaftiert waren.

Diese Forschungsergebnisse lassen es angezeigt erscheinen, im Vollzug der kurzen Freiheitsstrafen denjenigen Behandlungsmaßnahmen vorrangig Raum zu verschaffen, die auf eine vorhandene Suchtmittel-

abhängigkeit sowie auf die Ursachen von Eigentumsdelikten abzielen. Das in § 15 a Abs. 1 geregelte vereinfachte Diagnoseverfahren ist im Zusammenspiel mit der in § 15 a Abs. 2 geregelten Möglichkeit, die dort genannten Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, 11, 13 und 19 bereits vor Fertigstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans zu beginnen, auf dieses Ziel ausgerichtet. Über diese Maßnahmen kann auch auf der Grundlage kurzfristig verfügbarer Informationen bereits vor Fertigstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans in den meisten Fällen eine Entscheidung herbeigeführt werden. Gerade bei kurzen Freiheitsstrafen ist dies für den Erfolg der Maßnahmen auch erforderlich. So kann es insbesondere auch im Bereich der Bildungsmaßnahmen in bestimmten Fällen machbar und angezeigt sein, bei vorhandener Mitwirkungsbereitschaft einzelne Module einer Berufsausbildung im Vollzug zu absolvieren.

Durch die Straffung des Diagnoseverfahrens und die Möglichkeiten nach § 15a Abs. 2 soll letztlich auch Abläufen entgegengewirkt werden, bei denen das Diagnoseverfahren allein aufgrund seiner notwendigen Dauer den rechtzeitigen Beginn notwendiger und erfolgversprechender Maßnahmen verhindert.

Wie bereits nach dem bisherigen § 13 Abs. 6 liegt auch nach der Regelung in § 15 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 und 3 bei kurzen Freiheitsstrafen der Fokus der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf die Wiedereingliederung. So soll durch die Verweisung in § 15 a Abs. 3 Satz 2 auf § 15 Abs. 4 Satz 2 in geeigneten Fällen bereits bei der Erstellung des ersten Vollzugs- und Eingliederungsplanes die Entlassungsvorbereitung in den Blick genommen und sollen die entsprechenden Festsetzungen nach § 15 Abs. 4 Satz 3 getroffen werden. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, regelt § 15 a Abs. 5, dass diese Festsetzungen spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin zu erfolgen haben. Auch steht für die Ausgestaltung des Vollzugs auch der kurzen Freiheitsstrafen weiterhin der Maßnahmenkatalog nach § 15 Abs. 1 zur Verfügung, so dass in besonders gelagerten Fällen weiterhin auch mit allen geeigneten Maßnahmen reagiert werden kann.

§ 15 a Abs. 4 knüpft an die allgemeine Regelung nach § 14 Abs. 3 Satz 1 zur Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungspläne nach Anlass, spätestens aber nach zwölf Monaten an. Mit § 15 a Abs. 4 wird den Anstalten beim Vollzug kurzer Freiheitsstrafen die Möglichkeit gegeben, von der Fortschreibung abzusehen, wenn die Entlassung bereits innerhalb der nächsten sechs Monate zu erwarten ist. Praktisch wird diese Regelung ohnehin wenig Anwendungsraum haben, jedoch verhindert sie in besonderen Einzelfällen, dass Anstalten einen Vollzugs- und Eingliederungsplan aufgrund der zwingenden Regelung nach § 14 Abs. 3 Satz 1 allein deswegen fortschreiben müssen, weil die Zwölfmonatsfrist abgelaufen ist, obwohl aus vollzuglicher Sicht aufgrund der kurz bevorstehenden Entlassung kein Anlass zu der Fortschreibung besteht.

§ 15 a Abs. 6 verweist ergänzend auf einige der allgemeinen Regelungen für das Diagnoseverfahren nach § 13 Abs. 7 und die Vollzugs- und Eingliederungsplanung nach § 14 Abs. 4 bis 8 sowie § 15 Abs. 2, die auch für dieses Verfahren gelten sollen.

§ 15 a Abs. 7 regelt eine Ausnahme von der in § 15 a Abs. 1 Satz 1 definierten kurzen Vollzugsdauer für die Fälle, in denen nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Zurückstellung der Vollstreckung zu rechnen ist. Hat das Gericht im Urteil die nach

§ 35 Abs. 1 BtMG erforderlichen Feststellungen getroffen, kann die Vollstreckung einer ausgerichteten Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zurückgestellt werden. Hier gibt es durchaus Fälle, in denen die Freiheitsstrafe zunächst angetreten wird, eine Zurückstellung nach Vollzug eines bestimmten Teils der Strafe aber bereits angeordnet oder zu erwarten ist. Hierbei ist abweichend von § 15 a Abs. 1 nicht die Höhe der ausgerichteten Freiheitsstrafe, sondern die voraussichtliche Vollzugsdauer für die Anwendung des § 15 a Abs. 1 bis 6 maßgebend. Nach vorliegenden Statistiken aus dem Justizvollzug in Thüringen kommt ein solches Vorgehen bei sieben Prozent der Gefangenen in Betracht.

§ 15 b regelt wesentliche Vereinfachungen für die Vollzugsgestaltung von Ersatzfreiheitsstrafen. Ersatzfreiheitsstrafen erreichen in der Praxis nur selten eine solche Dauer, dass fundierte Diagnosen und eine darauf aufbauende Vollzugsplanung zeitlich möglich sind. Denn in der strafgerichtlichen Praxis markiert § 47 StGB auf Sanktionsseite einen Übergangsbereich zwischen Geldstrafen und Freiheitsstrafen. Aufgrund des mit § 47 StGB angeordneten Ausnahmecharakters von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten stellen diese in der Praxis ebenso eine Ausnahme dar wie Geldstrafen von mehr als 180 Tagessätzen, die, wenn als Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt, sechs Monate betragen würden. In der Praxis sind aber bereits Verurteilungen zu Geldstrafen von mehr als 100 Tagessätzen eher selten. Nur wenn mehrere Verurteilungen summiert oder nachträglich Gesamtstrafen gebildet werden, kann in Einzelfällen eine solche Anzahl an Tagessätzen zusammenkommen, die, als Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt, mehr als sechs Monate ausmachen würden. In Anbetracht der in der Regel nur kurzen Vollzugsdauer können bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen die Ressourcen der Justizvollzugsanstalten am erfolgversprechendsten eingesetzt werden, wenn sie sich von Anfang an auf die Vorbereitung der Entlassung und die Wiedereingliederung konzentrieren.

Weiterhin trägt die gesonderte Regelung für Ersatzfreiheitsstrafen dem Umstand Rechnung, dass abweichend zur zeitigen Freiheitsstrafe nach § 38 StGB bei Gefangenen, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird, das erkennende Gericht zur Ahndung der Straftaten gerade keine Freiheitsstrafe für angemessen und erforderlich erachtet hat. Das Gericht ging vielmehr davon aus, dass bereits mit der Verhängung der Geldstrafe ein hinreichender Eindruck bei dem Verurteilten hinterlassen werden kann. Die besonderen therapeutischen Angebote des Vollzugs, die auf eine Resozialisierung der Gefangenen aufgrund der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ausgerichtet sind, decken daher regelmäßig nicht den Handlungsbedarf ab, der sich aufgrund der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe stellt. Vielmehr leitet sich der Handlungsbedarf hier in der Regel und in erster Linie daraus ab, dass die betroffene Person aufgrund ihrer Lebensumstände außerhalb des Vollzugs nachhaltig nicht in der Lage war, die gegen sie verhängte Geldstrafe zu zahlen. Diese Lebensumstände gehen häufig einher mit persönlichen Lebenskrisen wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alkoholabhängigkeit, oft im Zusammenspiel mit Verwerfungen im persönlichen Umfeld, die sich ihrerseits begünstigend auf die Delinquenz ausgewirkt haben können.

Darüber hinaus sind Ersatzfreiheitsstrafen in der Regel nicht nur kurz, sondern können jederzeit durch Zahlung abgewendet werden. Hierbei ist es unerheblich, wer die Zahlung leistet. Dies können Angehörige sein oder auch Dritte, die etwa aufgrund öffentlicher Spendenaufrufe einzelne Gefangene durch Zahlung ihrer offenen Geldstrafen aus dem Vollzug auslösen.

Eine dritte Eigenheit von Ersatzfreiheitsstrafen ergibt sich daraus, dass vorzeitige Entlassungen nach § 57 StGB hier nicht in Betracht kommen. Im Vollzug originärer Freiheitsstrafen stellt hingegen die Erarbeitung der vorzeitigen Entlassung zum Halbstrafen- oder Zweidritteltermin für die Gefangenen ein wichtiges, motivierendes Ziel dar, für welches der Vollzugs- und Eingliederungsplan den Fahrplan liefert. Für einen solchen Fahrplan fehlt beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen von vornherein die Grundlage.

Das Ziel der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen kann aus den genannten Gründen daher nur darin bestehen, die Gefangenen in die Lage zur Zahlung ihrer Geldstrafe zu versetzen, die Wiedereingliederung vorzubereiten und den Gefangenen zu helfen, ihre Lebenssituation nach der Entlassung zu stabilisieren.

§ 15 b Abs. 1 Satz 2 schreibt diese Ziele für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen fest. Die Auswahl der hierzu erforderlichen Mittel steht nach § 15 b Abs. 1 Satz 3 im Ermessen der Anstalt. Insbesondere hinsichtlich der aufgeführten Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, 11, 13 und 19 kann ein Bedarf in der Regel ohne aufwändige Diagnosen und Erhebungen festgestellt und die Erfolgsaussicht anhand der Vollzugsdauer und der Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen abgeschätzt werden. Die Aufzählung der Maßnahmen in § 15 b Abs. 1 Satz 1 ist nicht abschließend.

Für die Ermittlung des Bedarfs und die Abschätzung der Erfolgsaussichten einzelner in Betracht kommender Maßnahmen werden den Justizvollzugsanstalten keine festen Vorgaben gemacht. Die Entscheidung über konkrete Maßnahmen steht im Ermessen der Anstalten; spiegelbildlich haben die Gefangenen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Den Anstalten ist damit zugleich aufgegeben, entweder bereits im Aufnahmeverfahren oder alsbald im Anschluss durch Einschaltung der Sozialdienste im Hinblick auf die Vollzugsziele nach § 15 b Abs. 1 Satz 2 sowie auf mögliche Maßnahmen nach § 15 b Abs. 1 Satz 3 mit den Gefangenen das Gespräch zu suchen und das Ergebnis zu dokumentieren. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die für die Ermessensentscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und frei von Ermessensfehlern entschieden werden kann.

§ 15 b Abs. 2 nimmt die Anstalten bei der Entscheidung über Maßnahmen nach § 15 b Abs. 1 Satz 3 in die Pflicht, auf Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von mehr als vier Monaten fördernd einzuwirken, wenn sich zeigt, dass sie in den zur Ermittlung ihres individuellen Bedarfs erforderlichen Gesprächen und Screenings oder für in Betracht kommende Maßnahmen nicht erreichbar sind. In der Regel werden in derartigen Fällen niederschwellige Gesprächsangebote ausreichend sein, die je nach voraussichtlicher Vollzugsdauer in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und zu dokumentieren sind.

Nach § 15 b Abs. 3 soll entsprechend der Zielvorgabe nach § 15 b Abs. 1 bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen umgehend mit der Planung der Entlassung und Eingliederung nach § 15 Abs. 4 begonnen werden. In Betracht kommen hier insbesondere Maßnahmen nach § 15 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 3, 5, 8 und 9, wobei der Schwerpunkt darauf liegen sollte, möglichst frühzeitig die Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug nach § 22 zu prüfen und die Gefangenen in nachsorgende Maßnahmen, beispielsweise das professionelle Übergangsmanagement (PÜMaS), zu vermitteln.

Darüber hinaus bleibt es bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen dabei, dass sich die Gefangenen Vollzugslockerungen nach den §§ 46 und 49 oder die Unterbringung im offenen Vollzug auch unabhängig von laufenden Planungen erarbeiten können. Hier bleiben das Verhalten und die Führung im Vollzug maßgeblich. Eines Vollzugs- und Eingliederungsplans bedarf es als Grundlage für Entscheidungen nach den §§ 22, 46 und 49 bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen hingegen nicht.

Zu Nummer 8:

Die Änderungen in § 17 Abs. 1 zeichnen die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht nichtbinärer und transgeschlechtlicher Personen nach. Rechtstechnisch handelt es sich um Personen, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden. Mit Beschluss vom 10. Oktober 2017, Aktenzeichen 1 BvR 2019/16, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit es keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als "weiblich" oder "männlich" zulässt, aber zugleich zur Registrierung des Geschlechts zwingt. Vielmehr ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ein grundgesetzlicher Schutz der geschlechtlichen Identität. Darüber hinaus haben Menschen, deren geschlechtliche Identität weder "männlich" noch "weiblich" ist, aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Artikel 3 Abs. 1 einen Anspruch darauf, in ihrer geschlechtlichen Identität vom Staat gleichbehandelt zu werden. Bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2011, Aktenzeichen 1 BvR 3295/07, hatte das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus entschieden, dass das Erfordernis einer geschlechtsangleichenden Operation als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung mit Artikel 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgend wird Menschen, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht, ihren Personenstand ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe "divers" in das Geburtenregister eintragen zu lassen, vergleiche § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung.

Zunächst trägt die Neuregelung in § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Änderung des Personenstandsrechts Rechnung, indem nun nicht mehr ausschließlich zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen, sondern zwischen Gefangenen unterschiedlichen Geschlechts unterschieden wird und daher auch Gefangene mit dem Geschlechtseintrag "divers" oder ohne Angabe eines Geschlechts in den Blick genommen werden. Von der Neuregelung erfasst werden aber auch Gefangene, deren Geschlechtsidentität von ihrem Personenstandseintrag abweicht, weil sie sich beispielsweise in einem Prozess der Transition befinden.

Bereits unter der bisherigen Rechtslage ließen sich die genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes beziehungsweise aus Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes über § 4 Abs. 1 Satz 1 umsetzen. Nach dieser Regelung ist die Persönlichkeit der Gefangenen zu achten. Dieser Grundsatz wird nun aber durch die Regelung in den Sätzen 3 und 4 des

§ 17 Abs. 1 für die Praxis näher konkretisiert. Nach § 17 Abs. 1 Satz 4 bestimmt sich die konkrete Ausgestaltung der Unterbringung derjenigen Gefangenen, die entweder mit der Angabe "divers" oder ohne Geschlechtsangabe im Geburtenregister registriert sind oder deren tatsächliche geschlechtliche Identität von dem Eintrag im Geburtenregister abweicht, unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und Bedürfnisse, der Erreichung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen. Weiterhin kann nach § 17 Abs. 1 Satz 3 aus denselben Gründen von einer Trennung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 abgewichen werden. Eine solche Abweichung ist insbesondere bei Gefangenen geboten, die sich während der Inhaftierung in einem Prozess der Transition befinden und deren aktueller Eintrag im Geburtenregister daher von ihrer tatsächlichen geschlechtlichen Identität abweicht.

Die Umsetzung der Trennung nach § 17 Abs. 1 Satz 4 beziehungsweise der Ausnahme von der nach § 17 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Trennung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 muss einerseits die Bedürfnisse und die Persönlichkeit der betroffenen Person berücksichtigen, aber auch die der Mitgefangenen sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Die im Einzelfall zu treffende Entscheidung muss die grundrechtlichen Positionen der betroffenen Person, aber auch die der Mitgefangenen im Wege praktischer Konkordanz miteinander so zum Ausgleich bringen, dass alle betroffenen verfassungsrechtlichen Positionen bestmöglich zur Geltung kommen und nicht eine Position einseitig auf Kosten der anderen verwirklicht wird.

Die Möglichkeit von Entscheidungen im Einzelfall ist wegen der zu erwartenden geringen Anzahl der Fälle notwendig. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 10. Oktober 2017 wird davon ausgegangen, dass bei etwa 0,2 Prozent der Bevölkerung eine geschlechtliche Identität, die weder "männlich" noch "weiblich" ist, in Betracht kommt. Im Hinblick auf diesen geringen Anteil kann rein statistisch im Justizvollzug in Thüringen durchschnittlich mit lediglich drei Gefangenen im Gesamtbestand an Inhaftierten gerechnet werden, auf die die Regelung anwendbar wäre. Daher wäre eine Schaffung von neuen Anstalten oder Teilanstalten nicht nur unverhältnismäßig kostenaufwendig, sondern würde vor allem auch zu einer ungewollten Isolation der betroffenen Gefangenen führen. Daher kann es in Anwendung der Regelung allenfalls geboten sein, diese Gefangenen auf einer getrennten Station unterzubringen, soweit dies nicht zu einer sozialen Isolation führen würde. Generell wird die Unterbringung in einem Einzelhafttraum angezeigt sein. Darüber hinaus müssen gegebenenfalls Möglichkeiten für Einzelfreistunden, Einzelseelsorge, Einzelsport, Einzeldusche und gegebenenfalls auch Einzeleinkauf geschaffen werden.

Die Ergänzung des § 17 Abs. 2 dient der Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie (EU) 2016/800. Die Richtlinie sieht insoweit eine besondere Behandlung von Kindern bei Freiheitsentziehungen vor. Artikel 3 Satz 1 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 definiert das Kind dabei in Abweichung von den inländischen Vorschriften als eine Person im Alter von unter achtzehn Jahren. Diese Personen sind im Fall ihrer Inhaftierung nach Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 von Erwachsenen getrennt unterzubringen, es sei denn, dem Kindeswohl entspricht etwas anderes. Bei Eintritt der Volljährigkeit ist nach Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 die getrennte Unterbringung fortzusetzen, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände dieser Person gerechtfertigt ist und mit dem Wohl der Kinder vereinbar ist, die mit dieser Per-

son inhaftiert sind. Eine gemeinsame Unterbringung von Kindern mit jungen Erwachsenen ist in allen Fällen nach Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 zulässig, es sei denn, dies widerspricht dem Kindeswohl. Es obliegt ausweislich des 50. Erwägungsgrundes zur Richtlinie (EU) 2016/800 dabei den Mitgliedstaaten, festzulegen, welche Personen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren als junge Erwachsene gelten. Den Mitgliedstaaten wird jedoch nahegelegt, festzulegen, dass Personen, die über 24 Jahre alt sind, nicht als junge Erwachsene eingestuft werden.

Die bisherigen Regelungen zu den Trennungsgrundsätzen nach § 17 geben die europarechtlichen Anforderungen an die getrennte Unterbringung von jungen Untersuchungsgefangenen nur unzureichend wieder. Die Bestimmung differenziert innerhalb der Gruppe der jungen Untersuchungsgefangenen nicht zwischen Minder- und Volljährigen. § 1 Abs. 5 definiert junge Untersuchungsgefangene vielmehr als diejenigen Untersuchungsgefangenen, welche das 21. Lebensjahr zum Tatzeitpunkt und welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für die Unterbringung der Minderjährigen sind nach der bisherigen Regelung zudem weitergehende Ausnahmen vorgesehen als es die Richtlinie (EU) 2016/800 zulässt. Mit § 89c des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bundesgesetzgeber in Umsetzung der europäischen Vorgaben insoweit jedoch bereits einheitliche Vorgaben für die den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen geschaffen. Die landesrechtlichen Regelungen werden an diese bundesgesetzliche Umsetzung nunmehr noch aus Gründen der Vereinheitlichung und Rechtsklarheit angepasst, sodass sich die Vorgaben inhaltlich entsprechen. Der in § 89c Abs. 1 JGG vorgesehene Grundsatz des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen in gesonderten Einrichtungen ist in § 17 Abs. 1 bereits entsprechend geregelt. Die zugehörige prozessuale Vorgehensweise sieht auf der Basis bundesgesetzlicher Kompetenzen insoweit § 89c Abs. 3 JGG vor. Mit den Änderungen durch die Buchstaben a und b wird daher lediglich die Regelung nach § 89c Abs. 2 JGG aufgegriffen und die dortigen Trennungsgrundsätze für junge Untersuchungsgefangene auch für das Vollzugsrecht in Thüringen statuiert. Danach ist vorgesehen, dass Jugendliche grundsätzlich nicht mit lebensälteren Gefangenen untergebracht werden. Eine Unterbringung mit volljährigen jungen Gefangenen ist indes immer noch möglich, wenn das Wohl des betroffenen jungen Untersuchungsgefangenen hierdurch nicht gefährdet wird. Mit Blick auf das gerade im jungen Lebensalter notwendige Erfordernis der Orientierung an gleichaltrigen Personen wird es jedoch in Anbetracht der insgesamt noch geringen Zahl von jungen Untersuchungsgefangenen in der Jugendstrafanstalt Arnstadt in vielen Fällen, insbesondere kurz vor Eintritt der Volljährigkeit der jungen Untersuchungsgefangenen, ihrem Wohl entsprechen, auch mit älteren Gefangenen untergebracht zu werden. Eine gemeinsame Unterbringung mit Mitgefangenen, die indes bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben, bedarf jedoch einer vertieften Prüfung. Insoweit kommt eine Unterbringung nur in Betracht, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen ausdrücklich dient. Die Gesamtumstände sind umfassend zu prüfen und zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Persönlichkeit und der Entwicklungsstand der Jugendlichen und auch der avisierten Mitgefangenen. Schädliche Einflüsse auf die Jugendlichen durch eine gemeinsame Unterbringung mit deutlich älteren Gefangenen, die keine sachgerechte Orientierung zu bieten vermögen, sind in jedem Fall zu vermeiden.

Zu Nummer 9:

Die Regelung sieht eine Klarstellung dahin gehend vor, dass Untersuchungsgefangene im Gegensatz zu Straf- und Jugendstrafgefangenen zur Arbeitsleistung oder sonstigen Beschäftigung nicht verpflichtet werden dürfen. Durch die Zuweisung von Arbeit oder einer sonstigen Beschäftigung werden die Strafgefangenen angeleitet, regelmäßig einer Beschäftigung nachzugehen und sich an den täglichen Arbeitsprozess zu gewöhnen. Auf diese Weise wird auch ihre Eigenverantwortlichkeit gestärkt. Ihre Arbeitsfähigkeit wird gefördert oder aufrechterhalten. Dies wirkt sich im Fall der Entlassung wiederum positiv auf die Integration in den Arbeitsmarkt aus. Nachdem finanzielle Schwierigkeiten und Arbeitslosigkeit eine wesentliche Ursache für straffälliges Verhalten bilden, fördert die Arbeitstätigkeit in der Anstalt nicht nur die Resozialisierung, sondern wirkt auch erneuter Straffälligkeit entgegen. Für Untersuchungsgefangene gilt jedoch die Unschuldsvermutung. Sie sind den Strafgefangenen daher insoweit nicht gleichzustellen. Ihnen soll nach § 29 Abs. 2 lediglich eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung zur sinnvollen Gestaltung des Haftalltags angeboten werden. Eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Arbeit oder sonstigen Beschäftigung besteht indes nicht.

Zu Nummer 10:

§ 31 enthält Regelungen über die Freistellung von der Arbeitspflicht. Aus dem Wortlaut der Norm selbst ist indes nicht ohne weiteres erkennbar, dass § 31 die Freistellung zu Erholungszwecken umfasst. Aus Gründen der Gesetzesklarheit erscheint es daher angezeigt, diesen Unterschied bereits durch die gesetzlichen Überschriften deutlich zu machen.

Zu Nummer 11:

§ 32 regelt im Gegensatz zu § 31 die Freistellung als nichtmonetäre Vergütungskomponente. Dies folgt bisher lediglich aus der Gesetzesbegründung. Aus Gründen der Gesetzesklarheit erscheint es daher angezeigt, diesen Unterschied bereits durch die gesetzlichen Überschriften deutlich zu machen; dies erfolgt durch Buchstabe a.

Buchstabe b sieht eine Anpassung der Begrifflichkeiten für die Vergütung der Gefangenen vor. § 66 Abs. 1 Satz 1 regelt die Vergütung der Gefangenen. Hinsichtlich der Einnahmen aus einer Arbeitstätigkeit bezeichnet die Norm diese als "Arbeitsentgelt". Entsprechendes gilt für die Freistellung nach § 31 Abs. 3. Die bisherige Formulierung "Bezüge" in § 32 Abs. 4 weicht hiervon ab. Inhaltlich sind in allen Fällen indes dieselben Entgeltbestandteile betroffen. Eine einheitliche Bezeichnung der Vergütung als "Arbeitsentgelt" erscheint daher angezeigt.

Die Regelungen in den Buchstaben c und d beinhalten den Ausschluss der Freistellung der Gefangenen und die Anrechnung auf die Entlassungszeit für den Fall angeordneter Sicherungsverwahrung. § 32 Abs. 1 sieht als zusätzliche Anerkennung der Arbeitsleistung von Gefangenen vor, dass diese sich Freistellungstage erarbeiten können, welche auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können. Diese vorgezogene Entlassung ist jedoch nur dann eine ernstzunehmende Perspektive, wenn im Fall einer zeitigen Freiheitsstrafe die Entlassung absehbar erscheint. Nach verhangener lebenslanger Freiheitsstrafe oder angeordneter Sicherungsverwahrung steht indes ein konkreter Entlassungszeitpunkt in der Regel noch nicht fest. Daher sieht § 32 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 6 Nr. 1 für den Fall der lebenslangen Freiheitsstrafe anstelle der Freistellung die Zahlung einer Ausgleichsentschädigung

vor. Die Änderung erweitert diese Möglichkeit auf alle Gefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung, da auch in diesen Fällen ein konkreter Entlassungstermin noch nicht feststeht. Sie stehen den zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen daher insoweit gleich. In der Folge soll ihnen daher ebenfalls ein zusätzlicher monetärer Arbeitsanreiz zukommen.

Zu Nummer 12:

Mit den Änderungen in § 34 Abs. 2 wurde grundlegenden Forderungen des Europarats aus der Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern vom 4. April 2018 (CM/Rec-2018-5) nachgekommen. Demnach gelten zunächst in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, das von der Bundesrepublik Deutschland am 26. Januar 1990 unterzeichnet wurde und am 5. April 1992 für Deutschland in Form der Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990) in Kraft getreten ist, alle Menschen unter 18 Jahren als Kinder. Aus diesem Grund war mit Buchstabe a die Altersgrenze nach § 34 Abs. 2 Satz 1 für Besuche leiblicher Kinder und von Adoptivkindern auf 18 Jahre anzuheben. Mit Buchstabe b wurde durch die Anhebung der nach § 34 Abs. 2 Satz 2 anrechnungsfreien Besuchszeit auf vier Stunden je Monat die mögliche monatliche Regelbesuchszeit dieser Kinder ganz erheblich ausgeweitet. Somit werden in Übereinstimmung mit Nummer 17 des Anhangs der vorgenannten Empfehlung des Ministerkomitees wöchentlich regelmäßige und häufige Besuche grundsätzlich erleichtert.

Die Erweiterung der Besuchsmöglichkeiten für leibliche Kinder und für Adoptivkinder ist zudem aufgrund der Ergebnisse neuerer sozialwissenschaftlicher Forschungen gesetzgeberisch geboten. Demnach wird der Erfolg der Wiedereingliederung und Resozialisierung durch eine familienorientierte Ausgestaltung des Justizvollzuges maßgeblich begünstigt. So hatten nach einer im Jahr 2011 veröffentlichten Untersuchung des Minnesota Department of Corrections zu 16 420 Inhaftierten über den Zeitraum der Jahre 2003 bis 2007 familien- und kontaktfördernde Maßnahmen im Vollzug eine signifikant niedrigere Rückfallrate zur Folge. Auch verbesserte sich das Verhalten der Inhaftierten während der Haft merklich. So zeigten Inhaftierte, deren Kontakt zu ihren Familien gefördert wurde, deutlich weniger aggressive Verhaltensweisen. In anderen internationalen Studien wurde der positiv wirkende Effekt familienfördernder Maßnahmen ebenfalls bestätigt. So wurde durch eine Untersuchung von Mitchell u. a. aus dem Jahr 2016 nachgewiesen, dass die Förderung von familiären Besuchskontakten während der Haft die Rückfallrate nach der Entlassung um 26 Prozent reduzieren konnte. In einer weiteren sozialwissenschaftlichen Untersuchung aus dem Jahr 2020 (Prof. Dr. Helmut Kury, Frauen und Kinder von Inhaftierten, in: J. Bochert -Herausgeber-: Für eine Familienorientierung im Strafvollzug, S. 31 bis 34) wurde nachgewiesen, dass die Förderung und Stärkung des sozialen Nahraums im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in Form der Förderung von Familienbesuchen innerhalb eines Jahres vor der Entlassung die Rückfallquote innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung um 53 Prozent verringerte.

Die Umsetzung dieser Vorgaben war mit den vorhandenen räumlichen, organisatorischen und personellen Ressourcen des Justizvollzuges in Einklang zu bringen. Mit der Erweiterung des gesetzlichen Anspruchs hinsichtlich der Besuchszeiten werden in den Anstalten keine zusätzlichen Investitionen und kein zusätzliches Personal notwendig sein.

Zu Nummer 13:

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur. Sie stellt klar, dass auf das Polizeiaufgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird.

Zu Nummer 14:

Die Regelung sieht eine Klarstellung vor, dass Gefangene im Fall der Mediennutzung verpflichtet sind, die Kosten der Nutzung zu tragen. Die Anstalt hat eine Grundversorgung mit Rundfunkmedien nach § 61 Abs. 1 zu gewährleisten. Nach § 61 Abs. 2 können die Gefangenen zu diesem Zweck und für weiteren Medienempfang eigene Empfangsgeräte in ihren Haftraum einbringen oder alternativ auf Mietgeräte verwiesen werden. Nach § 61 Abs. 2 Satz 2 kann die Anstalt darüber hinaus andere Formen der Informations- oder Unterhaltungselektronik zulassen. Um einen Gleichlauf mit den übrigen Mediensystemen herzustellen, wird aufgrund von Eingaben aus der Vollzugspraxis und von Gefangenen mit der Änderung klargestellt, dass auch diese Formen der weitergehenden Mediennutzung auf eigene Kosten der Gefangenen erfolgen.

Zu Nummer 15:

Nach § 29 Abs. 1 sind die Straf- und Jugendstrafgefangenen verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Arbeit oder sonstige Beschäftigung auszuüben. Demgegenüber wird in § 66 Abs. 1 bisher nicht auf die zugewiesene, sondern nur auf eine angebotene Arbeit rekurriert. Mit Blick auf die gesetzliche Konzeption steht es den Straf- und Jugendstrafgefangenen jedoch gerade nicht frei, Arbeitsangebote freiwillig anzunehmen. Die Formulierungen sollen daher aus Gründen der Gesetzessystematik und Klarstellung durch Buchstabe a vereinheitlicht werden.

Nach § 66 Abs. 2 erhalten Gefangene bei Teilnahme an erforderlichen Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit ihre Vergütung weiter, um sie zu den Behandlungsmaßnahmen zu motivieren. Durch die vorgesehene Ergänzung der Verweisung in § 66 Abs. 2 mit Buchstabe b findet in Zukunft auch die Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten Berücksichtigung.

Die darüber hinaus vorgesehene Ergänzung des § 66 Abs. 2 definiert die Höhe der durch den Beschäftigungsausfall nach § 66 Abs. 2 Satz 1 entgangenen Vergütung, soweit Gefangene zusätzlichen Beschäftigungs- und Behandlungsmaßnahmen anstelle ihrer Arbeitstätigkeit nachgehen. § 66 Abs. 2 schafft einen zusätzlichen Anreiz für die Gefangenen, an diesen behandlerischen Maßnahmen im Sinne des Vollzugsziels auch während ihrer Arbeitszeiten mitzuwirken. Diesem Ziel entspricht es, dass die Gefangenen in Höhe der tatsächlich ausfallenden Vergütung für die entgangene Arbeitszeit entlohnt werden. Ein Fall des Verdienstauffalls in diesem Sinne liegt indes nicht vor, soweit der Gefangene in der fraglichen Zeit, beispielsweise aufgrund von Freistellungen oder vorübergehenden Betriebsschließungen, ohnehin nicht gearbeitet hätte. Da die in § 66 Abs. 2 geregelte Ausfallentschädigung dem Zweck dient, Gefangene zu motivieren, an den im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bis 10, 19 und Satz 2 zu partizipieren, sind demgegenüber hiermit zwingend verbundene vollzugsorganisatorische Abläufe in die Vergütung mit einzubeziehen. Hierzu können insbesondere Zeiten zusätzlich erforderlicher Schleusungen beziehungsweise von Umschlüssen gehören. Allerdings soll die Ausfallentschädigung nicht faktisch zu einer monetären Besserstellung der Teilnehmenden an den Behandlungsmaßnahmen führen. Daher erscheint es geboten, klar-

zustellen, dass kein Anspruch auf die Ausfallentschädigung besteht, soweit die Gefangenen krankheitsbedingt oder betriebsbedingt beispielsweise aufgrund einer generellen temporären Betriebsschließung zur fraglichen Zeit nicht gearbeitet hätten oder ausgebildet worden wären.

Die Regelung in Buchstabe c konkretisiert die Höhe der Vergütung der Gefangenen. § 66 Abs. 3 legt für die Bemessung der Vergütung den 250. Teil von neun vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Die Vergütungshöhe ist damit an einen Tagessatz geknüpft. Zur präzisen Bestimmung der Höhe der Vergütungsansprüche sieht die ergänzte Regelung daher vor, dass die Beschäftigung auch stundenweise vergütet werden kann. Diese Ergänzung ist an die vergleichbare Möglichkeit in § 43 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 StVollzG angelehnt. Sie entspricht im Wesentlichen den Gegebenheiten außerhalb des Vollzugs, wo sich zunehmend die präzisere Abrechnung der Beschäftigungszeiten auch vor dem Hintergrund der Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns etabliert hat.

Die Änderungen in Buchstabe d sehen eine Kürzung der Vergütung im Fall vorwerfbar unzureichender Arbeitsleistungen der Gefangenen vor. Nach § 66 Abs. 4 Satz 1 kann die Vergütung der Gefangenen entsprechend ihrer Leistung und der Art der Maßnahme gestuft werden, wobei mindestens 60 vom Hundert der Eckvergütung vorgesehen sind. Die Gefangenenarbeit dient der Herstellung oder Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Gefangenen auch während der Dauer der Haft. Die Gefangenen sollen hierdurch auf das Leben in Freiheit und die dortigen Bedingungen adäquat vorbereitet werden. Unzureichende finanzielle Mittel stellen dabei eine wesentliche Ursache für straffälliges Verhalten dar. Die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bildet ebenfalls einen wichtigen Eckpfeiler zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit. Die Gefangenen sollen daher zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Ausübung einer Arbeit besonders motiviert werden. Die Zahlung einer entsprechenden Vergütung stellt ein probates Mittel dar, den Gefangenen den Wert einer Arbeitstätigkeit in Vorbereitung auf die Lebensverhältnisse außerhalb des Vollzugs zu vermitteln. Diese Funktion kann die Vergütung indes nur dann erreichen, wenn sie die Verhältnisse des Erwerbslebens – wenn auch im Einzelfall unter Berücksichtigung vollzuglicher Belange – hinreichend widerspiegelt. Der Leistungsgedanke bildet jedoch einen wesentlichen Kern des freien Arbeitsmarktes. Eine leistungsgerechte Entlohnung wird daher grundsätzlich nur denjenigen zuteil, die auch tatsächlich entsprechende Bemühungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Durchführung einer Arbeitstätigkeit entfalten. Doppelbuchstabe aa sieht daher vor, dass die Vergütung nur im Grundsatz ein Mindestmaß nicht unterschreiten sollte. Zeigen Gefangene im Einzelfall keinen ernstzunehmenden Arbeitseinsatz, obwohl sie hierzu in der Lage wären, kommt nach der Regelung in Doppelbuchstabe bb nunmehr die Kürzung der Vergütung in Betracht. Damit sollen die Gefangenen motiviert werden, jedenfalls ein Mindestmaß an Bemühen um die ordnungsgemäße Verrichtung ihrer Tätigkeit zu zeigen. Hierbei sind jedoch stets die vollzuglichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Einer etwaig fehlenden Arbeitsmotivation ist daher zunächst durch entsprechenden kommunikativen Zugang zu begegnen, da die Gefangenen sich überwiegend erst an eine regelmäßige und fordernde Arbeitstätigkeit gewöhnen und in diese einfinden müssen. In Anlehnung an die Verhältnisse außerhalb des Vollzugs kommt eine solche Kürzung der Vergütung daher nur im Ausnahmefall in Betracht und setzt mindestens zwei erfolglose Abmah-

nungen voraus. Dies soll den Gefangenen die Möglichkeit geben, ihr Verhalten zu überdenken und entsprechend anzupassen. Erfolgt dies vorwerfbar nicht – Fälle unzureichender Leistungsfähigkeit insbesondere aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen bleiben außer Betracht –, so kann nach Doppelbuchstabe bb eine Kürzung der Vergütung vorgenommen werden. Diese Kürzung wird im Regelfall schon zur Vermeidung einer negativen Vorbildwirkung im Hinblick auf andere Gefangene zu erfolgen haben. Nichtsdestoweniger erfordert die Kürzung der Vergütung, insbesondere im Fall der vollständigen Streichung des Vergütungsanspruchs, eine umfassende Gesamtabwägung aller Umstände. Hierbei sind die Vollzugsziele und die Persönlichkeit der betroffenen Gefangenen besonders zu berücksichtigen. Kommt danach eine Kürzung in Betracht, richtet sich ihre Höhe ebenfalls nach den Gesamtumständen, insbesondere dem Umfang der erbrachten Leistungen. Wurde die Arbeitstätigkeit letztlich komplett verweigert, kann der Vergütungsanspruch ganz entfallen. In diesen Fällen wird die Anstalt bei beharrlicher Arbeitsverweigerung jedoch zusätzlich auch eine Ablösung von der Arbeit zu prüfen haben, um den Arbeitsplatz arbeitswilligeren Gefangenen anbieten zu können. Im Übrigen können auch der Grad der Vorwerfbarkeit sowie der Beharrlichkeit und Intensität der Arbeitsreduktion bei der Festsetzung der Vergütungshöhe Berücksichtigung finden. Die Vergütung ist dabei jedenfalls in einem solchen Maß zu kürzen, dass sie den tatsächlichen Leistungen der betroffenen Gefangenen unter Berücksichtigung ihres individuellen Leistungsvermögens entspricht und zugleich auch eine genügende Motivation für eine künftige Verhaltensänderung bildet. Kommen die betroffenen Gefangenen ihrer Arbeitstätigkeit im Anschluss wieder hinreichend nach, ist ihnen ab diesem Zeitpunkt die Vergütung wieder in regulärer Höhe ausbezahlt zu werden. Hierdurch wird ihnen der Wert einer ordnungsgemäßen Arbeitstätigkeit probat vor Augen geführt. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Gefangene ohne sein Verschulden an einem Mindestmaß der Leistungserbringung gehindert war, ist die Kürzung rückwirkend aufzuheben und die volle Vergütung festzusetzen. Dies kann beispielsweise bei nachträglich diagnostizierten physischen, psychischen oder gesundheitlichen Defiziten der Fall sein.

Zu Nummer 16:

Buchstabe a Doppelbuchst. aa passt die Bestimmung zum Inhalt des Eigengeldes an die Neuregelungen hinsichtlich der Hausgeldkonten für Untersuchungsgefangene an. Das Eigengeld wird demnach auch bei Untersuchungsgefangenen aus den mitgebrachten und während der Haftzeit erhaltenen Geldern sowie der Vergütung während der Haftzeit gebildet, soweit diese nicht als Hausgeld benötigt wird.

Mit Buchstabe a Doppelbuchst. bb und Buchstabe b erfolgen Anpassungen an das Überbrückungsgeld nach § 71 a. Das Eigengeld umfasst nach § 67 Abs. 1 nunmehr nur noch die Beträge, die nicht für das Hausgeld oder das Überbrückungsgeld sowie gegebenenfalls den Haftkostenbeitrag benötigt werden. Die für die Ansparung des Überbrückungsgelds erforderlichen Beträge fließen damit nicht dem Eigengeldkonto zu. Die Gefangenen können insoweit nach dieser Änderung des § 67 Abs. 2 auch nicht über die Gelder verfügen, solange sie zur Ansparung des Überbrückungsgeldes verwendet werden.

Zu Nummer 17:

Neben einer redaktionellen Anpassung sieht die Regelung in Buchstabe a den Wegfall des Taschengeldanspruches vor, falls Gefangene eine schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahme nicht annehmen

oder schuldhaft abbrechen. § 68 Abs. 2 sieht eine entsprechende Regelung bereits für den Fall der Arbeitsverweigerung oder Arbeitsablösung vor. Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen bilden jedoch in der Regel eine notwendige Grundlage, um überhaupt in ein Arbeitsverhältnis eintreten zu können. Sie stehen daher in ihrer Bedeutung den Arbeitstätigkeiten mindestens gleich. In der Folge sollen Gefangene daher zur Teilnahme an derartigen Maßnahmen als wesentlichen Baustein für die Resozialisierung besonders angehalten werden, indem der Empfang finanzieller Leistungen an die diesbezügliche Mitwirkung geknüpft wird. Nach der Regelung besteht daher kein Anspruch auf Taschengeld, wenn ein entsprechendes Qualifizierungsangebot abgelehnt oder vorwerfbar durch den Gefangenen abgebrochen wird. Die Gefangenen sind gehalten, auch insoweit am Vollzug mitzuwirken. Andernfalls verbleibt es bei der Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse durch die Anstalt ohne die Möglichkeit zusätzlicher eigener Anschaffungen nach den persönlichen Vorstellungen. Dies entspricht im Wesentlichen den sozialrechtlichen Gegebenheiten auch außerhalb des Vollzuges. Hinsichtlich der Gefangenen ist jedoch zusätzlich zu berücksichtigen, dass unzureichende schulische und berufliche Qualifizierungen häufig zu finanziellen Engpässen führen, was wiederum einen wesentlichen Faktor straffälligen Verhaltens bildet. Zur Erreichung der vollzuglichen Ziele sind die Gefangenen daher in besonderer Weise anzuhalten, diesen Kriminalitätsursachen zu begegnen. Dem trägt die vorliegende Ergänzung Rechnung.

Mit der Regelung in Buchstabe b wird § 68 Abs. 2 an die geltende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angepasst. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 14. Dezember 2017, Aktenzeichen B 8 SO 16/16 R, haben auch Untersuchungsgefangene einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Dies entspricht einem erheblich höheren Betrag als dem nach dem Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch vorgesehenen Taschengeld. Eine Bedürftigkeit bei Untersuchungsgefangenen besteht in der Regel nur kurzzeitig und vorübergehend bis zur abschließenden Entscheidung des Sozialhilfeträgers. Klarstellend wird deshalb festgehalten, dass die Justizvollzugsanstalten den Untersuchungsgefangenen nur übergangsweise Taschengeld gewähren. Als Zeitraum werden hierfür drei Monate festgelegt. In der Regel ist es den Untersuchungsgefangenen in diesem Zeitraum möglich, einen entsprechenden Antrag bei den Sozialbehörden zu stellen.

Zu Nummer 18:

Die Änderung sieht zum einen die Einführung von Hausgeldkonten auch für Untersuchungsgefangene vor. Hausgeldkonten unterliegen als zweckgebundene Konten nicht der Pfändung. Bisher konnten allein Straf- und Jugendstrafgefangene mit regelmäßigem Einkommen, insbesondere aus einer Arbeitstätigkeit, von dieser Regelung profitieren. Die Resozialisierung von Gefangenen gelingt jedoch deutlich leichter, wenn Straftäter eine Arbeit aufweisen. Positive Anreize für die Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit können jedoch entfallen, wenn den Gefangenen infolge Pfändungsmaßnahmen kein spürbarer wirtschaftlicher Vorteil aus ihrer Tätigkeit mehr verbleibt. Der Erhalt eines pfändungsfreien Teils des Einkommens befördert damit die Arbeitsbereitschaft von Gefangenen, was wiederum ihrer Resozialisierung dient. Diese Erwägungen treffen auf Untersuchungsgefangene gleichermaßen zu.

Infolge der Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes für Straf- und Jugendstrafgefangene werden darüber hinaus für diese Gefangenen auch Überbrückungsgeldkonten eingeführt.

Zu Nummer 19:

Die Bestimmung sieht die Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes vor und greift die Regelungen nach § 51 StVollzG auf.

Nach § 71 a Abs. 1 ist vorgesehen, dass ein Überbrückungsgeld aus der Vergütung und den sonstigen Einkünften der Straf- und Jugendstrafgefangenen zu bilden ist. Zweck des Überbrückungsgeldes ist es, für die besonders schwierige Zeit direkt nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten zu treffen. Hierzu sieht die Regelung ein zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages vor, welcher eine erste Lebensgrundlage für die Zeit nach der Haftentlassung bilden soll.

Das Überbrückungsgeld erfüllte diesen Zweck in der Vergangenheit in vielen Fällen nicht und wurde deshalb abgeschafft. Denn die für das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe zuständigen Träger verwehrten den Gefangenen vormals in der Regel eine Leistungsgewährung unter Hinweis auf das Überbrückungsgeld als ihrer Rechtsauffassung nach zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II und des § 2 Abs. 1 SGB XII. Im Bereich des Arbeitslosengeldes II hatte dies in der Regel zur Folge, dass den Gefangenen in der kritischen Phase der Haftentlassung keine Leistungen oder Fördermaßnahmen, die auf Vermittlung in Arbeit abzielen, gewährt wurden. Mit der Abschaffung des Überbrückungsgeldes sollte den Gefangenen daher primär die Möglichkeit eingeräumt werden, uneingeschränkt und unverzüglich ihren Anspruch auf Sozialleistungen verwirklichen zu können, vergleiche Drucksache 5/6700, S. 125 zu § 67. Diese Zielvorstellung hat sich in der Praxis jedoch nicht in allen Fällen realisiert. Ein signifikanter Teil der Gefangenen konnte von der erstrebten lückenlosen Anschlussförderung gerade nicht profitieren, denn seitens der Sozialleistungsbehörden wurde ihnen in der Regel eine Antragstellung vor der Haftentlassung verwehrt. Aufgrund der Dauer des erforderlichen Antrags- und Prüfverfahrens verfügte ein erheblicher Teil der Gefangenen daher in den Wochen nach der Haftentlassung nicht über die zur Deckung ihres Lebensbedarfs erforderlichen finanziellen Mittel. Die Abschaffung des Überbrückungsgeldes hat sich daher in der praktischen Umsetzung nicht bewähren können.

Nach der Abschaffung des Überbrückungsgeldes im Zuge der Einführung des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs wurde die Rechtslage auf Bundesebene geändert. Mit Artikel 1 Nr. 9 Buchst. b des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) wurde nunmehr eine Besserstellung des Überbrückungsgeldes in § 11a Abs. 6 SGB II wie folgt aufgenommen:

"Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen (...)."

Aufgrund dieser Regelung erscheint es angezeigt, das Überbrückungsgeld wieder einzuführen, um den Gefangenen die Resozialisierung schon unmittelbar nach der Haftentlassung zu erleichtern.

Das Überbrückungsgeld soll nach § 71 a Abs. 1 anteilig aus der Vergütung und den sonstigen Einkünften der Gefangenen angespart und nach § 71 a Abs. 7 dem Pfändungsschutz unterliegen. Das Überbrückungsgeld könnte seine Funktion als Hilfe für einen reibungslosen Start in ein straffreies Leben nicht erfüllen, wenn es durch Pfändungsmaßnahmen von Gläubigern unmittelbar wieder aufgezehrt würde. Daher unterliegen sowohl der Auszahlungsanspruch als auch ein ausgezahlter Bargeldbetrag, welcher zur Sicherung des Lebensbedarfes für die Dauer von vier Wochen erforderlich ist, nach § 71 a Abs. 7 nicht der Pfändung.

Nach § 71 a Abs. 2 wird die Höhe des Überbrückungsgeldes bereits mit Erstellung des ersten Vollzugs- und Eingliederungsplanes verbindlich festgesetzt. Die Dokumentation im Vollzugs- und Eingliederungsplan erfolgt dann nach § 15 Abs. 1 Nr. 23. In Fällen, in denen bereits vor Fertigstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes den Gefangenen nach § 29 Arbeit zugewiesen ist und demnach Einkünfte zu erwarten sind, erfolgt nach § 71 a Abs. 2 Satz 2 die Festsetzung bereits zu diesem Zeitpunkt, damit möglichst frühzeitig mit der Ansparung begonnen werden kann. Dies ist insbesondere bei der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen mit der vereinfachten Vollzugsplanung nach § 15 a von Bedeutung. Anders verhält es sich nach § 71 a Abs. 2 Satz 3 bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Hier ist nach § 15 b kein Vollzugs- und Eingliederungsplan zu erstellen. In diesen Fällen liegt das "ob", aber auch die Höhe der Festsetzung eines Überbrückungsgeldes lediglich im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt. In der Regel würde bei Ersatzfreiheitsstrafen die Festsetzung eines Überbrückungsgeldes eine Abwendung der weiteren Vollstreckung durch Zahlung der Geldstrafe zumindest verzögern und läuft damit dem Vollzugsziel nach § 15 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 entgegen. Es sind aber durchaus auch Fälle denkbar, in denen ein Überbrückungsgeld auch bei Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe geboten sein kann, um die Lebenssituation nach dem Vollzug zu stabilisieren.

§ 71 a Abs. 3 legt für die Fälle der §§ 15 und 15 a die Höhe des festzusetzenden Überbrückungsgeldes fest. Demnach soll sie dem Vierfachen des Wertes entsprechen, der für das Jahr der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes nach der Anlage zu § 28 SGB XII für die Regelbedarfsstufe 1 bestimmt ist. Für das Jahr 2022 beträgt der für die Regelbedarfsstufe 1 bestimmte Wert 449 Euro. Das Überbrückungsgeld wäre also für alle Gefangenen, deren Vollzugs- und Eingliederungspläne im Jahr 2022 erstmals aufgestellt werden, auf 1.796 Euro festzusetzen. Die Werte der Regelbedarfsstufen werden jährlich anhand der statistischen Lebenshaltungskosten in Deutschland angepasst und in der jeweils aktuell gefassten Anlage zu § 28 SGB XII fortgeschrieben. Durch die Kopplung des Überbrückungsgeldes an den Wert der Regelbedarfsstufe 1 wird für den Strafvollzug ein vereinfachtes Verfahren zur Ermittlung des notwendigen Lebensunterhaltes für die ersten vier Wochen nach der Haftentlassung nach § 71 a Abs. 1 geschaffen, welches die aktuellen Lebenshaltungskosten angemessen berücksichtigt. Die ausschließliche Orientierung an der (höchsten) Regelbedarfsstufe 1 vereinfacht die Festsetzung für den Vollzug erheblich und vermeidet insbesondere das Aufstellen von Prognosen über die tatsächliche Wohnsituation nach der Entlassung. Dies ist in vielen Fällen zu Beginn einer Inhaftierung verlässlich nicht möglich. Der über die Regelbedarfsstufe 1 ermittelte Wert kann sodann angemessen erhöht werden, soweit bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung höhere Lebenshaltungskosten nach der Entlassung erkennbar sind, etwa aufgrund absehbarer Unterhaltspflichten. Für die Ermittlung eines solchen Unterhaltsbedarfes

wären die jeweils aktuellen Werte der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der Anlage zu § 28 SGB XII heranzuziehen, also beispielsweise für den Unterhalt eines Kindes vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Jahr 2022 gemäß der Regelbedarfsstufe 5 weitere 311 Euro. Eine Vervierfachung auch dieser Werte erscheint allerdings nicht angemessen.

Eine Anpassung des Überbrückungsgeldes im Rahmen der turnusmäßigen Fortschreibungen des Vollzugs- und Eingliederungsplans kommt insbesondere bei längeren Freiheitsstrafen in Betracht, soweit sich im Verlauf die der Festsetzung zugrundeliegenden Regelbedarfswerte geändert haben. Aber auch zwischenzeitlich eingetretene Änderungen in den Lebensumständen oder im Lauf des Vollzugs bekannt gewordene Lebensumstände sind hier zu berücksichtigen. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn erst nachträglich bekannt wird, dass Unterhaltspflichten bestehen.

Mit § 71 a Abs. 4 wird die konkrete Bildung des Überbrückungsgeldes geregelt. Bei Straf- und Jugendstrafgefangenen, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessener Betrag festgesetzt, der dem Überbrückungsgeld zuzuführen ist. Diese Regelung entspricht der Regelung zur Bildung des Hausgeldes nach § 70 Abs. 2. Dadurch soll eine Gleichbehandlung mit den Gefangenen gewährleistet werden, die eine nach dem Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch geregelte Vergütung erhalten. Bei diesen fließt mit vier Siebteln der überwiegende Anteil der Vergütung in das Hausgeld.

Mit § 71 a Abs. 5 werden die Modalitäten geregelt, die nach der Entlassung der Gefangenen eine zweckgerechte Verwendung des Überbrückungsgeldes gewährleisten sollen. In der Regel können die Gelder den Gefangenen nach § 71 a Abs. 5 Satz 1 unmittelbar ausgezahlt oder nach § 71 a Abs. 5 Satz 4 mit ihrer Zustimmung den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden. Die Einschaltung eines Dritten in die Verwaltung der Gelder nach § 71 a Abs. 5 Satz 2 und 3, etwa einer Betreuerin oder eines Betreuers, der Bewährungshilfe oder eines in die Entlassungsvorbereitung eingeschalteten Trägers, kann hingegen erforderlich sein, wenn Hinweise vorliegen, dass die entlassene Person zum eigenverantwortlichen Umgang mit den Mitteln nicht in der Lage ist oder wenn gerichtlich eine auf die Vermögensverwaltung bezogene Betreuung angeordnet ist.

Nach § 71 a Abs. 6 kann der Anstaltsleiter im Ausnahmefall gestatten, dass Gefangene auf das Überbrückungsgeld noch während der Haftzeit für Zwecke der Eingliederung Zugriff nehmen. Dieses Befugnis ist insbesondere im Fall bestehender Schulden – auch gegenüber der Justizzahlstelle – mit Rücksicht auf den Schutz der Gläubiger jedoch eng auszulegen. Sie umfasst im Wesentlichen solche Anschaffungen, die im Zusammenhang mit der Entlassung notwendig sind, wobei der Aufschub ihrer Anschaffung aber unzumutbar oder unmöglich ist. Die Möglichkeit, die Verwendung des Überbrückungsgeldes noch während der Haftzeit auch zum Ausgleich eines durch die Straftat verursachten Schadens zu gestatten, trägt dem Gedanken des Opferschutzes Rechnung, der durch die Regelung gestärkt werden soll.

§ 71 a Abs. 7 schützt das angesparte Überbrückungsgeld vor Pfändungen.

§ 71 a Abs. 8 sieht eine Ausnahme des Pfändungsschutzes zur Sicherung des Lebensbedarfes der Unterhaltsberechtigten vor, solange die Gefangenen inhaftiert sind. Während dieser Zeit ist ihr eigener Lebensbedarf gesichert. Es besteht daher insbesondere im Fall längerfristiger Inhaftierungen keine akute Veranlassung, die Sicherung des laufenden Unterhaltes der Unterhaltsberechtigten zurücktreten zu lassen. Erst wenn mit der Entlassung die Auszahlung vorhandener Beträge ansteht, rückt der Resozialisierungsgedanke insoweit wieder in den Vordergrund.

Zu Nummer 20:

Die Regelung sieht einen Schadensersatzanspruch der Anstalt für den Fall vorwerfbar verursachter Schäden vor. Sie entspricht dem Grunde nach der Regelung in § 52 ThürSVVollzG. Die Bestimmung schafft daher einen Gleichklang zwischen den Vorgaben für den Strafvollzug und die Sicherungsverwahrung. Denn die Frage der Haftung für vorwerfbar verursachte Schäden stellt sich in beiden Fällen.

§ 72 a Abs. 1 Satz 1 enthält die Pflicht der Gefangenen, gegenüber der Anstalt diejenigen Schäden zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Die Norm schafft eine zusätzliche Anspruchsgrundlage aus dem Haftverhältnis heraus. Eine Erweiterung der Haftung tritt hierdurch jedoch in der Regel nicht ein. Denn die Gefangenen sind bereits nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), zur Leistung von Schadensersatz bei fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden verpflichtet. Für selbstschädigendes Verhalten sieht § 73 Abs. 3 Satz 1 bereits eine Anspruchsgrundlage vor. Diese Ansprüche bleiben nach § 72 a Abs. 1 Satz 2 unberührt.

Die Anstalten sollen durch § 72 a Abs. 2 in die Lage versetzt werden, die bestehenden Ansprüche beziehungsweise den Anspruch aus § 72 a Abs. 1 möglichst einfach durchzusetzen. Die Realisierung von Regressansprüchen gegenüber Gefangenen bei vorwerfbar verursachten Sach- und Personenschäden bereitet in der vollzuglichen Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Dies beruht wesentlich auch auf dem Umstand, dass der Anstalt keine eigenständige Möglichkeit zur Festsetzung der Ansprüche zukommt und sie bei der in der Regel fehlenden freiwilligen Zahlungsbereitschaft für die Durchsetzung daher auf die gerichtliche Hilfe angewiesen ist. Mit Blick auf die verhältnismäßig lange Dauer entsprechender Gerichtsverfahren und sich hierdurch ergebender weiterer Schwierigkeiten, wie etwa unrichtiger oder unbekannter Anschriften bei zwischenzeitlich erfolgter Entlassung, erscheint daher eine alternative Geltendmachung durch die Anstalten erforderlich. Vor diesem Hintergrund räumt § 72 a Abs. 2 Satz 1 den Anstalten das Recht ein, den Anspruch durch Bescheid geltend zu machen. Dies soll eine schnellere und effizientere Möglichkeit zur Geltendmachung der Ansprüche als durch ein Klageverfahren gewährleisten. Diese Vorgehensweise bewirkt einerseits, dass den Gefangenen zeitnah ein Fehlverhalten mit all seinen Konsequenzen vor Augen geführt werden kann; die Regelung dient in der Folge den vollzuglichen Zielen. Zudem entspricht es den wirtschaftlichen Grundsätzen, Ansprüche zeitnah im Sinne des Landeshaushaltes zu vereinnahmen. Die Entscheidung können die Gefangenen sodann im Nachgang gerichtlich überprüfen lassen. Zu diesem Zweck ist ihnen nach § 72 a Abs. 2 Satz 2 eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Diese Vorgabe entspricht inhaltlich § 37 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vollstreckung der durch Bescheid festgesetzten Forderung kann sodann auch durch eine Aufrechnung mit Ansprüchen erfolgen, welche den Gefangenen im Verhältnis zur Anstalt zustehen. Dies kann neben dem Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes insbesondere auch der Anspruch auf die Vergütung nach § 66 Abs. 3 Satz 1 sein. Zudem sieht § 72 a Abs. 2 Satz 3 vor, dass auch ein Zugriff auf das Hausgeld genommen werden kann. Die dortige Regelung entspricht dem Rechtsgedanken nach § 121 Abs. 5 StVollzG. Dort ist eine entsprechende Zugriffsmöglichkeit für die Kosten des Verfahrens bei Einlegung der Rechtsbehelfe nach den §§ 109 ff. StVollzG vorgesehen. Der Höhe nach entspricht die Zugriffsmöglichkeit nach § 72 a Abs. 2 Satz 3 ebenfalls der dortigen Regelung. § 52 Abs. 2 Satz 2 ThürSVollzG sieht demgegenüber vor, dass bei der Geltendmachung dieser Forderungen bereits ein den zweifachen Tagessatz der Eckvergütung übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden kann. Diese Abweichung von der Regelung nach dem Strafvollzugsgesetz war indes allein deshalb vorgenommen, weil die Vergütung der Untergebrachten aufgrund des Besserstellungsgebotes generell höher ausfällt als bei den Strafgefangenen, vergleiche Drucksache 5/5843 S. 97 zu § 52. Daher soll die Regelung der Höhe nach in Anlehnung an die vergleichbare Regelung in § 121 Abs. 5 StVollzG für die Gefangenen bleiben.

Absatz 3 bestimmt, dass von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen abzusehen ist, soweit hierdurch das Erreichen der Vollzugsziele gefährdet würde. Diese Regelung spiegelt § 73 Abs. 3 Satz 2 wider.

Zu Nummer 21:

Die Änderung sieht eine Klarstellung der Beachtlichkeit von Patientenverfügungen auch im Justizvollzug vor. § 78 bestimmt die Möglichkeiten und Grenzen von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug. Zwangsweise medizinische Untersuchungen, Behandlungen sowie Ernährung sind nach § 78 Abs. 1 nur zulässig bei Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der Gefangenen oder anderer Personen. Zwangsmaßnahmen dürfen nach § 78 Abs. 2 bei Vorliegen dieser Voraussetzungen angeordnet werden, wenn erfolglos versucht wurde, die Zustimmung zu erwirken, eine sachgerechte ärztliche Aufklärung erfolgte und die Maßnahmen verhältnismäßig sind. Zur Durchführung dieser Zwangsmaßnahmen ist die Anstalt nach § 78 Abs. 3 jedoch nur berechtigt, solange keine gegenteilige freie Willensentscheidung der Gefangenen vorliegt. Die freiverantwortliche Entscheidung, sich nicht behandeln oder ernähren zu lassen, schließt damit die Behandlungsmöglichkeit der Anstalt aus. § 78 Abs. 3 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass das Freiheitsgrundrecht auch die "Freiheit zur Krankheit" einschließt. Dies umfasst auch das Recht, erforderliche, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen, selbst wenn diese nach dem Stand des medizinischen Wissens dringend angezeigt sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Betroffene bei objektiver Bewertung durch Dritte seinen eigenen objektiven Interessen zuwiderhandelt. Denn es ist grundsätzlich Sache des Einzelnen, darüber zu entscheiden, ob er sich therapeutischen oder sonstigen Maßnahmen unterziehen will, die ausschließlich seiner eigenen Besserung dienen, vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011, Aktenzeichen 2 BvR 882/09, Rn. 48 -juris-.

Daher bestimmt § 78 Abs. 3 Satz 1, dass in den Fällen einer Eigengefährdung die Anstalt nicht zu Zwangsmaßnahmen berechtigt ist, solan-

ge von einer freien Willensbestimmung ausgegangen werden kann. Für die Fälle, dass der Verdacht besteht, Gefangene seien zu einer freien Willensbestimmung nicht oder nicht mehr fähig, bestimmt § 78 Abs. 3 Satz 2, dass die Anstaltsleitung unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen bei Gericht anzuregen hat. Regelt indes eine wirksame Patientenverfügung die konkrete tatsächliche Lage, in welcher sich die gefangene Person befindet, so ist die Betreuerin oder der Betreuer nach § 1901a Abs. 1 Satz 2 BGB verpflichtet, dem Willen der betreuten Person Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Dementsprechend ist auch die Haftanstalt an den Inhalt einer Patientenverfügung gebunden, soweit diese die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der gefangenen Person betrifft und eigenverantwortlich als Ausdruck freier Willensbestimmung verfasst wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die gefangene Person zum Zeitpunkt der Errichtung der Patientenverfügung einwilligungsfähig war. Ist die Patientenverfügung danach selbstbestimmt getroffen worden und trifft sie auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, so ist ihr Inhalt durch die Anstalt zu beachten. Diese aus dem Grundrecht auf Selbstbestimmung und freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes hergeleitete Rechtslage war bisher in der gesetzlichen Regelung des § 78 nicht ausdrücklich enthalten. Vielmehr ist bei der Frage der Auslegung des freien Willens nach der bisherigen Fassung inzident der Inhalt einer Patientenverfügung zu berücksichtigen. Die ergänzende Regelung ist nunmehr eindeutig.

Zu Nummer 22:

Mit der Regelung der Fixierung soll für den Justizvollzug wurde dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Aktenzeichen 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rechnung getragen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die Fixierung in Form der 5- oder 7- Punkt-Variante einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf die Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 des Grundgesetzes dar. Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes statuiert die Freiheit der Person als "unverletzlich". Unter Aufrechterhaltung seiner ständigen Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht erneut betont, die Freiheit der Person sei ein derart hohes Rechtsgut, dass sie nur aus besonders gewichtigem Grund angetastet werden könne, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 73 -juris-. Einschränkungen der Freiheit der Person könnten daher nur mit dem Schutz anderer, der Allgemeinheit oder aus Gründen der staatlichen Schutzpflichten mit dem Schutz der betroffenen Person selbst gerechtfertigt werden, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 73, 74 -juris-. Einer solchen Freiheitsentziehung kommt dabei eigenständiges Gewicht zu, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 74 -juris-. Sie ist daher von einer etwaigen weiteren Entscheidung über eine Freiheitsentziehung als solche nicht gedeckt. Die freiheitsentziehende Fixierung löst daher aufgrund ihrer Eingriffsintensität den Richtervorbehalt vielmehr erneut aus, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 69 -juris-. Diese Rechtsprechung wird nun in das Landesrecht überführt. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts erfordere Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes dabei für die Anordnung der Fixierung ein hinreichend bestimmtes Gesetz. Hierdurch werde der Gesetzgeber verpflichtet, die Fälle, in denen eine Freiheitsentziehung zulässig sein soll, hinreichend klar zu bestimmen sowie in berechenbarer, messbarer und kontrollierbarer Weise zu regeln, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli

2018, Rn. 79 -juris-. Dieser Verpflichtung wird vorliegend für den Bereich des Justizvollzugs nachgekommen. Für den Bereich des Jugendarrests wird indes schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer entsprechenden Regelung abgesehen, da es sich bei der Fixierung um eine hochgradig eingriffsintensive Sicherungsmaßnahme handelt, welche eingedenk der in der Regel niederschweligen Sanktionshöhe des Arrests an Jugendlichen nicht ergriffen werden sollte. Zudem konnten etwaige Vorkommnisse in der Jugendarrestanstalt bisher stets anderweitig, insbesondere mit pädagogischen Mitteln, gelöst werden, sodass es auch kein praktisches Bedürfnis für eine solche Regelung gibt.

Für freiheitsentziehende Fixierungsanordnungen werden insoweit die materiell-rechtlichen Voraussetzungen mit Buchstabe a kodifiziert. Der Begriff der "Fixierung" wird dabei zugunsten der Gefangenen weit definiert. Er umfasst nicht lediglich die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit, sondern greift bereits ein, wenn diese weit überwiegend aufgehoben ist. Hierdurch sollen auch mögliche Fixierungsformen abweichend von der 5- oder 7-Punkt-Fixierung erfasst werden. Erforderlich ist jedoch jeweils, dass ein Verlassen des körperlichen Standorts nicht mehr möglich ist, weil der Bewegungsradius auf den aktuellen örtlichen Standpunkt beschränkt wurde. Bewegungseinschränkungen, welche eine Fortbewegung noch in gewissem Umfang ermöglichen, unterfallen dem Begriff der Fixierung daher nicht. Insoweit unterscheidet sich die Fixierung von der Fesselung. Selbst eine Fesselung von Händen und Füßen ermöglicht noch einen gewissen eigenständigen Bewegungsradius. Erst wenn sich der Bewegungsradius auf die eigene Körpersphäre beschränkt und auch das eigenständige Verlassen eines fixen Standpunkts nicht mehr möglich erscheint, liegt eine Fixierung im Sinne der Regelung vor. Demgegenüber ist es für das Eingreifen des Richtervorbehalts nicht erforderlich, dass die Fixierung an allen Extremitäten erfolgt. Die Art und Weise der Durchführung obliegt vielmehr zunächst dem pflichtgemäßen Ermessen der Haftanstalt unter Berücksichtigung des Stands der medizinischen Forschung. Danach ist auf eine geeignete und verhältnismäßige Form der Fixierung hinzuwirken, welche Risiken für die Gefangenen soweit wie möglich ausschließt. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt darüber hinaus, dass eine Fixierung nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen darf, wenn mildere Mittel nicht mehr in Betracht kommen. Die Fixierung muss nach der Regelung vielmehr "unerlässlich" sein, um schwersten Gefahrensituation kurzzeitig begegnen zu können. Dies betrifft insbesondere Fälle der drohenden Selbstgefährdung bis hin zur Selbsttötung. Da selbstverletzendes Verhalten jedoch häufig vor dem Hintergrund psychischer Auffälligkeiten stattfindet, bedarf es in diesen Fällen einer besonders strengen Prüfung, ob der bestehenden Gefahr nicht anderweitig begegnet werden kann. Dies kann beispielsweise durch entsprechende medizinische oder psychiatrische Betreuung oder geeignete therapeutische Angebote erfolgen. Nur wenn sich die Akutsituation hierdurch nicht beseitigen lässt, beispielsweise während der Nachtzeiten, kann eine Fixierung als letztes Mittel erwogen werden. Zu prüfen bleibt dabei in allen Fällen, inwieweit der Gefährdungslage nicht durch eine permanente Überwachung und Betreuung gleichermaßen begegnet werden kann. Nachdem die Fixierung nach den durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Vorgaben grundsätzlich nur stattfinden darf, soweit eine permanente Eins-zu-Eins-Betreuung gewährleistet ist, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 83 -juris-, ist implizierte Voraussetzung der Fixierungsanordnung damit aus Verhältnismäßigkeitsgründen auch, dass diese Form der Betreuung als solche zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichend ist. Eine Fixierung kommt da-

her nur in Betracht, wenn die Gefahr derart akut und schwerwiegend ist, dass ihr auch durch eine permanente Überwachung nicht vollständig begegnet werden kann. Dies betrifft insbesondere Fälle hochgradig fremd-aggressiven Verhaltens sowie Fälle akuter Handlungsschübe, die derart reflexartig erfolgen, dass sie auch bei dauerhafter Beobachtung durch unmittelbar anwesende Bedienstete nicht verhindert werden können.

Die Regelung in Buchstabe b sieht eine Präzisierung der Regelung über die Fesselung von Gefangenen vor. In der Regel dürfen Fesseln nach § 89 Abs. 5 nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen sieht § 89 Abs. 5 Satz 2 vor, dass der Anstaltsleiter auch eine andere Art der Fesselung anordnen kann. In der Vergangenheit kam es insoweit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und auch Beschwerden von Gefangenen in Bezug auf die sogenannte "Hamburger Fesselung". Die Fesselung von Händen und Füßen, auch in verdeckter Form wie im Fall der "Hamburger Fesselung", ist auch nach der bisherigen Regelung im begründeten Ausnahmefall möglich. Dies soll mit der Ergänzung des Absatzes 5 nunmehr klargestellt werden.

Zu Nummer 23:

Nummer 23 sieht verschiedene Änderungen des § 90 vor.

Die speziell für die Fixierung in § 89 getroffenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem bereits im Jahr 2019 aus gleichem Anlass eingeführten § 171a StVollzG.

Buchstabe a regelt zunächst wesentlich die Anordnungsbefugnis für die Durchführung einer Fixierung. Anordnungsbefugt für die Fixierung von Gefangenen ist danach vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes grundsätzlich das Gericht. Denn jede "nicht nur kurzfristige Fixierung" löst den Richtervorbehalt aus. Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sieht vor, dass über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung ein Richter zu entscheiden hat. Der Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, da er auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz abziele, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 96 -juris-. Als neutrale Kontrollinstanz komme dem Gericht bei seiner Entscheidung die Pflicht zu, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sicherzustellen, dass ein Eingriff in die Grundrechte insbesondere im Hinblick auf die Dauer und Intensität messbar und kontrollierbar bleibt, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Februar 2001, Aktenzeichen 2 BvR 1444/00, Rn. 28 -juris-, für den Richtervorbehalt bei Durchsuchungsanordnungen. Die Freiheitsentziehung erfordert daher nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 98 -juris-. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist demgegenüber nur dann zulässig, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck vorher nicht erreichbar wäre. Dies ist bei der Anordnung einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung allerdings regelmäßig der Fall. Die richterliche Entscheidung ist daher unverzüglich nachzuholen. Das Tatbestandsmerkmal "unverzüglich" ist dahin auszulegen, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss. Nicht vermeidbar sind beispielsweise

die Verzögerungen, die durch die Länge des Weges, Schwierigkeiten beim Transport, die notwendige Registrierung und Protokollierung oder ein renitentes Verhalten der betroffenen Person bedingt sind, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 99 -juris-. Sachliche Gründe, die eine Verzögerung der richterlichen Entscheidung rechtfertigen, können sich auch aus der Notwendigkeit verfahrensrechtlicher Vorkehrungen ergeben, die dem Schutz der betroffenen Person dienen. Hierzu gehört insbesondere das erforderliche Anhörungsverfahren, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 100 -juris-. In Anbetracht der hiermit verbundenen Zeitdauer bedarf es daher von vornherein einer richterlichen Entscheidung nur, soweit es sich nicht um eine lediglich ganz kurzfristige Maßnahme handelt. Hierbei ist in der Regel auf eine zeitliche Grenze von ungefähr 30 Minuten abzustellen, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 68 -juris-. Ist erkennbar, dass die Fixierung voraussichtlich länger erforderlich sein wird, ist das Gericht frühestmöglich hinzuzuziehen. Nur im Ausnahmefall trifft die Anordnung der Anstaltsleiter oder durch den Anstaltsleiter zur Anordnung von Fixierungen autorisierte qualifizierte Bedienstete der Anstalt, soweit Gefahr im Verzug vorliegt oder die Fixierung absehbar nur kurzfristig notwendig ist. Diese Aufgabenteilung innerhalb der Anstalt ergibt sich aus § 107 Abs. 1 Satz 1. Demnach trägt der Anstaltsleiter die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Er kann aber nach § 90 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 einzelne Aufgabenbereiche auf andere Vollzugsbedienstete übertragen. Demzufolge steht es dem Anstaltsleiter frei, auch andere Vollzugsbedienstete, insbesondere für die Nachtzeiten, mit der Anordnung von Fixierungen zu betrauen. Die Anstalten sind dabei jedoch aus Gründen der Wahrung der Rechtsförmlichkeit und Verhältnismäßigkeit gehalten, den Kreis der Anordnungsbefugten auf einen engeren Kreis von besonders versierten und geschulten Vollzugsbediensteten zu beschränken. Die Auswahl entsprechend geeigneter Vollzugsbediensteter liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters.

Soweit eine Fixierungsanordnung durch die Anstalt getroffen wurde, ist im Regelfall unverzüglich eine Richterin oder ein Richter hinzuzuziehen. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es nach der Regelung nur dann nicht oder nicht mehr, wenn abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zeitnah zu erwarten ist. Der erstgenannte Fall kann insbesondere bei einer Fixierung in den Nachtzeiten vorliegen, soweit ein richterlicher Bereitschaftsdienst nicht erreichbar sein sollte. Steht zu erwarten, dass die Fixierung noch vor dem Beginn des täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes beendet sein wird, bedarf es keiner weiteren Entscheidung mehr. Sobald sich indes abzeichnet, dass die Fixierung über diesen zeitlichen Rahmen hinaus erforderlich sein wird, ist wiederum eine richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Im zweiten Fall bedarf es einer richterlichen Entscheidung dann nicht, wenn die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bereits beendet und eine Wiederholung nicht zu erwarten ist. Denn in diesem Fall kann der Zweck des Richter Vorbehalts – die frühestmögliche richterliche Kontrolle – nicht mehr erreicht werden. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht nach der Neuregelung daher ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Hierdurch wird zugleich auch ein sachgerechter Einsatz gerichtlicher Ressourcen ermöglicht.

Die richterliche Entscheidung selbst erfolgt sodann nach Maßgabe der Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 121b Abs. 1 Satz 1 StVollzG. Auf die dortigen Verfahrensregelungen, beispielsweise zur Frage der Hinzuziehung Dritter, insbesondere von Dolmetschern, und zu den Anhörungs- sowie Belehrungspflichten, wird daher verwiesen.

Erforderlich ist nach der Ergänzung des § 90 Abs. 6 Satz 2 mit Buchstabe c Doppelbuchst. bb in jedem Fall die Betreuung durch zuständige Vollzugsbedienstete. Diese sollten über eine entsprechende Qualifikation bei der Betreuung von Probanden im emotionalen Ausnahmezustand verfügen, um deeskalierend einwirken zu können. Zudem sollten die Vollzugsbediensteten über hinreichende medizinische Grundkenntnisse verfügen, um etwaige Gesundheitsgefährdungen und psychiatrischen Interventionsbedarf frühzeitig zu erkennen. Die Betreuung hat dabei im Rahmen eines unmittelbaren, persönlichen Sicht- und Sprechkontakts zu erfolgen. Eine allein zu diesem Zweck abgestellte bedienstete Person hat dabei die Überwachung ausschließlich einer fixierten gefangenen Person vorzunehmen, vergleiche Buchstabe c Doppelbuchst. cc. Eine Überwachung mehrerer Gefangener zeitgleich durch dieselbe bedienstete Person ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf die hohe Eingriffsintensität und möglichen Folgen der Maßnahmen ausgeschlossen. Eingesetzte Bedienstete haben sich vielmehr mit voller Aufmerksamkeit ausschließlich der jeweils betroffenen gefangenen Person zu widmen. Diese Tätigkeit geht, soweit sie ihnen übertragen wurde, in der Folge anderen Dienstgeschäften vor. Im Fall der Übernahme dieser Tätigkeit durch eine oder mehrere andere bedienstete Personen, beispielsweise im Rahmen des Schichtwechsels hat eine lückenlose Übergabe in der Betreuung stattzufinden.

Überdies ist eine angemessene medizinische Versorgung der fixierten Person durch eine Ärztin oder einen Arzt sicherzustellen. Bereits nach der bestehenden Gesetzeslage ist vor einer Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen eine ärztliche Stellungnahme einzuholen beziehungsweise bei Gefahr im Verzug unverzüglich nachzuholen, wenn die Maßnahme eine gefangene Person betrifft, die sich in ärztlicher Behandlung oder unter ärztlicher Beobachtung befindet oder wenn ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme bildet, vergleiche § 90 Abs. 2. Diese Regelung wurde auch schon bisher für Fixierungen als Unterfall der besonderen Sicherungsmaßnahmen beachtet. Die Regelung im ergänzten § 90 Abs. 6 stellt für die Fixierung zusätzlich klar, dass ein Arzt auch in allen anderen Fällen unverzüglich hinzuzuziehen ist und für den weiteren Verlauf der Fixierung eine angemessene medizinische Überwachung sicherstellt. Damit wird einerseits den nicht unerheblichen Gesundheitsgefahren begegnet, die mit einer Fixierung verbunden sind, andererseits kann nur durch unverzügliches Hinzuziehen eines Arztes sichergestellt werden, dass das überprüfende Gericht eine ausreichende Grundlage zur Beurteilung der weiteren Erforderlichkeit der Maßnahme hat. Dann kann gegebenenfalls bereits die fachliche Beurteilung durch den hinzugezogenen Arzt alternative Handlungsweisen der Gefahrabwendung aufzeigen, welche die Notwendigkeit der Fixierung entfallen lassen.

Im Gesetzgebungsverfahren des Bundes zu § 171a StVollzG ist die Frage, ob vor Anordnung einer jeden Fixierung ein Arzt hinzugezogen werden soll, eingehend diskutiert worden. Dabei wurde insbesondere auf die hohe Eingriffsintensität, die erheblichen Gesundheitsgefahren für die fixierte Person sowie auf die bessere Sachkenntnis eines Arztes bei

der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Fixierung hingewiesen. Es ist tatsächlich nicht von der Hand zu weisen, dass ein Arzt nicht nur die im Einzelfall bestehenden Gesundheitsrisiken für die zu fixierende Person am besten einschätzen kann, sondern auch im Moment der Gefahr gegebenenfalls weniger einschneidende Maßnahmen aufzeigen kann, die eine Fixierung möglicherweise sogar vermeiden. Eine solche Regelung setzte jedoch voraus, dass in jeder Justizvollzugsanstalt zu jeder Zeit ein Arzt anwesend sein müsste. Was sich in geschlossenen psychiatrischen Anstalten und in Einrichtungen des Maßregelvollzugs ohne weiteres organisatorisch umsetzen lässt, ist in Justizvollzugsanstalten praktisch nicht möglich. Die durch den Bundesgesetzgeber nunmehr mit § 171a Abs. 3 Satz 3 StVollzG getroffene Regelung, die das unverzügliche Hinzuziehen eines Arztes fordert, macht die Fixierung in Justizvollzugsanstalten überhaupt erst praxistauglich. Das Wort "unverzüglich" ist bereits in § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB legaldefiniert. Im Fall einer Fixierung muss daher die Anstaltsleitung ohne schuldhaftes Zögern das ihr mögliche und zumutbare in die Wege leiten, einen Arzt zu der fixierten Person zu bringen. Dies kann der Anstaltsarzt oder außerhalb der Dienstzeiten der ärztliche Notdienst sein. Eine darüber hinaus gehende Pflicht zur Schaffung einer eigenen Rufbereitschaft durch die Vollzugsanstalten oder die Justizverwaltung wird dadurch hingegen nicht begründet. Unverzüglich bedeutet, dass die Anstalt in der konkreten Situation die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, einen Arzt herbei zu holen, ausschöpft und dieses auch dokumentiert. Weitergehende organisatorische Vorkehrungen oder ein Vorhalten von Ressourcen speziell für solche Fälle sind hingegen nicht gefordert.

Das Risiko, dass Fixierungen durch Vollzugsbedienstete ohne das Hinzuziehen ärztlichen Sachverständigen angeordnet werden, ist überdies durch die bereits bestehende Regelung des § 90 Abs. 2 minimiert.

Buchstabe d sieht Vorgaben für das einzuhaltende Verfahren vor. Anordnung und Ausführung einer Fixierung sind danach durch die Anstalt zu dokumentieren. Die Dokumentation hat lückenlos zu erfolgen und soll einen umfassenden Überblick über die durchgeführten Maßnahmen, ihre maßgeblichen Gründe und die Ausgestaltung geben. Hierdurch wird den Betroffenen die Möglichkeit gegeben, die Fixierung und ihre Durchführung einer dezidierten nachträglichen Prüfung unterziehen zu lassen. Im Regelfall der frühzeitigen Beteiligung einer Richterin oder eines Richters vermag sich das Gericht anhand der Dokumentation zudem die erforderlichen tatsächlichen Kenntnisse über die Einzelheiten der Geschehnisse zu verschaffen bevor es – nach erfolgter Anhörung der gefangenen Person – seine Entscheidung trifft. Darüber hinaus dient die Dokumentationspflicht auch der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der Weise, als dass sich die Anstalt im Rahmen der erforderlichen Verschriftung nochmals zeitnah mit der Angelegenheit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verwaltungsmäßig befassen muss. Hierdurch werden ihr die Geschehnisse nochmals vor Augen geführt und damit eine erneute Prüfung durch die Anstalt selbst angeregt.

Die Regelung sieht zudem vor, dass nach Beendigung einer Fixierung ohne richterliche Anordnung die Anstalt die gefangene Person auf ihr Recht hinzuweisen hat, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme bei dem zuständigen Gericht im Nachgang überprüfen zu lassen. Damit ist eine nachträgliche Hinweispflicht auf die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung für die Fixierungsfälle vorgesehen, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Anordnung oder Bestätigung erfolgt ist. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass sich die betroffe-

ne Person bewusst ist, dass sie auch noch nach Erledigung der Maßnahme ihre gerichtliche Überprüfung herbeiführen kann. Die Durchführung der Belehrung durch die Anstalt ist dabei aktenkundig zu machen. Dem liegt zugrunde, dass ein effektiver Rechtsschutz nur bestehen kann, wenn die Gefangenen auch nachweislich auf die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten hingewiesen wurden.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 85 und 104 -juris-, gebietet demgegenüber keine Verpflichtung der Anstalt dahin gehend, dass eine betroffene Person auch im Falle einer richterlich angeordneten Fixierung belehrt wird. Die Implementierung einer solchen weiteren Belehrungspflicht würde auch keine Erweiterung der tatsächlichen Rechte der Gefangenen bewirken. Denn wurde die Fixierung durch das Gericht angeordnet oder nachträglich genehmigt, hat bereits eine richterliche Kontrolle stattgefunden. Gegen diese richterliche Entscheidung steht der gefangenen Person das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 58 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 -2587-) in der jeweils geltenden Fassung zu. Hierüber war sie schon durch das Gericht zu informieren, vergleiche § 39 FamFG.

Zu Nummer 24:

Die Regelung sieht eine Angleichung der Eingruppierung von Reizstoffen als Hilfsmittel im Fall von Zwangsanwendungen vor. § 92 differenziert für die Anwendung unmittelbaren Zwangs neben körperlicher Gewalt zwischen dem Gebrauch von Waffen und (bloßen) Hilfsmitteln. Nach § 27 Abs. 1 Satz 3 ThürJAVollzG sowie § 59 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung sind Reizstoffe Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Für rein präventivpolizeiliche Zwecke und im Bereich des Jugendarrests ist damit bereits vorgesehen, dass Reizstoffe keine Waffen darstellen, sondern lediglich als Hilfsmittel bei dem Einsatz von unmittelbarem Zwang dienen können. Nachdem damit auch in Bereichen, die im Verhältnis zum Strafvollzug deutlich niederschwelliger sind, keine Einstufung als Waffe vorgenommen wurde, erscheint eine Angleichung der Regelungen für den Justizvollzug erst recht geboten. Unabhängig davon erscheint es unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sachgerecht, den Einsatz identischer Zwangsmittel gleichförmig zu bewerten, unabhängig von dem jeweiligen Einsatzort.

Zu Nummer 25:

Die Regelung in Buchstabe a sieht die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen auch für den Fall vor, dass Gefangene angeordnete Suchtmittelkontrollen vorwerfbar verweigern oder manipulieren. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts durch Beschluss vom 6. April 2018, Aktenzeichen 1 Ws 411/16, kommt die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach der bisherigen gesetzlichen Konzeption nicht in Betracht, wenn Gefangene einer Anordnung von Suchtmittelkontrollen keine Folge leisten. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die bisherige Regelung in § 98 ausdrücklich eine Verweigerung der Kontrollen nicht als Disziplinaratbestand vorsehe. Das Ziel der in § 87 vorgesehenen Suchtmittelkontrollen kann jedoch nicht erreicht werden, wenn es den Gefangenen freisteht, diese nach ihrem Belieben folgenlos abzulehnen. Eine stringente Kontrolle auf Suchtmittelfreiheit hin kann nur erfolgen, wenn an eine etwaige Verweigerung von Gefangenen auch entsprechende Konsequenzen geknüpft werden. Außerdem würden möglicherwei-

se andere Gefangene diesem Beispiel folgen und damit eine wirksame Kontrolle von Suchtmittelmissbrauch in der Anstalt in Gänze verhindern. Dem kann nur durch eine entsprechende Möglichkeit zur Disziplinierung hinreichend begegnet werden. Entsprechendes gilt für den Fall festgestellter Manipulationen.

Die Regelung in Buchstabe b entspricht der des § 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG. Sie erweitert die bisherige Möglichkeit der Disziplinarmaßnahme nach § 98 Abs. 3 Nr. 5 und macht diese im Zusammenspiel mit der geänderten Regelung in § 99 Abs. 6 wirkungsvoller. Bisher konnte zwar der Einkauf eingeschränkt werden. Nach Beendigung der Disziplinarmaßnahme verfügten die betreffenden Gefangenen dann jedoch durch die in dieser Zeit angesparten Einkünfte über ein höheres Hausgeld und konnten so die entgangene Einkaufsmöglichkeit durch die Tätigkeit größerer Einkäufe nachholen. Die Disziplinarmaßnahme hatte hierdurch in der Praxis nur geringe disziplinarische Wirkung auf die Gefangenen.

Zu Nummer 26:

Die Änderung ist an § 104 Abs. 3 StVollzG angelehnt. Sie sieht vor, dass im Falle einer Disziplinarmaßnahme nach § 98 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der vorenthaltene Betrag aus dem Hausgeld zunächst dem Überbrückungsgeld gutgeschrieben wird. Ist das Überbrückungsgeld bereits vollständig angespart, wird der vorenthaltene Betrag aus dem Hausgeld dem Eigengeld gutgeschrieben. Durch diesen dauerhaften Entzug der Verfügung über das Hausgeld wird die Disziplinarmaßnahme wirksamer. Die Gefangenen können so den durch die Maßnahme eingeschränkten Einkauf nicht unmittelbar nach Ablauf der Maßnahme nachholen. Gleichzeitig wird die zügige Ansparung des Überbrückungsgeldes gefördert, was wiederum der Resozialisierung dient.

Zu Nummer 27:

Die Änderung sieht eine Öffnung der Ausstattung der Anstalten mit dem erforderlichen Personal vor. Die bisherige namentliche Benennung einzelner Berufsgruppen erwies sich teilweise als lückenhaft und nicht mit der Vollzugspraxis konform. So sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des medizinischen Dienstes – über die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte hinaus – in der bisherigen Fassung des § 108 Abs. 2 Satz 3 überhaupt nicht vorgesehen. Weitere Bedienstete in der Gesundheitsfürsorge und Krankenpflege leisten jedoch im Rahmen des medizinischen Dienstes der Anstalten ebenfalls signifikante Beiträge für die gesundheitliche Versorgung der Gefangenen. Darüber hinaus sind auch die in den Werkbereichen tätigen Bediensteten in der bisherigen Auflistung gar nicht erfasst, obgleich sie mit der Betreuung der Arbeitsleistung der Gefangenen einen signifikanten Beitrag für die Resozialisierung leisten. Bedienstete im Werkdienst leiten und betreuen die Betriebe der Arbeitsverwaltung in den Anstalten. Sie leiten die Gefangenen dort zur Arbeit an und bilden sie in verschiedenen Berufsbildern aus. Auf diese Weise erwerben die Gefangenen neue Fähig- und Fertigkeiten, entwickeln oder erhalten ihre Arbeitsfähigkeit und ein Bewusstsein für regelmäßige Arbeit. Hierdurch lernen und erproben die Gefangenen eine verantwortungsbewusste und eigenverantwortliche Arbeits- und Lebensweise als eine wesentliche Stütze hin zu ihrem Weg für ein künftig straffreies Leben. Die Erfordernisse für die Ausstattung mit Bediensteten in den Anstalten sind daher deutlich vielfältiger als es in der bisherigen Regelung zum Ausdruck kommt. Mit dem Wort "insbesondere" soll nun deutlich gemacht werden, dass es sich nicht mehr um eine abschließende Aufzählung handelt. Um auch künftige Entwicklungen wirksam erfassen zu

können, sieht die Änderung eine weitgehende Öffnung auch für gegebenenfalls erforderlich werdende neue Berufsbilder vor. Jede Anstalt ist nach ihren Erfordernissen mit der für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Anzahl und Zusammensetzung von Bediensteten auszustatten.

Zu Nummer 28

Die Anpassung der Verweisung beruht auf einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 29

Nummer 29 passt die Gesetzesfassung an die in Artikel 1 vorgesehene Einführung des Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetzes an.

Zu Nummer 30:

Mit der Einführung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes durch Artikel 1 sind die bisherigen datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 120 bis 140 aufzuheben.

Zu Nummer 31:

Mit Buchstabe b wird die bisherige Verweisung auf die Pfändungsschutzregelung nach § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG gestrichen. Diese bezieht sich auf das Überbrückungsgeld. Der zur Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes eingefügte § 71 a enthält in seinen Absätzen 7 und 8 inhaltsgleichen Pfändungsschutz, so dass die Verweisung auf die bundesgesetzliche Norm entbehrlich wurde. Im Übrigen wurde die weiterhin geltende Verweisung des § 142 Satz 2 Nr. 1 auf den Pfändungsschutz des Strafvollzugsgesetzes an die beabsichtigte Neufassung des Strafvollzugsgesetzes angepasst, die voraussichtlich auch zu Änderungen der Paragraphenfolge in den Pfändungsschutzvorschriften führen wird.

Die Änderungen mit den Buchstaben a, c und d sind hingegen rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 32:

Durch die Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes ist die Übergangsregelung nach § 143 Abs. 4, die im Zusammenhang mit der Abschaffung des Überbrückungsgeldes getroffen worden war, obsolet. Mit der Neufassung des § 143 Abs. 4 ist eine Übergangsregelung im Hinblick auf die Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes vorgesehen. Die Höhe des Überbrückungsgeldes hängt wesentlich von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Gefangenen ab. Für die Bemessung bedarf es daher einer dezidierten Auseinandersetzung mit den individuellen Lebensumständen aller Gefangenen. Nicht in allen Fällen ist die persönliche Situation der Gefangenen indes bereits vollständig den Anstalten bekannt. Daher sind zumindest in einigen Fällen Nacherhebungen zu den für die Bemessung des Überbrückungsgeldes erforderlichen Umständen notwendig. In der Folge bedarf es eines entsprechenden zeitlichen Vorlaufs, um das Überbrückungsgeld der Höhe nach in jedem Einzelfall festzusetzen. Dem trägt diese Regelung Rechnung, indem den Anstalten hinsichtlich der bereits inhaftierten Gefangenen eine Frist von sechs Monaten gewährt wird, um die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Des Weiteren haben insbesondere langfristig inhaftierte Gefangene im Einzelfall möglicherweise ihren Le-

bensstandard in der Anstalt auf eine gewisse Einkommenshöhe eingerichtet oder bereits Dispositionen getroffen. Die Übergangsregelung soll daher auch den bereits inhaftierten Gefangenen ermöglichen, sich auf die neue Situation einzustellen. Diejenigen Gefangenen, welche kurz vor der Entlassung stehen, werden zudem ohnehin nicht mehr in erheblichem Umfang von den Ansparmöglichkeiten profitieren, sodass sich die Ermittlung der erforderlichen Feststellungen und die Einrichtung gesonderter Konten im Hinblick auf den anfallenden Verwaltungsaufwand insoweit auch als unverhältnismäßig herausstellte.

Zu Nummer 33:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter gelten.

Zu Nummer 34:

Die Änderung sieht Folgeanpassungen der Inhaltsübersicht vor, welche sich aus den weiteren Regelungen dieses Gesetzes ergeben.

Zu Artikel 3 - Änderung des Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1:

Die mit einem eigenen Unterabschnitt eingefügte Regelung des § 6 a gibt dem nach § 85 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Vollstreckungsleiter eine zusätzliche gesetzliche Befugnis im Vorfeld des Arrestvollzugs, für die einerseits ein praktisches Regelungsbedürfnis besteht, die regelungssystematisch im Grenzbereich zwischen dem bundesgesetzlich in den §§ 82 bis 89c JGG geregelten Vollstreckungsverfahren anzusiedeln ist und für die andererseits eine vollstreckungsrechtliche Grundlage weder im Jugendgerichtsgesetz noch in der Strafprozessordnung ausreichend vorhanden ist.

Mit § 6 a wird eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer zwangsweisen Zuführung zum Arrestantritt durch den Vollstreckungsleiter geschaffen. Die Regelung spiegelt die bereits in der Bundesrepublik Deutschland geübte Praxis in den Fällen wider, in denen die zum Arrestantritt ordnungsgemäß geladene Person unentschuldigt nicht erscheint. Für diese Fälle ist bereits nach Abschnitt V Nr. 7. zu den §§ 82 bis 85 der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in der durch Thüringen durch Verwaltungsvorschrift vom 15. September 1994 (JMBl. Nr. 10 S. 133) in Kraft gesetzten Fassung vorgesehen, dass der Vollstreckungsleiter die sofortige Zuführung zum Vollzug anordnet und er sich hierzu der Hilfe der Polizei oder anderer geeigneter Stellen bedienen kann. Ob diese Praxis einer gesonderten Rechtsgrundlage in den Landesarrestvollzugsgesetzen bedarf, ist in der Kommentarliteratur umstritten, vergleiche Rose in Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz 11. Auflage 2021, § 87 Rn. 19, und Eisenberg, JGG, 20. Auflage, § 87 Rn. 12 mit weiteren Nachweisen. Mit § 6 a kommt der Landesgesetzgeber der in der Kommentarliteratur unterbreiteten Anregung nach, zur Erhöhung der Rechtssicherheit eine spezialgesetzliche Regelung zu schaffen, nach der der Vollstreckungsleiter die Vorführung durch die Polizei anordnen und auch Anordnungen über die Art und Weise der Vorführung treffen kann.

Die Schaffung eines eigenen Unterabschnitts für die Neuregelung war aus gesetzssystematischen Gründen geboten, da es sich bei der

zwangsweisen Zuführung zum Arrestantritt um eine Maßnahme im Vorfeld des Arrestvollzugs handelt, dessen einzelne Etappen in den folgenden Unterabschnitten des Ersten Abschnitts geregelt sind.

Zu Nummer 2:

Die Änderung in der Nummerierung der bisherigen Unterabschnitte ergibt sich als Folge der Einfügung durch Nummer 1.

Zu Nummer 3:

Die Änderung zeichnet die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht derjenigen Menschen nach, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden. Mit Beschluss vom 10. Oktober 2017, Aktenzeichen 1 BvR 2019/16, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit es keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als "weiblich" oder "männlich" zulässt, aber zugleich zur Registrierung des Geschlechts zwingt. Vielmehr ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ein grundgesetzlicher Schutz der geschlechtlichen Identität. Darüber hinaus haben Menschen, deren geschlechtliche Identität weder "männlich" noch "weiblich" ist, aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes einen Anspruch darauf, in ihrer geschlechtlichen Identität vom Staat gleichbehandelt zu werden. Bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2011, Aktenzeichen 1 BvR 3295/07, hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Erfordernis einer geschlechtsangleichenden Operation als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung mit Artikel 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgend wird Menschen, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht, ihren Personenstand ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe "divers" in das Geburtenregister eintragen zu lassen, vergleiche § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung.

Zunächst trägt die Neufassung des § 9 Abs. 3 dieser Änderung des Personenstandsrechts Rechnung, indem nun nicht mehr ausschließlich zwischen männlichen und weiblichen Arrestierten, sondern zwischen Arrestierten unterschiedlichen Geschlechts unterschieden wird und daher auch Arrestierte mit dem Geschlechtseintrag "divers" oder ohne Angabe in den Blick genommen werden. Von der Neuregelung erfasst werden aber auch Arrestierte, deren Geschlechtsidentität von ihrem Personenstandseintrag abweicht, weil sie sich beispielweise in einem Prozess der Transition befinden.

Bereits nach der bisherigen Rechtslage lassen sich über § 3 Abs. 1 die spezifischen verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes beziehungsweise nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes umsetzen. Nach dieser Regelung sind die Persönlichkeit und die Würde der Arrestierten zu achten. Dies wird nun aber durch die Neufassung des § 9 Abs. 3 für die Praxis näher konkretisiert.

Zu Nummer 4:

Die Änderung in der Nummerierung der bisherigen Unterabschnitte ergibt sich als Folge der Einfügung durch Nummer 1.

Zu Nummer 5:

Die Änderung ist rein redaktioneller Art und ergibt sich als Folge der Einfügung durch Nummer 1.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 passt die bisherige Verweisung auf anzuwendende Regelungen des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs an die in Artikel 1 vorgesehene Einführung des Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetzes an.

Zu Nummer 7:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter gelten.

Zu Nummer 8:

Die Änderung sieht Folgeanpassungen der Inhaltsübersicht vor, welche sich aus den weiteren Regelungen dieses Gesetzes ergeben.

Zu Artikel 4 - Änderung des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1:

§ 1 des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 121 -122-) in der jeweils geltenden Fassung regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Nach § 67a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung kann gegen eine Person, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, auch der Vollzug einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden. Insoweit ergab sich in der bisherigen Praxis eine Rechtsunsicherheit, welches Recht in diesen Fällen Anwendung findet. Die Frage des anwendbaren Vollzugsrechts ist umstritten (für die Anwendung des Vollzugsrechts der Maßregel, in die überwiesen worden ist, vergleiche Veh in Münchner Kommentar zum StGB, 3. Auflage, § 67a Rn. 27; Rissing-van-Saan in Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, § 67a Rn. 66; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 16. Juni 2017, Aktenzeichen 2 Ws 255/16 Vollz; für die Fortgeltung des für die angeordnete Maßregel der Sicherungsverwahrung einschlägigen Vollzugsrechts vergleiche Volckart/ Grünebaum, Maßregelvollzug, 8. Auflage, II. Teil Rn. 49; Rzepka, in Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Auflage, J 22).

Zur Beseitigung dieser Unsicherheiten sieht Nummer 1 eine ausdrückliche Regelung dahin gehend vor, dass das Recht der Maßregel anzuwenden ist, in welche die Person überwiesen wurde. Es ist zwar anerkannt, dass die Überweisung in die Maßregel die rechtliche Natur der im Urteil angeordneten Unterbringung nicht ändert. Mit ihr ist keine grundlegende Statusänderung verbunden, vergleiche Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 16. Juni 2017, Rn. 14 -juris-. Für die Vollstreckung gelten daher die Vorschriften, die sich auf die im Urteil angeordnete Maßregel be-

ziehen. Anders verhält es sich hingegen bei den Bestimmungen des Vollzugsrechts. Hier gelten mit Blick auf die gesetzgeberische Intention die auf die inhaltliche Ausgestaltung der jeweils vollzogenen Maßregel zugeschnittenen Vorschriften, vergleiche Beschluss des Kammergerichts.

Dafür spricht bereits der gesetzliche Wortlaut, wonach eine Überweisung "in den Vollzug der anderen Maßregel" stattfindet. Sinn und Zweck des § 67a StGB ist, dass die Resozialisierung durch den Maßregelvollzug besser als durch den zunächst vorgesehenen Vollzug der Sicherungsverwahrung gefördert werden kann. Dieses Ziel lässt sich nur unter voller Adaption der in der aufnehmenden Einrichtung zur Verfügung stehenden Behandlungs- und Vollzugsvoraussetzungen erreichen. Die Überweisung hat ihren Grund gerade darin, dass die Therapie- und Resozialisierungsmöglichkeiten des bisherigen Maßregelvollzugs nicht hinreichend erfolversprechend oder gar erschöpft sind. Eine Fortsetzung des Maßregelvollzugs unter den bisherigen vollzugsrechtlichen Bedingungen und damit eine alleinige Verlagerung des Vollzugsorts vermag jedoch keine nennenswerten Chancen auf eine bessere Förderung der Resozialisierung mit sich bringen, vergleiche Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 16. Juni 2017, Rn. 17 -juris-.

Auch Gründe der Rechtssicherheit streiten für die Anwendung des Vollzugsrechts der aufnehmenden Einrichtung, weil sich diese nach der Überweisung auf ihr bekannte, passgenaue Rechtsgrundlagen stützen kann und von der Notwendigkeit entbunden ist, Behandlungs- und Unterbringungskonzepte oder einzelne Eingriffsmaßnahmen mit den rechtlichen Voraussetzungen eines anderen Vollzugsrechts abzugleichen, vergleiche Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 16. Juni 2017, Rn. 18 -juris-.

Nicht zuletzt lassen die Gesetzesmaterialien einen entsprechenden Willen des Gesetzgebers erkennen. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt wird im Zusammenhang mit der Überweisung aus dem Strafvollzug in den Maßregelvollzug bei angeordneter Sicherungsverwahrung ausgeführt, die Ausgestaltung des Vollzugs richte sich nach den für den psychiatrischen Maßregelvollzug geltenden Vorschriften, vergleiche Bundestags-Drucksache 16/1110, S. 17 - zu § 67a).

Zu den Nummern 2 bis 6:

Die Änderungen sind rein redaktioneller Art.

Zu Nummer 7:

Die Anpassung der Verweisung beruht auf einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 8:

Die Änderung ist rein redaktioneller Art.

Zu Nummer 9:

Mit der Änderung werden nun auch anderweitige regelmäßige Einkünfte der Untergebrachten berücksichtigt und § 40 Abs. 2 damit an § 70 Abs. 2 ThürJVollzGB angepasst.

Als anderweitige regelmäßige Einkünfte kommen insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen in Betracht. Untergebrachten, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis oder in Selbstbeschäftigung befinden, steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die Bezüge nach § 38 erhalten. Die Regelung des § 40 Abs. 2 soll deshalb verhindern, dass zu große Unterschiede bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Daher wird bei diesen Untergebrachten schon nach der bisherigen Regelung abweichend von § 40 Abs. 1 das Hausgeld nicht starr aus fünf Siebteln der Einkünfte gebildet. Diese Erwägungsgründe treffen aber auch auf anderweitige Einkünfte wie beispielsweise Rentenbezüge zu, die von der bisherigen Regelung nicht erfasst worden sind. Auch diese dürften in vielen Fällen höher ausfallen als die Bezüge nach § 38. Gleichzeitig zeigt sich in dem Abstandsgebot und den übrigen Regelungen des Thüringer Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes der Grundsatz, dass Untergebrachte bessergestellt werden sollen als Strafgefangene. Würde man jedoch anderweitige Einkünfte wie Rentenbezüge – im Gegensatz zur Regelung des § 70 Abs. 2 ThürJVollzGB für Strafgefangene – nicht bei der Bildung des Hausgeldes heranziehen, würde dies eine Schlechterstellung der Untergebrachten gegenüber den Strafgefangenen bewirken. Die Aufnahme der anderweitigen Einkünfte in die Bildung des Hausgeldes bei Sicherungsverwahrten war aber auch deshalb geboten, weil gerade bei diesem Personenkreis Konstellationen möglich sind, in denen die Einkünfte in erster Linie aus Rentenzahlungen bestehen.

Zu Nummer 10:

Mit der Neufassung des § 49 entfällt der bisherige Absatz 2. Dieser enthielt datenschutzrechtliche Regelungen, die mit der in Artikel 1 vorgesehenen Einführung des Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetzes obsolet werden.

Zu Nummer 11:

Nummer 11 sieht Regelungen für die Fixierung im Vollzug der Sicherungsverwahrung vor. Hierdurch soll dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Aktenzeichen 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, Rechnung getragen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die Fixierung in Form der 5- oder 7-Punkt-Variante einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf die Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 des Grundgesetzes dar. Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes statuiert die Freiheit der Person als "unverletzlich". Unter Aufrechterhaltung seiner ständigen Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht erneut betont, die Freiheit der Person sei ein derart hohes Rechtsgut, dass sie nur aus besonders gewichtigem Grund angetastet werden könne, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 73 -juris-. Einschränkungen der Freiheit der Person könnten daher nur mit dem Schutz anderer, der Allgemeinheit oder aus Gründen der staatlichen Schutzpflichten mit dem Schutz des Betroffenen selbst gerechtfertigt werden, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 73 und 74 -juris-. Einer solchen Freiheitsentziehung kommt dabei eigenständiges Gewicht zu, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 74 -juris-. Sie ist daher von einer etwaigen weiteren Entscheidung über eine Freiheitsentziehung als solche nicht gedeckt. Die freiheitsentziehende Fixierung löst daher aufgrund ihrer Eingriffsintensität den Richtervorbehalt vielmehr erneut aus, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018,

Rn. 69 -juris-. Diese Rechtsprechung wird nun in das Landesrecht überführt. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts erfordere Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes dabei für die Anordnung der Fixierung ein hinreichend bestimmtes Gesetz. Hierdurch werde der Gesetzgeber verpflichtet, die Fälle, in denen eine Freiheitsentziehung zulässig sein soll, hinreichend klar zu bestimmen sowie in berechenbarer, messbarer und kontrollierbarer Weise zu regeln, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 79 -juris-. Dieser Verpflichtung wird vorliegend für den Bereich des Vollzugs der Sicherungsverwahrung nachgekommen.

Für freiheitsentziehende Fixierungsanordnungen wird insoweit mit Buchstabe a eine Rechtsgrundlage für die Anordnung geschaffen.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen werden in Buchstabe b kodifiziert. Der Begriff der "Fixierung" wird dabei zugunsten der Untergebrachten weit definiert. Er umfasst nicht lediglich die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit, sondern greift bereits ein, wenn diese weit überwiegend aufgehoben ist. Hierdurch sollen auch mögliche Fixierungsformen abweichend von der 5- oder 7-Punkt-Fixierung vom Richtervorbehalt erfasst werden. Erforderlich ist jedoch jeweils, dass ein Verlassen des körperlichen Standorts nicht mehr möglich ist, weil der Bewegungsradius auf den aktuellen örtlichen Standpunkt beschränkt wurde. Bewegungseinschränkungen, welche eine Fortbewegung noch in gewissem Umfang ermöglichen, unterfallen dem Begriff der Fixierung daher nicht. Insoweit unterscheidet sich die Fixierung von der Fesselung. Selbst eine Fesselung von Händen und Füßen ermöglicht noch einen gewissen eigenständigen Bewegungsradius. Erst wenn sich der Bewegungsradius auf die eigene Körpersphäre beschränkt und auch das eigenständige Verlassen eines fixen Standpunkts nicht mehr möglich erscheint, liegt eine Fixierung im Sinne der Regelung vor. Demgegenüber ist es für das Eingreifen des Richtervorbehalts nicht erforderlich, dass die Fixierung an allen Extremitäten erfolgt. Die Art und Weise der Durchführung obliegt vielmehr zunächst dem pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt unter Berücksichtigung des Stands der insbesondere medizinischen Forschung. Danach ist auf eine geeignete und verhältnismäßige Form der Fixierung hinzuwirken, welche Risiken für die untergebrachte Person soweit wie möglich ausschließt. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folge darüber hinaus, dass eine Fixierung nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen darf, wenn mildere Mittel nicht mehr in Betracht kommen. Die Fixierung muss nach der Regelung vielmehr "unerlässlich" sein, um schwersten Gefahrensituationen kurzzeitig begegnen zu können. Dies betrifft insbesondere Fälle der drohenden Selbstgefährdung bis hin zur Selbsttötung. Da selbstverletzendes Verhalten jedoch häufig vor dem Hintergrund psychischer Auffälligkeiten stattfindet, bedarf es in diesen Fällen einer besonders strengen Prüfung, ob der bestehenden Gefahr nicht anderweitig begegnet werden kann. Dies kann beispielsweise durch entsprechende medizinische oder psychiatrische Betreuung oder geeignete therapeutische Angebote erfolgen. Nur wenn sich die Akutsituation hierdurch nicht beseitigen lässt, beispielsweise während der Nachtzeiten, kann eine Fixierung als letztes Mittel erwogen werden. Zu prüfen bleibt dabei in allen Fällen, inwieweit der Gefährdungslage nicht durch eine permanente Überwachung und Betreuung gleichermaßen begegnet werden kann. Nachdem die Fixierung nach den durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Vorgaben grundsätzlich nur stattfinden darf, soweit eine permanente Eins-zu-Eins-Betreuung gewährleistet ist, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 83 -juris-, ist implizierte Voraussetzung

der Fixierungsanordnung damit aus Verhältnismäßigkeitsgründen auch, dass diese Form der Betreuung als solche zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichend ist. Eine Fixierung kommt daher nur in Betracht, wenn die Gefahr derart akut und schwerwiegend ist, dass ihr auch durch eine permanente Überwachung nicht vollständig begegnet werden kann. Dies betrifft insbesondere Fälle hochgradig fremdaggressiven Verhaltens sowie Fälle akuter Handlungsschübe, die derart reflexartig erfolgen, dass sie auch bei permanenter Beobachtung nicht verhindert werden können.

Erforderlich ist nach der Änderung in Buchstabe c zu § 50 Abs. 8 in jedem Fall die Betreuung durch zuständige Bedienstete. Diese sollten über eine entsprechende Qualifikation bei der Betreuung von Probanden im emotionalen Ausnahmezustand verfügen, um deeskalierend einwirken zu können. Zudem sollten die Bediensteten über hinreichende medizinische Grundkenntnisse verfügen, um etwaige Gesundheitsgefährdungen und psychiatrischen Interventionsbedarf frühzeitig zu erkennen. Die Betreuung hat dabei im Rahmen eines unmittelbaren, persönlichen Sicht- und Sprechkontakts zu erfolgen. Eine allein zu diesem Zweck abgestellte bedienstete Person hat dabei die Überwachung ausschließlich einer fixierten untergebrachten Person im Sinne einer Eins-zu-Eins-Betreuung vorzunehmen, was Doppelbuchstabe cc vorsieht. Eine Überwachung mehrerer Untergebrachter zeitgleich durch dieselbe bedienstete Person ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf die hohe Eingriffsintensität und möglichen Folgen der Maßnahmen ausgeschlossen. Eingesetzte Bedienstete haben sich vielmehr mit voller Aufmerksamkeit ausschließlich der jeweils betroffenen untergebrachten Person zu widmen. Diese Tätigkeit geht, soweit sie ihnen übertragen wurde, in der Folge anderen Dienstgeschäften in der Regel vor. Im Fall der Übernahme dieser Tätigkeit durch eine oder mehrere andere bedienstete Personen beispielsweise im Rahmen des Schichtwechsels hat eine lückenlose Übergabe in der Betreuung stattzufinden.

Zu Nummer 12:

Buchstabe a sieht verschiedene Änderungen des § 51 Abs. 1 vor. Doppelbuchstabe aa hält die bisherige Anordnungsbefugnis der Leitung der Einrichtung für die bestehenden besonderen Sicherungsmaßnahmen mit Ausnahme der Fälle der Fixierung aufrecht. Doppelbuchstabe bb regelt demgegenüber die Anordnungsbefugnis für die Durchführung einer Fixierung. Anordnungsbefugt für die Fixierung von Sicherungsverwahrten ist danach vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes grundsätzlich das Gericht. Denn jede "nicht nur kurzfristige Fixierung" löst den Richtervorbehalt aus. Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sieht vor, dass über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung ein Richter zu entscheiden hat. Der Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechts nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, da er auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz abzielt, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 96 -juris-. Als neutrale Kontrollinstanz kommt dem Gericht bei seiner Entscheidung die Pflicht zu, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sicherzustellen, dass ein Eingriff in die Grundrechte insbesondere im Hinblick auf die Dauer und Intensität messbar und kontrollierbar bleibt, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Februar 2001, Aktenzeichen 2 BvR 1444/00, Rn. 28 juris-, für den Richtervorbehalt bei Durchsuchungsanordnungen. Die Freiheitsentziehung erfordert daher nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich eine vorherige richterli-

che Anordnung, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 98 -juris-. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung ist demgegenüber nur dann zulässig, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck vorher nicht erreichbar wäre. Dies ist bei der Anordnung einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung allerdings regelmäßig der Fall. Die richterliche Entscheidung ist daher unverzüglich nachzuholen. Das Tatbestandsmerkmal "unverzüglich" ist dahin auszulegen, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss. Nicht vermeidbar sind beispielsweise die Verzögerungen, die durch die Länge des Weges, Schwierigkeiten beim Transport, die notwendige Registrierung und Protokollierung oder ein renitentes Verhalten der betroffenen Person bedingt sind, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 99 -juris-. Sachliche Gründe, die eine Verzögerung der richterlichen Entscheidung rechtfertigen, können sich auch aus der Notwendigkeit verfahrensrechtlicher Vorkehrungen ergeben, die dem Schutz der betroffenen Person dienen. Hierzu gehört insbesondere das erforderliche Anhörungsverfahren, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 100 -juris-. In Anbetracht der hiermit verbundenen Zeitdauer bedarf es daher von vornherein einer richterlichen Entscheidung nur, soweit es sich nicht um eine lediglich ganz kurzfristige Maßnahme handelt. Hierbei ist in der Regel auf eine zeitliche Grenze von ungefähr 30 Minuten abzustellen, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 68 -juris-. Ist erkennbar, dass die Fixierung voraussichtlich länger erforderlich sein wird, ist das Gericht frühestmöglich hinzuzuziehen. Nur im Ausnahmefall trifft die Anordnung die Leitung der Einrichtung oder durch die Leitung der Einrichtung zur Anordnung von Fixierungen autorisierte qualifizierte Bedienstete, soweit Gefahr im Verzug vorliegt oder die Fixierung absehbar nur kurzfristig notwendig ist. Die Entscheidung obliegt dabei primär der Leitung der Einrichtung. Denn diese trägt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 die Verantwortung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Sie kann nach § 64 Abs. 1 Satz 3 indes bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf andere Bedienstete übertragen. Demzufolge steht es ihr frei, auch andere Bedienstete, insbesondere für die Nachtzeiten, mit der Anordnung von Fixierungen zu betrauen. Die Leitung der Einrichtung ist dabei insoweit jedoch aus Gründen der Wahrung der Rechtsförmlichkeit und Verhältnismäßigkeit gehalten, den Kreis der Anordnungsbefugten auf einen engeren Kreis von besonders versierten und geschulten Bediensteten zu beschränken. Die Auswahl entsprechend geeigneter Bediensteter liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Leitung der Einrichtung.

Soweit eine Anordnung durch die Einrichtung getroffen wurde, ist im Regelfall unverzüglich das Gericht hinzuzuziehen. Einer richterlichen Entscheidung bedarf es nach der Regelung nur dann nicht oder nicht mehr, wenn abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird oder wenn die Fixierung vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zeitnah zu erwarten ist. Der erstgenannte Fall kann insbesondere bei einer Fixierung in den Nachtzeiten vorliegen, soweit ein richterlicher Bereitschaftsdienst nicht erreichbar sein sollte. Steht zu erwarten, dass die Fixierung noch vor dem Beginn des täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes beendet sein wird, bedarf es keiner weiteren Entscheidung mehr. Sobald sich indes abzeichnet, dass die Fixierung über diesen zeitlichen Rahmen hinaus erforderlich sein wird, ist wiederum eine richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen.

Im zweiten Fall bedarf es einer richterlichen Entscheidung dann nicht, wenn die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bereits beendet und eine Wiederholung nicht zu erwarten ist. Denn in diesem Fall kann der Zweck des Richtervorbehalts – die frühestmögliche richterliche Kontrolle - nicht mehr erreicht werden. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht nach der Neuregelung daher ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Hierdurch wird zugleich auch ein sachgerechter Einsatz gerichtlicher Ressourcen ermöglicht.

Die richterliche Entscheidung selbst erfolgt sodann nach Maßgabe der Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 121b Abs. 1 Satz 1 StVollzG. Auf die dortigen Verfahrensregelungen, beispielsweise zur Frage der Hinzuziehung Dritter, insbesondere von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, und zu den Anhörungs- sowie Belehrungspflichten, wird daher verwiesen. Ein Erfordernis ärztlicher Beteiligung kann demgegenüber bereits § 51 Abs. 2 entnommen werden. Die Regelung sieht vor, dass alle besonderen Sicherungsmaßnahmen der ärztlichen Beteiligung bedürfen, wenn hierzu entsprechender Anlass besteht, insbesondere also der seelische oder medizinische Zustand dies erfordert. § 51 Abs. 4 sieht für den Fall der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ebenfalls eine besondere ärztliche Betreuung vor.

Eine entsprechende Anordnung für die Fixierung ist in der Änderung zu dieser Regelung in Buchstabe b enthalten. Danach hat ein Arzt auch im Fall der Fixierung die untergebrachte Person alsbald aufzusuchen. Den Arzt treffen dabei Abklärungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten. Seine Aufgabe ist es, die fixierte untergebrachte Person vor körperlichen und psychischen Schäden zu schützen sowie einzuschätzen, inwieweit vertiefter, insbesondere psychiatrischer Interventionsbedarf besteht. Erforderlichenfalls ist sie im Ergebnis der ärztlichen Einschätzung zu defixieren und unverzüglich fachmedizinischer Behandlung, gegebenenfalls in einem Krankenhaus, zuzuführen. Im Gegensatz zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für den Bereich der Unterbringung leidet die Mehrzahl der Untergebrachten jedoch nicht zwangsläufig an schweren psychiatrischen Erkrankungen. Vielmehr bildet teilweise auch das bewusst normabweichende oder übermäßig fremd-aggressive Verhalten der gerade wegen ihrer hohen Gefährlichkeit Untergebrachten den Grund für besondere Sicherungsmaßnahmen. Soweit ein medizinischer Hintergrund sicher ausgeschlossen werden kann, bedarf es in diesen Fällen daher keiner ärztlichen Betreuung. Dabei steht in den Einrichtungen insbesondere zu den Nachtzeiten medizinisches Personal ohnehin nicht zwangsläufig zur Verfügung. Ein Rückgriff auf den ärztlichen Notdienst sollte daher auf medizinisch unbedingt erforderliche Ausnahmefälle beschränkt bleiben, um eine Überlastung der ärztlichen Kapazitäten zu vermeiden. Bleiben Zweifel hinsichtlich des seelischen oder körperlichen Zustands der untergebrachten Person, ist jedoch schon aus Gründen der staatlichen Schutzpflicht vorsorglich ein Arzt hinzuzuziehen.

Buchstabe c sieht Vorgaben für das einzuhaltende Verfahren vor. Anordnung und Durchführung einer besonderen Sicherungsmaßnahme sind nach § 51 Abs. 5 Satz 3 in jedem Fall durch die Einrichtung zu dokumentieren. Die Ergänzung in Buchstabe c sieht für die Fixierung aufgrund ihres besonders intensiven Eingriffsgehalts insoweit bereits strikte Vorgaben vor. Die Dokumentation hat lückenlos zu erfolgen und soll einen umfassenden Überblick über die durchgeführten Maßnahmen, ihre

Gründe und Ausgestaltung geben. Hierdurch wird der untergebrachten Person die Möglichkeit gegeben, die Fixierung und ihre Durchführung einer dezidierten nachträglichen Prüfung unterziehen zu lassen. Im Regelfall der frühzeitigen Beteiligung einer Richterin oder eines Richters vermag sich das Gericht anhand der Dokumentation zudem die erforderlichen tatsächlichen Kenntnisse über die Einzelheiten der Geschehnisse zu verschaffen bevor es – nach erfolgter Anhörung der untergebrachten Person – seine Entscheidung trifft. Darüber hinaus dient die Dokumentationspflicht auch der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der Weise, als dass sich die Einrichtung im Rahmen der erforderlichen Verschriftung nochmals zeitnah mit der Angelegenheit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verwaltungsmäßig befassen muss. Hierdurch werden ihr die Geschehnisse nochmals vor Augen geführt und damit eine erneute Prüfung durch die Einrichtung selbst angeregt.

Die Regelung in Buchstabe c sieht zudem vor, dass nach Beendigung einer Fixierung ohne richterliche Anordnung die Einrichtung die untergebrachte Person auf ihr Recht hinzuweisen hat, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme bei dem zuständigen Gericht im Nachgang überprüfen zu lassen. Die Regelung sieht damit eine nachträgliche Hinweispflicht auf die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung für die Fixierungsfälle vor, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Anordnung oder Bestätigung erfolgt ist. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass sich die betroffene Person bewusst ist, dass sie auch noch nach Erledigung der Maßnahme ihre gerichtliche Überprüfung herbeiführen kann. Die Durchführung der Belehrung durch die Einrichtung ist dabei aktenkundig zu machen. Dem liegt zugrunde, dass ein effektiver Rechtsschutz nur bestehen kann, wenn die untergebrachte Person auch nachweislich auf die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten hingewiesen wurde.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018, Rn. 85 und 104 -juris-, gebietet demgegenüber keine Verpflichtung der Einrichtung dahin gehend, dass eine betroffene Person auch im Falle einer richterlich angeordneten Fixierung belehrt wird. Die Implementierung einer solchen weiteren Belehrungspflicht würde auch keine Erweiterung der tatsächlichen Rechte der Untergebrachten bewirken. Denn wurde die Fixierung durch das Gericht angeordnet oder nachträglich genehmigt, hat bereits eine richterliche Kontrolle stattgefunden. Gegen diese richterliche Entscheidung steht der untergebrachten Person das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 58 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 -2587-) in der jeweils geltenden Fassung zu. Hierüber war sie schon durch das Gericht zu informieren, § 39 FamFG.

Zu Nummer 13:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei dem Anspruch auf Ausgleich des Sachschadens regelmäßig nicht um Aufwendungsersatz, sondern um Schadensersatzansprüche handelt.

Zu Nummer 14:

Die Regelung sieht eine Angleichung der Eingruppierung von Reizstoffen als Hilfsmittel im Fall von Zwangsanwendungen vor. § 53 Abs. 1 differenziert für die Anwendung unmittelbaren Zwangs neben körperlicher Gewalt zwischen dem Gebrauch von Waffen und (bloßen) Hilfsmitteln. Nach § 27 Abs. 1 Satz 3 ThürJAVollzG sowie § 59 Abs. 3 des Polizeiz-

aufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung sind Reizstoffe Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Für rein präventivpolizeiliche Zwecke und im Bereich des Jugendarrests ist damit bereits vorgesehen, dass Reizstoffe keine Waffen darstellen, sondern lediglich als Hilfsmittel bei dem Einsatz von unmittelbarem Zwang dienen können. Nachdem damit auch in Bereichen, die im Verhältnis zum Strafvollzug deutlich niederschwelliger sind, keine Einstufung als Waffe vorgenommen wurde, erscheint eine Angleichung der Regelungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung erst recht geboten. Unabhängig davon erscheint es unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sachgerecht, den Einsatz identischer Zwangsmittel gleichförmig zu bewerten, unabhängig von dem jeweiligen Einsatzort.

Zu Nummer 15:

Nummer 15 passt die bisherige Verweisung auf anzuwendende Regelungen des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs an die in Artikel 1 vorgesehene Einführung des Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetzes an.

Zu Nummer 16:

Die Änderungen des § 62 Abs. 4 und 5 zeichnen die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht derjenigen Menschen nach, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden. Mit Beschluss vom 10. Oktober 2017, Aktenzeichen 1 BvR 2019/16, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit es keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als "weiblich" oder "männlich" zulässt, aber zugleich zur Registrierung des Geschlechts zwingt. Vielmehr ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ein grundgesetzlicher Schutz der geschlechtlichen Identität. Darüber hinaus haben Menschen, deren geschlechtliche Identität weder "männlich" noch "weiblich" ist, aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes einen Anspruch darauf, in ihrer geschlechtlichen Identität vom Staat gleichbehandelt zu werden. Bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2011, Aktenzeichen 1 BvR 3295/07, hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Erfordernis einer geschlechtsangleichenden Operation als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung mit Artikel 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgend wird Menschen, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht, ihren Personenstand ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe "divers" in das Geburtenregister eintragen zu lassen, vergleiche § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung.

Zunächst trägt die Regelung in § 62 Abs. 4 Satz 1 dieser Änderung des Personenstandsrechts Rechnung, indem nun nicht mehr ausschließlich zwischen männlichen und weiblichen Untergebrachten, sondern zwischen Untergebrachten unterschiedlichen Geschlechts unterschieden wird und daher auch Untergebrachte mit dem Geschlechtseintrag "divers" oder ohne Angabe in den Blick genommen werden. Von der Regelung erfasst werden aber auch Untergebrachte, deren Geschlechtsidentität

von ihrem Personenstandseintrag abweicht, weil sie sich beispielweise in einem Prozess der Transition befinden.

Bereits unter der bisherigen Rechtslage lassen sich die spezifischen verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes beziehungsweise nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes über § 3 Abs. 3 umsetzen. Nach dieser Regelung sind die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen. Dies wird nun aber durch die Regelung in § 62 Abs. 4 Satz 2 für die Praxis näher konkretisiert.

Absatz 5 räumte bereits in seiner bisherigen Fassung die Möglichkeit ein, zur Vermeidung einer ungewollten Absonderung einzelner Untergebrachter bei strikter Umsetzung des Trennungsgebotes eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen zu ermöglichen. Durch die Änderung wird die Regelung lediglich auch für diejenigen Untergebrachten geöffnet, die nicht mit dem positiven Geschlechtseintrag "männlich" oder "weiblich" im Geburtenregister registriert sind oder sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Zu Nummer 17:

Nummer 17 sieht die Aufhebung des § 74 vor. Die Bestimmung regelte die Nichtanwendbarkeit von Vorgaben des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und der Videoüberwachung beim Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 553 -573-). Dieses Gesetz ist indes nach § 145 Nr. 3 ThürJVollzGB außer Kraft getreten.

Zu Nummer 18:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils für alle Geschlechter gelten.

Zu Nummer 19:

Nummer 19 sieht entsprechend der vorstehenden Änderungen eine Anpassung der Inhaltsübersicht vor.

Zu Artikel 5 - Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Änderung sieht den Ausschluss des Widerspruchsverfahrens im Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung für Verwaltungsakte von Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten und Einrichtungen der Sicherungsverwahrung vor. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Festsetzung von Aufwendungsersatz im Wege des Bescheids durch die Justizvollzugseinrichtungen. Sie beschränkt sich jedoch nicht allein auf diese Fallgestaltung.

Durch Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) wurden in § 68 Abs. 1 Satz 2 die Worte "für besondere Fälle" gestrichen. Der Landesgesetzgeber kann somit nach sei-

nem gesetzgeberischen Ermessen das Vorverfahren abschaffen. Durch die Einfügung des § 8d wird das Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte der Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten und der Einrichtungen der Sicherungsverwahrung abgeschafft. Soweit die Verwaltungsakte öffentliche Kosten betreffen, entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchsverfahrens ohnehin. Die Gefangenen und Untergebrachten blieben daher in dieser praktisch bedeutsamsten Fallgestaltung zur Zahlung zunächst ohnehin verpflichtet. Soweit eine Kostenerstattung im Wege der Aufrechnung durchgesetzt wird, tritt durch die Einlegung eines Widerspruchs ebenfalls keine unmittelbare Änderung ein. Im Übrigen darf ein Bescheid durch die Anstalten und Einrichtungen ohnehin nur ergehen, wenn im Ergebnis der Vorabprüfung durch die dortige Leitung von einem rechtmäßigen Handeln auszugehen ist. Im Zuge der praktisch bedeutsamen Fälle der Erstattung von Aufwendungen für bewusst verursachte Schäden wird zudem in der Regel parallel auch ein Disziplinar- und gegebenenfalls auch Strafverfahren eingeleitet. Diese Parallelität verschiedener Rechtsfolgen geht ohnehin mit einer erhöhten Prüfdichte einher, welche eine zusätzliche Überprüfung durch eine Widerspruchsbehörde nicht erforderlich erscheinen lassen. Disziplinarische Entscheidungen können zudem Gegenstand von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109 ff. StVollzG sein. In diesen Fällen wird es ohnehin naheliegen, mit dem Erlass eines Bescheides über weitere, insbesondere finanzielle Folgen, abzuwarten, bis zumindest eine erstinstanzliche Gerichtsentscheidung vorliegt. Diese entfaltet zwar formal keine Präjudizwirkung. Aus Gründen der Gesetzesbindung der Verwaltung werden etwaige gerichtliche Hinweise und Rechtsausführungen jedoch besonders sorgfältig zu prüfen sein. Schließlich dient die Festsetzung im Wege des Bescheides wesentlich der Beschleunigung des Verfahrens. Diese Funktion würde unterlaufen, wenn im Anschluss doch noch zusätzlich ein förmliches Widerspruchsverfahren durchgeführt werden müsste. Derartige Verzögerungen bei der Geltendmachung staatlicher Ansprüche sollen durch die Festsetzung von Aufwendungsersatzansprüchen im Wege des Bescheides gerade vermieden werden.

Zu Artikel 6 - Inkrafttreten

In Absatz 1 wird das Inkrafttreten des Mantelgesetzes geregelt.

Absatz 2 schafft eine Übergangsregelung für die nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlichen Protokollierungspflichten bei automatisierten Verarbeitungssystemen. Auf der Basis der Ermächtigung nach Artikel 63 Abs. 2 in Verbindung mit Erwägungsgrund 96 der Richtlinie (EU) 2016/680 treten diese Vorgaben erst am 6. Mai 2023 in Kraft.